Die volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Entwicklung im Kanton Bern in der Zeit der Mediation und Restauration (1803/30)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktor rerum politicarum der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Werner Hermann Spörri

von Kyburg (Zürich)

Bern — Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau — 1940

Die volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Entwicklung im Kanton Bern in der Zeit der Mediation und Restauration (1803/30)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktor rerum politicarum der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Werner Hermann Spörri

von Kyburg (Zürich)

Bern — Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau — 1940

Meinen Eltern!

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Die Fakultät hat diese Arbeit am 2. März 1939 auf Antrag von Prof. Dr. Richard König als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 5

I. Abschnitt: Kurzer Ueberblick über die staatspolitische Entwicklung im Kanton Bern vom 19. Februar 1803 an 9

1. Die Verfassungen 9

a) Die Mediationsakte und die bernische Verfassung 9

b) Der staatspolitische Umschwung von 1813/15 bis zur urkundlichen Erklärung vom 21. September 1815 14

2. Die Erweiterungen des Staatsgebietes 21

a) Schwarzenburg 21

b) Münchenwyler und Clavaleyres 23

1. Während der Helvetik 23

2. In der Mediation 25

c) Der Leberberg (bernischer Jura) 29

II. Abschnitt: Die wirtschaftliche Entwicklung 32

A. Wirtschaftszweige, die den Gegenstand von Regalien oder Staatsmonopolen bilden 32

1. Eigentliche Regalien 32

a) Die Münzverhältnisse 32

b) Das Postwesen 53

c) Das Zollwesen 66

d) Die bernische Salzhandlung 83

e) Die bernische Schiesspulverhandlung 88

f) Die Bergwerke 92

2. Die halbstaatliche Brandassekuranz 94

B. Gewerbe, Handel und Industrie 100

1. Das konzessionierte Gewerbe 100

a) Allgemeines 100

b) Die Mühlenehehaften 101

c) Die Wirtschafts- und Pintenrechte 105

d) Das Bäckerhandwerk 114

e) Die Metzger 125

Seite

2. Das reglementierte Handwerk 126

a) Allgemeines 126

b) Das Handwerksreglement von 1804 in der Stadt Bern . . . 128

c) Die Entwürfe zu Handwerkerreglementen von 1811 und 1820 für den Kanton Bern 132

d) Die Anfänge der Handwerkerschule in der Stadt Bern . . . 152

3. Die industrielle Produktion 153

a) Der Einfluss der napoleonischen Absperrungsbestrebungen auf die Schweiz in wirtschaftlicher Hinsicht 153

b) Die Entwicklung der bernischen Produktion nach Napoleons Sturz 161

4. Versuche zur Einführung von neuen Gewerben und obrigkeitlich unterztützte Industriezweige 174

a) Die Holzschnitzerei 174

b) Die Strohflechterei 175

c) Die Wolltuchfabrikation 177

d) Die Leinwandweberei 179

C. Die landwirtschaftliche Produktion um die Jahrhundertwende und in den ersten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts . . 184

D. Das Hausier- und Fuhrwesen im Kanton Bern 195

1. Das patentierte Hausierwesen 195

2. Das eigentliche Fuhrwesen 202

3. Die Anfänge des Baues und Betriebes von Dampfschiffen auf dem Neuenburger- und Bielersee 210

E. Die Anfänge der Fremdenindustrie im Berner Oberland und in der Stadt Bern 216

Schlussbetrachtungen 221

Umrechnungstabelle 233

Quellen und Literatur 235

Einleitung

In der neuern Geschichte der alten Stadt und Republik Bern war kaum eine Zeit so innerlich bewegt wie die Zeit nach dem Zusammenbruch in den denkwürdigen Märztagen von 1798 bis zu der neuerlichen politischen Umgestaltung im Jahre 1831. Hand in Hand mit den politischen Umwälzungen und den von aussen eindringenden neuen Ideologien, die in der Helvetik das ganze Schweizervolk wie in einem wilden Strudel erfassten und auf- und niederwarfen, ging ein langsamer Prozess der wirtschaftlichen und sozialen Umgestaltung vor sich, dessen Auswirkung der damals herrschenden Generation wie ein Alpdruck auf den Gemütern lag, dessen Ausmass aber wir erst heute in all seinen Zusammenhängen richtig erkennen können.

Vom Standpunkt der äussern Form aus betrachtet, können wir in den bernischen Landen in wirtschaftlicher Hinsicht keine so grossen Veränderungen feststellen, denn die sich folgenden Regierungen hatten immer mehr oder weniger fortschrittlichen Gedanken gehuldigt, wenigstens so weit sie für das bernische Volk annehmbar schienen. Besonders in Fragen der Bebauung des heimatlichen Bodens und der Gewinnung von Bodenprodukten, sowie in vielen andern landwirtschaftlichen Fragen, waren die gnädigen Herren von Bern weniger konservativ eingestellt, als dies in andern Kantonen der Fall war.

Die Mediationsregierung, die den etwas aus den Geleisen geratenen Staatskarren sofort mit grosser und verständnisvoller Umsicht in geordnete Bahnen lenkte, konnte sich ebenso wenig den äussern Einflüssen verschliessen, die sich im Laufe der Zeit geltend machten, wie die ihr nachfolgende Restaurationsregierung.

So sehen wir denn vielfach, wenn wir die Vorgänge und Geschehnisse im Kanton Bern näher betrachten, sei es nun in wirtschaftlicher oder in politischer Hinsicht, dass man versuchte, sich den Zeitverhältnissen, wo immer es einigermassen möglich war, anzupassen und nicht, wie das in andern Teilen der Eidgenossenschaft zutage trat, den Wagen der Zeit aufzuhalten, oder gar rückwärts laufen zu lassen. Dass man auf der andern Seite auch zum Teil versuchte, die alte bernische Herrschaft, die ein beschauliches Dasein führende Aristokratenregierung wieder aufzurichten und aufleben zu lassen, um sich noch während kurzer Dauer in die

frühern Zeiten zurück versetzt zu fühlen, kann man jenen Männern nicht wohl übelnehmen.

Wir haben in der vorliegenden Arbeit versucht, die wirtschaftliche Entwicklung in diesen Jahren im Zusammenhang mit den gesetzgeberischen Erlassen zu untersuchen. Wenn wir von wirtschaftlicher Entwicklung sprechen, so wollen wir nicht nach irgend einer theoretischen Lehrmeinung urteilen, dazu wäre die betrachtete Zeitspanne zu kurz. Es handelt sich für uns vielmehr darum, die getroffenen Massnahmen zu betrachten, und zu verfolgen, wie sie sich im Wirtschaftsgesamt des Kantons Bern und in dem auch nach heutigen Begriffen schon sehr ansehnlichen wirtschaftlichen Leben auswirkten. Wenn wir hierbei einige Wirtschaftszweige etwas kurz behandelt haben, so liegt dies daran, dass es nicht unsere Aufgabe sein konnte, eine eigentliche Wirtschaftsgeschichte jener Zeit in allen ihren Einzelheiten zu schreiben.

Ueber die Bevölkerungsbewegung um die Jahrhundertwende, sowie in den Jahren vor 1798, wie auch in den Jahren des neuerlichen Regierungswechsels orientieren uns die amtlichen Zahlen, die nach den jeweiligen Verarbeitungen veröffentlicht wurden. Wir entnehmen die folgende Zusammenstellung dem ausgezeichneten Bericht der Regenerationsregierung, der in mustergültiger Weise verfasst, Aufschluss über die Tätigkeit der Restaurationsregierung gibt, und den wir in der vorliegenden Arbeit oft benutzt haben [1]). Die letzte Zählung, die vor der Revolution in Bern stattgefunden hatte, war im Jahre 1764. Seit 1778 wurden aber im Kanton Bern auf Veranlassung des Sanitätsrates Tabellen über die Geburten und Sterbefälle geführt, so dass die Bevölkerungszahl ziemlich genau errechnet werden konnte. Um verschiedenen Bedürfnissen gerecht zu werden, wurde eine Volkszählung im Frühjahr 1818 veranstaltet, die eine Gesamtzahl ergab, die fast gleich gross war, wie diejenige von 1764. Der Kanton Bern hatte also trotz der Gebietsverluste, zum Teil wegen den neu hinzu gekommenen Landesteile, seine Bevölkerungszahl fast auf der gleichen Höhe halten können. In den statistischen Angaben des Berichts finden sich auch die Zahlen von 1831, wozu aber bemerkt wird, dass sie nicht restlos zuverlässig seien und nur vergleichsweise hingesetzt worden wären. Für uns

[1]) Vergl. Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den letzten siebzehn Jahren von 1814—1830. Bern 1832. Seiten 460 ff., sowie Beilagen dazu Nr. LXII.

haben die Zahlen insofern Wert, als sie uns verraten, dass schon nach der Jahrhundertwende die natürliche Vermehrung der Bevölkerung stark gewesen sein muss, denn sie betrug in den 13 Jahren von 1818 bis 1831 im Durchschnitt ca. 4000 Seelen pro Jahr. Die folgende Tabelle [2]) gibt uns Aufschluss über den Bevölkerungsstand in den einzelnen Amtsbezirken und den Jahren der Zählung.

[2]) Vergl. Bericht, Beilagen S. 180.

Amtsbezirke	Kirchgemeinden	1764 [1])	1818	1831
Aarberg	11	6 444	10 543	12 707
Aarwangen	10	12 755	18 556	21 547
Bern	11	23 775	33 870	39 722
Büren	8	4 642	6 790	7 808
Burgdorf	9	10 799	16 137	18 734
Courtelary [2])	9	11 932	10 415	11 706
Delsberg [2])	29	13 345	13 497	15 098
Erlach	8	6 244	8 253	9 260
Fraubrunnen	7	5 701	9 245	10 339
Freibergen [2])	9	6 876	7 152	7 332
Frutigen	4	6 095	8 022	9 586
Interlaken	9	9 374	14 446	16 574
Konolfingen	8	13 859	21 382	23 973
Laupen	7	3 614	6 256	7 318
Münster [2])	13	8 709	8 088	8 512
Nydau	10	7 935	9 818	11 974
Oberhasli	3	3 253	5 618	6 227
Pruntrut [2])	26	15 053	15 785	16 856
Saanen	4	4 136	4 611	4 532
Schwarzenburg	3	—	8 890	11 195
Seftigen	8	9 231	14 220	16 298
Signau	8	12 401	16 223	19 753
Ober-Simmenthal	4	5 073	6 232	7 044
Nieder-Simmenthal	7	5 426	8 192	9 557
Thun	8	11 337	17 981	21 425
Trachselwald	9	12 659	18 551	20 471
Wangen	6	8 899	13 277	15 424
Total	248 [3])	239 567 [4])	332 050	380 972

[1]) Nur die Ortschaften im alten Kantonsteil, die bernisch blieben, sind gezählt.

[2]) Bei den leberbergischen Ortschaften werden die Zahlen aus dem Jahre 1809 angegeben.

[3]) Hierbei sind die „Kirchensätze", die in den angrenzenden Kantonen liegen, mitgezählt.

[4]) *Diese Zahl hat keinen wissenschaftlichen Wert, da zwei verschiedene Jahrgänge addiert sind. Ohne die Mediatämter zählte der Kanton Bern im* Jahre 1764:

in der deutschen Landschaft: 224 343
in der welschen Landschaft: 112 346 = 336 689 Seelen. Der Unterschied betrug gegenüber 1818 also nur . . . . 4 639 Seelen.

Wenn wir die einzelnen Aemter betrachten, so fällt sofort auf, wie da, wo wir eine intensive wirtschaftliche Tätigkeit finden, die Bevölkerung verhältnismässig rascher und mehr zugenommen hat, als in solchen Landesteilen, wo wir eine gewisse Stabilität in der Güterproduktion und der menschlichen Tätigkeit überhaupt antreffen.

I. ABSCHNITT

Kurzer Ueberblick über die staatspolitische Entwicklung im Kanton Bern vom 19. Februar 1803 an

1. Die Verfassungen

a) Die Mediationsakte und die bernische Verfassung.

Nach 5jähriger Zentralherrschaft fiel das morsche Gebäude der einen und unteilbaren helvetischen Republik wie ein Kartenhaus zusammen, als Napoleon der Schweiz am 19. Februar 1803 auf Grund der Verhandlungen mit den Deputierten und Senatoren der helvetischen Regierung eine neue Verfassung gab [1]).

Die Mediationsakte gab den einzelnen Kantonen ihre Selbständigkeit wieder. Sie machte aus dem Einheitsstaat einen dezentralisiert regierten Staatenbund, der den Wünschen und Bedürfnissen Frankreichs mehr entsprach als das vorherige Gebilde [2]).

Freilich, auf eidgenössischem Boden bedeutete die Aufhebung des Zentralsystems eine Erlösung von einer kläglichen Uneinigkeit, die, wie Napoleon selbst sagte, mit der Auflösung der Schweiz hätte endigen können [3]). Einige Fortschritte der Revolution blieben aber bestehen. So ordnete Art. 3 der Verfassung an, dass die Schweiz weder Vorrechte der Geburt, des Ortes oder der Person, oder der Familie mehr kennen sollte. Weil es keine Untertanengebiete mehr gab, kannte man selbstverständlich Untertanen wie früher auch nicht mehr. Art. 4 gab, in Anlehnung an die helvetischen Verfassungen, dem Schweizerbürger das Recht, seinen Wohnsitz in andere Kantone zu verlegen und daselbst sein Gewerbe zu treiben. Der freie Verkehr mit Lebensmitteln, Vieh und Handelsware sollte gewährleistet sein. Im Innern der Schweiz sollten örtliche oder allgemeine Eingangs-, Durchpass- oder Zoll-

[1]) Vergl. Strickler IX, Seite 1028.
[2]) Vergl. Oechsli I, Seiten 458 ff.
[3]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 395.

gebühren nicht mehr neu errichtet werden. Die äusseren Grenzzölle sollten den an das Ausland stossenden Kantonen gehören. Aber schon in etwelchem Gegensatz hierzu bestimmte Art. 6, dass jeder Kanton die Zölle weiterhin erheben dürfte, die zur Ausbesserung der Wege, Heeresstrassen und Flussufer früher erhoben worden waren. Es ist leicht zu erkennen, dass gerade diese Bestimmung den Kantonen die Möglichkeit gab, souverän neue Zölle, Weg- und Lizenzgelder, sowie Durchgangsgebühren zu erheben, wodurch die frühere zollpolitische Abgeschlossenheit der Kantone vielfach wieder hergestellt wurde. Nach Art. 7 sollten die Münzen, die in der Schweiz geprägt wurden, gleichen Gehalt haben. Wichtig war auch Art. 32, wonach die Tagsatzung allein berechtigt war, Handelsverträge und Verkommnisse mit dem Ausland abzuschliessen. Es war dies eine klug berechnete Bestimmung Napoleons, da er mit dem Landammann der Schweiz und der Tagsatzung allein verhandeln wollte. Er konnte dadurch viel eher an das Ziel seiner Wünsche und Begehren gelangen, als wenn er mit 19 souveränen Kantonen hätte Verhandlungen anknüpfen müssen [4]).

Der Kanton Bern erhielt mit den 18 andern Kantonen seine Selbständigkeit wieder; allerdings wurden seine alten Grenzen ziemlich stark beschnitten, denn der Aargau und die Waadt bildeten nun selbst souveräne Kantone. Die Regierungsform war der des alten Berns sehr ähnlich, soweit dies innerhalb der Mediationsverfassung überhaupt möglich war [5]).

Art. 1 der bernischen Verfassung [6]) ordnete an, dass der Kanton in 5 Bezirke, nämlich Bernstadt, Oberland, Landgericht, Emmenthal und Seeland eingeteilt werden sollte. Die grosse Neuerung bestand darin, dass jeder Bezirk in 13 Zünfte (Wahlkreise) eingeteilt wurde, und dass auch die alten Zünfte in der Stadt Bern wieder aufleben durften (Art. 2). Man darf sich aber nicht vorstellen, dass diese neuen Zünfte dem Wesen der alten entsprochen

---

[4]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 478 ff., sowie auch Schweizer Kriegsgeschichte Heft 8, Seite 130.

[5]) Vergl. Oechsli I, S. 449 „....aber es war doch Bonapartes ausgesprochene Absicht, den Verfassungen dieser Kantone (den ehemaligen städt. Aristokratien) ein aristokratisches Gepräge zu verleihen, und ihre Regierungsform dadurch der alten anzunähern, soweit es ohne flagrante Verletzung der Rechtsgleichheit geschehen konnte."

[6]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seiten 410 ff.

hätten, etwa so wie sie in den zunftaristokratisch regierten Kantonen Zürich, Basel, St. Gallen und Schaffhausen wieder hergestellt wurden. Denn Art. 2 bestimmte weiter, dass sie zusammengesetzt sein sollten aus denjenigen Abteilungen der Bezirke, die eine möglichst gleichmässige Bevölkerung hätten, „und tunlichst nahe gelegen sind, ohne Rücksicht auf *Handwerk*, Begangenschaft und Stand". Art. 4 bestimmte dies noch deutlicher: „Mitglieder der Zünfte sind alle Bürger oder Bürgerssöhne einer Gemeinde des Kantons, die seit Jahresfrist in dem Zunftbezirk angesessen sind ..." Diese Zünfte waren ihrem Wesen nach ein blosser Wahlkörper für die Wahl des Grossen Rathes. Die Regierung bestand aus einem Grossen Rath mit 195 Mitgliedern und einem Kleinen Rath von 27 Mitgliedern, sowie zwei Schultheissen, die sich jedes Jahr in ihrer Amtswürde ablösten. Der Grosse Rath wurde auf indirektem Wege durch Losziehung von den 65 Zünften des Kantons gewählt, wobei immerhin jede Zunft einen Vertreter direkt wählen konnte. Der Kleine Rath, der die eigentlichen Regierungsgeschäfte besorgte, wurde aus Mitgliedern des Grossen Rathes gewählt, die aber dort ihren Sitz beibehielten. Der Bürger hatte gewisse Bedingungen zu erfüllen, damit er in den Grossen Rath gewählt werden konnte. Er musste mindestens 30 Jahre alt sein und ein Vermögen von 20 000 Schweizerfranken besitzen (Für die Kandidaten, die von den Zünften direkt gewählt wurden, war das Mindestalter auf 25 Jahre und das Vermögen auf 5000 Franken angesetzt) [7]. Eine dem freien Zugrechte in der Mediationsverfassung entsprechende Bestimmung gab dem Bürger in Art. 18 das Recht, das Burgerrecht der Stadt Bern zu erwerben [8].

Die Uebergangsbestimmungen sahen vor, dass die helvetische Zentralregierung sich auf den 10. März 1803 auflösen sollte. Für den Kanton Bern wurde eine Kommission von 7 Mitgliedern be-

[7]) Vergl. G D I, Seiten 7ff. (Art. 4... Mitglieder der Zünfte konnten werden: Bürger oder -Söhne, die schon seit 1 Jahr im Kanton (Zunftbezirk) ansässig waren, in der Miliz eingeschrieben waren, und ein Grundstück im Werte von 1000 Franken in der Stadt, und 500 Franken auf dem Lande besassen. Unverheiratete mussten 30 Jahre und Verheiratete 20 Jahre alt sein).

[8]) Vergl. Gemeinnützige Schweizer. Nachrichten V/I, Seite 179. (Auf Grund dieser Bestimmung wurden schon am 17. III. 1804 einige Bürger wegen ihrer Treue und Anhänglichkeit an die Stadt frei, und andere, meistens Gewerbetreibende, gegen eine Bezahlung von 6000 Franken aufgenommen [Bankier, Apotheker, Seidenfabrikant und Offiziere.])

stellt, die zur Aufgabe hatte, die laufenden Geschäfte zu erledigen und die neue Verfassung in Kraft zu setzen [9]).

Diese Regierungskommission erliess am 10. März 1803 die Proklamation der Verfassung und eine Verkündung betreffend die Wahlen in den Grossen Rath [10]). Gleichentags wurde vor dem Berner Rathaus die rot-schwarze mit dem weissen Kreuz durchzogene Fahne aufgesteckt. Alles ging in Ruhe vor sich, und die helvetischen Farben verschwanden, um den alten Bernerfarben überall wieder Platz zu machen [11]).

Schon am 15. März 1803 erliess die Kommission eine Verordnung betreffend die Bildung der Zünfte im Bezirke Bern [12]); weitere Massnahmen folgten. Die stimmfähigen Bürger der Stadt wurden in 13 Zünfte in gleicher Zahl eingeteilt. Die Wahlen im ganzen Kanton ergaben einen Grossen Rath von 80 ehemaligen „Regierungsfähigen", 42 Bürgern von Bern, die nicht der alten Regierung angehörten, und 73 Bürger aus den übrigen Teilen des Kantons [13]).

Der Grosse Rath versammelte sich mit grosser Zeremonie zum erstenmal wieder am Montag den 18. April 1803 zur Konstituierung und zu den notwendigen Wahlgeschäften. Mit der feierlichen Auflösung der Regierungskommission am 25. April 1803, dem Amtsantritt der neu erwählten Regierung [14]) und einer Proklamation vom 27. April 1803, wonach alle bis dahin geltenden Gesetze der Helvetik, soweit sie nicht durch die Mediationsakte aufgehoben waren, in Kraft bleiben sollten, und die verschiedenen Gemeinde- und Distriktsbehörden vorderhand bestätigt wurden, begann die eigentliche Zeit der Mediation im Kanton Bern.

---

[9]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seiten 485/86, 490 ff.

[10]) Vergl. G D I, Seiten 3 ff.

[11]) Vergl. Gemeinnützige Schweizer. Nachrichten IV, Seite 159 (Nur hin und wieder musste die Regierung gegen Ruhestörung eingreifen, wie z. B. in Aarwangen, was nach Stettler als ein Beweis des Trotzes und geringen Anhänglichkeit eines Teils des Volkes an die herrschende Ordnung ausgelegt werden konnte. Der Landammann der Schweiz billigte die Methoden der bernischen Regierung, die gegen solche Ruhestörer angewandt wurden. Vergl. hierzu Strickler IX, 1250 (Brief des Landammanns an Schultheiss und Rath von Bern), sowie Karl Stettler, in seinen Memoiren, Berner Taschenbuch von 1929, Seiten 135 ff.), wie auch Mutach, Revol. Geschichte der Repl. Bern, Seiten 247/48.

[12]) Vergl. G D I, Seiten 20 ff., wie auch I, 24 ff., vom 19. III. 1803 für den Kanton.

[13]) Vergl. Gemeinnützige Schweizer. Nachrichten IV/I, 236 ff.

[14]) Vergl. G D I, 64 ff.

Dass die Kantone nun wieder souverän waren, konnte nicht bestritten werden, doch in Tat und Wahrheit hing die Eidgenossenschaft sehr stark vom Willen ihres Vermittlers ab. Der Landammann der Schweiz und die Regierungen der Kantone bemühten sich denn auch um die Gunst des Herrschers in einer Weise, die nur aus dem Zwang der Lage zu erklären war, wie sie während 5 Jahren der Helvetik und dann zur Zeit der Vermittlung erst recht bestand. Jedermann war sich klar darüber, dass nur ein weises Nachgeben und sich Fügen den Bestand der Eidgenossenschaft erhalten konnte. Deshalb schickte man sich in die unvermeidliche, für die Schweiz beschämende Abhängigkeit vom Willen Napoleon Bonapartes [15]).

Die bernische Regierung säumte nicht lange, dem Rat d'Affry's, an Napoleon ein Schreiben zu richten, Folge zu leisten, und erliess am 29. April 1803 eine Dankadresse an den ersten Konsul [16]).

Napoleon antwortete nicht auf alle Adressen persönlich, sondern beauftragte Talleyrand damit. Die Antwortnote an die Regierung von Bern wurde am 27. Juni 1803 unterzeichnet und vom Landammann der Schweiz am 6. Juli 1803 an die Regierung von Bern verschickt [17]).

In bezug auf die Verwaltungsgeschäfte und das Gerichtswesen wurde der Kanton Bern durch den Grossen Rath in 22 Amtsbezirke eingeteilt, nämlich in [18]):

---

[15]) Vergl. Strickler IX, 1248 (Der von Napoleon eingesetzte Landammann der Schweiz d'Affry richtete an Schultheiss und Rath in Bern am 27. IV. 1803 ein Schreiben, das uns über die Stimmung jener Tage Aufschluss geben kann: „... in dem Bericht, welchen ich dem ersten Consul über die Vollziehung der Vermittlungsakte erstatten soll, werde ich auf den Canton Bern eine wesentliche Rücksicht nehmen. Schultheiss und Kleiner Rath können versichert sein, dass der Ordnung (und) der Ruhe, womit die Einwohner des Cantons Bern die Zeiten des Uebergangs zu der endlichen verfassungsmässigen Einrichtung so ehrenvoll bezeichnet haben, Gerechtigkeit widerfahren wird. Dem ungeachtet will ich, ohne ihren weisen Beratungen vorzugreifen, es ihnen anheimgestellt lassen, ob nicht etwa(n) nach dem Beispiel anderer Cantone ein Schreiben von Seiten der Regierung des Cantons an den ersten Consul, ... eine Massregel wäre, zu welcher die Umstände selbst und die Convenienz die Anleitung geben". (!!)

[16]) Vergl. Strickler IX, 1395.

[17]) Vergl. Strickler IX, 1398 („je n'ai point répondu aux Cantons de... Berne... Je vous prie d'y faire les réponses, de les faire transcrire sur vélin par le citoyen Maret, et de me les apporter à signer.").

[18]) Vergl. G D I, 87 ff. (Beschluss des Grossen Rathes vom 3./10. Juni 1803).

Bern, Seftigen, Schwarzenburg, Laupen, Erlach, Nydau, Aarberg, Büren, Fraubrunnen, Burgdorf, Wangen, Aarwangen, Trachselwald, Signau, Konolfingen, Thun, Nidersimmenthal, Obersimmenthal, Saanen, Frutigen, Interlaken, Oberhasli.

b) Der staatspolitische Umschwung von 1813/15 bis zur urkundlichen Erklärung vom 21. September 1815.

Die schicksalsschweren Tage und Wochen am Ende des Jahres 1813 gingen an Bern nicht spurlos vorüber. Schon lange hatten sich in Regierungskreisen zwei Parteien bekämpft; die eine Partei wollte den Ereignissen vorgreifen und richtete ihr Augenmerk vor allem auf die Wiederherstellung der Souveränität über das Waadtland und den Aargau und träumte schon von der wiedergewonnenen Herrschaft der alten Patrizier. Die andere Partei, die an den Regierungsgeschäften immerhin die Oberhand behielt, konnte sich mit einem schroffen Vorgehen nicht einverstanden erklären. Immerhin zeigten die sich folgenden Geschehnisse bald, dass auch sie nicht mehr fest im Sattel sass. Die Regierung schloss sich den Tagsatzungsbeschlüssen wohl noch an [1]), doch ging es ihr um ganz andere Dinge, denn sie verbot die Bekanntmachung der Tagsatzungsproklamation vom 18. November 1813 auf Bernerboden.

Mit dem Durchmarsch eines Teils der alliierten Streitkräfte durch die Schweiz hatte die Stunde der Regierungspartei geschlagen; aber nicht ohne, dass vorher die sogenannten „Unbedingten" offiziös mit den Eindringlingen verhandelt hatten und sich später sogar den Vorwurf des verräterischen Vorgehens hatten gefallen lassen müssen [2]). Nach einigen Auftritten im Schosse der Regierungspartei und im Grossen Rath vom 22. Dezember 1813, wo man über den Abdankungsvertrag verhandelte, legte am 23. Dezember 1813 die gemäss der Mediationsakte im Jahre 1803 eingesetzte Regierung ihre Aemter nieder [3]).

[1]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seiten 786 ff., sowie Oechsli I, Seiten 25/26. (Die Proklamation vom 18. November 1813 sprach davon, dass der einzige grosse Zweck aller Anstrengungen der sei, die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu bewahren und die *bestehende* Verfassung zu behaupten.)

[2]) Vergl. Oechsli II, 25 ff., sowie Dierauer Johannes: „Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft", Band V, 298 ff. Ueber das Militärische vergl. „Schweizer Kriegsgeschichte", Band 9, Seiten 22 ff. von Paul Kasser.

[3]) Vergl. Oechsli II, Seiten 67 ff., sowie Brief S. Schnells an Stapfer vom 15. März 1814, abgedruckt im Neuen Berner Taschenbuch von 1906, Seiten 159 ff. Vergl. ebenso Mutach: Revolutionsgeschichte der Republik Bern, Seiten 319 ff.

Um die Oeffentlichkeit von der vollzogenen Gewaltenabtretung in Kenntnis zu setzen, erliess der Grosse Rath am 23. Dezember 1813 eine Proklamation [4]). Da nach der bestimmten Ansicht der alliierten Mächte die Gewalt im ehemaligen Kanton Bern nur mit Gewalt gestürzt worden sei, und diese Mächte die Neutralität der Schweiz *nicht* gewollt hätten ..., hätte der Grosse Rath beschlossen, dass

1. Die Vermittlungsakte für den Kanton Bern aufgehoben sei, und
2. Die Regierungsgewalt übergehen sollte an „Schultheiss, Räthe und Burger der Stadt Bern".

Sogleich nach der Machtübernahme erliess die neu erstandene Regierung eine Antrittsproklamation, die eine bedenkliche Verkennung der tatsächlichen kantonalen und schweizerischen Verhältnisse erkennen liess. Die Regierung ergriff vorderhand auf dem Papier von den alten bernischen Landen Besitz und sprach von Untertanen und gnädiger Straflosigkeit für deren Verfehlungen [5]).

Der Proklamation wurde in der ganzen Schweiz die „gebührende" Achtung geschenkt; ihr Erfolg war ein derart negativer, dass sich die Regierung von Bern in der Folge mit andern Mitteln ihr vermeintliches Recht zu verschaffen suchte [6]). Im allgemeinen war die Bevölkerung der ganzen Schweiz einig in deren Verurteilung, und erkannte nun die geheimen Absichten, worüber mit

---

[4]) Vergl. G D V, Seiten 124 ff.

[5]) Vergl. Oechsli II, Seite 72, sowie Hilty Karl: Politisches Jahrbuch, Jahrgang 1887, Seiten 87 ff., wo die Proklamation abgedruckt ist. „Wir haben nun einer in unserer Grossen Rathsversammlung heute den 24. dies niedergesetzten Hohen Standeskommission die Leitung der Geschäfte bis zur nächsten bevorstehenden Ergänzung des souveränen Rathes übertragen, und befehlen allen Administrativ- und Zivilbehörden und Beamteten, sowohl im dermaligen Kanton Bern, als in den abgerissenen Teilen desselben, Waadt und Aargau, mit der grössten Wachsamkeit und Tätigkeit für Ruhe und Ordnung zu sorgen, in ausserordentlichen Fällen aber sich an Hochdieselbe zu wenden ... Vom Empfang dieser Publikation an sollen die beiden Regierungen in Aargau und Waadt sowohl als alle ihre Unterbeamten, die mit Einnahme öffentlicher Gelder beauftragt sind, ihren Kassenbestand, ... festsetzen und selbigen ... zu unserer Verfügung bereit halten ... Nach der Weise unserer in Gott ruhenden Regimentsvorfahren werden wir bisherige Verirrungen väterlich übersehen und zu keiner persönlichen Ahndung ziehen."

[6]) Vergl. Oechsli II, Seiten 76 ff.

den Sendlingen der Alliierten so geheimnisvoll unterhandelt worden war. Die Tagsatzung trat mit einem nicht oft gezeigten Mut und aus eigener Kraft gegen die Gewaltherrschaft Berns auf und beschloss am 29. Dezember 1813 „den alten eidgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern neu zu festigen“ [7]).

Jedermann war sich darüber klar, dass die Mediationsakte tot waren und eine neue Verfassung oder ein neuer Bund an deren Stelle zu treten hatte. Aus den langwierigen Verhandlungen der sogenannten langen Tagsatzung, die mit einigen Vertagungen vom 6. April 1814 bis am 31. August 1815 dauerte, kristallisierte sich der Bundesvertrag vom 7. August 1815 heraus [8]).

Das bernische Volk sah in tatenlosem Gleichmut den Dingen zu, die sich im engsten Kreise der Hauptstadt vollzogen, und die auf viele Jahre hinaus den Staatskurs wieder bestimmen sollten. Dies mag seine Erklärung zum Teil darin haben, dass das napoleonische Regiment trotz der offiziellen Schmeicheleien der Landammänner und Schultheissen der kantonalen Regierungen im Lande gründlich verhasst war [9]). Denn „alle Parteien ... drückte das peinlich demütigende Gefühl, dass die Schweiz die von den Vätern erworbene freie Selbständigkeit verloren, und zu einer Vasallin des mächtigen französischen Nachbars herabgesunken sei (e), unter dem Scepter des gewaltigen Napoleon stehe, gegen den kein Widerstand denkbar und nur um diesen schweren Preis die jetzige Ruhe und Frieden erkauft sei (e)“ [10]). Der Hass machte sich geltend in der Form der Ablehnung, oder „einer völligen Gleichgültigkeit gegen die 1803 oktroierte Verfassung“. Die Befreiung allerdings, die in der Abdankung der alten Regierung lag, war nicht eine „zu Gunsten der eigenen Volksfreiheit, sondern zu Gunsten der herrschenden Klasse“ [11]).

Am 12. Januar 1814 ergänzten die 5 noch lebenden Mitglieder des ehemaligen Kleinen Raths und 20 Wahlherren aus dem Grossen

---

[7]) Vergl. Oechsli, II, Seite 81.

[8]) Vergl. Fetscherin I, Seiten 2, 51 ff., sowie II, 695 ff.

[9]) Vergl. Hilty Karl: Polit. Jahrbuch, Jahrg. 1887, Seiten 82 ff.

[10]) Aus Stettlers Erinnerungen im Neuen Berner Taschenbuch von 1931, Seiten 95 ff.

[11]) Vergl. Hilty Karl: Polit. Jahrbuch, Jahrg. 1887, Seiten 84 ff.

Rath diesen aus der regierungsfähigen Bürgerschaft einstweilen auf 200 Mitglieder, so dass noch 99 Stellen offen blieben [12]).

Der Regierungsantritt wurde am 18. und 20. Januar 1814 in der Grossen Rathsversammlung proklamiert: Der Wille des Allmächtigen habe die europäischen Angelegenheiten geleitet, und auch der Eidgenossenschaft sei das Glück geworden, „zu ihrer alten ehrwürdigen Verfassung zurückzukehren". Um die Bande zwischen Stadt und Land zu festigen, werde man „würdige und erfahrene Männer aus Städten und Gemeinden" in die Mitte des Grossen Raths aufnehmen, die an der Leitung der Landesangelegenheiten teilhaftig sein sollten [13]).

In Erfüllung der Proklamation vom 20. Januar 1814 beschloss der Grosse Rath, dass man 43 Mitglieder in den Grossen Rath (der Rest war für den Leberberg vorbehalten) nach Vorschlägen der Amtsbezirke und der Munizipalstädte zuwählen wolle. Um dem Grossen Rath anzugehören, musste man Kantonsbürger sein, das Alter von 29 Jahren erreicht haben, und entweder die Stelle eines obrigkeitlichen Beamten oder Gemeindevorstehers bekleiden, oder ein bezahltes Grundeigentum von 30 000 Franken Wert aufweisen. Die Städte konnten auch andere Bürger vorschlagen, die sich „durch Talente und Bildung zu dieser Stelle" qualifizierten. Aus den Vorschlägen der Amtsbezirke und der Städte wurden in geheimer Abstimmung die 43 Kandidaten erwählt. Um der Schwierigkeit, dass nur regimentsfähige Bernburger in der Regierung sitzen konnten, aus dem Wege zu gehen, wurden die Gewählten zugleich mit ihrer Wahl in das Burgerrecht der Stadt Bern aufgenommen. Ohne weitere Anmeldung konnte er sich in das vollständige und *erbliche* Burgerrecht einschreiben lassen, wenn er den materiellen Besitz nachweisen konnte, der auch für andere Bürgeraufnahmen vorgeschrieben war [14]).

Dass durch diese Wahlen nur regierungsfreundliche Männer in den Grossen Rath gewählt wurden, kann man sich leicht denken. Die eigentliche Regierung aber war in der Restaurations-

---

[12]) Vergl. Oechsli II, Seite 95 (daneben wurden noch mit den zwei Schultheissen 14 andere Kleine Räthe gewählt, so dass der Kleine Rath vorderhand 21 Mitglieder zählte. Vergl. Bericht Seite 14). Vergl. ebenfalls das unter [22]) dieses Abschnittes Gesagte.

[13]) Vergl. G D V, Seiten 126 ff.

[14]) Vergl. G D V, S. 130 ff. (Kapitalvermögen von 20 000 oder 10 000 Franken in Grundbesitz, 6 Jahre in der Stadt Bern wohnhaft, und von ehelicher Geburt).

periode wie vor 1798 der Kleine Rath, bestehend aus 27 Männern, die aus der Mitte des Grossen Rathes gewählt wurden und mit hinlänglichen Vollmachten versehen waren [15]).

Der Bundesvertrag der XXII souveränen Kantone, der am 7. August 1815 abgeschlossen wurde [16]), vereinigte die 22 Kantone der Schweiz in territorialer Hinsicht endgültig in der heutigen Form. Er stellte, nach aussen wenigstens, den „scheinbar verlorenen Zusammenhang" wieder her [17]). Die frühern Untertanenlande waren nicht mehr; es gab keine Untertanen mehr. Der Genuss der politischen Rechte sollte fortan nicht nur einer bestimmten Klasse von Bürgern, sondern allen Kantonsbürgern zukommen. Der Tagsatzung kam einzig das Recht zu, mit andern Staaten Handelsverträge abzuschliessen; sie konnte auch zur Aeufnung einer Kriegskasse Luxusartikel mit bestimmten Eingangsgebühren belegen, die durch die Grenzkantone einzuziehen waren. Zwischen den Kantonen war der freie Kauf von Lebensmitteln, Landeserzeugnissen, Kaufmannswaren und Vieh zugesichert, wie auch die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern. Ueber die Handels- und Gewerbefreiheit sich auszusprechen, überliess man den Kantonen.

Die bestehenden Zölle, Weg- und Brückengelder wurden von der Tagsatzung in ihrem Bestand anerkannt; die Kantone durften ohne Genehmigung durch die Tagsatzung keine neuen errichten, die bestehenden erhöhen, oder die befristeten verlängern. Die helvetische Nationalschuld im Betrage von Fr. 3 118 336.— wurde ausdrücklich anerkannt.

Der Bundesvertrag sprach im Gegensatz zu der Mediationsakte von den Einzelrechten nicht viel; er war, wie dies Chapuisat nennt, „mehr als eine Freiheitsurkunde . . ., ein gegenseitiger Versicherungsvertrag" [18]), weshalb denn auch die Bestimmungen über die Landesverteidigung und die gegenseitige Hilfeleistung einen Hauptbestandteil ausmachten.

Nachdem der Bundesvertrag die neuen Grenzen des Kantons Bern bestimmt und bestätigt hatte, konnte sich die Regierung von

---

[15]) Vergl. S. Schnells Brief an Stapfer im Neuen Berner Taschenbuch von 1906, Seiten 163, 169; ebenso Bericht, S. 31 (wie von alters her: der regierende Schultheiss und der abgetretene, 2 Heimlicher und 23 Rathsmitglieder).

[16]) Vergl. Fetscherin II, Seiten 695 ff.

[17]) Vergl. Schweizer Kriegsgeschichte, Band 9, Seite 77.

[18]) Vergl. Schweizer Kriegsgeschichte, Band 9, Seite 77/78.

Bern mit der „Revision der Fundamental- oder Verfassungs-Gesetze“ beschäftigen, um diese „mit den Bedürfnissen der ... Zeit in Uebereinstimmung“ zu bringen. Nach viertägigen Beratungen [19]) wurde am 21. September 1815 die sogenannte „urkundliche Erklärung“ erlassen, die eigentliche Verfassung des Kantons Bern für die nächsten 15 Jahre [20]).

Durch diese urkundliche Erklärung wurde neben der evangelisch-reformierten Landesreligion die Beibehaltung der römisch-katholischen Religion in den ehemals Fürst-Bischoff-Basel'schen Landen zugesichert und gewährleistet. Die Rechte und Gewohnheiten der Städte, Landschaften und Gemeinden, wie auch die Selbstverwaltung ihrer Güter wurden ebenfalls ausdrücklich bestätigt. Die grossen Zehnten und Bodenzinse, sowie die Lehensrechte blieben weiterhin loskäuflich; die kleinen Zehnten sollten ein für allemal abgeschafft sein [21]). Die von der abgetretenen Regierung erlassenen Gesetze und Dekrete wurden bestätigt.

---

[19]) Vergl. Bericht, Seiten 18/19.

[20]) Vergl. N G D I, Seiten 1 ff., ebenso Mutach: Revolutionsgeschichte der Republik Bern, Seiten 415 ff.

[21]) Vergl. G D I, S. 121 ff.: am 25./29. Juni u. 2. Juli 1803 erliess die Regierung eine Verordnung, wonach die Bodenzinse, grossen Zehnten und Primitzen weiterhin bezahlt werden mussten, bis sie nach einem bestimmten Tarif ausgekauft waren. Die kleinen Zehnten wurden den Pflichtigen erlassen und ein für allemal geschenkt. Vergl. ebenso G D I, 364 ff. über Primitzen und Lehensgefälle. Vergl. hierzu ebenfalls Mutach: Revolutionsgeschichte der Republik Bern, Seiten 243/44.

Ueber diese Arten von Abgaben gibt uns Geiser Karl: „Studien über die bernische Landwirtschaft im XVIII. Jahrhundert“ auf Seiten 6 ff. Auskunft:

Bodenzinse: Dies waren Abgaben für die Ertragsfähigkeit des Bodens. Sie waren unveräusserlich und im Laufe der Jahrhunderte mehr oder weniger gleich geblieben. Nur wenn ein Gut an den Lehensherr zurückfiel, konnte er es zu bessern Bedingungen wieder ausleihen. Die Zinse waren entweder in Geld oder in Natura zu bezahlen. Durch die relative und auch absolute Geldentwertung im Laufe der Jahrhunderte machte sich eine starke Differenz zwischen beiden Zahlungsarten im Realwert bemerkbar. Im Oberland und im Emmenthal wurden die Abgaben schon früh in Geld umgewandelt, während im Flachlande die Abgaben zum grössten Teil in Getreide bezahlt wurden. Das Seeland und der Oberaargau schienen deshalb relativ hoch mit Bodenzinsen belastet. Nach altem Brauch waren die Bodenzinse am Martinitag fällig und wer nicht bezahlte, konnte vom Lehensherr ausgepfändet werden. Bei Erbschaft oder Teilung musste immer noch der alte Betrag bezahlt werden, wofür der Lehensherr einen sogen. „Träger“ bestimmen konnte, der die Garben oder die Beträge abzuliefern hatte.

Der Ehrschatz: Der Ehrschatz war eine Abgabe, die man bei Handänderung bezahlen musste. Ursprünglich wurde damit bezeugt, dass das Obereigentum

„Die Freiheit des Handels und der Gewerbe“ wurde „unter Vorbehalt der für die gemeine Sicherheit, die Aufrechterhaltung des Zutrauens und die Emporhebung der Gewerbe selbst zu machenden Polizeigesetze allen Landesbürgern fernerhin garantiert“ (Art. 5).

---

des Herrn anerkannt wurde, doch ging er nach und nach in eine gewöhnliche Realabgabe über. Der Ehrschatz konnte eine fixe Summe sein, er konnte sich aber auch nach der Kaufsumme richten und betrug dann normalerweise nicht mehr als 5 %.

Ertagwen: Sie bildeten die ursprünglichen Spanndienste zum Pflügen, und wurden schon früh abgebaut. Die Dienste bestanden gewöhnlich nur noch in Fuhrungen für Strassenbauten von und zu den Amtsgebäuden (vergl. ebenfalls Rennefahrt Grundzüge I, 191, unten).

Die Zehnten: Sie waren ursprünglich keine Herrschaftsrechte, sondern waren eine Abgabe, die der Kirche zugute kam. ¼ war für den Bischoff bestimmt, ¼ für die Armen, ¼ für den Unterhalt der Gebäude und die Kultuskosten und ¼ für die Pfarre. Schon lange vor der Reformation kamen sie aber in weltliche Hände und wurden dadurch Gegenstand des privatwirtschaftlichen Verkehrs. (Die Zehntpflicht... „wurde ursprünglich durchaus als eine öffentlich-rechtliche Leistung aufgefasst, ist dann aber mit dem Uebergang in weltliche Hände und zwar zur Zeit der Reformation zu einer Leistung von ganz privatem Charakter geworden“, vergl. hierzu Huber Eugen: „System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts“, Band IV, Seite 778.)

Die Zehntpflicht im Kanton Bern konnte sich auf einzelne Grundstücke oder auch auf ganze Gebiete beziehen. Durch den Einzug der kirchlichen Güter, insbesondere der Klöster zu Gunsten der Regierung, gingen die Berechtigungen an die Regierungen und an öffentlich-rechtliche Korporationen über. Die Höhe des Zehnten richtete sich nach dem Ertrag und betrug normalerweise den zehnten Teil. Es kamen aber auch andere Teilungen vor, von $^1/_7$ bis $^1/_{20}$. Der grosse Zehnten wurde vom Getreide und später auch von den Kartoffeln entrichtet. Der kleine Zehnten wurde entrichtet, von den Hülsenfrüchten, Rüben, Flachs, Hanf, Obst, Gemüse etc. Es wurden aber auch Zehnten vom Heu, und im Waadtland besonders vom Wein entrichtet. Der Zehnten musste vom Berechtigten auf dem Grundstück abgeholt werden, und zwar auf seine Kosten; dabei war das Verfahren bis in alle Einzelheiten obrigkeitlich geregelt.

Feuerstattabgaben: Sie waren an den Landvogt zu entrichten und bestunden meist in Hühnern, Eiern und Haber.

Die Primitzen: Sie waren ursprünglich ein von den Erstlingsfrüchten dargebrachtes Dankopfer und gingen an die Geistlichkeit.

Der Holz- und Stockhaber: Er war eine Entschädigung an den Lehensherrn für die Benutzung des Waldes; ähnlich das

Acherum: Das Entgelt in Getreide für das Weidenlassen der Schweine im Wald zur Zeit der Eicheln und Buchecken (vergl. ebenfalls Rennefahrt H., Grundzüge I, 142, 193; II, 276).

Landgarben: Sie waren eine Abgabe an den Inhaber der hohen Gerichtsbarkeit.

Ferner sollten alle Kantonsbürger in alle Staatsämter wählbar sein, gleich wie die Bürger der Hauptstadt. Das Bürgerrecht von Bern zu erlangen stand auch weiterhin allen Kantonsbürgern offen.

Der Grosse Rath sollte auf 299 Mitglieder erweitert werden, wobei neben den 200 Mitgliedern aus der Hauptstadt die 11 Städte 17 Mitglieder, die 27 Amtsbezirke 70 Mitglieder wählen konnten. Den Rest von 12 bis 13 Männern sollte der Grosse Rath direkt wählen können, wobei wiederum ganz bestimmte materielle Anforderungen an die Person gestellt wurden[22]). Die 43 Landdeputierten, die schon 1814 gewählt worden waren, wurden bestätigt, so dass für die erste Zensurperiode noch 56 Mitglieder zu wählen waren. Die jährliche Zensur wurde jedoch auf sämtliche Grossräthe der Landschaften ausgedehnt.

Eine sofortige Revision der sogenannten „Fundamental-Verordnungen, deren Inbegriff die Verfassung der Republik" ausmachten, wurde zugesichert[23]). Diese Revision, die eine unter vielen Aspekten ausgeprägte Rückkehr zu den alten Verhältnissen von vor der Revolution bedeutete, leitete die eigentliche Zeit der Restauration im Kanton Bern ein. Sie sollte, obschon man zeitweise unter Rückschlägen und verheerenden Landesplagen litt, wie den Hungerjahren von 1816/17 zum Beispiel, für die Berner nicht eine der unglücklichsten werden.

2. Die Erweiterungen des Staatsgebietes

a) Schwarzenburg

In bezug auf die territoriale Gestaltung des Kantons Bern nach 1798 erscheint uns eine kurze Behandlung der von Bern und Freiburg bis dahin gemeinsam verwalteten Vogteien Schwarzenburg und Murten als notwendig. Während für die Gemeinde Murten nie ernsthafte Auseinandersetzungen in bezug auf die Zugehörigkeit stattfanden, und diese von Anfang an in der Helvetik einen besondern Distrikt des Kantons Freiburg bildete, kam es über den Besitz von Schwarzenburg zu einigen Streitigkeiten.

[22]) Vergl. Bericht Seite 19 (Kantonsbürgerrecht, Ehrenfähigkeit, Alter von 29 Jahren, Eigentum an einem bezahlten Grundstück von 10 000 Franken, oder von einer bedeutenden Manufaktur- oder Handelsanstalt oder 5jähriger Anstellung im Staatsdienst, oder ebenso lange Dienstzeit als Offizier bei den Auszügern); vergl. ebenso Anmerkung [14]) dieses Abschnittes.

[23]) Vergl. Bericht Seite 20.

Am 21. April 1798 wurde der Kanton Bern provisorisch in 15 Distrikte eingeteilt, wobei Schwarzenburg als Hauptort mit den Gemeinden Guggisberg und Albligen einen Distrikt bildete [1]). Die Einwohner schienen mit dieser Einteilung nicht schlecht gefahren zu sein, denn sobald der neue Verfassungsentwurf erschien [2]), der Schwarzenburg dem Kanton Freiburg zuteilen wollte, kamen Bittschriften nach Bern, wo die damalige helvetische Regierung ihren Sitz hatte. Es waren Ansuchen, dahingehend, dass man es bei der bisherigen Ordnung verbleiben lassen möge.

Die Gründe, die die Bewohner bewogen hatten, bei Bern bleiben zu wollen, waren wirtschaftlicher und praktischer Natur. Die Landschaft Schwarzenburg war in geistlichen und weltlichen Dingen stark mit Bern verbunden. Sie war und ist vor allem ein deutschsprachiges Gebiet. Die Leute bezahlten ihre Zinsen nach Bern und bezogen Unterstützungen von dort, während anderseits die Verkehrsverbindungen nach Freiburg sehr mangelhaft und umständlich waren, denn eine fahrbare Brücke über die Sense zu bauen, erschien in diesen Zeiten als fast unmöglich. Die Munizipalität von Guggisberg richtete am 3. Dezember 1801 an die GG Räthe eine Bittschrift, der wir folgendes entnehmen [4]):

„1) Die Sprach ist eine fast unübersteigliche Hindernuss, denn der meiste Theil des Cantons Freiburg redt französisch.

2) Die Ungleichheit der Gesetzen.

3) Die Verpflegung der Armen und Kranken, dieser Wohltat, deren wir durch Abreissung vom Canton Bern förchten verlurstig zu werden.

4) Unsere Gemeinschaft in Kirchensachen mit Bern möchte zu Streitigkeiten Anlass geben.

---

[1]) Vergl. Strickler I, Seite 671.

[2]) Vergl. den sogen. Entwurf von Malmaison vom 30. April 1801 und 29. Mai 1801; vergl. hierzu Strickler VI, 932 ff., ebenso Oechsli I, 327 ff. Dazu noch den Brief des Ministers des Innern an den Regierungsstatthalter von Freiburg vom 1. Juli 1801... „...er habe also dort das Decret über die Wahlen für die Tagsatzung von Waadt zu publizieren, wie derjenige von Bern, die Publication im Distrikt Schwarzenburg besorge, der zu Freiburg falle." (in Strickler VII, Seite 60.)

[3]) Vergl. Strickler VII, 155/56 (Ausgeschossene der drei Gemeinden an den GG Rath vom 22. Juni 1801).

[4]) Vergl. Strickler VII, 794/95.

5) Der unbequemere Weg nach Freiburg als auf Bern und die dadurch verursachte beschwerlichere Zufuhr für das Salz und andere Bedürfnisse.

6) Weilen die Einwohner des Districts Schwarzenburg viel nach Bern schuldig sind, so möchte(n) Capital mit weniger Schonung eingetrieben werden und manche Familie zu Grund richten.

7) Die Stimm des Volkes, welches wünscht bei dem Canton Bern zu verbleiben."

Die gesetzgebenden Räthe konnten sich solchen begründeten Wünschen nicht widersetzen. So sahen denn der neue, der sogenannte Reding'sche Entwurf [5]) einer Verfassung vom 27. Februar 1802 und die noch einmal abgeänderte Verfassung vom 25. Mai 1802 [6]), die nach erfolgter Abstimmung am 2. Juli 1802 in Kraft gesetzt wurde [7]), vor, dass „Bern in seinen alten Grenzen (ohne Waadt und Aargau natürlich, der Verf.), mit Inbegriff der vormaligen Vogtei Schwarzenburg ..." bestehen sollte.

Damit waren die Streitigkeiten um Schwarzenburg, die mehr aus Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse entstanden waren, denn aus wirklich vorhandenen Meinungsverschiedenheiten über vermeintliche Rechtsansprüche, ein für allemal erledigt. Bern behielt das Ländchen Schwarzenburg und der Distrikt Murten blieb bei Freiburg.

b) Münchenwyler und Clavaleyres

1. Während der Helvetik

In der allgemeinen Verwirrung der März- und Apriltage des Jahres 1798 wurde vergessen, die beiden Ortschaften fest einem Distrikt zuzuteilen. Die Wahlmänner begaben sich mit andern Electoren zuerst nach Freiburg, doch konnten sie dort der Sprache wegen nichts verstehen und ausrichten. Minister Mengaud schickte sie deshalb nach Bern. Eine Petition von 14 deutschsprachigen Dörfern des Seelandes vom 12. April 1798 trug den Gesetzgebern

---

[5]) Vergl. Strickler VII, 878 (Entwurf vom 20. XII. 1801 zu Handen des ersten Consuls, vergl. hierzu auch Strickler VII, 1043).

[6]) Vergl. Strickler VII, Seite 1375.

[7]) Vergl. Hilty Karl = Vorlesung über die Helvetik, Seite 464.

ihre Wünsche vor [1]). Dass die Wahlmänner von Münchenwyler und Clavaleyres nach Bern geschickt wurden, bewirkte, dass die beiden Ortschaften, die vordem zum Landgericht Sternenberg gehört hatten, nun beim Kanton Bern verblieben.

Sie blieben mit Bern vereinigt, bis am 26. Juni 1801 der Beschluss betreffend die Bestimmung der Zahl der Deputierten für die Kantonstagsatzungen eine Neueinteilung der Distrikte von Bern und Freiburg vornahm [2]).

Der Regierungsstatthalter von Freiburg gelangte am 4. Juni 1801 an den Minister des Innern, mit der Bitte um Auskunft, wohin man die Ortschaft Clavaleyres nun rechne, da sie seit der Revolution im Distrikt Murten liege. Der Minister antwortete, dass sie beim Distrikt Murten bleiben sollte, da das Gesetz nichts anderes bestimme [3]). Die Bürger der Gemeinden Münchenwyler und Clavaleyres gaben sich aber damit nicht zufrieden, und die Deputierten gingen nur aus „Achtung gegen die erhaltene Weisung" an die Wahlversammlung nach Murten, „jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte ..., nach welchen sie, gestützt auf den neuen Verfassungsentwurf zu dem Canton Bern zu gehören" glaubten [4]).

Die Petition der beiden Ortschaften betreffend die Zuteilung zu Bern oder Freiburg wurde am 9. September 1801 von der Konstitutivkommission, wo sie liegen geblieben war, an die helvetische Tagsatzung weiter geleitet, doch wurde auch dort die Sache nicht

---

[1]) Vergl. Strickler I, Seite 674 („... Seither, und zwar vor etwelchen Tagen, begaben sich auch die 5 Ausgeschossenen ... davon einiche schon vorher, als Münchenwyler und Clavaleiren, zum Landgericht Sternenberg gehörten, und die alle an die vorigen zum Canton Bern angenommenen Ortschaften anstössig und einiche noch von gleichem Kirchenspiel sind, auf Bern, mit den(en) hier beiligenden Vollmachten von ihren Gemeinden versehen. Da aber die Wahlversammlung schon auseinander, so begaben sie sich zum B. Obergeneral Schauenburg, der ihnen öfters die mündl. Versicherung gab, uns an den Canton Bern anschliessen zu können, doch dass wir uns zuerst bei der Verwaltungskammer in Bern bewerben sollen. Diese nahm uns mit der grössten Freude an, befahle uns aber, damit sie keine Verantwortung zuziehe, unser gründliches Begehren dem B. Commissär Lecarlier in franz. Sprache vorzutragen ... der auch nebst mündl. Zusichern noch sein Gefühl schriftlich ausdrückte und uns vor den GG Körper in Aarau verwies ..."

[2]) Vergl. Strickler VII, 82 ff.

[3]) Vergl. Strickler VII, 91/92 „... Quant aux communes de ... et Cl. elles resteront réunis au district de Morat, puisque la loi ne les sépare pas, et qu'elle dit simplement que les députés du district de Morat, s'entend du district qu'il est actuellement s'assembleront à Morat."

[4]) Vergl. Strickler VII, 96.

weiter behandelt [5]). Wegen der Verzögerung in der Entscheidung über diese Angelegenheit richtete die Munizipalität der beiden Dörfer an den Minister des Innern und an den Senat weitere Zuschriften (8. und 9. März 1802). Die Behörden wurden daran erinnert, dass schon eine frühere Anfrage nicht entschieden und beantwortet worden war. Die Bürger wünschten nun endlich zu wissen, ob sie zum Kanton Bern gehörten, was sie glaubten annehmen zu dürfen, da früher die Landschaft weder zu Murten, noch zum Waadtland, sondern direkt zum Landgericht Sternenberg gehört hätte. Sie wünschten auch zu wissen, ob sie das Stimmrecht deswegen im Distrikt Laupen ausüben könnten. Das Departement des Innern begutachtete das nochmalige Gesuch in negativem Sinne, worauf der Kleine Rath beistimmte, und die Antwort sofort verschickt werden konnte [6]). Damit hatte der Streit ein vorläufiges Ende gefunden. Er brach mit der Einführung der Mediationsakte von neuem wieder aus.

2. In der Mediation

Der Landammann der Schweiz, d'Affry, richtete auf eine Anfrage hin an die Regierungskommission von Bern am 19. März 1803 eine Note, dahin gehend, dass er vorderhand nichts aussagen könne, bis er die Ansicht der Regierungskommission von Freiburg vernommen hätte [7]). Dass die Kommission von Freiburg die Gebiete natürlich nicht herausgeben wollte, stand schon lange Zeit fest, und so konnte d'Affry noch am gleichen Tag nach Bern berichten, dass die Weisheit geböte, und die Umstände zwängen, an der bestehenden Gebietseinteilung keine Aenderung vorzunehmen [8]).

---

[5]) Vergl. Strickler VII, 550.

[6]) Vergl. Strickler VII, 798... „...da dieselben rings vom ehemaligen Amt Murten eingeschlossen und vom Berner Gebiet weit entfernt sind."

[7]) Vergl. Strickler IX, 1246 „...quant à ce qui concerne les villages de Munch(en)wyler et Glavaleyre(s) je dois attendre, pour vous donner ma décision, les renseignements que la commission de gouvernement de Fribourg me fera parvenir sans délai."

[8]) Vergl. Strickler IX, 1246, „...Je juge la réclamation des susdites communes inadmissible parce que, 1) dans un changement de la nature de celui qui vient de s'opérer en Suisse, la division territoriale telle qu'elle est déterminée dans l'acte de médiation, ne peut en cas de doute, être expliquée que par celle qui l'a précédée immédiatement, et non par l'état des choses antérieur à la révolution. 2) ...ein Vergleich mit den 2 gemeinen Vogteien im Kanton Freiburg, die an die Waadt kamen... „le médiateur a déclaré d'une manière

Bern gab sich damit nicht zufrieden, und so setzte die Tagsatzung ein „Syndikat“ ein. Dieses verschob am 26. September 1803 vorderhand seinen Schiedspruch, in der Erwartung, dass die Kantone Freiburg und Bern sich wegen dieser beiden Ortschaften gütlich verständigen würden [9]). Freiburg erhob dagegen Einspruch, dass die Sache vor ein Schiedsgericht gelangen sollte. Das eingesetzte Syndikat erklärte jedoch am 4. August 1804, dass sich der Streit gut zu einem Entscheid eignete, ermahnte aber die Parteien neuerdings zu gütlicher Erledigung. Die freundnachbarlichen Verhandlungen gingen nur schleppend vor sich, so dass das Syndikat am 18. Juli 1805 erneut zu einer schiedsrichterlichen Vermittlung riet. Der Entscheid wurde indessen weiter hinausgeschoben; doch wurde am 18. Juli 1806 immerhin die Regierung von Freiburg aufgefordert, vor dem Syndikat Red' und Antwort zu stehen, widrigenfalls, auch wenn diese nicht darauf eintreten sollte, rechtlich entschieden würde [10]). Am 9. Juli 1807 endlich wurde der Kanton Freiburg vom Syndikat durch „Contumazspruch verurteilt“. Die Tagsatzung beschloss, dass wenn Freiburg nicht innert drei Monaten die „Purgation des Urteils“ begehrte, Bern in den Besitz und die Landeshoheit über die zwei Ortschaften gelangen sollte [11]).

Das Urteil wurde am 18. Dezember 1807 durch die Kommissarien des Landammanns der Schweiz vollzogen, indem die Bürger der Ortschaften Münchenwyler und Clavaleyres auf dem Schloss von Münchenwyler versammelt wurden. Hier entband sie der Kommissär des Landammanns der Eidespflicht an Freiburg und nahm sie in Eid und Pflicht für Bern, „welches auch ohne die geringste Widerrede vor sich ging“ [12]).

Mit Dekret vom 28. Dezember 1807 [13]) verordnete die bernische Regierung, dass Münchenwyler und Clavaleyres als wirk-

---

non équivoque qu'à cette exception près le Canton de Fribourg devait demeurer dans ses limites telles qu'elles étaient alors de la médiation. Je ne doute pas que vous ne sentiez avec moi tout le poids de ces considérations, dont l'oubli pourrait donner lieu aux plus graves inconvenients.“ Vergl. hierzu auch Oechsli I, Seite 594, Anmerkung.

[9]) Vergl. Kaiser, Seite 387.

[10]) Vergl. Kaiser, Seiten 388/89.

[11]) Vergl. Kaiser, Seite 389.

[12]) Vergl. Gemeinnützige Schweizer. Nachrichten IX/I, Seite 4.

[13]) Vergl. G D III, 109 ff.

licher Bestandteil des Kantons aufgenommen und anerkannt wurden. Die Einwohner und Angehörigen der Gemeinden genossen von nun an den gleichen Schutz und die gleichen Rechte, wie die übrigen Kantonsangehörigen. Sie wurden ebenfalls zu den gleichen Leistungen verpflichtet. Die beiden Ortschaften teilte man administrativ dem Amte Laupen zu.

Freiburg protestierte noch einmal auf der Tagsatzung am 13. und 20. Juli 1808 gegen den Vollzug des Urteils und gegen die Erledigung der Streitigkeit und legte Verwahrung ein. Die Tagsatzung billigte aber das Vorgehen des Landammanns und trat nicht weiter auf die Verwahrung ein [14]).

Ueber die Gründe, warum die bernische Regierung so hartnäckig am Besitze der beiden Ortschaften festhielt, gibt uns ein anonymes Memorial aus dem Jahre 1806 Auskunft [15]).

„Münchenwyler, ein vom vormaligen Amt und diessmaligen Distrikt Murten umschlossener herrschaftlicher Bezirk, war im Mittelalter ein Priorat des Prämonstratenser Ordens“... Im Jahre 1484 wurde es durch Papst Innocenz VII dem Stift Bern einverleibt. Seit diesem Jahre ging es also unter die unmittelbare Landeshoheit der Stadt Bern über und wurde zum Bezirke Laupen geschlagen. Münchenwyler und die damit verbundene kleine Ortschaft Clavaleyres machte also, obschon umschlossen vom Gebiet der Herrschaft Murten, einen integrierenden Teil des alten Kantons aus [16]).

Die Vermittlungsakte verfolgte nach bernischer Ansicht bei der Bestimmung und Ausdehnung eines jeden Gebietes einen dreifachen Gesichtspunkt:

1. Die alten Kantone erhielten ihre allgemeinen Hoheitsrechte über ihr vormaliges Gebiet wieder zurück.
2. Die vormals zugewandten Orte, die zur helvetischen Republik geschlagen wurden, wurden zu selbständigen Kantonen, und
3. wurden aus den vormaligen gemeinschaftlichen Vogteien selbständige Kantone geschaffen, oder sie wurden zum Gebiet eines andern Kantons geschlagen [17]).

---

[14]) Vergl. Kaiser, Seite 126.

[15]) Vergl. Memorial für die Regierung des Kantons Bern gegen die Regierung des Kantons Freiburg wegen der von Seite der letzteren dem Kanton Bern vorenthaltenen Landeshoheit über die beiden Ortschaften Münchenwyler und Clavaleyres.

[16]) Vergl. Kaiser, Seiten 1 und 2.

[17]) Vergl. das Memorial, Seite 7.

„Die Mediationsakte, so weit sie die Verfassung des Kantons Bern" aufstellte, schloss „also die Landeshoheit dieses Kantons auf Münchenwyler und Clavaleyres nicht aus" [18]).

Bern stellte sich auf den Standpunkt, dass die Gebietseinteilung von vor 1798 massgebend wäre, und nicht die Zeit der Helvetik, da diese beiden Ortschaften zum Distrikt Murten geschlagen wurden. Im Gegensatz dazu stand Freiburg, das sich auf den Standpunkt stellte, dass die Vermittlungsakte auf den Stand von 1802 Rücksicht genommen hätte.

Neben diesen mehr rechtlichen Gesichtspunkten wollte aber Freiburg auch noch aus Gründen der *Convenienz* die beiden Ortschaften, die rings vom Kanton Freiburg eingeschlossen sind, für sich behalten. Bern entkräftete diesen unhaltbaren Einwand damit, dass es für Wallenbuch, eine freiburgische Enklave, das gleiche Recht forderte.

Als Entschädigung für den Verlust von Steuern war die Regierung Berns grossmütig bereit, eine Summe von 3000 Franken zu bieten, doch wurde dieser Vorschlag von Freiburg verworfen [19]).

Für Bern waren es nicht wirtschaftliche Gesichtspunkte, die es verleiten liessen, auf dem eingenommenen Standpunkt zu verharren, sondern vor allem rechtliche Belange, basiert auf den verfassungsmässigen Grundsätzen der Mediationsakte. Die Regierung erachtete es als „ihre Pflicht" denjenigen, die wegen jahrhundertelanger Tradition durch die nämlichen bürgerlichen Gesetze mit den Bewohnern ihres Kantons aufs engste verbunden waren, „ihren Schutz angedeihen zu lassen, so bald sie auf denselben Anspruch" machten [20]). Dieser rechtliche Standpunkt kommt noch deutlicher in folgendem zum Ausdruck: „Für die Regierung von Bern ist die Wiedereinverleibung dieser Gemeinden in ihren Canton von allzu geringer Bedeutung, als dass sie um eines pekuniären Interesses Willen ihrem Mit-Canton diesen Gegenstand hätte entziehen mögen, auf dessen Beibehaltung derselbe einen so hohen Wert zu legen scheint. Wenig 100 Jucharten Land und die Hand voll Leute, welche dieselben bewohnen, bieten dem Kanton Bern keine besondere Quelle zu Vermehrung seines Wohlstandes und seiner Kräfte dar . . ." [21]).

Die *Convenienz* der Bewohner von M. und Cl. bewog die Regierung von Bern auf ihrem Rechte zu beharren. Die Bewohner waren durch polizeiliche, rechtliche und kirchliche Ver-

[18]) Vergl. das Memorial, Seite 10.
[19]) Vergl. das Memorial, Seiten 21/24.
[20]) Vergl. das Memorial, Seite 24.
[21]) Vergl. das Memorial, Seite 27.

hältnisse so eng mit Bern verbunden, dass ein Tausch dieses Zustandes für sie nur allzu drückend werden musste, was die wenigen Jahre seit 1798 zur Genüge bewiesen hatten. „Die Folgen, die den Bewohnern von Münchenwyler und Clavaleyres aus ihrer Vereinigung mit Freiburg zuwachsen, greifen ihrer wahren Darstellung zu Folge in ihre engsten und innigsten Verhältnisse ein, und untergraben mit ihrem Wohlstand zugleich ihre Ruhe und Zufriedenheit“ [22]).

c) Der Leberberg.

Wenn für den Anschluss Schwarzenburgs an den Kanton Bern wirtschaftliche und völkische Momente, und für die Wiedereinverleibung der Ortschaften Münchenwyler und Clavaleyres rechtliche Belange den Ausschlag gaben, so waren es für die Einverleibung der ehemals Fürst Bischoff-Basel'schen Lande, des sogenannten Leberbergs, vor allem staatspolitische Momente, die hier in Betracht fielen.

Bis 1793 gehörte ein Teil des Hochstifts Basel oberhoheitlich zum deutschen Reiche, wurde aber, wie 4 Jahre später das Münstertal, Biel und andere Teile, die in die eidgenössische Neutralitätszone gehörten [1]), Frankreich einverleibt [2]). Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Abwicklung der Dinge, die sich mit den Umwandlungen in den Jahren 1813 bis 1815 ergab, in Einzelheit zu behandeln. Wir wollen hier lediglich die Hauptdaten anführen, die zu der Einverleibung dieses Gebietes in den Kanton Bern Anlass gaben.

Nach dem Einmarsch des linken Flügels der alliierten Heere im Dezember 1813 wurde auch das zu Frankreich gehörende Gebiet

---

[22]) Vergl. das Memorial, Seite 27. (Vergl. für diese Zeit ebenfalls Mutach: Revolutionsgeschichte der Republik Bern, Seiten 275/77.)

[1]) Vergl. Karte Nr. 1 aus Schweizer Kriegsgeschichte, Band 7, unten. „Das Gebiet der alten Eidgenossenschaft von 1712 bis 1798“. „Das Bistum Basel zerfällt hinsichtlich seiner Zugehörigkeit in 2 Teile. 1) Der der Schweiz angegliederte Teil umfasst die Meierei Neuveville und deren Pannergebiet Montagne de Diesse (Tessenberg), die Meierei Biel und deren Pannergebiet Erguel (Vallon de St. Imier mit Pieterlen), ferner die Herrschaft Orvin. 2) Der immer noch zum Deutschen Reich zählende, aber in die schweiz. Neutralität eingeschlossene übrige Teil der bischöflichen Lande; von letzteren stehen die Probstei Münster durch ihr Burgrecht mit Bern und die Abtei Bellelay durch ihr Burgrecht mit Solothurn in einem nähern Verhältnis zur Schweiz. Der Einschluss von Schliengen mit Istein in die Schweiz. Neutralität ist vielleicht zweifelhaft.“

[2]) Vergl. Bericht Seite 20.

des Jura besetzt, und vorläufig unter die Verwaltung des Freiherrn von Andlaw als Generalgouverneur gestellt. Die alliierten Mächte sondierten schon frühzeitig in Bern wegen eines Anschlusses an bernisches Gebiet, doch lehnte dies der Grosse Rath am 31. März 1814 ab. Er wollte auf die Ansprüche an den Aargau und das Waadtland nicht verzichten, und die Räthe konnten sich mit einem Zuwachs an fremdartigem Gebiet nicht befreunden [3]). Die Mehrheit sprach sich nur für die Hoheitsrechte über das Erguel, das Münsterthal und die Herrschaft Tessenberg aus [4]).

Die Bernische Regierung wünschte, dass aus dem Leberberg ein selbständiger XXIII Kanton gebildet würde, doch konnte sie ihre Begehren auf dem Wienerkongress nicht durchsetzen. Durch den Rathsherrn Zerleder in Wien vertreten, wollte Bern vor allem die in England liegenden Kapitalien im Betrag von £ 291.960.16,10 plus die aufgelaufenen Zinsen seit den Märztagen von 1798 im Betrag von £ 150.017.19,11 [5]) für sich retten, sowie die Ansprüche auf den Aargau anmelden. Am 20. März 1815 entschied aber der Kongress, dass die Waadt und der Aargau als souveräne Kantone bestehen bleiben und als solche anerkannt werden sollten. Dafür wurde Bern mit dem ganzen Gebiet des Leberbergs entschädigt [6]), was in bernischen Regierungskreisen Enttäuschung hervorrief; die Klugheit siegte aber über Missmut und Starrköpfigkeit, so dass der Grosse Rath am 28. April 1815 die Wienererklärung in ihrer Gesamtheit annahm [7]).

---

[3]) Vergl. Schweizer Kriegsgeschichte, Band 9, Seiten 32 ff. von Paul Kasser, sowie Bericht, Seiten 20/21. — Staatsarchiv: Protokoll des Grossen Raths Nr. 3, Seite 226. „... als Entschädigung für den Canton Aargau förmliche angetragene Zuwachs anderer Ländereyen, es sey unter dem Gesichtspunkt von Entschädigung oder eines freywilligen Geschenks zwar verdanken aber auf eine anständige Weise ganz bestimmt und für immer ablehnen..., was aber nicht hindert, dass hingegen der Wunsch und Hoffnung geäussert werden, dass diese Landschaft der Schweiz einverleibt, Unsere Rechte auf einen Theil derselben Uns wieder eingeräumt, und bey dem Frieden eine anständige Grenzberichtigung werde anzwendet werden..."

[4]) Vergl. Hilty Karl: Politisches Jahrbuch Jahrg. 1887, Seiten 161/62, ebenso Mutach: Revolutionsgeschichte der Republik Bern, Seiten 419 ff.

[5]) Vergl. Bericht Seiten 240/41 (Die genannten Zinsbeträge betreffen die effektiv erhaltenen Summen).

[6]) Vergl. Fetscherin II, Seiten 786 ff.

[7]) Vergl. Staatsarchiv: Protokoll des Grossen Rathes Nr. 3, Seite 288: „... die Erklärung und die darin enthaltenen Vorschläge anznehmen ward mit 134 Stimmen erkennt, gegen 37 Stimmen, welche dieselben verwerfen wollten..."

Die Gelder in England wurden dem Kanton ganz zugesprochen, wie auch der Zinsgenuss ab 1. Januar 1815. Die aufgelaufenen Zinsen wurden mit denen des Kantons Zürich zur Abtragung der helvetischen Schuld verwendet.

Nachdem der Entscheid gefallen war, konnte die Regierung an die Vereinigungsverhandlungen mit den Abgeordneten der verschiedenen Gebiete herantreten. Die Abgeordneten waren von freundschaftlichsten Gefühlen erfüllt, so dass nach 11tägiger Konferenz in Biel die Vereinigungsurkunde unterzeichnet und am 23. November 1815 vom Grossen Rath ratifiziert werden konnte [8]).

Der katholische Glaube wurde anerkannt und gewährleistet. Die Einwohner sollten ohne Unterschiede der Religion die gleichen Rechte geniessen, wie die andern Kantonseinwohner. Das französische Zivilrecht sollte durch das altjurassische Zivilrecht ersetzt werden. Die Lehnsgefälle und Zehnten wurden nicht wieder hergestellt; dafür behielt man die französische Grundsteuer bei. Für die indirekten Steuern sollten die bernischen Monopole eingeführt werden. Im ganzen durfte aber der neue Kantonsteil nicht stärker belastet werden als andere Gebiete. Das noch vorhandene Staatseigentum ging an die bernische Regierung über. Diese machte sich in den folgenden Jahren energisch an die ihr durch die Gebietserweiterung gestellten Aufgaben, so dass der Angleichungsprozess am Ende ihrer Regierungszeit schon sehr weit fortgeschritten war [9]). In bezug auf die Verwaltung wurde am 29. November 1815 folgende Einteilung vorgenommen [10]):

Es wurden 5 neue Amtsbezirke geschaffen, nämlich: Pruntrut, Delsberg, Münster, Courtelary und Freibergen. Neuenstadt, Schaffis und Tessenberg wurden dem Amtsbezirk Erlach einverleibt. Biel wurde mit mancherlei Vorrechten nach eigener Wahl mit seinen Dorfschaften zum Amte Nidau geschlagen. Pieterlen kam zum Amt Büren.

---

[8]) Vergl. Fetscherin II, S. 853 ff., sowie auch Bericht 21/22 (für Biel sollte eine besondere Lösung Platz greifen, um den tatsächlichen Verhältnissen gerecht zu werden). Das Gebiet wurde von dem Altbürgermeister Escher von Zürich als Nachfolger von Andlaw verwaltet, bis die feierliche Uebergabe am 21. Dezember 1815 in Delsberg stattfand (vergl. hierzu Bericht, Beilagen Nr. III, Seite 9).

[9]) Vergl. Bericht Beilage Nr. III, Seiten 6 bis 34, der die ganze Tätigkeit in diesem Kantonsteil von Seiten der Regierung enthält.

[10]) Vergl. Bericht Beilage Nr. III, Seiten 10/11.

II. ABSCHNITT

Die wirtschaftliche Entwicklung

A. Wirtschaftszweige, die den Gegenstand von Regalien oder Staatsmonopolen bilden

1. Eigentliche Regalien

a) Die Münzverhältnisse.

Art. 7 der Mediationsakte bestimmte, dass die in der Schweiz geprägten Münzen einen gleichmässigen Gehalt haben sollten. Der Gehalt war von der Tagsatzung festzusetzen. Eine am 15. Juli 1803 eingesetzte Kommission der Tagsatzung, die zur Aufgabe hatte, die Angelegenheit des Münzwesens in der ganzen Schweiz zu untersuchen, erstattete schon am 3. August 1803 Bericht. Hierauf fasste die Tagsatzung am 11. August 1803 den Beschluss, dass das Münzregal an die Kantone überzugehen habe. Tags darauf einigte man sich über die Massnahmen, die von den Kantonen zu treffen waren, um dem Ueberfluss an falschen und abgeschliffenen fremden und eigenen Münzen zu steuern [1]).

Die bernische Regierung fasste schon am 5. August 1803 [2]) einen diesbezüglichen Beschluss, deutlich unter dem Einfluss des Ratsherrn Jenner von Bern, des Experten des Landammanns der Schweiz in Münzfragen. Die vielen abgeschliffenen und beschnittenen Münzen, die den Staat und besonders die Privatleute schädigten, wurden damit ausser Umlauf gesetzt. Sie konnten nur noch zum Metallwert bei der Münze in Bern versetzt werden. Die ausserhalb der 19 Schweizerkantone geprägten Kupfer- und Scheidemünzen wurden bei Strafe der Konfiskation vom 1. Oktober 1803 an gänzlich verboten. Ferner war niemand mehr gezwungen, bei Zahlungen für mehr als maximal 30 Franken Scheidemünzen anzunehmen (Darunter verstand man Batzen, Dreikreuzer, halbe Batzen

[1]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 239.
[2]) Vergl. G D I, 143/44.

und kleinere Münzen). Die durch die vorigen Münzverordnungen erlassenen „gewichtigen" Gold- und Silbersorten sollten einstweilen ihren gesetzlichen Wert beibehalten [3]).

In der Tagsatzung wurde am 13. Juli 1804 der Beschluss vom 11. August 1803 nach erfolgter Ratifikation durch die Kantone (mit einigen Ausnahmen) in Kraft erklärt, und am 23., 25./27. Juni 1804 eine Uebereinkunft abgeschlossen, durch die der obige Beschluss in einigen Punkten modifiziert wurde [4]). Alle Kantone sollten ein und denselben Münzfuss haben, und die Münzen nach einem gleichen Gehalt ausprägen oder ausprägen lassen. Der Münzfuss wurde festgesetzt zu

> $36^{1}/_{5}$ Franken die Mark Feinsilber oder $1^{1}/_{2}$ neuer franz. Franken = 1 Schweizerfranken ($127\ ^{19}/_{80}$ Gran Feinsilber = 1 Franken.

Die Tagsatzung konnte jedes Jahr neu festsetzen, wie viele Scheidemünzen maximal in jedem Kanton ausgeprägt werden durften. Frankenstücke sollten die Kantone unbeschränkt ausprägen können [5]). Für Goldstücke wurde der Gehalt festgesetzt auf $8^{1}/_{5}$ Gran pro Franken. Die Kantone versprachen wenigstens auf dem Papier, sich die vorgeschriebenen Münzen gegenseitig zu gewährleisten, doch fanden dagegen verschiedene Verstösse statt, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen werden.

Der Kanton Bern prägte noch im gleichen Jahr einen kleinen Posten Batzenstücke nach dem alten Münzfuss aus, um dem allernotwendigsten Geldbedarf, besonders für die Märkte, entgegenkommen zu können. Man litt nicht eigentlich an Geldmangel; es wurden aber viele Geldstücke gehamstert, und zwar besonders von den Bauern [6]). Nach der Festsetzung des Anteils konnte Bern für das Jahr 1804/05 im ganzen für 45 846 Franken Scheidemünzen ausprägen. Die Tagsatzung ermahnte auch hierin wieder die ein-

---

[3]) Vergl. Gemeinnützige Schweiz. Nachrichten V/II, 502.

[4]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seiten 240/43.

[5]) Die Kantone prägten lange Zeit keine Frankenstücke aus, denn die fremden Sorten hatten in den verschiedenen Kantonen ganz verschiedene Kurse, so dass der angegebene Münzfuss auf dem Papier bleiben musste.

[6]) Vergl. Ed. Jenner: Die Münzen der Schweiz, Seite 30, und Gemeinnützige Schweiz. Nachrichten V/II, 779, 781, „....das meiste baare Geld liegt würklich auch bey dem Bauern, der wenig in Umlauf kommen lässt, als durch Prozesse oder Wein" (dito Seite 783).

zelnen Kantone, auf die fremden Münzen ein wachsames Auge zu haben [7]).

Die bernische Regierung musste in bezug auf die fremden Münzen bald energischer eingreifen. Das Verbot der fremden Münzen konnte nur zum Teil durchgeführt werden, da jedermann beflissen war, die verbotenen und abgeschliffenen Geldstücke zum aufgeprägten Wert abzusetzen. Teils aus Unkenntnis des Verbots, teils „aus Lauigkeit" und andern Gründen, liess sich immer ein Abnehmer finden. So musste die Regierung mit schärferen Massnahmen einschreiten und erliess am 6. März 1805 eine neue und erweiterte Verordnung [8]). Alle untergewichtigen und beschnittenen Gold- und Silbermünzen blieben nach wie vor verboten; ebenso die Scheidemünzen, die nicht in einem schweizerischen Kanton geprägt worden waren. Die Scheidemünzen mit Untergewicht sollten bei Sicht von den öffentlichen Kassen durchschnitten und zurückgegeben werden; ebenso durften in Anwesenheit des Bezahlenden Privatleute (!) dies tun. Am Ende der Verordnung wurde eine Beschreibung der falschen Geldsorten angeführt, damit jedermann sich vor Schaden bewahren konnte. In der gleichen Verordnung wurden die Neuenburger und Walliser Scheidemünzen zum halben Nominalwert im Kanton zugelassen. Später wollte die Regierung diese Münzen überhaupt verbieten, doch konnte sich die bernische Münzkommission damit nicht einverstanden erklären. Dies hätte für die Grenzbevölkerung unangenehme Folgen gehabt, denn z. B. im „Amte Erlach, welches in beständigem Verkehr mit Neuenburg" stand, wäre ein Verbot undurchführbar gewesen. Die Leute hätten natürlich lieber in Neuenburg 5% beim Umwechseln verloren, als 50% in Bern; dabei hätte es vor allem arme Leute betroffen, und solche, die nicht schnell auswechseln konnten [9]).

Bei den Basler Scheidemünzen hatte man im Jahre 1809 weniger Hemmungen mit dem Ausserkurssetzen. In Basel wurden am 1. Januar 1809 plötzlich alle aus dem vorigen Jahrhundert stammenden Basler Scheidemünzen verboten. Zum Umtausch liess man aber nur vier Wochen Zeit, wobei 10% Verlust auf dem Einwechseln entstanden. Da diese Massnahme den Ständen nicht offi-

---

[7]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 242.
[8]) Vergl. G D II, 141 ff.
[9]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission I/1, 196 ff., 208 ff., 218 ff.

ziell mitgeteilt worden war, befürchtete man mit Recht, dass diese Münzen in die andern Kantone abfliessen würden, so dass Solothurn, Aargau und am 17. Februar 1809 auch Bern diese Münzen verbot [10]).

Ueber die falschen Geldstücke, die in dieser Zeit auftauchten und meistens durch Zufall entdeckt wurden, wenn es nicht ganz grobe Fälschungen waren, geben uns die Verhandlungsberichte der bernischen Münzkommission Aufschluss. Diese falschen Münzen stifteten weiter kein grosses Unheil an, da sie nirgends in grössern Mengen kursierten [11]).

Auf eidgenössischem Boden wurde die Uebereinkunft aus dem Jahre 1804 am 10. Juli 1805 von den meisten Kantonen unbedingt ratifiziert, nur eine kleine Minderheit gefiel sich in traditioneller Opposition; kleine Zusätze oder Streichungsanträge wurden vorgebracht, die jedoch alle nicht von grosser Wichtigkeit waren (Bern wollte z. B., dass auf den Goldmünzen der Goldgehalt nicht angegeben zu werden brauchte. Ebenso wurde verlangt, dass jeder Kanton berechtigt sein sollte, neue Scheidemünzen auszuprägen, bevor das alte Kontingent vollständig aufgebracht war. Den kantonalen Münzanstalten müsste in dieser Hinsicht Vertrauen geschenkt werden, so dass nicht vorher immer dem Landammann der Schweiz ein Projekt vorgelegt werden müsste [12]).

Auf eine Anfrage Berns in der Tagsatzung vom 12. Juli 1806, ob man die Hälfte des 1804 zugestandenen Münzquantums ausmünzen dürfte, wurde dies den Ständen zugebilligt. Die Berner

---

[10]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission I/1, Seiten 254 ff., sowie auch G D III, Seiten 247 ff.

[11]) Aus der Waadt kamen falsche Bernduplonen mit der Jahrzahl 1796, die mit einem echten Münzstempel hergestellt waren. Man konnte sich dies nur dadurch erklären, dass ein während der Revolution zum Umgravieren ausgegebener Münzstempel vergessen und nun fälschlicherweise gebraucht wurde (vergl. Münzkommission I/1, Seiten 114 ff. vom 19. September 1805).

Es fanden sich auch falsche Bernbatzen mit dem Jahrgang 1798 von einem falschen Stempel hergestellt, sowie falsche französische 40 Franken-Stücke in Gold mit dem Namen „Bonaparte 1er Consul" aus dem Jahre XII (vergl. Münzkomm. I/1, 121, 173).

Im Jahre 1808 tauchten noch einmal falsche Bernbatzen auf (vergl. Münzkomm. I/1, 235 vom 24. II. 1808). Später noch einmal im September 1818 in ziemlich grossen Mengen (vergl. hierzu Münzkommission I/2, Seiten 48/49).

[12]) Vergl. Bundesarchiv: Protokoll der Tagsatzung von 1805, Band 7/175.

Regierung wurde aber des bestimmtesten ersucht, das angeordnete Verhältnis der gröbern Silbersorten nach und nach herzustellen [13]).

Auf die Gutachten über eidgenössische Münzfragen, die beim Landammann der Schweiz eingelangt waren, und die am 17. Juni 1807 bekannt gemacht wurden, trat die Tagsatzung nicht weiter ein [14]).

Einige Tage später (am 8. Juli 1807) musste die Gesandtschaft Berns auf eine andere Gefahr aufmerksam machen. Sie drohte von der ausserordentlich grossen Menge Günzburger 6 Kreuzerstücke, die das ganze Land überschwemmten. „Das Land war mit schlechter Münze überschwemmt und die schweizerischen Kaufleute klagten, dass sie bei Zahlung ans Ausland wegen der Geldverhältnisse im Inland 5 von Hundert beim Wechselkurs verlören. Dabei wurde durch einheimische Handelshäuser künstlich nachgeholfen. So warf das Handelshaus Zellweger in Trogen 1805 ungeheure Massen sogenannter Günsburger Sechser, deren innerer Wert nur 3½ Kreuzer betrug, in den östlichen Kantonen zum Nennwert in den Verkehr“ [15]).

Die Abgeordneten verlangten von der niedergesetzten Kommission Vorschläge gegen dieses Ueberhandnehmen von fremden Münzsorten. Allgemein fühlte man, dass nur eine gemeinsame Abwehr helfen konnte, doch liess sich leider weiter nichts beschliessen, da die Instruktionen der Herren Gesandten zu einem Beschluss nicht ausreichten (!). Die beantragten Schutzmassnahmen gingen an die Stände zur Beherzigung, mit dem Ersuchen, darüber beförderlichst Mitteilung machen zu wollen [16]).

Da die Arbeiten der Experten und der Kommission in der Tagsatzung nur mühsam fortschritten [17]), gaben am 22. Juli 1809

---

[13]) Vergl. Bundesarchiv: Protokoll der Tagsatzung von 1806, Band 10, Seiten 412 ff.

[14]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 245.

[15]) Vergl. Oechsli I, Seite 604 (nach Allgemeiner Zeitung von 1805), ebenso Münzkommission I/1, 187, wonach der Bankier Haller in Bern der Regierung für 6000 Franken Günsburger 6er mit 12 % Verlust zum Einschmelzen anbot, was ein günstiges Angebot war.

[16]) Vergl. Bundesarchiv: Protokoll der Tagsatzung von 1807, Band 12, 246 ff., Münzkommission I/1, 133 ff., sowie Kaiser, Repertorium Seite 245.

[17]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 246 (am 23. Juni 1808 reichten die Experten Jenner und Finsler ihr Gutachten ein, das für die Tagsatzung von 1809 ad instruendum angenommen wurde; eine am 23. Juni 1808 eingesetzte Kommission beauftragte am 15. VII. 1808 eine andere Kommission eine Idealmünze vorzuschlagen, sowie einen Konkordatsentwurf auszuarbeiten).

die Vertreter Berns Erklärungen zu Protokoll, die dem langen Hin und Her ein Ende setzen sollten. Bern war darnach im Interesse der Schweizerischen Eidgenossenschaft bereit, die Ausmünzung gänzlich der Tagsatzung zu überlassen und auf die eigene Ausmünzung zu verzichten. Sollte dieser Vorschlag nicht angenommen werden, was stillschweigend als feststehend angenommen wurde, so sollte den Kantonen die Souveränität in betreffs des Ausmünzens wieder erteilt werden, wie auch hinsichtlich der Verbote fremder Münzen. Man kam aber nur überein, den Erfolg der Berichte des Landammanns und der Kommission abzuwarten und vertröstete sich auf die Ereignisse des nächsten Jahres [18]).

Dieses nächste Jahr brachte wieder einmal einen Vorstoss gegen den bestehenden, nur auf dem Papier vorhandenen Münzfuss. Dieser Fuss aus dem Jahr 1804 wurde durch Beschluss vom 27. Juni 1810 dahin abgeändert, dass nun $126^{99}/_{100}$ Gran Feinsilber = 1 Schweizerfranken ausmachen sollten [19]). Dieser Beschluss wurde im Jahre 1811 am 17. Juni durch zustimmende Erklärung von 4 Standesvertretern ratifiziert (Zug, Tessin, St. Gallen und Appenzell) [20]).

Nach der Festsetzung dieses neuen schweizerischen Münzfusses musste vor allem wieder die Frage behandelt werden, wie man gegen die fremden Münzsorten verfahren wollte, die in so grosser Quantität vorhanden waren, so dass lange kein Gleichgewicht mit den groben schweizerischen Sorten hergestellt werden konnte. Die Tagsatzung rang sich wenigstens zu der Ueberzeugung durch, dass ein schweizerischer Münzfuss ein Unding wäre, wenn die fremden Münzsorten im Lande unbewertet blieben. Ebenso war eine Bewertung für die Berechnung von Kapitalien und Grundbesitz unbedingt erforderlich. Bei der Abstimmung fand sich eine Mehrheit von 14 Stimmen, wonach „die fremden Münzsorten nach ihrem Verhältnis zum eidgenössischen Münzfuss gewürdigt werden" sollten. Ueber die Ausführung dieser Würdigung konnte vorderhand keine Einigung erzielt werden. Da aber die eidgenössischen Beiträge meistens „in Brabänter Thalern entrichtet" wurden, beschloss

---

[18]) Vergl. Bundesarchiv: Protokoll der Tagsatzung von 1809, Band 17, 114 ff.

[19]) 1 Mark Fein = 36 Franken 2 Batzen 864/1000 Rp., oder 1 Schweizerfranken = 1½ Franzosenfranken.

[20]) Vergl. Bundesarchiv: Abschiede von 1811, Seiten 40 ff.

man einmütig (!), „dass bis auf weitere Verfügung, die Brabänter und Bayrische(n) Thaler in die eidgenössische Casse zu 39 Batzen das Stück“ angenommen werden sollten [21]).

Die bernische Regierung folgte dieser Massnahme erst am 4. Januar 1813, mit einem Dekret [22]), das den Gegenwert des Brabänterthalers ab 15. Januar 1813 auf 39 Batzen herabsetzte, weil sie meistens abgeschliffen und daher untergewichtig waren. In der Praxis wurden sie aber dennoch in Handel und Wandel zu 40 Batzen gerechnet, trotzdem die Kassaführer der obrigkeitlichen Kassen nur 39 Batzen dafür bezahlten. Die Kassierer verausgabten diese oft wieder zu 40 Batzen, was auf das Publikum nicht den besten Eindruck machte [23]).

Nachdem man sah, dass in bezug auf die Münzen von weniger als 1 Franken Wert keine einheitliche Regelung erzielt werden konnte, erklärten Zürich und Luzern, Glarus, Solothurn, Aargau und Bern, dass sie sich in bezug auf die Ausprägung dieser Münzen [24]) nunmehr an keine Vorschriften mehr halten würden, sondern die unbedingte kantonale Convenienz vorbehielten, um ihre Angehörigen möglichst vor Schaden zu bewahren. Bern lud die Kantone ein, sich zu einem Konkordat zusammenzuschliessen, und machte diesbezügliche Vorschläge. Die nötigen Vorkehren mussten getroffen werden, um das Land von der grossen vorhandenen Menge alter Scheidemünzen zu entledigen; dies erforderte aber, dass die zukünftige Ausprägung an Scheidemünzen stark eingeschränkt wurde [25]).

Im folgenden Jahre beantragte der Stand Solothurn mit der Unterstützung einer Anzahl Kantone, vor allem Berns, einen Kon-

---

[21]) Vergl. Bundesarchiv: Abschiede von 1811, Seite 48.

[22]) Vergl. G D IV, 302.

[23]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission an den Finanzrath, I/1, 489, sowie auch I, 2, 47, 80 ff.

[24]) Vergl. Bundesarchiv: Abschiede von 1811, Seiten 43 ff. Seit 1803 bis 1811 wurden folgende Prägungen vorgenommen:

Bern für Fr. 99 548 5-Bätzner
168 402 Batzen
67 854 ½ Batzen
1 533 Kreuzer und Rappen.

Eidgenossenschaft (von den münzprägenden Kantonen) für: Franken 2 150 262 9 1/6 Scheide- und Silbermünzen, wovon Franken 1 125 250 95 1/6 an Batzen und kleinern Stücken (Luzern allein für Fr. 20 210 Goldst.).

[25]) Vergl. Bundesarchiv: Abschiede von 1811, Seite 46.

kordatsentwurf, der den andern Ständen zur Annahme empfohlen wurde[26]).

Da aber das Konkordatsprojekt den Kantonen zu spät zugestellt worden war, konnten die Instruktionen für die Ehrengesandten nicht erteilt werden, so dass die Behandlung dieses Geschäftes auf die nächste Tagsatzung verschoben werden musste. Die Gesandtschaft Berns erinnerte auf dieser Tagsatzung nochmals an die schon 1809 vorgebrachte Bereitwilligkeit des Kantons auf das Regal zu verzichten, zum Wohle der ganzen Eidgenossenschaft, da einige Kantone sich doch nicht binden lassen wollten (Luzern wurde diesbezüglich von Bern beschuldigt). Man treffe ja eigentlich in Praxis in jedem Kanton das Gegenteil von einem einheitlichen Münzfuss an, obschon „mediationsmässig ein Münzfuss aufgestellt und derselbe auf dem Schweizerfranken zu 1½ französischen Franken berechnet und festgesetzt" worden war. Die besten französischen groben Silbersorten gälten weniger als die fremden deutschen, die daher jene aus dem Lande verdrängten, was man als höchst inkonsequent bezeichnen müsste[27]). Da man sich aber nicht einigen konnte, und die bernische Regierung den Weg des

[26]) Vergl. Bundesarchiv: Mediationsakten, Band 523 von 1807/12, Seiten 108 ff.

Das Konkordat datiert vom 21. Januar 1812 und enthält vor allem eine Bestimmung, wonach der eidgen. Münzfuss wieder einmal abgeändert werden sollte, nämlich auf: 125 514/1000 Gran Feinsilber = 1 Franken, oder Franken 36,71 110 647/376 543 für die Mark Feinsilber.

Weiter sollte sich jeder Stand verpflichten, vom Franken an aufwärts keine andern Silbermünzen als 2 und 4 Frankenstücke auszuprägen, wobei der neue Münzfuss massgebend sein sollte. Bei den Goldmünzen wollte man sich an das französische System halten, wobei 27 Franken = 40 Franzosenfranken ergeben sollten. Der einfache Napoleon à 20 Franken sollte pro Kilogramm 155 Stück ergeben, oder 8 9086/93000 Gran Feingold pro Franken enthalten. Die fremden Geldsorten, die sehr stark untergewichtig waren, mussten nach ihrem Verhältnis zu dem Schweizerfranken geschätzt werden, was in einem Nachtrag zum Konkordat enthalten war. Eines der grössten Uebel erschien der Münzkonferenz in dem grossen Ueberfluss an schweizerischen Scheidemünzen zu liegen. Man schlug also vor, dass die Kantone keine Scheidemünzen mehr prägen sollten, resp. nur noch solche, die dem aufgestellten neuen Gehalt entsprächen. Die Scheidemünzen der Kantone, die nicht dem Konkordat angehörten, sollten in dem Falle verboten werden, ebenfalls die Kupfer- und Scheidemünzen, die nicht in der Schweiz geprägt wurden. Die Scheidemünzen, die in der Helvetik geprägt wurden, und die noch immer im Umlauf waren, wollte man ausser Kurs setzen.

[27]) Vergl. Bundesarchiv: Protokoll der Tagsatzung Band 24, 85 ff., sowie Abschiede von 1812, S. 182.

Konkordates für den bessern hielt, konnte Bern die Verbindlichkeit der Beschlüsse der Tagsatzung nicht mehr anerkennen. Die bernische Regierung behielt sich deshalb alle Schritte vor, was deren Gesandtschaft am 14. Juli 1813 in der Tagsatzung nochmals erklärte, da auf die eigenen Kantonseinwohner angemessen Rücksicht genommen werden musste. Da sich die Tagsatzung auch in bezug auf die helvetischen Münzen zu keinem Beschluss aufraffen konnte, erklärte Bern, dass diese im Kanton nunmehr verboten und ausser Kurs gesetzt werden, und dass man auch gegen die grossen Mengen von Scheidemünzen anderer Kantone vorgehen werde[28]).

In der Zwischenzeit setzte die bernische Regierung die Walliser Dreibatzen und 6 Kreuzerstücke, sowie die Freiburger Münze, die sogenannten „Piecettes", ausser Kurs und verbot sie auf Berner Gebiet[29]). Zur Wegschaffung wurde eine Frist bis zum 1. März 1811 gewährt, nachher waren sie gänzlich verboten[30]).

Eine andere Massnahme war gegen die Verluste gerichtet, die sich beim Einwechseln der fremden Geldsorten ergaben. Um die 1/4 Brabänterthaler „ihrem wahren Wert etwas näher zu bringen", da sie vielfach abgeschliffen und künstlich in ihrem Werte vermindert waren, setzte die Regierung am 15. Mai 1811[31]) den Wechselkurs von 9 3/4 Batzen auf 9 1/2 Batzen herab. Diese Thaler sollten vom 1. Juli 1811 an bei einer Busse von 10 Franken nur mehr zum neuen Wert angenommen werden. Bis zu diesem Datum konnten sie bei den Salzkassen in Bern zum bisherigen Kurs umgewechselt werden.

Die Bestrebungen zu einem interkantonalen Konkordat zu gelangen, hatten lange keinen Erfolg. Bern musste folgerichtig den Versuch machen, sich selbst einigermassen zu helfen, damit die dringendsten Uebel beseitigt werden konnten. Der Kanton litt nicht an einem Ueberfluss an eigenen Scheidemünzen, sondern nur an den Unmengen eingeführter und nicht beliebter kleiner Sorten aus den östlichen Kantonen, die auf dem Reichsguldenfuss ausge-

---

[28]) Vergl. Bundesarchiv: Abschiede von 1812, S. 112, sowie Kaiser, Repertorium Seite 248.

[29]) Vergl. G D IV, 5 ff (23. Januar 1811).

[30]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkomm. I/1, 331 in einem Schreiben an die Oberamtleute über den Erfolg der Massnahme. Die Frist wurde nur den Neuenburger und Walliser Batzen, ½ Batzen und Kreuzern gewährt.

[31]) Vergl. G D IV, 108, sowie Münzkommission I/1, 339, 342.

prägt waren[32]). Den Beschwerden bernischer Oberamtleute[33]) wegen der vielen Scheidemünzen musste Recht gegeben werden, doch wagte man vorderhand nicht, die fremden Scheidemünzen zu verbieten. Dies hatte seinen guten Grund. Vor der Revolution war das Angebot an bernischen Münzen mit dem Bedarf so ziemlich im Einklang, da diese noch im Bisthum Basel und in den Grenzgebieten in Frankreich kursierten. In der Helvetik und auch in der Meditation wurden die Ausprägungskontingente oft überschritten, so dass Bern fürchten musste, bei einem Verbot von den andern Kantonen mit Repressalien bedacht zu werden, und dadurch einen starken Zurückfluss von bernischen Münzen zu erhalten. Dazu kam der Umstand, dass andere Kantone die groben Sorten höher taxiert hatten als Bern (eine Ausnahme machte Basel), so dass schon deswegen ein Ueberfluss an Scheidemünzen vorhanden war[34]). Man hätte natürlich die frühern bernischen Scheidemünzen verbieten und auswechseln können, was aber bei der grossen Menge mit einigen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre. Dazu wäre noch erheblicher Verlust für die Münzkasse entstanden. Ebenso hätte eine solche Massnahme an den Grenzstationen Hemmungen und Stockungen hervorgerufen, was man unbedingt vermeiden wollte.

Die Verhältnisse wurden immer unhaltbarer. Die Regierung hatte sich schon vorher dahin ausgesprochen, alle fremden Scheidemünzen seien zu verbieten[35]); sie erliess das Verbot nun am 3. Juni 1816 auch tatsächlich[36]). Vom 1. August 1816 an waren alle fremden Scheidemünzen vom Franken an abwärts ausser Kurs gesetzt. Diese Münzen waren bis zum genannten Tag an den öffentlichen Kassen bei Strafe der Konfiskation und Busse auszuwechseln.

---

[32]) Vergl. Bericht Seite 295.

[33]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission I/1, 463 ff. (487 ff.) in Beantwortung der Beschwerden der Oberamtleute von Burgdorf und Aarwangen vom 24. V. 1814 an Seckelmeister und Finanzräthe.

[34]) Vergl. Münzkommission I/1, 465/67.
Französische Franken galten zwischen 4.— und 3.90,
¼ Brabänterthaler zwischen 3.92½ und 3.82.
Die vorhandenen bernischen Münzen von 1798, plus die der Mediation, berechnete man auf: Fr. 1 373 444.— 5 Bätzner, Fr. 1 316 753 Batzen, ½ Batzen, Kreuzer und Rappen.

[35]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission I/1, 463.

[36]) Vergl. N G D I, 124 ff., 299 ff.

Die Busse wurde später verschärft [37]). Sie betrug nunmehr den 10fachen Wert der Münze und 10 bis 500 Franken im Falle von Spekulation; denn diese Münzen wurden wieder wegen der allgemeinen Sorglosigkeit und „durch schändlichen Eigennutz" von einzelnen Handelsleuten und Spekulanten in Zahlung genommen.

Von diesem Verbote waren einstweilen die Münzen mit dem Fürstbischoff-Basel'schen Gepräge ausgenommen, doch wurden auch sie bald darauf durch eine Verordnung vom 26. März 1818 zur Umwechslung bis zum 1. Juni 1818 aufgerufen [38]). (Es handelte sich um 6-Batzen-, 5-Batzen- und 3-Batzenstücke.) Nach diesem Zeitpunkt waren diese Scheidemünzen, wie alle andern ausserkantonalen, im ganzen Kanton verboten.

Bis zum 1. August wurden infolge dieser Massnahmen an Scheidemünzen im Kanton Bern für 366 342.91 Franken eingewechselt, die von der Regierung zum Teil zum Abtragen der helvetischen Schuld verwendet wurden [39]). Wir müssen hier auch die französischen 6 Livresstücke erwähnen, die sich in grossen Mengen zeigten, so dass sie die Hauptmenge an groben Sorten ausmachten. Sie wurden fast überall zu 40 Batzen, statt zu 39 Batzen umgewechselt, was seinen Grund in spekulativen Vorgängen hatte. Die Münzstätte wurde daher von der Regierung beauftragt, die Thaler mit 545 Gran Gewicht auf der einen Seite mit dem Bernerwappen und auf der andern Seite mit einem Zeichen ($\frac{40}{BZ}$) zu stempeln, sowie daran einen neuen Rand anzubringen. Diese Thaler wurden überall zu 40 Batzen angenommen. Die Landbewohner konnten diese Stücke dem Oberamtmann einliefern, der das Nötige besorgte. Alle andern Stücke mit mindestens 542 Gran Gewicht sollten 39 Batzen gelten, und diejenigen mit weniger Gewicht sollten endgültig ausser Kurs bleiben. (Seit dem Dekret vom 4. Januar 1813.) [40]) Die Münzkommission hatte sich gegen eine solche Massnahme geäussert, denn durch eine Abstempelung müssten diese Stücke ihren Kurs im Ausland überhaupt verlieren; sie glaubte auch nicht, dass grosse Mengen (nur ca. ein Drittel der umlaufenden Stücke) vollgewichtig wären, so dass damit beträchtliche Verluste entstehen könnten, was „grosse Unzufriedenheit beim Publi-

[37]) Vergl. N G D I, 301 ff.
[38]) Vergl. N G D II, 24/25.
[39]) Vergl. Bericht Seite 295, Anmerkung.
[40]) Vergl. N G D I, 178 ff. vom 2. Juli 1816.

kum erwecken“ müsste [41]). Das Gesetz wurde in der Praxis nur bedingt gehalten, so dass die obrigkeitlichen Kassaführer nur die offensichtlich zu leichten Stücke einer Waagprobe unterzogen (Praktisch war ein Abwägen jedes einzelnen Thalers auch gar nicht möglich [42]).

Die getroffenen Verfügungen konnten aber im allgemeinen nur augenblickliche Erleichterung schaffen. Es war ganz ausgeschlossen, die vielen Scheidemünzen [43]), die immer wieder aus andern Kantonen ohne solche Verbote eingeführt wurden, zurückzuhalten. Die Handhabung der Verbote gestaltete sich sehr schwierig und gab zu mannigfachen Beschwerden Anlass [44]).

Die Regierung sah sich deshalb gezwungen, durch ein Münzmandat vom 25. Juni 1823 erneut auf das Uebel einzuwirken [45]). Hierbei wurde eine Neuerung geschaffen in den durch die Regierung konzessionierten Geldwechslern, die gegen einen Abzug von

---

[41]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission I/1, 498/99, 500 ff.

[42]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission I/3, 165 ff.

[43]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission I/2, 60/61. (Besonders in der Hauptstadt wurden solche Münzen im Umlauf gesehen, ohne dass man viel dagegen machen konnte.)

[44]) Vergl. Staatsarchiv I/2, 238 ff., 250/51, 299 ff.

(Die Gemeinde Langenthal richtete in Eingaben an die Regierung das Hauptaugenmerk in den Jahren 1823/24 auf die ganz besondere Lage dieses Marktortes. Der Marktflecken Langenthal befand sich allerdings in einer etwas besondern Lage, da er von drei Kantonen umschlossen ist. Er konnte damals „als der Stapelplatz der Emmenthalischen Waren und Produkte angesehen werden, und seine Wochenmärkte — wurden — nicht nur von Einheimischen, sondern auch von Fremden häufig besucht“. Dadurch nun, dass die fremden Käufer ihr Geld umwechseln mussten und nichts damit kaufen konnten, wurden sie von Langenthal abgehalten und kauften in der Aargauischen Stadt Zofingen ein, „welche den Verkehr inner ihren Stadtmauern dem Fremden auf alle Weise zu erleichtern“ trachtete. Die Mehrheit der Münzkommission wollte von einer Ausnahmestellung Langenthals aus Präjudizgründen nichts wissen, da sonst andere Gemeinden (Erlach, Aarwangen und vielleicht auch Langnau) mit denselben Gesuchen an die Regierung gelangen könnten. Man konnte einfach nicht gestatten, dass die Depreciation der Münzen durch eine Gemeinde umgangen würde, sonst wären durch dieses Loch wieder Unmengen von fremden Münzen in den Kanton gekommen. Man glaubte nicht recht an ein Zurückgehen der Marktumsätze mit Landeserzeugnissen, eher noch konnten die Umsätze von Fabrikartikeln zurückgehen.

[45]) Vergl. N G D III, 219 ff. (Die Scheidemünzen unter einem Franken waren weiterhin verboten, wenn sie nicht das bernische Gepräge hatten. Spekulanten waren weiterhin mit einer Busse von 10 bis 500 Franken bedroht, dagegen würde die diktierte Busse im Betrag des 10fachen Wertes der konfiszierten Münze wegfallen.)

5 bis 10% die verbotenen Münzen auswechselten und wegschafften [46]).

Auf eidgenössischem Boden gingen die Verhandlungen am Ende der Mediation und in den folgenden Jahren nur sehr schleppend vorwärts. Eine Kommission, die eingesetzt wurde, um Mittel und Wege zu finden, damit man endlich aus dem Handel und Industrie hemmenden trostlosen Münzwirrwarr herauskommen könnte, legte am 28. August 1816 ihren Bericht mit einem vorläufigen Konkordatsentwurf der Tagsatzung vor. Sie verlangte unter anderem einen neuen eidgenössischen Münzfuss und ein Verbot des Ausprägens von neuen Scheidemünzen unter einem Franken für 15 Jahre, sowie einen öffentlichen Kurs für die groben Sorten. Aber alle Anträge wurden entweder abgelehnt oder nur zu Handen der kantonalen Regierungen zur Kenntnis genommen [47]). Immerhin hatten die Verhandlungen die Folge, dass der Kanton Solothurn im nächsten Jahr eine Denkschrift vorlegte, die die Grundlage bildete zu dem am 17. Juli 1818 unter 18 Ständen abgeschlossenen Konkordat. Aus Zweckmässigkeitsgründen wollte man einen neuen Münzfuss annehmen, da derjenige von 1803/04 gar nie praktisch in Kraft getreten war. Diesmal basierte man den Schweizerfranken auf die französische „Livre tournois" oder den Livrethaler im Verhältnis von 1½ Livres tournois = 1 Schweizerfranken [48]). Desgleichen fand sich eine Mehrheit für einen Beschluss, dass man auf 52 Jahre (!) hinaus keine Scheidemünzen mehr ausprägen wollte. Im folgenden Jahr trat noch ein Stand dem Konkordat bei, so dass dieses 1819 unter 19 Ständen abgeschlossen war (Es fehlten Thurgau, Appenzell und Graubünden [49]).

Die bernische Münzstätte hielt sich streng an die konkordatsmässig eingegangenen Verpflichtungen. Bis zum Jahre 1830 wurden an Scheidemünzen für 8625.60 Franken Rappenstücke, die den Bäckermeistern in Bern zugestellt wur-

---

[46]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission I/2, 175/76, 188 ff., 203 ff. (Die Kommission hatte diese Geldwechsler schon im Juli 1822 vorgeschlagen, die in jedem Oberamt, zum mindesten aber an den Grenzbüros zu halten gewesen wären. Die Kommission gestattete im Einverständnis mit der Regierung den Postbestehern (alte Bezeichnung für Posthalter) das Wechselgeschäft ausnahmsweise ebenfalls zu betreiben (vergl. Münzkommission I/2, 235.)

[47]) Vergl. Fetscherin I, Seite 1110.

[48]) Vergl. Fetscherin I, Seiten 1111/12, sowie Münzkommission I/2, 40 ff. (1 Schweizerfranken = 125 514 1/3/1000 Gran Feinsilber oder 1 Mark Fein = 36.71 110 647/376 543 Franken; Goldmünzen = 8 9086/93 000 Gran Feingold pro Franken).

[49]) Vergl. Fetscherin I, Seite 1112.

den, um dem Mangel an solchen Stücken abzuhelfen[50]), für 10 363 Franken ½ Batzenstücke, für 29 970 Franken ganze Batzen und für 26 244 Franken 5 Batzenstücke ausgeprägt. Diese Münzen waren eigentlich nur Umprägungen von abgeschliffenen und falschen Stücken, die den Salzkassen eingeliefert worden waren. Sie dienten vor allem als Schulpreise für die Kinder und wurden auf Begehren der Gemeinden von Zeit zu Zeit ausgeprägt[51]).

Die Ausmünzungen von andern Sorten in Gold und Silber hatten ebenfalls weniger einen geldtechnischen Zweck, sondern sie dienten als Medaillen und als Ehrenpreise (Ausstellungsprämien, Prämien für Viehschauen etc.). Diese Ausprägungen brachten keinen Gewinn, sondern verursachten im allgemeinen nur Kosten. Im Ganzen wurden für nom. 206 713.60 Franken solche Münzen geprägt[52]).

In der Tagsatzung nahmen die Verhandlungen endlich konkrete Formen an, nachdem man übereingekommen war, interkantonale Konkordate abzuschliessen. Aus den Beratungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Basel, Aargau und Waadt ging ein Vertrag hervor, wodurch man eine wirksame Abhilfe gegen die Münzmisere erhoffte[53]). Die Grundsätze des Konkordates vom 16. April 1825 waren folgende[54]):

1. Der eidgenössische Münzfuss von 1819 wurde anerkannt.
2. Alle einheimischen und fremden Sorten sollten nach diesem Fuss gewertet werden.
3. Während 20 Jahren sollten keine Scheidemünzen mehr ausgeprägt werden (nach dem Tagsatzungsbeschluss von 1824)[55]).
4. Innert 5 Jahren mussten für 180 792 Franken eigene und für 568 700 Franken helvetische Münzen aus dem Umlauf gezogen werden. Nach der Skala von 1803 betrug der Umlauf an helvetischen Münzen 320 000 Franken. Von der die 5 Stände treffenden obigen Summe sollten zwei Drittel Batzen- und ein Drittel 5 Batzenstücke aus dem Verkehr gezogen werden.

---

[50]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission I/2, 205 ff. (Die Münzkommission hatte von einer solchen Ausprägung abgeraten; die Regierung konnte aber nicht umhin, eine solche Ausprägung zu veranstalten; denn laut dem Bäckerreglement von 1817 waren die Preise von Brot in Batzen und Rappen festgesetzt.)

[51]) Vergl. Bericht Seite 296, sowie Beilage Nr. XXXVII, sowie Münzkommission I/1, 330/31, 342, I/2, 187, 199 ff., 205 ff.

[52]) Vergl. Bericht Seite 297. (Dazu kamen noch Medaillen etc. im Betrage von Fr. 62 751.28, wie z. B. 16er Pfennige, Schulprämien, akademische Preise, Verdienstmedaillen, Gedenkmünzen der Reformationsfeier und eine Rettungsmedaille mit der Gravur „dem Retter eines Menschenlebens".)

[53]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission I/2, 312 ff., 324 ff., 347 ff., 417 ff., sowie Bericht Seite 297/98.

[54]) Vergl. N G D IV, 213 ff.

[55]) Vergl. Fetscherin I, Seite 1114.

5. Der Münzbedarf eines jeden Kreises wurde auf fünf Franken pro Kopf der Bevölkerung gesetzt, was nach dem Stand von 1817 3 816 000 Franken für die 5 Stände und 1 456 000 Franken für den Kanton Bern ausmachte. Diese Münzen sollten mit dem Konkordatsstempel versehen werden.
6. Alle dem Konkordatskreise fremden Münzen sollten verboten bleiben.

Dem Konkordate war eine Würdigung der fremden groben Sorten beigegeben, die wir hier der Vollständigkeit halber folgen lassen:

Münzen	Franken	Batzen	Rappen
Schweiz. Neuthaler	4		
1/2 Schweiz. Neuthaler	2		
franz. Neuthaler wenigstens . .	3	9	
franz. 5-Franken Thaler	3	3	7 1/2
Oesterreich.- Bayrischer- Würtemberg.- Badenscher.- Kronthaler . .	3	8	5
Schweiz. Louis d'or	16		
doppelter Louis d'or	32		
Franz. Louis d'or	15	9	
doppelter Louis d'or	31	8	6
20 Franz. Frankenstück	13	5	
40 Franz. Frankenstück	27		

Die Diskussion in der Tagsatzung über die wichtige Frage der Zurückziehung und Umschmelzung der helvetischen Münzen zeitigte auch nach langwierigen Verhandlungen keinen Erfolg, so dass die konkordierenden Stände der Tagsatzung am 18. Juli 1826 zur Kenntnis gaben, dass sie das Konkordat auf den 1. November 1826 in Kraft setzen werden, und dass sie ihre Souveränitätsrechte unbedingt aufrecht halten werden [56]).

Die bernische Regierung erliess schon am 16. August 1826 eine vorläufige Publikation des abgeschlossenen Konkordates [57]). Sie erhoffte daraus einen offensichtlichen Vorteil für Handel und Industrie und glaubte mit Zuversicht annehmen zu können, dass sie in diesen Bestrebungen von jedermann unterstützt würde. Die In-

[56]) Vergl. Fetscherin I, Seiten 1114/15.
[57]) Vergl. N G D IV, 145 ff.

haber von helvetischen und andern, besonders aber fremden Münzen, wurden aufgefordert, diese so schnell wie möglich abzustossen. Durch eine Abbildung der 6 Konkordatsmünzen, die vom 1. November 1826 an Gültigkeit haben sollten, wollte man die Umwechslung beschleunigen und „das gesamte Publikum zu Stadt und Land mit derjenigen Münze vertraut machen, welche im Konkordatskreise ausschliesslich in Umlauf" gesetzt werden sollte [58]). Die Vollzugsverordnung des Konkordates erschien am 13. September 1826 [59]). Vom 1. November an waren alle Münzsorten unter dem Frankenstück, die nicht das Gepräge der 6 Stände trugen, verboten und ausser Kurs gesetzt. Zur Erleichterung des Fortschaffens der vorhandenen, nunmehr verbotenen Geldsorten sollten die bestellten Geldauswechsler aus dem Jahre 1823 noch bis zum 31. Dezember 1826 ihres Amtes walten. Die Regierung hatte mit ihnen nicht die besten Erfahrungen gemacht; deshalb wollte sie sie nicht länger beibehalten [60]). Die konfiszierten Münzen mussten von den obrigkeitlichen Beamten in allen Fällen sofort an die Münze abgeliefert werden, wo sie zerschnitten wurden. Spekulation und Eigennutz sollte, wie früher, mit einer Busse von 10 bis 500 Franken bestraft werden (vergl. das Dekret vom 3. März 1817). Die Einfuhr von fremden und verbotenen Münzen war strenge untersagt; ebenso sollten Transitkollis konfisziert werden, wenn sie nicht richtig deklariert waren, oder nicht nach 6 Tagen auf dem angezeigten Austrittsbüro abgeholt wurden. Das Verbot scheint nicht besonders wirksam gewesen zu sein, denn die Oberamtleute an den Grenzorten mussten immer wieder ermahnt werden, auf dessen Innehaltung zu achten [61]). Sämtliche Kapital- und Wechselzahlungen

---

[58]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission I/2, 397 ff.

[59]) Vergl. N G D IV, 151 ff.

[60]) Vergl. Münzkommission I/2, 264, 402.

[61]) Vergl. Münzkommission I/2, 518/19.

Um den Reiseverkehr nicht zu stören, hatte der Oberamtmann von Laupen den Gastwirten von Gümmenen und Frauenkappelen erlaubt, vorläufig ausser Kurs gesetzte Münze von den Reisenden anzunehmen, wenn sie diese nicht in einem Konkordatskantone wieder absetzten. Die Münzkommission stellte dies aber sofort ab (vergl. Münzkommission I/2, 432).

Ebenso zeigten sich auf den Märkten in Langnau, Langenthal und auch in Bern immer wieder verbotene Münzen, so dass der Zentralpolizeidirektion ein Wink gegeben werden musste, damit die geringste „Widerhandlung gegen ein so wichtiges Verbot nach aller Strenge geahndet" wurde (vergl. Münzkommission I/3 4, 46, 52).

hatten in groben Sorten (Gold und Silber) zu geschehen „nach der dermaligen gesetzlichen Würdigung"; es konnten aber hierzu 5 %, jedoch maximal 30 Franken in Scheidemünzen bezahlt werden. Der Nennwert der Münzen wurde zufolge des Konkordates nicht geändert, denn man wollte sie nur je nach Bedarf und zur Erleichterung des Verkehrs umprägen.

Um die Umwechslung zu erleichtern, wurde auf dem Platze Bern ein Geldauswechslerbüro eingerichtet, wo das Publikum alte Münzen (1/2 Batzen, Batzen, 10 Kreuzer und 5 Batzenstücke) einwechseln konnte und zwar nur in bestimmten Summen und in Münzpaketen zusammengefasst [62]).

Die helvetischen Münzen gingen bei den Geldwechslern in so grossen Mengen ein, dass die Summe, welche nach dem Konkordat in 5 Jahren hätte umgewechselt werden sollen, schon nach ca. drei Monaten erreicht war [63]). In einer Publikation der Kanzlei Bern wurde daher die Vermutung ausgesprochen, dass nicht nur Geld aus privaten Händen eingewechselt, „sondern dieser Ueberschwall auf anderem Wege, aus eigennützigen Absichten, eingeschwärzt worden" sei. Da dem Staate dadurch ein beträchtlicher Schaden

---

Bedeutende Unannehmlichkeiten verursachte das Verbot aber in dem schon mehrfach erwähnten Grenzgebiet von Langenthal. Nach dem Bericht des Oberamtmannes von Aarwangen war es einfach nicht möglich, dem Eindringen fremder Münzen (besonders Luzernischer) Einhalt zu tun, denn es konnte von „den Detailkrämern in hiesiger Gegend und dem benachbarten Aargau nicht verlangt werden, dass sie den Luzerner lieber keine Waren verkaufen, als Luzerner Münze von ihnen annehmen". Die Kommission fand das Vorgehen eines solchen Oberamtmannes gelinde gesagt unerhört und drang beim Finanzrath auf volle Einhaltung dieses Verbots, mit der einzigen Ausnahme, dass für die Grenzorte eine Annahme der Münzen gestattet werden sollte, ohne dass sie aber wieder in einem Konkordatskanton ausgegeben werden durften, „sondern immer in der kürzest möglichen Frist wieder über die Grenze zu schaffen" waren, wie dies im Konkordat in derartigen Fällen vorgesehen war (vergl. Münzkommission I/3, 84 ff., 91 ff.).

Auf der Militärschule in Thun musste man von den Militärangehörigen von nicht konkordierenden Ständen erwarten, dass sie verbotene Münzen einbrächten, wofür man „aus freundeidgen. Rücksichten", eine Auswechslung vornehmen wollte (vergl. Münzkommission I/3, 1 ff., 88 ff., 99 ff.).

[62]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission I/2, 447 ff., 490 ff. (bis zum 31. Dezember 1830 wurden 900 141 Franken umgeschmolzen [vergl. Münzkommission I/3, 268]).

[63]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission I/2, 450, 465 ff. Am 15. Dezember 1826 betrug die Summe schon fast 110 000 Franken.

erwachsen konnte, kürzte die Regierung die Einwechslungsfrist um einen Monat ab [64]).

Die Tagsatzung konnte sich im Jahre 1826 in der Frage der helvetischen Münzen ebenso wenig einigen, wie in den verflossenen Jahren. Allerdings hatte der „Münzverein" eine deutliche Bresche geschlagen und den Weg insofern geebnet, als man nun nach erfolgloser Diskussion zum Handeln überging. Nach dem Berichte Berns vom 12. Juli 1827 wurde in den Konkordatskantonen an helvetischen Münzen schon die Summe von 280 000 Franken ausser Kurs gesetzt [65]). Die Sache wurde einer Kommission übertragen, die am 7. August 1827 ihren Bericht vorbrachte. Die Vorschläge wurden von den Ständen meistens bedingt unter Ratifikationsvorbehalt angenommen, so dass eine Mehrheit erst im Jahre 1828 zustande kam [66]).

Der Beschluss hatte im wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Die Zurückziehung sollte unter der Aufsicht des Vorortes nach dem Tagsatzungbeschluss vom 14. Juli 1809 geschehen.
2. Der Vorort musste die Frist der Einziehung festsetzen.
3. Die Finanzbehörden der Kantone sollten die Münzen nach dem Nennwert (!) einziehen und der Tagsatzung eine Abrechnung vorlegen.
4. Der Vorort musste die Vernichtung der Münzen besorgen.
5. Die Liquidation sollte für gemeinschaftliche Rechnung vorgenommen werden (ohne die Kantone, die nicht in der helvetischen Republik waren).
6. Nach beendeter Liquidation sollten die Münzen ausser Kurs gesetzt und widerrufen werden.

In der Folge ergaben sich in dieser Angelegenheit noch einige Diskussionen, die alle mehr oder weniger nebensächliche Meinungsverschiedenheiten zur Ursache hatten. Eine am 1. Juli 1831 eingesetzte Kommission arbeitete einen Vorschlag zur gütlichen Ausgleichung der Liquidation der eingezogenen Münzen unter den be-

---

[64]) Vergl. N G D IV, 212.

[65]) Vergl. Fetscherin I, Seite 1115, sowie Bericht Seite 298 (Das bernische Kontingent machte ursprünglich 59 710 Franken aus und wurde bis Ende 1830 mit 44 650 Franken überschritten. Das Disagio betrug auf diesen Münzen auf dem Nominalwert 11 % und auf den Kupfersorten 40 bis 46 %; der Verlust auf diesen Münzen war nicht ein allzu grosser, denn der Kanton konnte zu günstigen Bedingungen helvetische und Bischoff-Basel'sche für ca. 40 000 Franken nach Paris und Silber- und Kupfermünzen nach Stuttgart verkaufen [vergl. Münzkommission I/2, 524, I/3, 5]).

[66]) Vergl. Fetscherin I, Seite 1116.

teiligten Kantonen aus, worüber am 20. September 1831 beraten wurde. Eine Mehrheit von zustimmenden Ständen fand sich aber erst im Jahre 1833, so dass endlich der Vorort beauftragt werden konnte, nach dem Plane von 1831 die Liquidation zu vollziehen, was bis zur Eröffnung der Tagsatzung von 1834 zu geschehen hatte und auch geschah [67]).

Das in dem Jahre 1825 von den 6 Kantonen abgeschlossene Konkordat hatte einen gewissen Erfolg, indem die Anzahl der Scheidemünzen verringert worden war, und „das Gleichgewicht zwischen den groben Sorten und der Scheidemünze doch einigermassen wieder hergestellt" war [68]). Der Ausgleich war aber trotzdem noch nicht so weit fortgeschritten, dass eine Stabilisierung der gröbern Sorten hätte vorgenommen werden können. Das Disagio der beiden gröbern Sorten im Handel und an den obrigkeitlichen Kassen lastete natürlich auf der ärmern Bevölkerung, da auf der einen Seite die Kapitalzinse zum höhern Kurs bezahlt werden mussten und auf der andern Seite die Waren und Produkte nur zu einem niedrigeren Wechselkurs abgesetzt werden konnten [69]).

Als nach der Waadt und dem Aargau auch noch Freiburg den Wert des 5 Frankenstückes auf 34½ und den des Brabänterthalers auf 39½ Batzen hinaufsetzten [70]), konnte Bern nicht mehr zurück-

---

[67]) Vergl. Fetscherin I, Seiten 1117/19, sowie Bundesarchiv: Abschiede von 1831, Seiten 320 ff., sowie Beilage lit. Y dazu (Der Gesamtbetrag des Verlustes an helvetischen Münzen belief sich auf 135 973 Franken (11½ % an Silber und 46 % an Kupfer). Der Gesamtbetrag an eingezogenen Münzen war 464 700 Franken, wovon der Kanton Bern 32 754.63 Franken zu bezahlen gehabt hätte. Nach Abzug der geleisteten Vorschüsse verblieb noch eine Restanz von 1 197.25 Franken zu Gunsten Berns. Die Münzkommission beantragte aber, dass man auch diese Restanz noch zu tragen hätte, da sonst keine Liquidation des Geschäftes vorgenommen werden könnte. Im übrigen war man ja durch die Metallverkäufe, die sich aus dem Einschmelzen ergaben, einigermassen entschädigt (vergl. hierzu Münzkommission I/3, 275 ff., I/2, 525 ff., 531 ff.).

[68]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission I/3, 174.

[69]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission I/3, 174/75 (Es war „eine rein unmögliche Forderung..." vom Bernervolk „eine genaue und durchgreifende Befolgung aller Verordnungen dieser Natur zu verlangen, so lange ihnen ihre kräftigste Stütze, ja man kann wohl sagen ihre conditio sine qua non" fehlte, „nämlich ein richtiges Münzsystem". Der „Spekulationsgeist" war überall verbreitet, so dass man sich aus dem Nichtbefolgen der obrigkeitlichen Vorschriften keine Gewissensbisse mehr zu machen brauchte).

[70]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission I/2, 454 ff. (Man fürchtete schon 1826, dass die Brabänterthaler wieder aus dem Kanton verschwinden würden, weil sie eben im Waadtland und im Kanton Aargau höher abgesetzt werden konnten (zu 39½ Batzen). Man wollte sich nicht noch mehr vom Konkordat

stehen, wenn es nicht wieder Gefahr laufen wollte, dass Scheidemünzen in grossen Mengen in den Kanton eingeführt wurden [71]).

Am 10. April 1832 wurde daher vom Grossen Rath eine neue Ordnung angenommen, wonach die Kurse von 34 auf 34½ für das 5 Frankenstück und von 39 auf 39½ für den Brabänterthaler hinaufgesetzt wurden [72]). Die gleiche Verordnung setzte ab 1. Januar 1833 die französischen Neuthaler ausser Kurs, wie dies Frankreich durch Dekret vom 14. Juni 1829 auf den 1. April 1834 getan hatte [73]).

---

entfernen, das eine allmähliche Angleichung an den Münzfuss von 1819 vorsah, so dass der Thaler noch 38½ Batzen gelten sollte. Uebrigens war nach der Meinung der Münzkommission die Sache nicht so schlimm, da durch die Ausfuhr von Pferden und Hornvieh immer wieder grobe Sorten in Bezahlung gegeben wurden und daher ins Land kamen. Weiter wurden in praxis die Thaler immer noch mit 39½ bis 40 Batzen bezahlt, so dass diese „stillschweigende faktische Würdigung... vorzüglich geeignet — war — dem eben berührten Nachteil zu steuern".

Vergl. Münzkommission I/3, 101 ff. (Aus einem Bericht des Oberamtmanns von Signau vom 19. November 1828). Die Wertung des Thalers zu 39 Batzen sei „eine Massregel, welche zum Teil nicht befolgt" werde... und die Regierung in ein „unbeliebiges, ja gehässiges Licht stelle, indem so dem Landvolk die Vermutung aufdringe, es werde mit den Brabänterthalern, die fast überall zu Batzen 40 oder doch zu Batzen 39½ abgenommen werden, zu ungunsten derjenigen, die an obrigkeitliche Cassen Zahlungen zu machen haben, Wucher und Gewinnst getrieben". Aus diesem Grunde glaubte er, es wäre Zeit den Thaler auf 39½ Batzen zu setzen. Den Nutzen aus dem herrschenden Zustand zogen die Käsehändler aus dem Emmenthal, die sich die Thaler zu niedrigen Preisen zu verschaffen wussten und ihre Gläubiger zu höhern Kursen bezahlten. Den Schaden trugen, wie immer in solchen Fällen, die ärmeren Klassen.

Es konnte natürlich nicht jedes Stück gewogen werden, so dass bei grössern Zahlungen nur die offensichtlich zu leichten Stücke geprüft wurden. Ein Berner Bankier wollte Neuthaler auch noch zu 40 Batzen annehmen, wenn sie nur 525 Gran wogen, und die Brabänterthaler zu 39 Batzen 5 bis 6 Rappen. Durch diese Verhältnisse waren natürlich die Zinseingänge bei den öffentlichen Kassen ungleiche, da man zuweilen nach Angaben des Zinsrodelverwalters auf die Lage der Schuldner Rücksicht nehmen musste (vergl. hierzu Münzkommission I/3, 165 ff.).

[71]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission I/3, 176. (Diese Massnahme lief dem Konkordat zuwider, da der innere Wert des Thalers eher bei 38½ Batzen lag.)

[72]) Vergl. Verwaltungsbericht des Finanzdepartementes von 1831/32, 9 ff.

[73]) Vergl. Staatsarchiv: Münzkommission I/3, 152 ff., 170 ff. (Der Neuthaler behielt bis am 1. April 1830 eine Wertung von 40 Batzen, dann wurde er aber auf 39 Batzen gesetzt (davon ausgenommen waren die gestempelten Stücke, die noch 40 Batzen gelten sollten); unterwertige Stücke, die weniger als 542 Gran wogen, sollten gänzlich ausser Kurs gesetzt werden, konnten aber zum Metallwert in den Wechselbüros umgewechselt werden (Bern, Thun, Burgdorf,

Wenn wir abschliessend die Massnahmen betrachten, die die Regierungen getroffen haben, um die Münzverhältnisse zu vereinheitlichen, müssen wir feststellen, dass sie nicht von allzu grossem Erfolg begleitet waren. Die Bestrebungen, auf eidgenössischem Boden zu einer einheitlichen Regelung zu gelangen, waren eben nicht erfolgreich, obschon sich die Berner Regierung sehr dafür einsetzte und immer wieder die Regierungen anderer Kantone von deren Notwendigkeit zu überzeugen suchte. Als alle Bemühungen zu einer eidgenössischen Einigung zu gelangen scheiterten, erkannten einsichtsvolle Männer bald, dass nur interkantonale Verträge und Abmachungen einige Abhilfe aus der Münzmisere schaffen konnten. Die Zeit für den Verzicht auf kantonale Hoheitsrechte zu Gunsten einer eidgenössischen Regelung war noch nicht gereift. Die Kantone waren noch zu sehr von der wiedergewonnenen Souveränität beherrscht, als dass sie freiwillig auf ein Recht verzichten wollten, das sie jahrhundertelang ausgeübt hatten, selbst wenn sich ein solcher Verzicht zu ihren Gunsten ausgewirkt hätte.

Die schlechten Erfahrungen, die man in der Helvetik gemacht hatte, wirkten sich ebenfalls aus, so dass für ein Sichfinden auf einer einheitlichen Grundlage die Zeit arbeiten musste. Was in diesen Jahren nicht erreicht werden konnte, das schien sich später mit Leichtigkeit zu ergeben, nachdem einmal der feste Grund des *Bundesstaates* geschaffen war. Der Kanton Bern konnte durch das Konkordat von 1825 die Münzverhältnisse schliesslich den tatsäch-

---

Langnau, Aarberg, Nidau, Delsberg, Pruntrut und Langenthal); vergl. hierzu Münzkommission I/3, 224, sowie N G D V, 181 ff vom 6. März 1830.

Der Ordnung wurde wieder eine Wertung der gebräuchlichsten Sorten beigegeben:

5 Franken (Franzosen)	3.40
Brabänter und deutsche Kronthaler	3.90
Franz. Louis d'Or, einfache	16.—
Franz. Louis d'Or, doppelte	32.—
Franz. 20 Frankenstücke	13.60
Franz. 40 Frankenstücke	27.20

(vergl. hierzu N G D V, 188 ff.).

Im Jahre 1830 wurden an Neuthalern ausgewechselt 6637 Stück, die meistens nur gerade den vorgeschriebenen Feingehalt enthielten, und also nur bei Verlust der Fabrikationskosten umgeschmolzen werden konnten. Sie konnten auch nicht in gleiche Sorten umgeschlagen werden, da der eidgenössische Münzfuss gegenüber dem ältern zu fein war, und diese Stücke daher sofort aus dem Verkehr verschwunden wären. Die Kommission fand als einzigen Ausweg die Münzen zu zerschneiden und das Silber so zu verkaufen (vergl. hierzu Münzkommission I/3, Seiten 269 ff.).

lichen Verhältnissen anpassen und einige Ordnung schaffen, so dass die Disagios gegenüber den fremden Sorten verkleinert werden konnten. Wenn wir aber bedenken, dass es in diesen Zeiten noch keine Banknoten, Schecks und Bankhäuser von grösserer Bedeutung gab, und der Zahlungsverkehr dadurch auf die gröbern Geldsorten unbedingt angewiesen war, dann können wir die Massnahmen verstehen, die gegen andere Kantone gerichtet waren, als dies sich als erforderlich erwies. Trotzdem war die gesetzliche Würdigung der fremden Sorten (man überliess früher den Wechselkurs des Geldes nicht dem Gesetz von Angebot und Nachfrage, sondern schuf einen gesetzlichen Wechselkurs; dies war möglich, da nur Metallgeld zirkulierte und der Münzfuss auf fremden Währungen basierte) lange Zeit noch zu niedrig, so dass sich neben dem offiziellen Kurs privatwirtschaftliche Kurse bildeten, die nur den Besitzenden Gewinn brachten. Wir glauben, dass in dieser Schlechterstellung der ärmeren Bevölkerung mit ein Grund dafür lag, dass in den dreissiger Jahren die Umwälzung mit so spontaner Gewalt aus dem Volke herausgeboren wurde. Wir können uns heute dank dem einheitlich geregelten eidgenössischen Münzsystem nicht gut vorstellen, was es für jene Menschen bedeutet haben musste, bei jeder kleinen Gelegenheit mit tausend fremden Geldsorten rechnen zu müssen. Wenn man dabei bedenkt, dass im alten Bern dazu noch mit idealem Geld (Rechnungsmünze) gerechnet wurde, dann können wir die Berner erst recht nicht um ihre damaligen Geldverhältnisse beneiden.

b) Das Postwesen.

„Vor dem Jahre 1798 war das Transportwesen von Personen, Briefen und Waren meist in privaten Händen“ [1]). Die Berner Familie von Fischer, die den Pachtvertrag mit Bern zuletzt 1793 für die Summe von 75 000 Franken auf 15 Jahre abgeschlossen hatte, bediente ebenfalls die Postdienste von Freiburg, Solothurn und Luzern, in den Urkantonen, sowie in Zug und Glarus. Die wichtigsten Postkurse über den Simplon nach Italien und über Neuenburg nach Pontarlier wurden ebenfalls von den „Postbesteheren“

[1]) Vergl. Joh. Ant. Stäger, Das schweizerische Postwesen zur Zeit der Helvetik, Seite 3.

Fischer, wie man sie nannte, bedient. Für die Kurse hatte man einen ganz bestimmten Fahrplan aufgestellt. Reiche Leute hatten meistens ihre eigenen Reisewagen, denen Postpferde vorgespannt wurden, und deren Reisedauer sich gewöhnlich nach der Höhe des Trinkgeldes an die Postillone richtete. Die Strassen im Kanton waren verhältnismässig in gutem Zustand, so dass die Reisen mehr und mehr zu einem Vergnügen wurden. Immerhin dauerten die Fahrten nach unsern Begriffen noch reichlich lange (Bern—Grindelwald ca. 1½ Tage mit Uebernachten in Thun, weil das „Ordinäri" keinen Anschluss hatte; Bern—Genf und Bern—Basel ca. 20 Stunden). Die Abfertigung der Briefpost wurde dadurch erschwert, dass nach einigen Orten eine Bezahlung der Postgebühr nicht möglich war. Grosse Briefschaften wurden daher gewöhnlich von bekannten Reisenden aus Gefälligkeit mitgenommen und am Bestimmungsort persönlich überreicht [2]).

In der Helvetik setzten die Behörden dem Gedanken einer staatlichen Regieanstalt keinen Widerstand entgegen. Am 1. September 1798 wurde das Postwesen durch Gesetz zum Staatsregal erklärt [3]). Ausführungsgesetze sollten das weitere ordnen. Die Uebernahme und Durchführung des Postregals bot aber so grosse Schwierigkeiten, dass die Postpachtverträge zum Teil trotz angestrengter Verhandlungen bis zur Mediationsakte beibehalten und sogar erneuert wurden. Am meisten Schwierigkeiten bot die Abfindung der Familie von Fischer in Bern. Die Verwaltung wurde ihr weitgehend entzogen und unter die direkte Leitung der Regierung gestellt; den Postpachtvertrag behielt man jedoch mit einigen Abänderungen bei und leitete die Pachtsumme einfach in die Staatskasse. Die bestehenden Verträge mit dem Ausland und die alten Tarife blieben bestehen, weil man sich sonst eine unnötige Riesenarbeit aufgebürdet hätte, und doch dabei der Ausgang sehr ungewiss gewesen wäre [4]). Beschwerden wurden auf Antrag des helvetischen Finanzdirektoriums abgelehnt. Auf die Klage, dass überall viele private Postboten auftauchten, und dem Regal dadurch grossen Schaden zufügten, hatte schon vorher das Direk-

[2]) Vergl. Stäger: Das schweiz. Postwesen ... Seiten 3 ff., sowie auch von Roth: Bern im XIX. Jahrhundert, Seiten 21 ff.

[3]) Vergl. Strickler II, 1027 ff.

[4]) Vergl. Stäger, Das schweiz. Postwesen ... Seiten 29 ff.

torium am 10. Juli 1798 ein Verbot erlassen, wonach auf den meisten Strassen [5]) der private Postdienst verboten wurde [6]).

Mit der Mediationsakte zerfloss auch hier der Traum einer Zentralisation sofort in ein Nichts. Die Tagsatzung beschloss am 11. Juli 1803, dass das Postwesen gemäss der Vermittlungsakte nicht anders als durch die Kantone oberhoheitlich ausgeübt werden könne [7]). Eine von der Tagsatzung eingesetzte Kommission, die die Liquidationsgrundsätze ausarbeiten und die Frage zu prüfen hatte, nach welchen Gesichtspunkten die Postangelegenheit mit dem Auslande zu regeln sei, erstattete am 30. Juli und am 1. August 1803 Bericht, worauf die Tagsatzung unter Ratifikationsvorbehalt folgenden Beschluss fasste:

Das Postwesen wurde als „Regale und Eigentum der Kantone in ihrem Grenzumfang erklärt". Die Zentralpostverwaltung sollte auf Ende August 1803 aufgelöst, und an deren Stelle sollten die kantonalen Postverwaltungen treten. Der Saldo der Rechnung wurde dem Landammann der Schweiz übergeben. Dem Kanton Bern wurde die Verwaltung des Postwesens in dem bestehenden Arrondissement überlassen; die Verträge mit dem Ausland konnten bestehen bleiben, wenn nicht dadurch andern Kantonen Schaden erwuchs. Die bestellte Kommission hatte Vorschläge zu einer einheitlichen Tarifgestaltung in der Schweiz auszuarbeiten, was aber in der Folge nur auf dem Konkordatswege möglich schien. Eine interessante Bestimmung bestand in Art. 6 des Beschlusses, wonach obrigkeitliche offizielle Briefe in der Beförderung durchaus frei sein sollten [8]). Weiter enthielt dieser Artikel eine andere bezeich-

---

[5]) Vergl. Strickler II, 519/20.

[6]) Vergl. Stäger: Das schweiz. Postwesen... Seiten 25 ff., 43/45, ebenso His I, Seiten 276 ff.

[7]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 234.

[8]) Vergl. Staatsarchiv: Deutsch Spruchbuch FFFF, Seite 408, des Postfermetraktates vom 11./20. März 1793: „...Es sollen die Postbesteher verpflichtet seyn... Alles dasjenige, was wegen obrigkeitlichen Geschäften in unser Land oder übrige Gesamteidgenossenschaft hin und her versendet — oder von daher einlangen wird...", sowie Befehle des Kriegsrathes an Oberste, „... und deren Communication von diesen an Majoren und Hauptleute, ohne einiche Ausnahme Franco zu spedieren und zu überliefern..." (für die Helvetik, vergl. Stäger: Das schweiz. Postwesen..., Seite 78). Durch Beschluss des Direktoriums wurde die Frage der Portofreiheit einheitlich geregelt (28. März 1800). Portofreiheit genossen: 1. die obersten Gewalten, 2. die Kantonsbehörden, 3. die obersten Militärbehörden (Nachsatz vom 20. August 1800) und 4. die Zentralverwaltung der Posten im amtlichen Verkehr.

nende Bestimmung, die erkennen lässt, dass man doch zum Teil im Transportwesen die alten Hemmungen und das gegenseitige Abschliessen überwunden hatte. Es durften nämlich von den Posten und Messagerien keine Zölle und Weggelder bezogen werden. Ebenso gewährte man sich gegenseitig das Postgeheimnis, sowie allen Schutz, den die Posten in der Ausübung ihrer Pflichten benötigten [9]).

Im folgenden Jahre (1804) legte die Tagsatzung die Taxen dahin fest, dass sie eine Erhöhung der bestehenden Tarife und Taxen als unzulässig erklärte. Ebenso verpflichteten sich die Kantone, überall an den Postämtern die Tarife anzuschlagen und bekannt zu geben, an wen man sich bei allfälliger Verletzung der Tarife zu wenden hätte [10]).

Ueber die besondern Angelegenheiten im Kanton Bern wollen wir im folgenden sprechen. Die bernische Regierung sah sich am 25. Juli 1804 gezwungen, eine Verordnung zu erlassen, weil sie vernommen hätte, dass „Fremde und Einheimische" sich mit Angelegenheiten befassten, die nur den öffentlichen Posteinrichtungen zuständen, wie Transport von Geld und Wertsachen und sogar von Briefen. Dadurch drohte den bernischen Postpächtern ein grosser Schaden, wenn diesem Treiben nicht Einhalt geboten wurde. Nach dieser Verordnung [11]) kam die Oberaufsicht nach Genehmigung der Postkommission über Personen, Fuhrwerke und Unternehmungen, die sich mit Transporten befassten, den Postbestehern zu. In den Gegenden, wo eine zweimalige wöchentliche Postverbindung bestand, sollte jedermann gehalten sein, sich der Posteinrichtungen zu bedienen; wo aber nur eine einmalige wöchentliche Verbindung bestand, oder wo man sich durch eigenen Transport oder Expressen behelfen wollte, konnte dies frei geschehen. Auf Briefen, die im Kanton durch die Postbesteher bei verdächtigen Kutschern u. a. gesammelt werden konnten, wurde nebst der ordentlichen Taxe zur Weiterbeförderung eine Busse von 10 Batzen erhoben. Konfiszierte Pakete oder verpackte und versiegelte Geldsummen sollten nach

---

[9]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 234.

[10]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 235.

[11]) Vergl. G D I, 405 ff. (Die Postkommission wurde am 4. Mai 1804 konstituiert. Sie stand direkt unter der Direktion des Finanzrathes und hatte sämtliche Geschäfte zu erledigen, die nicht von den Postbestehern selbst entschieden werden konnten (vergl. hierzu Postkommissionsmanual I, 258).

Abzug der Porti unter die Armen und den „Verleider“ (der Angeber) im Verhältnis von 1 : 1 verteilt werden. Ueberdies hatte derjenige, auf dem das Stück gefunden wurde, noch eine Busse von 20 bis 40 Batzen zu gewärtigen. Wer aber gewerbsmässig ohne Bewilligung sich mit Posteinrichtungen befasste, sollte mit Gefängnis bis zu drei Tagen bestraft werden.

Das alte Reglement, bestehend aus der Postkonzession von 1793 bis 1808 [12]), genügte aber den neuern Erfordernissen nicht mehr,

---

[12]) Vergl. Stäger: Das schweiz. Postwesen... (zum Teil) Seiten 5/10; für das Traktat: Staatsarchiv: Deutsch Spruchbuch FFFF, Seiten 419 ff.

Das Postreglement vom 11./20. März 1793, das auf den 1. August 1793 in Kraft trat, sah folgende Tarife vor:

Ein einfacher Brief von Bern nach Solothurn, Freiburg, Murten, Burgdorf, Thun, Erlach = 2 Kreuzer.

Im Lande herum für den einfachen Brief von Ort zu Ort, wenn nicht mehr als 5 Stunden = 2 Kreuzer, sonst 4 Kreuzer.

Von Bern nach Luzern, Basel, Genf, Neuenburg, Iferten, Neus, Morser, Losanen, Vivis, Bex, Lenzburg, Aarau, Brug und Aarburg = 4 Kreuzer.

Ging ein Brief durch die Hauptstadt, so mussten nur noch 2 Kreuzer bezahlt werden, wenn weniger als 5 Stunden, sonst 4 Kreuzer.

Von Bern nach Zürich und Schaffhausen sollten 1 Batzen und 2 Kreuzer bezahlt werden.

Doppelte und schwerere Briefe bezahlten die Hälfte dieser Ansätze mehr und so fort im Verhältnis.

Briefe, die mit Einlagen beschwert waren, sollten nicht mehr als ein einfacher Brief bezahlen, wenn der Brief selbst als einfacher galt. Ebenso sollten Musterbriefe weniger taxiert werden.

Der Expressenlohn durfte maximal 2 Kreuzer betragen, und für die Briefe aus dem Ausland sollte nicht mehr gefordert werden dürfen, als die Post selbst an die fremde Post bezahlt hatte. Für die Warenpost sollten pro Pfund 4 Kreuzer bezahlt werden, da wo der Brief 4 Kreuzer bezahlte und 2 Kreuzer, wo der Brief auch nur 2 Kreuzer bezahlte. (Für Neuenburg bestand eine Ausnahme, indem nämlich pro Pfund nur 2 Kreuzer bezahlt werden mussten.) Für den Transit von Genf nach Zürich (Schaffhausen und Basel) musste einheitlich 3 Batzen pro Pfund bezahlt werden, mit Ausnahme der besonders angeführten Waren.

Für Geldtransporte bezahlte man, da wo der Brief 4 Kreuzer kostete, ¼ % für Gold, ½ % für Silber, und da, wo er nur 2 Kreuzer kostete, ⅛ % für Gold und ¼ % für Silber. Wurde das Geld aber mit der Landkutsche befördert, sollte nur die Hälfte gefordert werden können.

In den Diligencen bezahlte die Person pro Stunde 8 Batzen, wobei 30 Pfund Freigepäck mitgenommen werden durfte. Bei maximal 50 Pfund Gepäck musste 2 Batzen pro Pfund für die Strecke der 4-Kreuzerbriefe und 1 Batzen pro Pfund für die der zwei-Kreuzerbriefe bezahlt werden.

Wurden Postpakete mit der Postchaise befördert, so bezahlte man dafür 4 Batzen, resp. 2 Batzen pro Pfund auf den entsprechenden Strecken der Briefe.

so dass auf Antrag der Postkommission am 14. Februar 1810 ein neues Reglement mit Tarif in Kraft gesetzt wurde [13]). Der neue Tarif enthielt folgende Ansätze:

a) Porti von Briefen: von einem einfachen Brief sollte bezahlt werden: 2 Kreuzer von Bern (hin oder zurück) nach Solothurn, Freiburg, Murten, Burgdorf, Thun, Erlach, Langnau. 4 Kreuzer von Bern nach Basel, Luzern, Biel, Neuenburg, Iferten, Lausanne, Coppet, Bex, Lenzburg, Brugg, Aarau und Zofingen.
6 Kreuzer von Bern nach Zürich, Schaffhausen.
Im Lande herum sollte bezahlt werden, wenn weniger als 5 Wegstunden entfernt: 2 Kreuzer, sonst 4 Kreuzer. Im Stadtverkehr 2 Kreuzer und im Kantonsverkehr maximal 6 Kreuzer. Als einfacher Brief sollten gelten ein Bogen und ein halbes Postpapier oder ein Blatt mit unbeschriebenem Umschlag bis zu $^3/_8$ Unzen Gewicht. Doppelte Briefe waren solche, die einen fremden Gegenstand enthielten wie Wechselbriefe, Muster, gedruckte Sachen, Lotteriebillets etc. oder solche mit beschriebenem Umschlag. Sie bezahlten die Hälfte mehr als einfache Briefe.
Für Expressbotenlohn durfte maximal 2 Kreuzer verlangt werden, für solche Orte, wo sich kein Postbüro befand. Briefe aus dem Ausland sollten nicht höher taxiert werden als für den Betrag, den die fremden Postbüros selbst bezogen hatten (Für Porti, die vom Empfänger bezahlt werden mussten).

b) Warenposten: für den Geldtransport sollten folgende Taxen gelten: dort, wo der Brief im Kanton 2 Kreuzer kostete, musste für den Transport mit Courrier oder Diligencen bezahlt werden, von Silber $^1/_4$% und von Gold $^1/_8$% des Wertes. Dort, wo der Brief 4 Kreuzer kostete, waren die Ansätze für Gold $^1/_4$% und für Silber $^1/_2$%. Beim Transport mit dem Warenwagen ermässigten sich die Taxen um die Hälfte. Die eventuellen Zölle und Geleitsgefälle mussten von den Postbestehern bezahlt werden.

c) Die Reisenden: Sie bezahlten pro Wegstunde 8 Batzen, wobei ihnen 30 Pfund Freigepäck bei maximal 50 Pfund Gesamtgepäck gestattet war.
Für richtig deklarierte Wert- und andere Sendungen musste die Post die Verantwortung für drei Monate voll übernehmen.

Wenn die Post für Wertsendungen etc. haften sollte, mussten die Wertangaben richtig deklariert werden. Für Inhaberpapiere und ähnliche Wertpapiere musste der volle Betrag angegeben werden, und dafür bezahlt werden, ¼% vom Wert, dort wo der Brief 4 Kreuzer kostete.

[13]) Vergl. G D III, 336 ff., ebenso Postkomm. Manual I, 460 ff.

Sie konnte für eingeschriebene Briefe und Wertsendungen einen Zuschlag von 1/8 bis 1/4 % erheben. Eine Bestimmung, die mit der bernischen Eigenart zusammenhängen mochte, war folgende: „Es soll auch allen Commissen und Briefträgeren verboten sein, weder Trink- noch Neujahrsgelder für Sachen des Postdienstes zu fordern (!) oder anzunehmen."

Dass es auch bei den bernischen Posten nicht immer reibungslos ging, beweisen die zahlreichen Streitfälle, die jedoch durch freundnachbarliche Verhandlungen und Traktate aus dem Wege geschafft werden konnten [14]). Die Tagsatzung nahm jeweilen gebührend Kenntnis davon.

---

[14]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seiten 235/36. (Ein Taxstreit zwischen den Kantonen Zürich, Basel, Schaffhausen und St. Gallen einerseits und dem Kanton Bern anderseits wegen gestiegenen Taxen für Briefe aus dem Waadtland durch den Kanton Bern, konnte nach eingeholtem Bericht einer neutralen Kommission beigelegt werden. Am 26. März 1804 wurde nämlich von den Herren Postbesteheren Fischer und dem Kanton Waadt ein Traktat abgeschlossen, wonach der Kanton Waadt sich zu der Vergütung der Uebertaxation verpflichtete.

Desgleichen konnte eine Klage des Kantons Solothurn über Erhöhung von Posttaxen, die seit der Trennung der Posten von Waadt und Bern eingetreten waren, in freundschaftlicher Weise geregelt werden.

Kleinere Anstände wegen Eröffnung von neuen Postkursen und daher rührenden Verspätungen konnten ebenfalls in sachlicher Weise erledigt werden, ohne dass sich die Tagsatzung einlässlich damit befassen musste. So klagte am 28. Juli 1811 der Stand Zug, dass die neue Postroute über den Brünig zwischen Bern und Luzern Verspätungen von mehreren Tagen verursachte, was Bern natürlich in Abrede stellte. Dagegen klagte ein Jahr später auch der Stand Luzern (6. Juli 1812), dass gerade die neue Postroute über den Brünig an den Vierwaldstättersee die Posten von Luzern in empfindlicher Weise schädige, weil alle Korrespondenz aus dem Westen nach Italien nun über diese Route ginge und nicht mehr über Luzern, wie früher. Man wollte offenbar in Luzern die kurz vorher entstandenen Verdienste, die sich deswegen einstellten, weil das Wallis zu Frankreich geschlagen wurde, und die Post nicht mehr über den Simplon ging, nicht missen. Die Tagsatzung konnte am 13. Juli 1813 von der friedlichen Beilegung des Streits Kenntnis nehmen, indem am 3. April eine Uebereinkunft abgeschlossen worden war (vergl. Kaiser, Repertorium Seiten 237/38, sowie auch Postkomm. Manual II, 85, 89, 92 ff., 109 ff.).

„1806 spedierten die bernischen Postpächter Fischer die Briefpakete Zürichs nach der Waadt und dem südlichen Frankreich nicht weiter, sondern sandten sie zurück, wegen eines Zwistes, in dem sie sich mit der Postverwaltung der Waadt befunden". (Dasselbe geschah noch einmal im Jahre 1812, so dass die Briefe aus der Waadt mit Bestimmung Ostschweiz über Neuenburg und Süddeutschland geschickt werden mussten.); vergl. hierzu Allgemeine Zeitung von 1806, Seite 1306, zitiert in Oechsli I, 608.

Der Kanton Waadt verlangte nämlich von jedem Brief, der den Kanton transitierte, in Payerne bei der Uebergabe 2 Kreuzer. Entweder mussten die

Die Pachtsumme, die die Postbesteher Fischer an die Staatskasse ablieferten, musste naturgemäss nach Abtrennung der Waadt und des Aargaus ermässigt werden. Immerhin erlaubten die Einnahmen immer noch, dass „ein jährlicher Kanon von 40 000 Franken" in die Staatskasse floss [15]).

Nach der Vereinigung des Leberberges mit Bern musste auch für diese Aemter ein Posttarif geschaffen werden [16]). Eine aus-

Postverwaltungen von Basel und Zürich diese zwei Kreuzer bezahlen, oder diejenige von Bern musste die daherigen Kosten übernehmen. Nachdem diese Uebertaxe eine Zeitlang von Zürich bezahlt wurde, erklärte dieser Stand plötzlich dies nicht mehr tun zu wollen. Die Briefe nach Zürich und Basel mussten also frankiert in Payerne übergeben werden. Die Folge der ungenügenden Frankatur war nun die, dass die Briefschaften einfach wieder zurückgesandt wurden (vergl. Postkommissionsmanual I, 317 ff., 327 ff. vom November und Dezember 1806).

[15]) Vergl. Bericht Seite 310.

[16]) Vergl. Postkommissionsmanual II, Seiten 160 ff., 164 ff., 169/171, 172, 187, 195, 203, 209 (für die Verhandlungen und Verhältnisse im Jura ab 1815).

Der bestehende Vertrag zwischen zwei Privatleuten und den Postbestehern wurde am 21. Dezember 1815 wegen zu hohen Ansätzen vom Generalkommissär von Escher aufgehoben. Den Postbestehern wurde deshalb von der Postkommission der Befehl erteilt (als Uebergangslösung, bis das Postsystem auch in diesem Kantonsteil ausgebaut wäre), dass sie in der Woche wenigstens dreimal eine Briefpost und 1mal einen Warenwagen von Bern nach Pruntrut und zurück fahren lassen sollten. Ebenso sollte eine Postkutsche von Bern nach Pruntrut und zurück und nach verschiedenen andern Orten im Jura eingesetzt werden. Der Einrichtung der verlangten Postkurse und Warenwagen setzten sich nun aber grössere Schwierigkeiten entgegen (Winterzeit, sehr schlechte Strassenverhältnisse, bestehende Posttraktate mit Basel und Neuenburg, worüber man zuerst mit den Postverwaltungen verhandeln musste etc.), so dass die Postkommission mit Befremden davon Kenntnis nahm, dass am 8. Februar 1816 noch nicht gefahren werden konnte. Der Finanzrath liess die Einwände der Postbesteher nicht gelten, sondern verlangte von ihnen am 1. März 1816, dass sie sich innert 3mal 24 Stunden erklären sollten, ob sie den Postdienst in den leberbergischen Aemter übernehmen wollten oder nicht. Sollte dies nicht der Fall sein, so hatte die Postkommission die Postferme für diese Aemter zur freien Konkurrenz auszuschreiben.

Die Postbesteher erklärten sich mit einem Schreiben, datiert vom 6. März 1816 bereit, die Postpacht in diesen Aemtern gegen einen etwas erhöhten Pachtzins zu übernehmen.

Vom Finanzrath wurden L. 6000 als Pachtzins für den Leberberg verlangt, die nach einigem Zögern von den Postbestehern zugestanden wurden.

Gleichzeitig mit den Verhandlungen betreffend die Uebernahme der Posten, beauftragte die Postkommission die Pächter einen Tarif und ein Reglement auszuarbeiten, die nach verschiedenen Mahnungen endlich im Oktober 1816 vom Kleinen Rath genehmigt werden konnten. Das Traktat wurde aufgestellt rückwirkend auf den 23. November 1815 und galt bis zum 1. August 1820.

führliche Portoaufstellung enthielt eben dieser Tarif vom 16. Oktober 1816 [17]). (Ein Brief von Bern an die Grenze bei Pruntrut kostete 6 Kreuzer und von Thun aus 8 Kreuzer, um nur ein Beispiel heraus zu nehmen. [18])

Als nach der Vereinigung die bernische Post am 21. April 1820 wieder auf 12 Jahre, vom 1. August 1820 bis 1. August 1832, an die Familie von Fischer verpachtet wurde, erhöhte sich die Pachtsumme auf 65 000 Franken jährlich, was im Hinblick auf die vergrösserten Einnahmen ohne weiteres gerechtfertigt war [19]).

Die Tagsatzung diskutierte nicht heftig über Postangelegenheiten. Sie begnügte sich im allgemeinen damit, die frühern Beschlüsse zu erneuern, wonach keine Erhöhung der Posttaxen vorgenommen werden durfte und die Tarife der Tagsatzung vorgelegt werden sollten. Der letzte Stand, der diesem Begehren entsprochen hatte, war Basel im Jahre 1825 (!), so dass die Tagsatzung grossmütig davon Kenntnis nehmen und beschliessen konnte, weil nun

---

[17]) Vergl. N G D I, 218 ff.

[18]) Der Tarif enthielt die Ansätze für Briefe und doppelte Briefe von Bern („Thun, Langnau, Burgdorf und den ganzen Teil hierseits der Hauptstadt"), Aarberg, Nidau, Biel, Sonceboz, Courtelary, St. Imier, Münster, Delsberg, Pruntrut aus an die jeweilige Grenzstation im Jura.

[19]) Vergl. Bericht Seite 310. (Eine Zusammenstellung der Rechnungen mit den Einnahmen und Ausgaben aus den Jahren 1813 bis 1817 ergab einen Durchschnittsgewinn von L. 66 243 im Jahr, so dass die Postkommission ruhig eine Erhöhung der Pachtzinse auf L. 64 000 bis L. 70 000 beantragen konnte (27. August 1819). Der Finanzrath beantragte beim Kleinen Rath einen Pachtzins von L. 70 000, was aber die Postbesteher am 22. November 1819 ablehnten. Die Regierung erkannte hierauf einen jährlichen Pachtzins von L. 65 000, um welchen Betrag das neue Postfermetraktat von 19 Mitgliedern der Familien von Fischer mit der bernischen Regierung abgeschlossen wurde (21. April 1820); vergl. hierzu Postkommissionsmanual III, Seiten 309, 352/53, 361/62 und 394 ff. für das Postfermetraktat.

Der Pachtzins sollte in Friedens- wie in Kriegszeiten bezahlt werden, und zwar vierteljährlich. (Ausgenommen konnten werden Pest und landesverderbliche Kriege im Innern des Landes.) Die obrigkeitlichen Korrespondenzen sollten wieder taxfrei befördert werden; ebenso die Korrespondenz der Gemeindebehörden in Armensachen.

Wenn zu verzollende Waren transportiert werden mussten, so musste ein eventueller Betrag von den Postbestehern bezahlt werden, ohne dass diese den „Particularen" etwas verrechnen durften.

Damit eine klare Kontrolle ausgeübt werden konnte, wurden die Pächter verpflichtet, die Bücher genau und pünktlich zu führen; ebenso mussten sie die Rechnungen aufbewahren und vierteljährlich einen Saldo ziehen. Alljährlich hatte eine Generalrechnung aufgestellt zu werden, und alle drei Jahre mussten die Rechnungen der Postkommission zur Prüfung unterbreitet werden.

alle erforderlichen Angaben vorlägen, den Gegenstand in Zukunft aus Traktandum und Abschied fallen zu lassen. Von 15 Ständen war der Grundsatz, dass eine Erhöhung der Posttaxen unzulässig sei, ausgesprochen worden und man hoffte des bestimmtesten, „dass demselben nun auch genau nachgelebt und somit der Zweck bestens gesichert" würde [20]).

Die bernische Regierung brachte am 30. Juni 1824 ein neues Postreglement nebst Tarif heraus [21]). Beides, für den ganzen Kanton einheitlich geordnet, hatte die Regierung schon 1819 verlangt, doch bot das Vorgehen grosse Schwierigkeiten, so dass die Arbeiten erst auf 1824 fertig erstellt werden konnten. Die grösste Schwierigkeit bestand darin, die Tarife des alten Kantonsteils und des Leberbergs zu vereinheitlichen. Nachdem aber die Postkommission am 30. April 1823 und nochmals am 27. Juni 1823 kategorisch eine Tariftabelle verlangt hatte, reichten die Pächter eine solche am 25. Juli 1823 der Kommission ein. Eine Verschmelzung der beiden Tarife fand nicht statt [22]). Man glaubte auch nicht, dass Aenderungen oder gar Verminderungen der Vorschriften am Platze wären, da sich daraus sofort einige nichtbernische Postämter zum Schaden des hoheitlichen Regals hätten Vorteile verschaffen können. Um aber den Wünschen des Publikums und insbesondere den Anforderungen des immer zunehmenden Verkehrs, besonders des Reiseverkehrs, möglichst entgegenzukommen, modifizierte die Postverwaltung freiwillig die Beförderungstarife und die Geld- und allgemeinen Transporttaxen [23]).

Es war den rührigen Bemühungen der Postpächter ebenfalls gelungen, einige ganz beträchtliche Erleichterungen im Postverkehr mit den Nachbarstaaten und den Nachbarkantonen auf dem Vertragswege zu erhalten. Die Verhandlungen ergaben folgende Resultate [24]):

Mit Frankreich konnten einige wichtige Verbesserungen vertraglich gesichert werden. Die Abschaffung des lästigen Frankaturzwanges nach Frankreich wurde von der Regierung schon 1823 ge-

[20]) Vergl. Fetscherin I, Seiten 1129/30.

[21]) Vergl. N G D III, Seiten 329 ff.

[22]) Vergl. Postkommissionsmanual III, Seiten 29 ff., 35, 53/54, 75 ff., 84, 92, 97 ff. für das Reglement.

[23]) Vergl. Bericht Seite 310.

[24]) Vergl. Bericht Seiten 310/11 für sämtliche Abänderungen und Verbesserungen.

wünscht. Eine Umfrage ergab, dass die Kantone Zürich, Basel, Waadt und Neuenburg die Briefe aus der Schweiz taxfrei nach der Grenze spedierten, dafür aber von den aus Frankreich kommenden, die doppelte innere Taxe erhoben. Dieses System schien für die bernischen Verhältnisse nicht geeignet, so dass vorderhand keine Aenderung vorgenommen werden konnte.

Die Postbesteher teilten hierauf am 27. August 1827 der Postkommission mit, dass Aussicht bestünde, mit Frankreich einen diesbezüglichen Vertrag abzuschliessen. Man war in Bern sehr erfreut über diesen Erfolg der Pächter. Der „lästige Frankaturzwang, mit alleiniger Aussnahme der chargierten Briefe" konnte aufgehoben werden. Die französischen Porti der aus Frankreich ausgehenden Briefe wurden um 20% herabgesetzt, dafür zahlten die von Bern nach Frankreich gehenden Briefe dort 20 Cts. mehr. Das Gewicht der einfachen Briefe konnte von 6 auf 7 Gramm erhöht werden. Die Taxe der eingeschriebenen Briefe, die von jeher in Frankreich zu taxieren waren, wurde etwas ermässigt. Ebenso wurden die Taxen der Briefe aus Holland, England und Spanien für den französischen Transit bedeutend herabgesetzt. Um aber einen Ausgleich für den Einnahmenausfall zu schaffen, wurden die Gebühren in Frankreich für die transitierenden Briefe, die über Belfort gingen, um 4 Kreuzer auf 10 Kreuzer erhöht.

Schliesslich konnte noch ein täglicher Postdienst für Briefe und Zeitungen zwischen Frankreich und Bern vereinbart werden [25]).

Mit Oesterreich konnte ein Vertrag abgeschlossen werden, wonach die bernische Post Mailand in drei Tagen erreichen konnte.

Mit Piemonte wurde vereinbart, dass die Briefe an den Grenzen gratis ausgewechselt wurden.

Ebenso bauten die Pächter das schweizerische Postennetz in Verbindung mit den Postverwaltungen der andern Kantone stark aus:

Nach Lausanne fuhr man von Bern aus statt 4mal wöchentlich, nun täglich mit der Diligence, und zwar auf den beiden Strassen über Freiburg und Murten [26]).

Ebenfalls fuhr ab 1. März 1819 die Messagerie dreimal wöchentlich in [27]) einem Tag, anstatt vorher nur einmal in 2½ Tagen. Die Sitzplätze in der Diligence stiegen von 20 wöchentlich auf 70; dazu kamen noch 24 Plätze in der Messagerie. Dank des stark zuneh-

---

[25]) Vergl. Postkommissionsmanual III, 25, 56, 222 ff., 228 ff., sowie 241 für eine Kopie einer Vollmacht zum Abschluss der Konvention datiert vom 27. Februar 1828.

[26]) Vergl. Postkommissionsmanual III, 254 vom 24. September 1828 in einem Schreiben der Postkommission an den Finanzrath.

[27]) Vergl. Postkommissionsmanual II, 333, 342 (Brief der Postbesteher an die Postkommission vom 28. Februar 1819).

menden Verkehrs konnten die Preise von 16 auf 12 Franken in der Diligence gesenkt werden. Die Fahrt in der Messagerie kostete 10 Franken.

Nach Aarau fuhr täglich eine Post, somit hatte man auch eine tägliche Verbindung mit Zürich und Schaffhausen [28]). Für die Reisenden waren zweimal wöchentlich Kurse eingeführt mit 70 Plätzen gegenüber deren 16 früher.

Nach Basel hatte man eine tägliche Postverbindung über Delsberg, statt vorher nur 4mal wöchentlich (vom 22. Dezember 1826 an). Dazu kam noch dreimal in der Woche eine Messagerie über Balsthal in einem Tag. Die Passagierplätze stiegen von 16 auf 59.

Nach Neuenburg fuhr statt der viermal wöchentlichen Diligence nunmehr täglich eine solche [29]).

Nach Luzern fuhr neben der Post durch den Aargau noch wöchentlich zweimal eine Diligence über Zell, in Verbindung mit der Gotthardpost [30]).

Dadurch vermehrten sich die Verbindungen im Kanton Bern selbst auch beträchtlich. Dazu kamen noch einige andere besondere Massnahmen, wonach die bestehenden Linien vermehrt, oder neue Postrouten eingeführt wurden [31]).

Thun war täglich zweimal mit der Hauptstadt verbunden und Interlaken von Thun aus durch das „Ordinäri" (ein Schiff) im Sommer täglich für Hin- und Rückfahrt [32]).

Zweisimmen statt durch die zwei frühern Fussboten durch ein Fuhrwerk mit drei Kursen in der Woche [33]).

Nach Sumiswald führte 5mal wöchentlich die Luzernpost oder besondere Fahrzeuge.

Von Herzogenbuchsee nach Wangen konnte man 5mal wöchentlich fahren, und von Delsberg nach Saignelégier 3mal.

Büren war ab 1. April 1830 mit Biel und Solothurn durch ein 4mal wöchentlich verkehrendes Fuhrwerk verbunden [34]).

---

[28]) Vergl. Postkommissionsmanual III, 277, Schreiben an den Finanzrath vom März 1829; ebenso III, 183 ff., Vertrag vom 19. September 1826 mit der Aargauer Regierung und Schreiben vom 22. XII. 1826 an die Postkommission.

[29]) Vergl. Postkommissionsmanual III, 171, Brief der Postbesteher an die Postkommission vom 13. April 1826.

[30]) Vergl. Postkommissionsmanual III, 202 ff., Verkommnis zwischen den löblichen Postämtern von Bern und Luzern vom 9. März 1827.

[31]) Vergl. Bericht Seite 312, Anmerkung, sowie Gemeinnützige Schweiz. Nachrichten XII, II, 436.

[32]) Vergl. Postkommissionsmanual III, 288, Publikation vom 23. Mai 1829.

[33]) Vergl. Postkommissionsmanual III, 250/51 (Schon am 20. August 1828 wurde von den Zweisimmern eine Diligence gefordert).

[34]) Vergl. Postkommissionsmanual III, 302 ff.

Wenn wir die Bemühungen und Anstrengungen der Postbesteher während dieser Zeit, um den Bedürfnissen des Verkehrs und den Wünschen des Publikums nachzukommen, in ihrer Gesamtheit betrachten, so müssen wir anerkennen, dass sie grösstenteils von Erfolg gekrönt waren. Wenn Gagliardi der Meinung ist, dass man beim Postwesen „nicht wirtschaftlicher Notwendigkeit, sondern den Bedürfnissen nach möglichst grossem kantonalen Gewinn“ [35]) gefolgt war, so traf das sicher für einige Kantone zu. Da aber die bernischen Postpachtverträge auf 12 und mehr Jahre abgeschlossen waren, konnten sich die Pächter bei den gleichbleibenden Pachtsummen wirtschaftlichen Grundsätzen nicht verschliessen, was denn auch in den getroffenen Massnahmen deutlich zum Ausdruck kam. Wir dürfen nicht vergessen, dass durch die territoriale Gestaltung des Kantons und die Verschiedenheit der einzelnen Landschaften sich dem Unternehmen ganz bedeutende Hindernisse und Schwierigkeiten in den Weg stellten [36]).

Mit dem Umschwung in den politischen Verhältnissen um 1831 musste auch in bezug auf das Postregal eine Aenderung eintreten. Am 17. Januar 1831 wurde vorerst das Postfermetraktat noch auf 4 Jahre, für die Zeit bis zum 1. August 1836, verlängert [37]). Die Postbesteher Fischer weigerten sich aber hierauf, den Eid auf die neue Regierung abzulegen, so dass im Juli 1831 eine Uebertragung der Gewalten auf eine dreiköpfige Kommission notwendig wurde [38]). Diese Kommission einigte sich mit den frühern Pächtern auf eine Auskaufsumme von L. 120 000, worin die Postverträge, das gesamte Postmaterial und 51 Postpferde inbegriffen sein sollten. Um keine Störungen des Postdienstes zu verursachen, wurden die Postbeamten in ihren Aemtern belassen, so dass der Kanton Bern nunmehr 195 eigene Postbeamte hatte [39]).

Durch verschiedene Aenderungen, wie Vermehrung und Verbesserung der Postrouten, Abschaffung von Missbräuchen [40]), Ein-

---

[35]) Vergl. Gagliardi Ernst: Geschichte der Schweiz II/1182.

[36]) Vergl. Bericht Seite 312.

[37]) Vergl. Postkommissionsmanual III, 400 ff.

[38]) Vergl. Verwaltungsbericht des Finanzdepartements von 1831/32, 12 (ebenfalls Rennefahrt H., Grundzüge IV/157).

[39]) Vergl. Verwaltungsbericht des Finanzdepartements von 1831/32, Seite 12.

[40]) Vergl. Verwaltungsbericht des Finanzdepartements von 1831/32, Seiten 13/14 (Missbräuche: Neujahrsgeschenke, freie Zeitungen, Benutzung freier Plätze für Familienangehörige der Postbediensteten).

sparungen auf den Unterhaltskosten des Pferde- und Fuhrmaterials (die Postfuhren wurden zur Konkurrenz ausgeschrieben und an verschiedene Uebernehmer verpachtet), konnten die Ausgaben vermindert und die Einnahmen vermehrt werden, so dass sich einzig in der Zeit vom 1. August 1832 bis 31. Dezember 1832 eine Reineinnahme von 77 038,33 Franken einstellte, die an die Standeskasse floss [41]).

c) Das Zollwesen.

Nach Artikel 5 der Mediationsakte waren „die ehemaligen Zugs- und Abzugsrechte" abgeschafft. Der freie Verkehr mit Lebensmitteln, Vieh und Handelswaren war gewährleistet. Im Innern der Kantone durften keine örtlichen oder allgemeine „Eingangs-, Durchpass- oder Zollgebühren" neu eingeführt werden. Die äussern Grenzzölle sollten an die ans Ausland grenzenden Kantone fallen; die Tagsatzung behielt sich aber in beiden Fällen das Genehmigungsrecht für die Tarife vor. Eine sofortige Einschränkung erfuhr diese freihändlerische Tendenz innerhalb der Eidgenossenschaft durch den Art. 7, wonach die Kantone die Zölle beibehalten konnten, die zur Ausbesserung der Wege, Heeresstrassen und Flussufer bestimmt waren, wobei aber auch hier die Tagsatzung die Tarife genehmigen musste [1]).

Die bernische Regierungs-Kommission verfügte am 10. März 1803 mit der Publikation der Verfassung des Kantons [2]), dass die Zölle auf dem bisherigen Fusse weiter bezogen werden, bis die Tagsatzung etwas anderes bestimmen würde.

Die Tagsatzung setzte auf Grund von Art. 5 der Akte am 14. Juli 1803 eine Kommission ein, die zur Aufgabe hatte, die schweizerischen Zollverhältnisse zu untersuchen [3]). Die Kommission kam in ihrem Bericht zum Schluss, dass sowohl die Zölle der ans Ausland stossenden Kantone, als auch die Zölle im Innern des Landes im allgemeinen gerechtfertigt seien, wenn dagegen keine besonders begründeten Einsprachen erhoben würden, und wenn die Tarife von der Tagsatzung genehmigt würden. Die Tagsatzung

---

[41]) Vergl. Verwaltungsbericht des Finanzdepartements von 1831/32, Seite 15.

[1]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seiten 478 ff. (XX. Kapitel der Mediationsakte).

[2]) Vergl. G D I, 6 (Artikel 6).

[3]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seiten 252 ff.

genehmigte den Bericht, ebenso denjenigen über die Zollberechtigungen der einzelnen Kantone. Sie bestätigte die in Kraft gebliebenen Weggeldsberechtigungen und Brückengelder, sowie die bestehenden Zölle und Tarife noch für ein Jahr. Die Tarife mussten aber geprüft, und mit dem Geiste der Akte in Einklang gebracht werden. Auf alle Fälle sollten bis zu der Tagsatzung von 1804 alle Neuerungen vermieden werden [4]).

Für den Kanton Bern ergaben sich folgende Berechtigungen, die allerdings einer Revision hätten unterzogen werden sollen, was bei der Eile, mit der sie der Tagsatzung unterbreitet werden mussten, nicht möglich war [5]).

1. Ein Zoll und Geleit im Kaufhaus, laut Kaufhausordnung von 1754.
2. Ein kleiner Zoll bei den Stadttoren laut gleicher Kaufhausordnung.
3. Ein Zoll in Wabern laut Tarif von 1788.
4. Ein Eintrittszoll in Attiswil.
5. Ein Gleit und Eintrittszoll bei der Dürrmühle.
6. Ein Gleit und ein Zoll in Langenthal oder Murgenthal, Bleienbach, Madiswyl, Roth, in der Sengi.
7. Ein Gleit in Heimenhausen laut Tarif von 1615.
8. Ein Zoll, Waag- und Verwahrungslohn in Huttwyl laut Ordnung von 1787.
9. Ein Zoll in Burgdorf oder Kirchberg laut Tarif von 1780.
10. Ein Zoll in Büren laut Tarif von 1780.
11. Ein Zoll, Waag-, Lager- und Pfundzoll in Thun laut Kaufhausordnung von 1786.
12. Am nämlichen Ort ein Zoll für die Zoll- und Zulgbrück, nach gleicher Ordnung.
13. Ein Brückenzoll bei der Neubrück laut Tarif von 1748.
14. Ein Brückenzoll in Gümmenen laut Tarif von 1764.
15. Ein Brückenzoll in Aarberg.
16. Ein Brückenzoll in Wangen, laut Tarif von 1714.
17. Ein Brückenzoll in Lauperswyl, und
18. Ein Brückenzoll in Lützelflüh, beide laut Tarif von 1791.
19. Ein Wasserzoll in Nydau und Wangen laut Tarif von 1742 und Schifffahrtsreglement vom gleichen Jahr.
20. Ein Brückenzoll in Interlaken.
21. Ein Länti- und Lagergeld in Aarwangen laut Tarif von 1763.
22. Ein Licenzgeld, laut Licenzmandat von 1786.

Die Tagsatzung empfand die grosse Anzahl dieser Berechtigungen als hemmend und empfahl dem Kanton möglichste Vereinfachung der Zollstätten und die Reduktion der Zölle im allgemeinen. Die Tarife wurden aber im Jahre 1804 wieder bestätigt, ohne dass eine Veränderung stattgefunden hätte. Im Gegenteil, man bewilligte dem Kanton noch weitere Brückengelder beim Aar-

[4]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 252, sowie Oechsli I, 605.
[5]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seiten 258/59, sowie Bericht Seiten 315/16.

bergertor, Murtentor und beim Aarzieletor (von jedem Pferd eines Reisewagens = 4 Kreuzer und jedem Pferd und Stück Hornvieh, ledig in die Stadt getrieben = 2 Kreuzer). Diese Berechtigungen wurden von der Tagsatzung am 26. Juni 1809 noch einmal bestätigt, ohne dass sie für die Brücke am obern Tor in Kraft gesetzt wurden, obschon die Brücke fertig erstellt war. Dazu kam noch ein Brückengeld über die Emme zwischen Utzenstorf und Bätterkinden [6]).

Auf Grund der Empfehlung der Tagsatzung erliess die bernische Regierung am 1. Februar 1804 eine „Verordnung über die Entrichtung der Zölle und Lizenzgelder" [7]). Jedermann wurde darnach gehalten, nach den bestehenden Verordnungen, Gesetzen und Tarifen die Abgaben zu entrichten (Land-, Wasser- und Brückenzoll, das Geleit, den Impost auf Tabak, das Ausfuhr- und Trattengeld von Vieh und Pferden, den Salzzoll und die übrigen Zollabgaben, wie Weggelder und Brüggsommer [Pauschalabgabe für Brückenbenützung] [8]).

---

[6]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seiten 259/60.

[7]) Vergl. G D I, 322 ff.

[8]) Wir entnehmen über diese Gerechtigkeiten einem „Befinden des Oberzollverwalters, und der beyden Zollbeamten, Herrn Muhmenthaler zu Langenthal und Herrn Rengger zu Aarberg, über das Ihnen aufgetragene Pensum, in Rücksicht der allfälligen Umschaffung der Zölle des Kantons in Weggelder, dem Sinn der Mediationsakte gemäss" folgendes (vergl. Staatsarchiv: Revision des Zollwesens 3, Nr. 2 Reorganisation des Zollwesens 3, Seiten 2 ff.):

Gleit oder Weggeld: „... ist ein der Landesobrigkeit unmittelbar zustehendes und mit der Landesherrlichkeit verknüpftes Regalrecht". Früher wurden die Fuhrleute von einer bewaffneten Mannschaft durch die Lande geleitet. Dieses war also nicht ortsgebunden. Es wurde bezogen nach der Ordnung von 1743 hauptsächlich von Kaufmannswaren beim Eintritt in den Kanton und bezog sich auf die Landroute. Für die Wasserroute, in der Zoll und Geleit ineinander vereinigt waren, bestand ein Tarif aus dem Jahre 1742.

Zölle: Diese konnten von den einzelnen Orten kraft uralter Uebung bei Betreten des Landgebietes erhoben werden und bedeuteten Spezialrechte.

Aaren- und Seezoll: In Aarberg, Wangen, Nidau, Thun kraft der Ordnung von 1742.

Läntigeld: In Wangen und Aarwangen, Nidau und Büren (diese Gelder waren nicht von grosser Bedeutung).

Brückenzoll: Aarwangen, Wangen, Zulgbrücke, Gümmenen, Interlaken, Aarberg und andere.

Kaufhausgebühren und Halage, Lagergelder: Bezogen in Bern, Langenthal, Thun, Aarwangen nach besonderen Tarifen.

Trattengelder von Pferden und Ausfuhrgeld von Vieh: Sie bestanden seit langen Zeiten, wo sie zum ersten Mal 1681 auftauchten:

Die ehemalige Verzollungsart wurde wieder eingeführt. Der Zoll wurde bei den Grenz- und Eintrittsbüros, oder bei der Zollstatt, bei welcher die Ware verladen wurde, für die ganze Route bezogen und den Fuhrleuten dafür ein Acquitzettel abgegeben.

für ein ausgeführtes Pferd: 15 Batzen;
ein Pferd im Transit, das an das Ausland verkauft wurde: 7 Batzen;
für einen fetten ausgeführten Ochsen: 7 Batzen;
für eine fette ausgeführte Kuh: 7 Batzen;
von einem magern und jungen Vieh: 2 Batzen.

(Die Eidgenossen bezahlten aber nur 1 Kreuzer Land- und Brückenzoll an jeder Zollstatt für ein gekauftes Pferd, wenn es für den eigenen Gebrauch bestimmt war.)

Das Trattengeld wurde am 29. Oktober 1804 auf den 1. Januar 1805 aufgehoben, was einem Einnahmenausfall von ca. 4 bis 5000 L. gleichkam. Da sich aber die Aufhebung in keiner merklichen Verbesserung der Exportpreisgestaltung auswirkte, und weil in den andern Kantonen diese Art Abgabe weiter bezogen wurde, besonders in Frankreich aber die Einfuhrzölle um 20 Livres Suisses pro Paar Ochsen erhöht worden war, führte die Regierung das Trattengeld und das Ausfuhrgeld am 21. April 1805 wieder ein (vergl. hierzu G D III, 302).

Die Ansätze betrugen:

für ein ausgeführtes Pferd	15	Batzen
für ein transit. Pferd	7½	„
für einen fetten Ochsen	7½	„
für eine Kuh	5	„
für ein junges und mageres Stück Vieh .	2½	„

Es war jedermann verboten, besonders aber den Pferde- und Viehhändlern, bei Busse des 10fachen Wertes des Trattengeldes, die Zollstätten zu meiden und von den grossen Strassen abzuweichen, wenn das Trattengeld noch nicht bezahlt war.

Das Trattengeld wurde erst im Jahre 1823, am 15. Februar, durch Verordnung aufgehoben. Durch die übermässig hohen Einfuhrzölle, besonders in Frankreich, wirkte sich das schon lange als hemmend empfundene Trattengeld besonders stark aus. Ebenso das Ausfuhrgeld. Mit der Aufhebung wurden auch zugleich alle Kontrollmassnahmen aufgehoben. Der Einnahmenausfall wurde auf ca. 12 bis 13 000 Franken veranschlagt (vergl. Bericht Seite 326).

Tabak-Impost: Eingeführt im Jahre 1716 zum Schutze des eigenen Anbaues im Seeland, dem sog. „Murtenchabis". Früher war der Tabak gänzlich verboten, weil schädlich für die Gesundheit und als blosser Luxusartikel betrachtet. Im Jahre 1765 wurde der Impost von 7½ Batzen pro Zentner fremden Tabaks, der im Kanton verkauft wurde, nebst einem Zoll von 2 bis 6 Kreuzern, bestätigt. Der Transittabak war frei, nur wurde von dem in den Kanton Waadt gehenden Tabak noch immer „der gleiche Impost bezogen, als wenn dies Land noch zum Kanton Bern gehörte" (!), weil bis dahin keine Reklamationen eingelangt waren (vergl. hierzu auch Bericht Seite 326, sowie Max Beck, „Das bernische Zollwesen im XVIII. Jahrhundert", Seite 53).

Daneben bestanden noch ein *Lizenzgeld für Waren und Wein* und in Bern ein *Waaglohn* von 1 Kreuzer pro Zentner für die Benützung der zwei vorhandenen Waagen, nebst einer Anzahl von örtlichen Zollgerechtigkeiten der Städte, Gemeinden und Orte.

Diese hatten sich mit „spezifizierlich glaubwürdigen Ladezetteln aus den Kauf- und Ablagehäusern“ zu versehen, wo sie ihre Waren verladen hatten. Die Fuhrleute und Schiffer, ebenso die zollpflichtigen Personen mussten sich bei Busse von selbst bei den Zollbüros melden, wenn sie eine Zollstatt passierten (nach der Ordnung vom 18. Januar 1749). Für die nicht mit Acquitzetteln versehenen Artikel, wie Vieh, Molken, Getreide, Salz usw., wie auch für die sogenannten Kaufmannswaren, sollte bis auf weiteres die Ordnung im sogenannten allgemeinen „Land- und Zolltarif für die deutsche Botmässigkeit von 1743“ Platz greifen[9]). Dieser Tarif wurde als eines der Hauptfundamente des bernischen Zollwesens betrachtet und zeichnete sich durch grosse Einfachheit und Grundsätze aus, die sogar von den eidgenössischen Zollverwaltern empfohlen wurden[10]). Wir lassen den Tarif hier folgen:

Tarif

Was Loblicher Stand Bern von den Waaren so in seiner deutschen Bottmässigkeit über Land geführt werden für dessen Zollsgerechtigkeiten beziehet.

Alle transitierenden Waaren so durch das Land geführt werden und nicht darinn verbleiben, zahlen, ohne Unterschied, ihrer Qualität:

	Markgewicht vom Centner[11]) Kreuzer
Bey der ersten Zollstatt für das Gleit per Centner . .	1
Denne von allen betrettenden Zollstätten für den Zoll, von jeder Zollstatt per Centner	1
Alle Waaren, so in das Land gebracht werden, um darinn zu verbleiben und darinn verbraucht zu werden, zahlen bey dem Eintritts-Bureau an Gleit per Centner	3
Denne an Zoll so wie für das erste also auch für alle folgenden Zoll-Bureaux, von jeder antreffenden Zollstatt per Centner	1

[9]) Vergl. Staatsarchiv: Akten über das Zollwesen: Mappe Bern, Zolltarife.

[10]) Vergl. Bericht Seiten 313 ff.

[11]) Vergl. Beck, das bernische Zollwesen, Seite 80.
„Einen interessanten Ausweg hat der Allgemeine Landzolltarif von 1743/44 eingeschlagen. Er verfügte die Verzollung nach dem Zentner-Markgewicht, d. h. nach französischen Pfunden zu 16 Unzen = 487,590 gr.“

Alle Waaren so aus dem Land verkauft und fortgeführt werden, wie auch die Waaren so im Land von einem Ort zu andern geführt werden, zahlen für das Zoll-Bureau hinter welchem sie geladen werden an Gleit per Centner 1

Denne an Zoll, so wie für die erste Zollstatt also auch für eine jegliche der folgenden Zoll-Bureaux vom Centner 1

Uebrige Sachen, als Vieh, Molchen, Wein, Getraid, Salz etc. verbleiben der Verzollung halber bis auf weitere Verordnung an jedem Ort ferners auf alt Tarifmässigem Fuss.

Also dass zu unverschmählerter Bezahlung und Befolgung dieses deutschen Land-Zolltarifs die Fuhrleute und Speditoren bey Verlust dess fergenden Guts ihre nehmende Routes und das aufhabende Gewicht ohne Abzug der Tarra unverändert anzeigen sollen, damit bey dem ersten Zoll-Bureau ihnen die Rechnung für die ganze Route gemacht werden könne.
In Folg Hoch-Obrigkeitlichen Decrets de Jul. 1743

Zollschreiberey Bern.

Der Bezug der Zollgelder an den Kantonsgrenzen vereinfachte gegenüber früher das ganze Zollsystem auf bernischem Boden [12]) wesentlich und erleichterte in grossem Masse die Ausführung von neuen Strassenbauten und Korrektionen „hauptsächlich in den zollpflichtigen Bezirken, wo früher die gefürchtete Abfahrung des Zolles ein bedeutendes Hindernis dargeboten hatte“ [13]). Auf der andern Seite aber war man sich bewusst, dass das System Lücken aufwies, und „Abänderungen an diesem alten Zollsystem zu treffen“ gewesen wären, wie Vereinheitlichung der Tarife, Verzollung nach den neuen Amtsbezirken, Erhöhung der Ansätze auf Luxuswaren u. a. m. Zudem waren mehrere Gegenden wie das Simmen-

[12]) Vergl. Staatsarchiv: Revision des Zollwesens 3, Nr. 2, Reorganisation des Zollwesens: Zollverwalter Ulrich in einem „Anfang zu dem Befinden über die Zollorganisation des Kantons Bern“, undatiert. „So scheint das in Anno 1743 angenommene System so vorteilhaft, dass man der Regierung schlechterdings nicht anraten konnte, davon abzuweichen . . ., nach dem System nun von Anno 1743 wird von jedem Centner Kaufmannswar ohne Unterschied seiner Qualität für jeden Zollbezirk 1 Kreuzer Zoll und darüber aus noch, jedoch nur einmal für das Transitgut und die Waren so aus dem Land gehen 1 Kreuzer, für die aber so ins Land gehen 3 Kreuzer Gleit vom Centner bezahlt“.

[13]) Vergl. Bericht Seite 315.

thal, das Oberland, ein Teil des Seelandes, des obern Aargaus u. a., ohne die geringsten Zollabgaben, während andere Strecken Landes alle die erwähnten Zoll- und Geleitsabgaben zu tragen hatten. Dennoch wünschten die Regierungskreise das System aus mannigfachen Gründen beizubehalten. Das System hatte sich tatsächlich bewährt und es waren dagegen keine Klagen erhoben worden. Die Tarife waren im Gegensatz zu denen anderer Kantone nicht übersetzt, so dass auch dagegen keine Beschwerden zu erwarten waren. Die meisten einkassierten Gelder wurden, wie schon erwähnt, für den Strassenunterhalt [15]), für den Bau von Dämmen und Schwellen etc. verwendet. Des weitern war die allgemeine Staatskasse unbedingt auf diese Einkünfte aus den Zöllen angewiesen. Das beste Argument für deren Beibehaltung war aber das, dass die Gemeinden, Städte und Ortschaften für den entgangenen Zollertrag hätten abgefunden werden müssen, der allein für die Stadt Bern pro Jahr ca. L. 20 000 ausmachte [16]).

Die Arbeit in der Tagsatzung beschränkte sich im allgemeinen darauf, die bestehenden Berechtigungen, die nicht beanstandet wurden, von Jahr zu Jahr zu bestätigen. Sie beauftragte im Jahre 1807 eine Expertenkommission einen Vorschlag auszuarbeiten, wie das bestehende Weggeldsystem am besten hätte ersetzt werden können, durch Bestimmungen, die dem Lande und den Bedürfnissen von Handel und Industrie besser entsprochen hätten. Die Arbeiten dieser Kommission zogen sich durch verschiedene Umstände (Militärdienst der Experten etc.) in die Länge, so dass erst im Jahre 1810 eine vorläufige Behandlung der Vorschläge vorgenommen werden konnte [17]). Die Kommission wollte nur noch ein gleichförmiges allgemeines Weggeld von 1 Rp/Wegstunde für einen Zentner Waren (ohne Unterschied), sowie eine Waag- und Niederlagsgebühr, Brückengelder, Grenz- und innere Wasserzölle

---

[15]) Vergl. Staatsarchiv: Revision des Zollwesens 3, Nr. 2, Reorganisation... Entwurf Gutachten an die Finanz-Räthe. „... der fast durchgehends verdorbene Zustand der Haupt- und Nebenstrassen dieses Kantons als eine natürliche Folge aller der Verheerungen so unser Land erlitten mitgerechnet die tolerierte Ueberladung aller Fuhren... erfordert für die Zukunft alle mögliche Anstrengung und beträchtliche Ausgaben; hierzu sind aber leider alle Staats- und andere Quellen versiegt" (datiert Ende April 1804).

[16]) Vergl. Staatsarchiv: Revision des Zollwesens 3, Nr. 2, Reorganisation... aus dem Befinden des Oberzollverwalters (vergl. „8").

[17]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seiten 253/54.

(„da wo die Hauptheerstrasse über Wasser gehet") gelten lassen. Die Taxe für die Reckwege (Wege längs der Ufer der Wasserstrassen) sollte von der Tagsatzung bestimmt, und nach den örtlichen Verhältnissen je nach den Unterhaltskosten abgestuft werden. Die spezielle Fürsorge für den guten Unterhalt und die Verbesserung der Heeresstrassen, der Brücken, Dämme und Reckwege, lag den Kantonen ob. Der Landammann der Schweiz hatte eine Möglichkeit der Intervention, gemäss Art. 23 der Mediationsakte, wenn diese ihren Pflichten nicht nachkamen. Die Tagsatzung leitete die Vorschläge der Experten am 3. Juli 1810 [18]) an eine weitere Kommission, die sich wieder reichlich viel Zeit nahm, um die einzelnen Punkte auf eidgenössischer Grundlage zu behandeln. Die alten Zollberechtigungen wurden deshalb von Jahr zu Jahr erneuert, ohne dass auf der Grundlage der Mediationsakte zu einer einheitlichen Regelung gelangt werden konnte.

Um „Se. Kaiserl. Königl. Majestät einen neuen Beweis seiner Ergebenheit zu geben" (!), beschloss der Kleine Rat des Kantons Bern am 30. Juli 1810 den französischen Städten Biel und Neuenstadt und den „übrigen am Nidau- und Bieler See gelegenen französischen Ortschaften" zollfreie Verbindung über den See zu gewähren. Die Zollfreiheit erstreckte sich auf alle Waren und Lebensmittel, auch solche, die auf den Märkten von Nidau und Erlach gekauft wurden [19]).

Da auch die Zahl der durch den Kanton transitierenden Getreidefuhren beträchtlich zunahm, war es ratsam dieses Transitgut dem übrigen „Kaufmannsgut" in bezug auf die Verzollungsart gleichzustellen. „Die mit Getreide und Hülsenfrüchten aller Art etc. beladenen Fuhrwerke" wurden folglich ab 1. August 1811 nicht mehr nach der Anzahl der Säcke oder Mässe verzollt, sondern der Zoll musste nunmehr nach dem Gewicht bezahlt werden. Dasselbe galt auch für den Bezug des Lizenzgeldes, so dass dieses nach

---

[18]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seiten 254 ff. (Der Vorschlag für ein gleichförmiges Weggeld betraf den Kanton Bern für die Strasse von Schaffhausen durch den Aargau über Bern nach Coppet, die Strasse von Basel über Solothurn nach Bern, sowie diejenige von Baden nach Bern — alles Heeresstrassen und Landstrassen. Um dem schnellen Verderb der Strassen zu steuern, sah man vor, das Ladungsgewicht der Warenwagen auf max. 50 Zentner zu beschränken, wobei für den Wagen und die Zugtiere 27 Zentner bewilligt werden sollten.)

[19]) Vergl. G D III, 380.

der bestehenden Lizenzverordnung per Zentner und Wegstunde bezahlt werden musste[20]).

Der Fall der Mediationsakte brachte mit dem Bundesvertrag vom 7. August 1815 auf zollpolitischem Gebiet keine grossen Veränderungen. Art. 11 des Bundesvertrages schloss sich allgemein an die bisherigen Verhältnisse an. Die von der Tagsatzung im Jahre 1803 dahin ausgelegte Vorschrift, dass keine neuen Zölle und Weggelder eingeführt werden durften, wurde ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen[21]). Desgleichen gewährleisteten sich die Kantone auch hier gegenseitig den freien Kauf und den Transit von Lebensmitteln, Landeserzeugnissen und Kaufmannswaren.

Die Tagsatzung beriet erst am Anfang August 1816 wieder das eidgenössische Zollwesen. Die von der Bundesbehörde bewilligten, zeitlich beschränkten, und unter gewissen Bedingungen zustande gekommenen Abgaben, sollten bis zur nächsten Tagsatzung in einem allgemeinen Verzeichnis niedergelegt werden. Dabei wurde dem Kanton Bern ein Aus- und Durchgangszoll für die leberbergischen Aemter bewilligt, für alle aus Frankreich eingeführten oder nach dort ausgeführten Waren[22]). Mit der Bestätigung der Zollordnung für die leberbergischen Aemter unter Vorbehalt der allgemeinen Revision, und der Bewilligung eines Brückengeldes in Büren[23]) und eines Weggeldes für die Strasse im Obersimmenthal[24]), fanden die Verhandlungen mit Bern vorderhand ihren Abschluss.

Die oben erwähnte Zollordnung für die leberbergischen Aemter vom 18. September 1816[25]) sah für diesen Landesteil drei Haupt-

---

[20]) Vergl. G D IV, 123/24 vom 3. Juli 1811.

[21]) Vergl. Fetscherin II, Seite 700 („Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben im Bestand. Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden").

Fetscherin II, Seiten 695/704 für den gesamten Bundesvertrag vom 7. VIII. 1815.

[22]) Vergl. Fetscherin I, Seite 1035.

[23]) Vergl. Fetscherin I, Seiten 1046/47 (für die zu erbauende Brücke in Büren für die Dauer von 10 Jahren).

[24]) Vergl. Fetscherin I, Seite 1048 (am 6. August 1821 für die Dauer von 10 Jahren, wobei der tägliche Verkehr zwischen den Gemeinden Zweisimmen und Boltigen frei bleiben sollte).

[25]) Vergl. N G D I, 195 ff., sowie die Berichtigung vom 12. November 1817 (vergl. N G D I, 380).

zollstätten (Pruntrut, Grellingen, Sonceboz) und 9 Nebenzollstätten vor. Die innere Zirkulation von Waren und Getränken war nach dieser Ordnung frei. Der Tarif enthielt eine Aufstellung der Grenzzölle, die von den passierenden Gütern zu entrichten waren. Er wurde abgeteilt wie der Tarif für den übrigen Kanton in eigentliche Kaufmannswaren und solche, die „nicht als Ware betrachtet" wurden. Zollfrei erklärte man „Salz, Erdäpfel, Rüblein, Rüben und andere Gemüsearten", wie auch die leer zurückkehrenden Wagen, die nur eine allfällige Ladung von weniger als 1 Zentner aufwiesen. Ebenso gewährte man den Grenzanwohnern, unter Vorbehalt des Gegenrechtes, zollfreie Ein- und Ausfuhr der eigenen Ernteprodukte und der zum Hausgebrauch bestimmten Waren. Das Tratten- und Ausfuhrgeld, der „Impost auf Tabak", und das Lizenzgeld wurden ausdrücklich in dem Umfange wie für den alten Kantonsteil eingeführt.

Am 20. September 1820 wurde infolge der Verhandlungen, die mit den angrenzenden Kantonen gepflogen wurden, eine definitive Ordnung für diesen Landesteil auf den 1. Januar 1821 erlassen[26]). Sie bewährte sich in der Praxis sehr gut und diente den spätern Revisionsvorschlägen für den ganzen Kanton als Grundlage. Hauptzollstätten wurden nunmehr vier aufgestellt (Pruntrut, Grellingen, Sonceboz und Cibourg); daneben bestanden nur noch 7 Nebenzollstationen. Nach dieser Ordnung wurde, wie schon ab 1816, ein fixer Zoll für die Einfuhr, die Ausfuhr und den Transit für den ganzen Weg vom Zentner Ware, im Betrage von 8 Kreuzern für jede Gattung im Sinne von Handelsware oder Fertigprodukt, von 5 Kreuzer vom Getreide, den Hülsenfrüchten etc. und von 4 Kreuzern von den alkoholischen Getränken erhoben. Um den Eisenwerken im Jura eine besondere Begünstigung zu gewähren, wurde von den Eisenwaren ein erhöhter Eintrittszoll von 12 Kreuzern, sowie ein Transitzoll von 8 Kreuzern, dagegen ein Austrittszoll von nur 4 Kreuzern erhoben. Desgleichen belastete man die Artikel, die für die dortige Industrie von Wichtigkeit waren, und solche, die für das Lebensbedürfnis der Jurabewohner wichtig waren, nur mit einem mässigen Zoll[27]). Die Zollerträgnisse in

---

[26]) Vergl. N G D IV, 296 ff.

[27]) Vergl. Bericht Seiten 323/24 (Der Zoll wurde vom Stück Vorspann berechnet; Salz, Erdäpfel und Gemüse war auch hier als zollfrei beibehalten worden).

diesen Aemtern zeigten von 1816 bis 1830 ein stetes Anwachsen von ca. 16 000 Franken auf ca. 39 500 Franken[28]).

Die durch die ausserordentlichen Ausgaben des Staates in den Jahren 1813/17 bedingte Aufstellung eines Liquidationsplanes für die Schulden, sah u. a. auch eine Erhöhung des Zolles von allen in den Kanton eingeführten Waren durch den Bezug eines Gewichtszolles als „Consumo-Abgabe" vor. Dieser Zollerhöhung sollten das Getreide und die dem Ohmgeld unterworfenen Getränke nicht obliegen. Ebenso sollten die Eintrittsgebühren auf dem zum Verbrauch bestimmten Tabak erhöht werden[29]). Das Gesetz betreffend Einführung der ausserordentlichen Auflagen auf diesen Waren wurde am 20. Juni 1820 erlassen und trat auf den folgenden 1. Juli in Kraft[30]). Darnach wurde auf den Zentner Kaufmannsware ein Zuschlag von 10 Batzen erhoben (Bei mehr als 50 Pfund sollte bei grossen Fuhrungen 1 Zentner gerechnet werden und bei Einzelstücken 1 Rappen pro Pfund[31]). Der Tabak, der zu Konsumationszwecken in den Kanton eingeführt wurde, war einer höhern Abgabe unterworfen, nämlich:

Tabak in Blättern pro Zentner netto 20 Batzen,
Verarbeiteter Tabak pro Zentner netto 50 Batzen,
wobei der bisherige Zoll von 7½ Batzen darin inbegriffen sein sollte.

Die Gebühr musste bei den Grenzbüros bezahlt werden. Bei Sendungen an die Kaufhäuser konnte eine Ausnahme gemacht werden, da dort besser abgewogen werden konnte. Die Einfuhr der zollpflichtigen Waren musste bei einem der 42 Grenzbüros geschehen, wobei alle andern Strassen und Nebenwege für solche Fuhrungen ausdrücklich verboten waren (Die Busse war hiefür sehr streng: mindestens der 10fache Wert der verschlagenen Zölle bis zur Konfiskation der Waren; diese sollten alsdann versteigert werden). Von dieser ausserordentlichen Auflage waren sämtliche

---

[28]) Vergl. Bericht, Beilage Nr. XXXVIII (Der Zollertrag (rein) bestehend aus Zoll, Gleit, Kaufhausgefälle, Fuhrlizenzgebühren, Tabak-Impost und Zollfrevelbussen betrug nach Abzug der Unkosten und Besoldungen im Jahre 1816 11 959.60 Franken und 1830 31 882.80 Franken; der Gesamtreinertrag 354 249.70 Franken).

[29]) Vergl. N G D II, 261 ff. vom 20. April 1820, sowie Bericht, S. 243 ff.

[30]) Vergl. N G D II, 275 ff.

[31]) Vergl. N G D II, 290 (in einem Zirkularschreiben vom 26. Juni 1820 an die Oberamtleute).

durch den Kanton transitierenden Güter ausgenommen, wofür beim Eintritt ein an das Austrittsbüro adressierter Transitschein verabfolgt wurde. Auch hier wurden die Waren konfisziert, wenn sie nicht wieder ausgeführt wurden, oder der Fuhrmann wurde mit 20 bis 50 Franken gebüsst, wenn er sich nicht innerhalb 10 Tagen beim Austrittsbüro meldete. Für den Grosshandel mit Käse wurde ebenfalls eine Ausnahme gemacht. Wer im Jahre mindestens 250 Zentner eingeführten Käse zur spätern Wiederausfuhr lagerte (hauptsächlich von und in andere Kantone), erhielt anhand eines amtlichen Lagerscheines bei der Wiederausfuhr $^{9}/_{10}$ der bezahlten Gebühren zurückerstattet.

Da sich der Zollaufschlag bei verschiedenen Industriezweigen, besonders in der Seidenweberei und der Färberei, in bezug auf die Rohstoffpreise sofort fühlbar machte, mussten für einige Artikel die Ansätze herabgesetzt werden. Am 13. Dezember 1820 wurde die Eintrittsgebühr für Seidenrohstoffe (Moresques, Strussi, Galetani, woraus die Florethseidenwaren verfertigt wurden) pro Zentner auf 5 Batzen reduziert. Ganz befreit wurden das Gelb- oder Farbkraut und die Farbhölzer[32]).

Die neue Ordnung bewährte sich nicht in allen Teilen und wirkte sich vor allem auf einigen eingeführten Rohstoffen preiserhöhend aus. Die Regierung musste daher am 20. März 1822 eine abgeänderte Verordnung erlassen[33]). Darnach waren mit Ausnahme einiger lebenswichtiger Güter wiederum alle Kaufmannswaren mit einer ausserordentlichen Eintrittsgebühr von 10 Batzen pro Zentner belegt[34]).

Der Tabak wurde auch hier wiederum mit einer höhern Gebühr belegt und zwar:

in der Eigenossenschaft fabrizierter, in Rollen oder in Blättern, pro Zentner netto	10	Batzen
im Ausland fabrizierter, in Rollen oder in Blättern, pro Zentner netto	20	„
Fabrizierter Tabak als Fertigware	50	„

[32]) Vergl. N G D II, 305.

[33]) Vergl. N G D III, 76 ff.

[34]) Die Ausnahmen waren: Getreide aller Arten, Hülsenfrüchte und Reis, Wein und die dem Ohmgeld unterworfenen Getränke, Rohmaterialien für Bauten, junge Bäume, Hanf, Flachs, Seide etc. im Veredlungsverkehr (innerhalb eines Jahres). Alle zu Markt getragenen Lebensmittel; Gelb- oder Farbkraut und Farbhölzer, Kleidungsstücke.

Für den Rohstoff von Floreth-Seidenwaren bezahlten die Importeure nach der Abänderung vom 13. Dezember 1820 wiederum pro Zentner brutto 5 Batzen; für Eisen in Blöcken und Stangen von schweizerischen Schmelzhütten pro Zentner 2½ Batzen. Für die Kontrolle der eingeführten Waren standen diesmal 46 Grenzzollbüros zur Verfügung. Die übrigen Vorschriften blieben gleich wie in der vorherigen Verordnung.

Diese ausserordentliche „Consumo-Abgabe" blieb mit einer Unterbrechung während des Retorsionskonkordates [35]) in Kraft bis am 31. Dezember 1830 [36]). Dass der Ertrag aus dieser Abgabe bei den relativ hohen Ansätzen ein beträchtlicher gewesen sein muss, lässt sich leicht denken. Die Nettoerträgnisse in den einzelnen Jahren schwankten naturgemäss ziemlich stark, einmal infolge der verschiedenen Abänderungen der Bezugsvorschriften, und dann wegen der von Jahr zu Jahr verschieden grossen Einfuhrmengen. Beim Tabakimpost können wir immerhin eine gewisse Konstanz des Ertrages in den Jahren 1823/29 feststellen, der um 15 000 Franken herum schwankt, während die Erträgnisse aus der Auflage auf andern Waren ganz unregelmässig zwischen ca. 34 500 Franken im Jahre 1820 und 73 500 Franken im Jahre 1821 liegen, und für die folgenden Jahre zwischen 34 000 und 65 000 Franken. Der Gesamtertrag belief sich in den Jahren 1820/30 auf den ansehnlichen Betrag von 721 405.10 Franken. Die Bezugskosten hielten sich in ganz kleinen Grenzen von ca. 5000 Franken jährlich und betrugen im ganzen 67 310.60 Franken [37]). Wenn man bedenkt, dass im Jahre 1820 die Gesamtschulden, die an die Schuldentilgungskasse gewiesen wurden, den Betrag von 1 398 091.71 Franken ausmachten, so darf man wohl sagen, dass die obige Summe einen ansehnlichen Anteil der Schuldentilgung ausmachte, besonders da noch 76 220.56 Franken Retorsionsgebühren dazu kamen. Ausser der Extra-Stempelabgabe, die den Betrag von

[35]) Vergl. Fetscherin I, Seiten 1010/15 für das Retorsionskonkordat, das von der Tagsatzung am 28. August 1822 auf den 1. November 1822 in Kraft gesetzt und von 13½ Ständen ratifiziert worden war. Der Kanton Bern überliess die Abgaben, die sich im Leberberg ergaben, zum grossen Teil den Gemeinden (von den Getränken und dem Getreide vor allem). Es ergab sich schliesslich noch ein Saldo von 76 220.56 Franken, der dem Tilgungsfonds überwiesen wurde (vergl. hierzu auch Bericht, Seiten 52 ff.).

[36]) Vergl. Bericht, Seite 328, durch Beschluss des Grossen Rathes vom 6. Dezember 1830.

[37]) Vergl. Bericht, Beilage Nr. XL.

244 692.40 Franken abwarfen, waren die andern Tilgungsmassnahmen nicht von solcher Art, dass sie die Bevölkerung direkt belasteten [38]).

Es fehlte natürlich in der Tagsatzung nicht an Stimmen, die das Vorgehen Berns als willkürlich und unrechtmässig bezeichneten. So erhob der Stand Freiburg durch ein Kreisschreiben vom 30. Mai 1821 Beschwerde. Diese kam am 16. August 1821 in der Tagsatzung eingehend zur Sprache. Freiburg beantragte, dass die Verfügung Berns, die von Nachteil für die benachbarten Kantone sei, von der Tagsatzung als nicht vereinbar mit dem Bundesvertrag erklärt würde. Bern verwahrte sich dagegen, und im besondern gegen die Benennung der Abgaben mit „Zoll". Die Tagsatzung lud Bern ein, die Verordnung nach dem Sinne von Art. 11 des Bundesvertrages zu modifizieren, was mit der Verordnung vom 20. März 1822 nach Ansicht Berns getan wurde. Da sich aber Freiburg und Solothurn, denen sich noch andere Stände anschlossen, im Jahre 1822 nicht zufrieden gaben, und die vollständige Aufhebung der Massnahme (als dem Bundesvertrag zuwiderlaufend) verlangten, wiederholte die Tagsatzung die im vorigen Jahre erlassene Einladung an Bern [39]), die erlassenen Verordnungen zu modifizieren. Im folgenden Jahre gaben sich die Stände zufrieden. Die Gesandtschaft Berns erklärte auf eine Bemerkung Basels hin (dass dem Tagsatzungskonklusum nicht gehörig nachgelebt worden sei), Bern hätte sein gegebenes Wort gehalten, so dass das Traktandum aus dem Abschied fallen könne, wozu nun ebenfalls Solothurn zustimmte [40]).

Anträge auf Revision des bestehenden *allgemeinen* Zolltarifs ergingen schon an die Mediationsregierung. Die Gründe, die eine Revision nötig erscheinen liessen, waren allerdings wichtige; doch erschienen die Schwierigkeiten, die sich einem solchen Vorhaben entgegen stellten, zum grössten Teil als fast unüberwindlich. Die Bestimmungen und Vorschriften lokaler Natur, hervorgerufen durch Strassenverbesserungen, Verzweigungen usw. waren beinahe unübersichtlich geworden. Der bestehende Zolltarif war auf dem Warenverkehr basiert, so dass sich die artikelweise Verzollung der Gegenstände nach den besondern örtlichen Tarifen richteten. Grosse

[38]) Vergl. Bericht, Seiten 278/79, sowie auch Beilage Nr. XXX.
[39]) Vergl. Fetscherin I, Seiten 1017/18.
[40]) Vergl. Fetscherin I, Seite 1118.

Schwierigkeiten boten des fernern die „mannigfache Befugnisse(n) und Verpflichtungen der einzelnen Zollrechte überhaupt", wo sich durch richterliche Auslegung die Verhältnisse nach und nach immer verwirrter gestaltet hatten. Klagen aus Industrie und Handel über allzu grosse Belastungen und Hemmnisse (besonders im Transit- und Fuhrwesen) wurden gegen das Ende der Regierungsperiode immer mehr vorgebracht. So kam man allgemein immer mehr zur Ueberzeugung, dass hier „nur in einer auf das Prinzip eines ausschliesslichen obrigkeitlichen Zollregal-Rechts gegründeten vollständigen Umgestaltung des Zollwesens die wünschenswerte Abhülfe" geschaffen werden könnte [41]).

Aber eine Veränderung des bestehenden Tarifs bot Schwierigkeiten auf kantonalem und eidgenössischem Boden. Einmal liess sich eine Revision nicht durchführen ohne teilweise Erhöhung der bestehenden Ansätze, wenn der Gesamtertrag erhalten bleiben sollte; für die Erhöhung musste nach Art. 11 des Bundesvertrages die einstimmige Einwilligung der Tagsatzung eingeholt werden, was aber bei den bestehenden Verhältnissen ein Ding der Unmöglichkeit war. Wenn man auch im grossen und ganzen die Ansätze etwas hätte reduzieren können, hätte eine Revision doch grösste lokale Widerstände hervorgerufen. Die Regierung hoffte eben immer, dass sich auf eidgenössischem Boden eine Verständigung erzielen liesse, und richtete das Hauptaugenmerk auf die Förderung einer eidgenössischen Einigung [42]).

Der von der Tagsatzung eingesetzte Zollrevisor versuchte auf dem Wege des *kantonalen Konkordates* wenigstens in einigen Hauptfragen eine Lösung herauszuarbeiten [43]). Er richtete an die

---

[41]) Vergl. Bericht, Seiten 316/17.

[42]) Vergl. Bericht, Seite 318.

[43]) Vergl. Bundesarchiv: Abschiede von 1823, Beilage „S", aus einem Bericht Zellwegers: „Bald sieht man Weg- und Brückengelder von der Bespannung, von den Wägen, bald von dem Gewicht oder von den Waren selbst bezogen; ja es gibt sogar Beispiele, wo von jedem eingespannten Pferde bis auf das vierfache bezogen wird, je nach dem es die eine oder andere Waage zieht. Bald sieht man unter dem Namen Zölle, Geleit, Fuhrleiten, Bruchgeld, Trattengeld, Weg- und Brücken-Sustgeld etc., eine Kummulation von Gebühren, die, wenn jede einzeln auch noch so klein (welches aber nicht immer der Falle ist), zusammengenommen nicht unbedeutend sind. Unter dem Namen Weg- und Brückengeld finden sich wahre Zölle versteckt, so wie unter dem Namen Sust, Hallen- und Waaggebühr solche bis zum 5fachen Betrag der Zölle ansteigen, so dass man nie den Namen, sondern die Sache selbst zu beurteilen hat."

Tagsatzung verschiedene Berichte, die leider meistens nur zur Kenntnis genommen wurden. Die Verhandlungen über die von Zellweger ausgearbeiteten Vorschläge gingen nur schleppend vorwärts; man gelangte zu keinem abschliessenden Resultat, da einige daran beteiligte Grenzkantone einem Konkordat nicht beitreten wollten [44]).

Erst im Jahre 1830 schienen die rastlosen Bemühungen des Zollrevisors Zellweger von einigem Erfolg gekrönt [45]). Die Stände Bern, Zürich, Solothurn, Appenzell A.-Rh., Aargau und Neuenburg konnten sich einigen und wollten einen Konkordatsentwurf, der im allgemeinen mit den frühern übereinstimmte, auf den 1. April 1831 in Kraft setzen, selbst auf den Fall hin, dass Basel sich weigern würde zuzustimmen. Der Beschluss, der die Handelsstrasse von Rorschach bis Basel und über Neuenburg bis Verrières und die darin einmündenden nördlichen Strassen in bezug auf ein Zollsystem für den Transit der Waren umfasste, blieb aber vorderhand auf dem Papier und war bald durch die politischen Ereignisse überholt [46]).

Wenn man die verschiedenen gesetzlichen Veränderungen berücksichtigt, die die Erträgnisse des bernischen Zolldepartements günstig oder ungünstig beeinflussten, so kommt man zum Ergebnis,

---

[44]) Vergl. Fetscherin I, Seiten 1053.

[45]) Vergl. Staatsarchiv: Revision des Zollwesens 3, Nr. 2, Reorganisation des Zollwesens, „Unmassgebliche Gedanken über die Reorganisation des Bernischen Zollwesens", Bern im Dezember 1829 von Subst. Zollverwalter Thorman-Diessbach. („Nach mehr als 20jährigen fruchtlosen Bemühungen musste man endlich zur Ueberzeugung gelangen, dass die Aufstellung gleichförmiger Zollgrundsätze irgend einer Art für das gesamte schweizerische Zollwesen beinahe unmöglich seie, und — um wenigstens zu etwelcher Verbesserung zu gelangen, müsste man zu dem Versuche teilweiser Vereinbarungen einzelner Stände über die wichtigsten Zollverhältnisse Zuflucht nehmen.")

[46]) Vergl. Bericht, Seiten 319/20. (Das Konkordat wollte durch gleichförmige Bestimmungen für die wichtigsten Transitstrassen dem Fuhrverkehr wieder vermehrten Antrieb geben, „oder wenigstens doch denjenigen Teil desselben, der ihr bis jetzt noch verblieben, auch ferner erhalten". Durch günstige Erleichterungen in den angrenzenden Staaten drohte nämlich der Transithandel dem nördlichen Teil des schweizerischen Mittellandes entzogen zu werden. Die Mittel liessen sich in zwei Kategorien einteilen:

1. Herabsetzung der Zoll-, Weg- und Brückengelder auf ca. ein Drittel der bestehenden Ansätze für den Transit und die direkte Ausfuhr aus der Schweiz. Gleichförmige Kaufhausgebühren und Abschaffung der Lizenzgelder.
2. Einfachere Tarife und Vereinfachungen der Verwaltungseinrichtungen überhaupt.

dass von 1815 bis 1830 ein stetig zunehmender Reinertrag ausgewiesen werden konnte, nämlich von 76 567.30 auf 170 588.70 Franken. Die Kurve der Roheinnahmen zeigt eine fast durchwegs stete Linie nach oben. Wenn man die Massnahmen in Betracht zieht, die zu Mindereinnahmen hätten führen können, muss diese Tatsache bemerkenswert erscheinen (Lizenzgelder, Trattengelder). Sie stiegen von 104 156.20 Franken im Jahre 1815 auf 216 682.10 Franken im Jahre 1830 [47]).

Durch den Regierungswechsel im Jahre 1831 fanden im allgemeinen keine Veränderungen in Zollsachen statt, so dass der Ertrag ungefähr gleich bleiben musste [48]). Ein Entwurf zu einer neuen Zollordnung, der am 6. Januar 1830 von der Zollverwaltung der Regierung eingereicht wurde, konnte vorderhand wegen der politischen Verhältnisse nicht weiter behandelt werden [49]).

Die Tagsatzung bestätigte am 13. Juli 1832 [50]) auf weitere 10 Jahre das Weggeld zur Deckung der Kosten an der Laubeckstrasse oder Garstatt, für die Strasse im Obersimmenthal [51]) und das Brückengeld an der Aarebrücke zu Büren [52]).

Wenn wir abschliessend eine Betrachtung des bernischen Zollwesens anstellen, müssen wir hier wiederholen, was wir schon über die Münzverhältnisse gesagt haben. Auf eidgenössischem Boden liess sich keine Einigung erzielen, da die Zolleinnahmen zu den wichtigsten Staatseinnahmen gehörten und die Kantone nicht darauf verzichten wollten. Anstrengungen zu einem — wenigstens teilweisen — eidgenössischen Zollsystem zu gelangen, wurden viele

---

[47]) Vergl. Bericht, Beilage Nr. XXXIX.

[48]) Vergl. Verwaltungsbericht des Finanzdepartements von 1831/32, Seiten 18/19.

[49]) Vergl. Bericht, Seiten 320/21. (Der Entwurf sah vor, „ein einfaches vollständiges Grenzzoll-System" mit mässigen Ansätzen. Er schloss sich eng an die eidgen. Vorschläge an und hätte eine ziemliche Einbusse an Zollerträgnissen gebracht durch die „Aufhebung aller übrigen bisher bestandenen Grenzzollgefälle".)

[50]) Vergl. Fetscherin I, Seite 1064.

[51]) Vergl. Bericht, Seite 325. (Das zum Teil der Landschaft Obersimmenthal und zum Teil der Regierung als allmähliche Rückzahlung des Vorschusses für den Bau zugute kommende Weggeld betrug von 1821 bis 1830 2367,8¾ Franken (Vorschuss aber 25 000 Franken.)

[52]) Vergl. Bericht, Seiten 324/25. (Zur Deckung der Brückenbaukosten von 34 353.95 Franken warf der Brückenzoll vom 1. Januar 1822 bis Ende 1830 nur 3020,41 Franken ab.)

gemacht, doch scheiterten diese an der Unmöglichkeit, die vielen verschiedenen Rechte auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Im Kanton Bern selbst konnte aus dem gleichen Grunde kein einheitliches System eingeführt werden. Eine gewaltsame Aenderung und damit eine Abschaffung lokaler Bezugsrechte hätte unabsehbare Folgen gehabt. So liess man die alten Zollverordnungen bestehen und begnügte sich damit einzelne Härten dieser Ordnung auszumerzen und durch Bestimmungen zu ersetzen, die den Erfordernissen der Zeit angepasst waren.

d) Die bernische Salzhandlung.

Die Tagsatzung stellte am 9. Juli 1803 ausdrücklich fest, dass in der Schweiz keine allgemeine Salzverwaltung mehr bestehen könne, sondern die Kantonsregierungen würden in die vor der Revolution ausgeübten Rechte wieder eintreten. Die Kantone konnten also das Salz wieder da beschaffen, wo es ihnen beliebte und es ihren Kantonseinwohnern zu einem selbst festzusetzenden Preis abgeben. Auf einen Bericht der eingesetzten Kommission hin wurde verordnet, dass die Zentralsalzverwaltung und deren Agenten ihre Tätigkeit auf den 1. Oktober 1803 einzustellen hatten [1]). Auf Antrag derselben Kommission wurde auch verfügt, dass der Liquidator des Salzfonds das Verzeichnis des den Kantonen zufallenden Anteils an Salz der Liquidationskommission der helvetischen Schuld zuzustellen hatte. Die Liquidation des Salzfonds zog sich aber in die Länge, so dass im folgenden Jahre erneut eine Kommission sich mit der Prüfung der Rechnung des ehemaligen Salzverwalters beschäftigen musste. Auf ihren Bericht hin wurde die Rechnung, abgeschlossen auf den 30. September 1803, am 3. Juli 1804 genehmigt [2]). Im Verlaufe des Jahres wurde die Liquidation abgeschlossen, nachdem einige Anstände und Einwände zum Teil berücksichtigt worden waren. Es ergab sich beim Rechnungsabschluss, nach Abzug der Liquidationsspesen und des Gehalts des Salzdirektors, ein Aktivsaldo von 42 192.33¾ Franken. Am 14. Juli

---

[1]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 249.

[2]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 250 (Für die ganze Dauer der helvetischen Salzregie ergab sich ein Verlust von 241 316 Franken (!). Dass trotzdem ein Saldo zurückblieb, erklärt sich aus den Vorschüssen der Kantone an die Salzkasse. Der damalige jährliche Salzbedarf der Schweiz betrug zirka 265 000 Zentner).

1806 nahm die Tagsatzung Kenntnis von der Schlussrechnung und der erfolgten Verteilung des Schlußsaldos an die Kantone. Eine dubiose Restanz von 2166 Franken sollte nach erfolgtem Eingang an die Zentralkasse fliessen [3]).

Für die bernischen Lande blieb nach der Helvetik das Gesetz betreffend das Staatsmonopol des Salzhandels vom 4. Mai 1798 [4]) in Kraft und wurde bis zum 3. Juli 1938 (Gesetz über das Salzregal) zum ältesten Gesetz des Kantons Bern überhaupt [5]). Die Rechtskraft konnte nicht angezweifelt werden, denn die Publikation der Verfassung des Kantons Bern vom 10. März 1803 [6]) sprach in Art. 5 ausdrücklich aus, dass alle bestehenden Verordnungen und Gesetze, die nicht mit der Mediationsakte in Widerspruch oder durch sie aufgehoben wurden, bestätigt sein sollten [7]).

Da es sich zeigte, dass besonders in den Grenzgebieten mit französischem Salz zum Nachteil der bernischen Salzhandlung ein schwunghafter Schleichhandel getrieben wurde, wurde am 6. Januar 1804 ein Verbot des Schleichhandels, besonders von ausserhalb des Kantons erworbenen Salzes erlassen [8]). Es war verboten anderswo, als bei den im Kanton bestellten Salzauswägern Salz zu kaufen. Für jedes Pfund Salz, das infolge unerlaubter Einfuhr konfisziert wurde, musste eine Busse von einem Franken bezahlt werden [9]). Der Zoll für eingeführtes Salz wurde nach der

[3]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 250.

[4]) Vergl. Strickler II, Seiten 928 ff. („... beschlossen: 1) der Kauf und Verkauf des Salzes in der ganzen Republik soll ausschliesslich auf Rechnung des Staates geschehen, folglich soll es jedermann verboten sein, ihn auf eigene Rechnung zu führen. 2) Das Direktorium soll eingeladen werden, die Anstalt zu treffen, um Akkorde und Käufe abzuschliessen, die es nachher dem gesetzgebenden Korps zur Genehmigung vorlegen wird...")

[5]) Vergl. Guggisberg Paul: „Der bernische Salzhandel", Seite 52, sowie auch: „Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Gesetz über das Salzregal vom 3. Mai 1937 (besonders „I").

[6]) Vergl. G D I, Seite 6.

[7]) Vergl. Guggisberg Paul: „Der bernische Salzhandel", Seiten 53/55 für die weitere Entwicklung bis auf den heutigen Tag.

[8]) Vergl. G D I, Seiten 249/50. (Auf Ansuchen des Landammanns der Schweiz verbot die bernische Regierung am 5. Mai 1806 ebenso die Ausfuhr von Salz nach Frankreich. Das Schleichhandelsverbot wurde bestätigt; vergl. G D I, 313/14.)

[9]) Vergl. „Vortrag der Finanzdirektion... zum Gesetz über das Salzregal". Der Entwurf sieht auch heute noch eine Busse von einem (heutigen) Franken für 1 Kilogramm geschmuggeltes Salz vor (Art. 5). Diese Massnahme dürfte für kleine Mengen eine Formsache sein.

damaligen Verzollungsart erhoben (Verordnung über die Entrichtung der Zölle und Lizenzgelder vom 1. Februar 1804 [10]).

Ueber die Vorrathaltung an Salz waren bis zum Jahre 1821 keine Regeln aufgestellt. Die Behörden hielten sich an die mehr oder weniger günstigen Angebote im Abschluss von Lieferungsverträgen, so dass sich bedeutende Verschiedenheiten in der jeweiligen Lagerhaltung ergaben. Ab 1821 sollte auf Beschluss der Regierung jeweilen ein Vorrat von ca. 100 000 Zentnern vorhanden sein [11]).

Während der Mediation bezog die Regierung das Salz aus Frankreich und aus Bayern. Mit beiden Staaten bestanden zu Anfang 1814 Verträge auf Salzlieferung. Frankreich lieferte 40 000 Zentner „cum obligo" und eventuell 10 000 „sine obligo". Mit Bayern bestand ein Vertrag auf Lieferung von 5500 Fass „cum obligo", resp. 2000 „sine obligo" franco Bregenz oder Lindau. Beide Verträge liefen auf Ende 1815 ab. Durch sie belief sich der Marktpreis auf ca. 81 Batzen für den Zentner loco Nidau oder Wangen [12]). In der Folge war die Regierung recht glücklich im Abschlusse von neuen Verträgen, so dass mit jedem Abschluss der Salzpreis für den Kleinverkauf etwas günstiger gestaltet werden konnte. Entdeckungen von neuen Steinsalzlagern in Württemberg führten 1824 zu Verhandlungen auch mit diesem Staate. Durch die entstandene ernsthafte Konkurrenz mit den alten Salzlieferanten konnten im Laufe der Jahre bis 1830 die Preise weiter gesenkt werden. Der Zentner Markgewicht (Markgewicht = franz.

[10]) Vergl. G D I, 249/50.

[11]) Vergl. Bericht, Seite 287.

[12]) Vergl. Bericht, Seiten 285/86, sowie Bundesarchiv: Mediationsakten Band 27, Kommissionsberichte von 1813, 557. (Im Juli 1813 trat Frankreich durch den Hauptagenten der französischen Salzverwaltung in Verbindung mit den eidgen. Ständen, die französisches Salz bezogen, wegen eines Clearing's. Das Begehren war ein Beispiel für klug berechnete Finanzpolitik gegenüber diesen Ständen. Diese hätten darnach ihre Salzzahlungen an die eidgen. Staatskasse zu machen gehabt, die verrechnet worden wären mit den fanzösischen Zahlungen für „Werb- und Routegelder". Die Zahlungen hätten zu ein Drittel in französischem Kurs zu erfolgen gehabt. Da aber Berns Zahlungen in Wechseln zu erfolgen hatten, und da die Lieferungen aus Burgund und Lothringen ohnehin schon mit einigen Beschwerden verbunden waren, und sich aus dem Unterschiede der französischen und bernischen Kurse schon bedeutende und lästige Verluste ergaben, konnte die Regierung auf diesen Vorschlag nicht eintreten. Die Verhandlungen scheinen sich in den folgenden Jahren infolge der politischen und kriegerischen Verwicklungen zerschlagen zu haben.)

Pfund à 16 Unzen = 487 590 gr.) erfuhr loco Grenzstation eine ganz wesentliche Preisabschwächung im Vergleich zum frühern Preise von 81 Batzen, wie oben erwähnt, was aus folgender Tabelle hervorgeht [13]):

Lieferanten	Grenzstationen							
	Murgenthal		Wangen		Delsberg		Pruntrut	
	Btz.	Rp.	Btz.	Rp.	Btz.	Rp.	Btz.	Rp.
Württemberg	36	9	36	9	42	7	—	—
Bayern	36	9	36	9	—	—	—	—
Frankreich	—	—	—	—	42	9	40	5
Baden	36	1	—	—	42	—	—	—

Im ganzen wurden vom 1. Januar 1810/11 bis Anfang 1830/32

8 Verträge mit Frankreich,
6 „ „ Bayern,
3 „ „ Württemberg,
6 „ „ Baden und
1 Vertrag „ dem Tyrol

abgeschlossen [14]), wobei sich die Verträge nach den Entdeckungen in Württemberg gegenüber den frühern Traktaten durch ihre Kurzfristigkeit auszeichneten.

Das Pfund Salz wurde im Detailverkauf an den Salzbütten zu 12 Rappen verkauft. Ohne grossen Nachteil für die Staatseinnahmen, deren wichtigste und ergiebigste Quelle der Salzverkauf war [16]), konnte ab 1. Januar 1825 eine Senkung des Detailverkaufspreises auf 10 Rappen je Pfund vorgenommen werden. Diese Massnahme sollte sich auch günstig auf die Landwirtschaft auswirken, um bei den gesunkenen Viehpreisen den Landwirten mit grossem Viehbestand die Produktionskosten etwas senken zu helfen [17]). Die Preisreduktion wirkte sich sofort günstig auf den Absatz aus, indem dieser von ca. 84 000 Zentnern im Jahre 1824 auf ca. 94 000 im Jahre 1825 stieg, um nachher konstant zuzunehmen bis auf ca. 100 000 Zentner in den Jahren 1830/31. Diese Steigerung des

[13]) Vergl. Bericht, Seite 286.

[14]) Vergl. Bericht, S. 286/87. (Die K. K. österreichische Salinen-Administration in Hall konnte nach 1820 bei den gesunkenen Preisen die Konkurrenz nicht mehr aufrecht erhalten, weshalb Bern mit ihr keine neuen Verträge mehr abschliessen konnte.)

[15]) Vergl. Bericht, Beilage Nr. XXXIV.

[16]) Vergl. Bericht, Seite 285.

[17]) Vergl. N G D III, 354 (Beschluss des Grossen Rathes vom 23. Dezember 1824).

Absatzes wirkte sich günstig auf den Reinertrag aus, obschon der Preis um 2 Rappen billiger war. Wenn im Jahre 1824 ca. 281 000 Franken rein vereinnahmt wurden, so waren es 1825 schon ca. 329 000 Franken, eine Summe, die bis 1830 auf ca. 424 000 Franken anstieg. Wir müssen jedoch bemerken, dass nicht allein der Mehrverkauf eine solche Reingewinnsteigerung hervorgerufen hatte, sondern es waren vor allem die sehr starken Reduktionen auf den Anschaffungskosten, die eine solche Zunahme bewirkten [18]).

Der *durchschnittliche* Verbrauch stieg von maximal 75 000 Zentnern im alten Kantonsteil auf ca. 93 000 Zentnern nach der Vereinigung des Leberbergs mit dem Kanton. Es liess sich feststellen, dass im allgemeinen in teuern Jahren und bei schlechten Heuernten der Salzverbrauch merklich stieg [19]).

Die Verluste, die sich auf den Handelswechseln für die Salzzahlungen an die ausländischen Lieferanten ergaben, waren eine direkte Folge der unerfreulichen Münzverhältnisse in der Schweiz. In der Zeit der grössten Salzkäufe und der damit verbundenen Zahlungen an Frankreich stand der französische Wechselkurs und auch der anderer Staaten sehr hoch, so dass hier bedeutende Agios zu bezahlen waren. Die Kursverluste, die im Total von 1814 bis 1830 den Betrag von 63 703.64 ausmachten, dürften aber immerhin bei einer Summe von 8 873 765.45, die für den gesamten Salzankauf ausgegeben wurde, nicht so schwer ins Gewicht fallen, machen sie doch nur 0,72 % aus (wobei aber nicht zu vergessen ist, dass bei der bernischen Genauigkeit und dem Bestreben, das Vermögen des Staates zu vermehren, diese Summe als bedeutend erachtet wurde). Einen noch kleinern Verlust machten die Ausfälle bei „Geldstagen" von Beamten und Auswägern aus, nämlich 29 358.28 Franken [20]).

Eine sofortige merkliche Besserung auf dem Gebiete des Wechselkurses brachte das Jahr 1830 mit der Verbesserung des Münzfusses (Bewertung der französischen Neuthaler). Es stellte sich daher schon in dem Jahre ein Agiogewinn von 1 497.07 Franken auf den getätigten Wechselkäufen ein [21]).

---

[18]) Vergl. Bericht, Seiten 289/90, sowie Beilage Nr. XXXV.

[19]) Vergl. Bericht, Seite 287/88, sowie Beilage Nr. XXXV, Buchstaben A, B, C. (In den Hungerjahren 1817 und 1818 stieg der Verbrauch auf 101 290,45 resp. 96 107,95 Zentner.)

[20]) Vergl. Bericht, Seite 291.

[21]) Vergl. Bericht, Seiten 291 und 308 betr. den Münzfuss.

Die neue Regierung nahm eine weitere Preissenkung auf den 1. Februar 1832 vor. Das Pfund Salz sollte darnach nur noch 7½ Rappen kosten. Der Salzverkauf von 104 893.41 Zentnern im Jahre 1831 und der damit erreichte Reingewinn im Betrage von 414 649.94½ Franken rechtfertigten eine solche Massnahme, die natürlich von der Bevölkerung freudig begrüsst wurde. Die Ertragsverminderung sollte durch Lohneinsparungen bei den Beamten und den Salzfaktoren, sowie durch Herabsetzung der Auswägerprovisionen wieder eingeholt werden[22]). Damit die Auswäger auf ihren Salzbeständen keinen Verlust erlitten, musste auf den 31. Januar 1832 ein Inventar aufgenommen werden, wobei pro Pfund 2½ Rappen entschädigt wurde, ein Betrag, der den Einnahmen im Januar ziemlich gleich kam. Damit der gesteigerten Nachfrage Genüge geleistet werden konnte, und um die Käufer besser mit Salz versorgen zu können, wurden im ganzen Kanton gemeindeweise Salzbütten eingerichtet[23]).

Im Jahre 1832 ergab sich ein Mehrverbrauch von 24 183.15 Zentnern gegenüber 1831. Hierzu bemerkt die Regierung: Der Salzverbrauch sei ohnehin von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen. Weiter hätten die umgrenzenden Kantone den Salzpreis von 1 Batzen beibehalten, so dass ein beträchtlicher Teil, der einige tausend Zentner betragen haben müsse, dorthin verkauft worden sei. Weiter sei der Jahrgang an Viehfutter sehr spärlich gewesen, was zu einem vermehrten Salzverbrauch habe führen müssen. Nur der kleinste Teil könnte dem um 2½ Rappen herabgesetzten Salzpreis zugesprochen werden.

Der Reingewinn pro 1832 war aber immerhin ein sehr beträchtlicher und betrug ca. 323 000 Franken[24]).

e) Die bernische Schiesspulverhandlung.

Die Tagsatzung sprach sich in aller Eile schon am 9. Juli 1803 dafür aus, dass das Pulverregal mit Datum vom 4. Juli 1803 an die Kantone zurückfallen sollte[1]).

Eine Kommission hatte Vorschläge auszuarbeiten, wie die Zentralverwaltung am zweckmässigsten zu liquidieren wäre. Der Ter-

[22]) Vergl. Verwaltungsbericht des Finanzdepartements von 1831/32, Seite 32.
[23]) Vergl. Verwaltungsbericht des Finanzdepartements von 1831/32, Seite 33.
[24]) Vergl. Verwaltungsbericht des Finanzdepartements von 1831/32, S. 35/36.
[1]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 250.

min für die Liquidation wurde auf den 1. Oktober 1803 festgesetzt. Mit der Prüfung der Liquidationsrechnung, die auf den 31. Dezember 1805 abgeschlossen wurde, wies man die seinerzeit gemachten Einschüsse der Kantone zur Rückzahlung an. Damit wurde am 2. Juli 1806 das Pulvergeschäft auf eidgenössischem Gebiet erledigt [2]).

Das bernische Staatsregal stützte sich auf das helvetische Gesetz vom 17. November 1798 [3]), wonach die Fabrikation des Schiess-Pulvers und die Handlung mit demselben Vorrechte des Staates waren. Das helvetische Gesetz ging auf die Mediationszeit unverändert über, kraft Art. 5 der Publikation der Verfassung vom 10. März 1803 [4]).

Da sich im Kanton eine Ausfuhr von Salpeter, der damit der Pulververwaltung entzogen wurde, offenbar lohnte, erliess die Regierung ein Ausfuhrverbot. Eine schon vorher publizierte Mahnung des Bergrates [5]) hatte nicht die gewünschte Wirkung. Jedermann, der im Kanton Bern Salpeter auslaugte, musste diesen nunmehr dem Pulveramt zu Bern abliefern [6]). Eine Ausfuhr war verboten. Ebenso war bei Busse untersagt, den Salpeter ausserhalb des Kantons zu verkaufen. Fremder Salpeter durfte von jedermann gekauft werden; die Regierung wollte damit also nicht ein Preismonopol treiben [7]).

Am 8. Mai 1811 erliess die Regierung eine neue Verordnung über die Fabrikation des Schiesspulvers, die sich auf das helvetische Gesetz stützte [8]). Pulvermühlen zu errichten, Pulver zu fabrizieren oder damit zu handeln, war nur bedingt erlaubt. Es musste hierfür von der Regierung eine Konzession eingeholt werden, oder diese Leute mussten im Dienste der Regierung stehen. Private Pulvermühlen, die durch alte Konzessionen erworben waren, sollten im Besitze der Eigentümer bleiben, allerdings nur solange als diese den über die Pulverfabrikation erlassenen Vor-

[2]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 251.
[3]) Vergl. Strickler III, Seiten 586 ff.
[4]) Vergl. G D I, Seite 6.
[5]) Vergl. das unter „Die Bergwerke" gesagte.
[6]) Die bernischen Salpeter-Auslauger waren patentiert. Verstiess einer gegen das Ausfuhrverbot, so wurde ihm das Patent entzogen.
[7]) Vergl. G D III, 130 ff.
[8]) Vergl. G D IV, 105 ff.

schriften getreu nachlebten [9]). Die Pulvermüller waren gehalten, den Salpeter und den Schwefel bei der Pulververwaltung zu beziehen, wo auch sämtliches verarbeitete und unverbrauchte Material wieder abgeliefert werden musste. Dafür sollte den Müllern für das „probhaltige" Pulver der vereinbarte Lohn ausbezahlt werden. Der Kleinhandel mit Schiesspulver war nur den vom Finanzrat ernannten „Pulverauswägern" gestattet; dagegen war es insbesondere Handelsleuten gestattet, Pulver ins Ausland zu schicken, wenn bei der Pulververwaltung eine Bewilligung eingeholt worden war [10]).

Es zeigten sich auch Missbräuche bei der Gewinnung und Nutzung von Salpeter, so dass die Regierung am 12. Juni 1811 auch hier eine neue Verordnung erlassen musste [11]).

Die Aufsicht über die Salpetersucher stand demnach dem Bergrat (dem bestellten Berghauptmann) zu, der auch die nötigen Gräber anzustellen hatte. Interessant erscheinen uns die Bestimmungen, wie diese Gräber bei ihrem Handwerk vorzugehen hatten. Sie hatten „das Recht, in de(n) ihnen zugewiesenen Bezirke(n), in Ställen oder andern Orten, welche einige Zeit ungebraucht" standen, „oder die man ausgeräumt, um sie umzuändern, wie auch bei eingerissenen Häusern und Brandstätten, die Erde auszugraben und den Salpeter auszulaugen ..." Allen Beamten der Gemeinden, sowie den Einwohnern, wurde besonders empfohlen, die Gewinnung von Salpeter nach dieser Art bestmöglichst zu unterstützen. Nebst den patentierten Salpetergräbern durfte niemand in seinem Eigentum nach Salpeter graben ohne besondere Bewilligung des Bergrates. Aller Salpeter, der auf diese Art gewonnen wurde,

---

[9]) In etwelchem Gegensatz dazu hatte die helvetische Regierung „alle Pulvermühlen und damit verbundenen mechanischen Anstalten, samt allen und jeden dazu gehörigen Gebäuden" zum Nationaleigentum erklärt. Die Konzessionen wurden in radikalem Eifer gezucht (entzogen), wenigstens die bedingt erteilten. Es war aber den Besitzern frei gestellt, eine solche Pulvermühle mit sämtlichen Gebäuden und Gerätschaften und Anlagen dem Staate anheim zu schlagen (vergl. Strickler III, 586/87).

[10]) Vergl. Strickler III, Seite 586. (Das bernische Schiesspulver war sehr gut und weit herum bekannt, „... in Erwägung des wegen der vorzüglichen Kraft und Güte des in dem vormaligen Canton Bern verfertigten Pulvers, der Handel damit diesem Canton beträchtliche Vorteile gewährt habe, welche durch allgemeine Einrichtung der Pulverfabrikation für das Finanz- und Militärwesen der helvetischen Republik allgemein erzielet werden können ...")

[11]) Vergl. G D IV, 120 ff.

musste getreulich an die bernische Pulververwaltung abgeliefert werden.

Nach der Einverleibung der leberbergischen Amtsbezirke musste eine etwas abgeänderte, zum Teil verbesserte Verordnung über die Salpetergewinnung erlassen werden, damit auch in diesen Bezirken das Regal richtig gehandhabt wurde und jeder Missbrauch ausgeschlossen war. Die Verordnung vom 17. März 1817 [12]) war im allgemeinen inhaltlich gleich wie diejenige für die alten Kantonsteile. Den Gebäudebesitzern wurde aber im Gegensatz hierzu eine Pflicht auferlegt, die Salpetererde um die Gebäude herum und in den Gebäuden selbst, unbeschädigt zu lassen, damit nach Salpeter gegraben werden konnte.

Die Verordnung über die Fabrikation des Schiesspulvers aus dem Jahre 1811 wurde am 8. März 1826 ersetzt [13]). Die neue Verordnung entsprach fast vollständig der alten. Neu wurde darin ein Verbot der Einfuhr von fremdem Pulver in den Kanton, woher es auch kommen mochte, aufgenommen. Zugelassen wurde nur der Transit von Pulver durch den Kanton; alles andere sollte konfisziert, und dazu im Wiederholungsfall noch eine Busse ausgesprochen werden [14]).

Dass das Pulverregal nicht zu den lukrativen Regalien des Staates gehören kann, ist klar. Die Pulverhandlung wurde aber beibehalten, weil sie für die Landesverteidigung unentbehrlich war, und weil in dieser Hinsicht die Unabhängigkeit vom Auslande das erste Gebot war und bleiben musste [15]). Durch den Verkauf ins Ausland, der durch die Konkurrenz sehr stark zurückging, konnte immerhin aus den Einnahmen noch ein „landesüblicher Zins" von 4% auf den Handlungsfonds, der Ende 1830 170 717.77½ Franken betrug, herausgeschlagen werden. Trotzdem war das Bernerpulver noch immer vom besten in der ganzen Schweiz, und wohl auch auf dem Kontinent [16]). Durch Gebäudeankäufe und Verbesse-

---

[12]) Vergl. N G D I, 311 ff.

[13]) Vergl. N G D IV, 103 ff.

[14]) Sollte gar ein Pulverauswäger sich „dieses Fehlers schuldig machen, so sollte nebst Zuckung des Patentes eine noch schärfere Strafe Platz greifen".

[15]) Vergl. Bericht, Seite 282.

[16]) Vergl. C. Brunner: „Rede, gehalten am 27. April 1827, bei dem Schlusse des ersten Winterhalbjahres der Gewerbeschule in Bern", Seite 26, „... das Berner'sche Schiesspulver gilt immer noch für das beste, das in der Schweiz verfertigt wird; wahrscheinlich wird es auch von keinem des Auslandes an Güte übertroffen." (Vergl. auch Bericht, Seite 281.)

rungen an den Einrichtungen, konnten die Mühlen in dem technischen Zustande erhalten werden, der den Anforderungen der Zeit entsprach. Die Preise hatten dadurch eine wesentliche Senkung erfahren, was wir aus folgenden Angaben ersehen können (für die Jahre 1814 und 1830) [17]:

Pulver:	70/58 Rp.	raff. Salpeter:	69/44½ Rp.
Schwefel:	41/15 Rp.	geläuterter Salpeter:	59/36 Rp.
Potasche:	42/34 Rp.	roher Salpeter:	45/28½ Rp.

f) Die Bergwerke.

In der Helvetik wurden die vielen kantonalen Vorschriften und Partikularrechte zugunsten des Einheitsstaates zentralisiert. Sie hatten, wie diejenigen im Kanton Bern, ihren Ursprung zeitweilig sogar im Mittelalter [1]). Durch das Gesetz vom 13. Februar 1800 [2]) wurde die Ordnung in der ganzen Eidgenossenschaft vereinheitlicht. „Alle im Schosse der Erde in ihren natürlichen Lagerstätten sich befindlichen Mineralien" werden als Nationaleigentum erklärt. Ein weiteres Gesetz sollte die Abgabenfrage regeln, doch machte die Einführung der Mediationsakte diesem Vorhaben ein Ende.

Die bernische Regierung fand es nach der Helvetik für angezeigt, einen Bergrat einzusetzen, dessen Funktionen in der Verordnung vom 3. März 1804 [3]) näher beschrieben wurden. Damit erklärte die Regierung zugleich den Bergbau zum Staatsregal. Artikel 1 lautete: „Alle Mineralien gehören dem Staate; die Benutzung und Gutmachung derselben ist seinem freien Willen gänzlich überlassen. Er kann dieselben in eigenen Kosten und auf eigene Rechnung bearbeiten lassen oder auch dieselben verleihen und deren Gewinnung unter gut erachteten Bedingungen an Jemanden anders übertragen." Die Unternehmer irgend eines Bergwerkbetriebes oder einer Steingrube, oder ähnlicher unter das Regal

---

[17]) Vergl. Bericht, Seiten 281/82, Anmerkung.

[1]) Vergl. Bericht, Seite 282, Anmerkung.

[2]) Vergl. Strickler V, Seiten 736 ff.

[3]) Vergl. G D I, 338/39 „...4) Dem Bergrath liegt die Oberaufsicht ob, über alle Grien-Thon-Mergelgruben, über die Stein- und Gipsgruben, über alle Bergwerke, und überhaupt alle Gewerke, wodurch unterirdische Erzeugnisse gewonnen werden, damit man dieselben ordentlich und nach gewissen Regeln betreibe".

fallender Unternehmen mussten sich innerhalb 2 Monaten bei ihrer Oberbehörde anmelden und ihre Patente, Konzessionen oder Schürfscheine vorweisen.

Das Bergregal sollte im Kanton Bern, der nicht viel kostbare Erdschätze barg, nicht zu fiskalischer Ausbeutung durch den Staat benutzt werden. Die Regierung bediente „sich des Wortes Regal mehr aus formellen Gründen“ [4]). Als mit der Eingliederung des Leberbergs eine Neuordnung der gesetzgeberischen Verhältnisse im Jura vorgenommen wurde, erachtete man es wohl nicht als dringend, auch hier eine Ablösung der französischen Ordnung vom 21. April 1810 [5]) zu erlassen. Eine einheitliche Ordnung für den ganzen Kanton wurde erst am 22. März 1834 durch „Das Gesetz über den Bergbau“ getroffen [6]). Dadurch wurde auch in rechtlicher Hinsicht eine Einheit aufgestellt [7]).

Die bernische Regierung liess auf eigene Rechnung in Mühlenen einen Schieferbruch ausbeuten, was allerdings lange Jahre ein Verlustgeschäft war, aber doch nach und nach an Bedeutung gewinnen konnte. Nachdem, begünstigt durch die Verordnung über die Bedachungen [8]) vom 11. Dezember 1828, die Schiefernachfrage stark stieg, und auch die Nachfrage aus angrenzenden Kantonen zunahm, musste dieser Betrieb vergrössert werden, so dass auf Ende der Regierungsperiode ca. 60 Arbeiter beschäftigt werden konnten. Daneben bestanden noch andere konzessionierte Schieferbrüche, die alle befriedigend arbeiteten [9]).

Im Jura waren hauptsächlich die Eisenwerke von Belang, die alle in Privateigentum waren. Die Werke von Undervilliers, Bellefontaine, Courrendelin und Reuchenette trugen der Staatskasse an Konzessionsgebühren ca. 1600 Franken ein. Ein Eisenwerk bestand vor der Revolution auch in Mühletal, das aber zusammen mit den silberhaltigen Bleiglanzgruben bei Lauterbrunnen in der Helvetik

---

[4]) Vergl. Bauer Karl Ernst: „Staat und Bergbauberechtigung in der Schweiz“, Seite 53, sowie auch den Verwaltungsbericht über die Staatsverwaltung im Jahre 1833 (Seite 73), ebenso Bericht, Seite 285.

[5]) Vergl. Bauer Karl Ernst: „Staat und Bergbauberechtigung in der Schweiz“, Seite 56.

[6]) Vergl. Bauer Karl Ernst: „Staat und Bergbauberechtigung in der Schweiz“, Seiten 56/57.

[7]) Vergl. über Bergregal und Berghoheit; vergl. Bauer Karl Ernst, Seiten 23/30.

[8]) Vergl. den folgenden Abschnitt, Anmerkung Nr. 17.

[9]) Vergl. Bericht, Seite 283.

eingestellt wurde, da sich immer wieder bedeutende Verluste einstellten [10]). Die Gewerkschaft, die das Werk in Lauterbrunnen betrieb, erhielt im Jahre 1800 eine Konzession für die Förderung von Steinkohlen auf dem Beatenberg und bei Boltigen. Nur das Bergwerk bei Boltigen konnte sich indessen halten und arbeitete mit einem geringen Gewinn, wovon aber nichts in die Staatskasse floss [11]).

Neben diesen wenigen für die damalige Zeit bedeutenderen Metallbergwerken bestanden noch eine Anzahl Stein-, Mergel-, Kalk- und Gipsgruben etc., die durch die Konzessionsgebühren einen kleinen Betrag an die Staatskasse ablieferten [12]).

2. Die halbstaatliche Brandassekuranz

Die Armenkommission wurde im Jahre 1805 durch die vielen Brände im Kanton Bern veranlasst Tabellen zu publizieren, worin festgehalten wurde, dass allein vom Oktober 1802 bis November 1805 63 Häuser, 36 Nebengebäude und eine Kirche abbrannten. Der grösste Brand war der von Guttannen, wo 52 Gebäude ein Raub der Flammen wurden. Allgemeine Kantonssteuern (Sammlungen) brachten ganz ungleiche Erträgnisse, so dass in einem Fall 16 % des Schadens gedeckt werden konnte, und in einem andern bloss $2^{1}/_{11}$ %. Die Distriktssteuern brachten auch ganz ungleiche Beträge ein, so dass man zur Erkenntnis gelangte, dass nur eine allgemeine Brandversicherung das zu leisten imstande war, was jeweils von Nöten war [1]).

In der Oeffentlichkeit, die sich damals stark mit den Fragen einer Brandversicherung beschäftigte, wurden Vorschläge über die Errichtung einer Anstalt gemacht, doch ging die Sache auf freiwilliger Grundlage nicht recht vorwärts. Die Besitzer scheuten sich,

---

[10]) Vergl. Bericht, Seite 284; vergl. ebenso Fernand Schwab: Berns Handel und Industrie, in dem Werke von Walter Schmid: „Bern, Land und Leute zwischen Finsteraarhorn und Doubs", Seite 84, „... Als Bern nach der Franzosenzeit diesen Teil des Juras übernahm, befand sich die Eisenindustrie in vollem Aufschwung".

[11]) Vergl. Bericht, Seite 284.

[12]) Vergl. Bericht, Seiten 284/85. Die Huppert-Erden-Grube in Lengnau lieferte z. B. ein Drittel des Gewinnes im Betrage von 1000 Franken an die Standeskasse.

[1]) Vergl. Gemeinnützige Schweiz. Nachrichten VI/I, Seiten 240, 269, 273, 305, 337, 343.

die Häuser richtig nach ihrem Wert einschätzen zu lassen, und anderseits war der Gedanke noch zu neu. Erst einige Grossbrände, sowie Brandstiftungen gaben den zögernden Hausbesitzern wieder einen neuen Impuls [2]).

Um der Versicherung auf die Beine zu helfen, konstituierte sich eine Gesellschaft, die verschiedene Projekte veröffentlichte und Unterschriften sammeln liess, wobei sich ganze Gemeinden, wie Büren, Thun u. a. besonders auszeichneten [3]). Die Unterschriftensammlung wollte dennoch nicht recht vorwärts gehen, weil man noch immer misstrauisch war. Ende Dezember 1805 waren im ganzen nur 1621 Häuser eingeschrieben, mit einem Schatzungskapital von ca. 4 Millionen Franken [4]). Die Kommission musste sich überzeugen, dass infolge Mangel an öffentlichem Interesse und Unterstützung zu wenig Unterschriften vorhanden waren, „um auf dem Wege der Subscription etwas Entscheidendes mit Sicherheit wagen zu dürfen“ [5]). Sie leitete die Unterlagen an die Regierung, die bald darauf das entscheidende Wort aussprach.

Durch die Verordnung vom 28. Mai 1806 wurde zunächst auf eine Probezeit von 25 Jahren eine Brandversicherung unter obrigkeitlicher Aufsicht auf dem Wege der Subskription eingerichtet [6]), die am 1. Januar 1807 ihren Anfang nehmen sollte. Die Hausbesitzer konnten sich alle einschreiben; sie waren aber auf 25 Jahre gebunden und mussten für das Haus eine Mindestschatzung

---

[2]) Vergl. Gemeinnützige Schweiz. Nachrichten VI/II, Seiten 220, 228, 236. (Die Vorschläge gingen auf eine private Aktiengesellschaft auf freiwilliger Grundlage, oder auf einen Regiebetrieb des Staates; ebenso hätte der Staat für die Einnahmen ein Polizeireglement erlassen können, wodurch man nur einen Verwalter gebraucht hätte.)

Einen Grossbrand von Bulle führte man allgemein auf die Schindelbedachung der Häuser zurück, wobei man nicht müde wurde, die vom bernischen Bergrath propagierten Dachschiefer aus Mülenen anzupreisen ... Bei dessen Verwendung könnte gleichzeitig dem Holzfrevel in den Wäldern Einhalt geboten werden, denn die Dachschiefer könnten billiger hergestellt werden ... Man hatte sogar die Löhne der Dachdecker und die Höchst- und Tiefstpreise der Schiefer festgelegt, doch wirkte dies nicht. Der reiche Bauer liess sein Haus nach wie vor mit kleinen Schindeln decken, denn dies war ein äusseres Zeichen von Wohlstand (vergl. hierzu Gemeinnützige Schweiz. Nachrichten, Beilage zu Nr. 29 in Band VI/I).

[3]) Vergl. Gemeinnützige Schweiz. Nachrichten VI/II, 462, 492.

[4]) Vergl. Gemeinnützige Schweiz. Nachrichten, VII/II, Seiten 548, 612, 741, 794.

[5]) Vergl. Gemeinnützige Schweiz. Nachrichten CII/I, Seite 184.

[6]) Vergl. G D II, 321 ff., sowie 396 (Beschluss vom 12. November 1806).

von 300 Franken aufweisen; sie durften keiner andern Kasse angehören. Die Häuser wurden amtlich geschätzt und erhielten Schildchen über der Haustüre. Die Brandschatzung wurde ebenfalls amtlich vorgenommen. Entschädigt wurden alle Schäden nach Massgabe der Schatzung: Schäden hervorgerufen durch Fahrlässigkeit wurden mit einbezogen, ebenso Brände bei Kriegen und Aufruhr. Die Auszahlung geschah in drei Raten; sie wurde auch ausgerichtet, wenn das Haus nicht mehr aufgebaut wurde. Um der Kasse mehr Gewicht zu geben, wurden die öffentlichen Gebäude des Staates miteinbezogen, sowie eine Brand-Assekuranz-Kammer bestellt. Schliesslich sollten vom Jahre 1807 an keine „Brandsteuern" mehr bezogen werden, damit die Hausbesitzer nicht zu stark belastet wurden. In einem Zirkularschreiben der Brand-Assekuranz-Kammer an die Oberamtleute wurde die liberale Fassung der Versicherung hervorgehoben[7], und darauf hingewiesen, „dass die Grösse des Reichtums hauptsächlich auf der Grösse des Kredits" beruhe[8]. Der Hausbesitzer, dessen Eigentum versichert sei, müsse bei sonst gleichem Vermögen notwendigermassen mehr Kredit erhalten, als derjenige, dessen Haus ohne Versicherung als „ein blosses Aschenpfand anzusehen sei". Es ergebe sich aus der Kredit- und Werterhöhung eine allgemeine Erhöhung der öffentlichen Kredite, da die Zirkulation solider Gültbriefe gefördert würde, und dadurch zugleich der Zinsfuss gesenkt werden könnte. Ebenso könnten die Lasten für die Armenfürsorge vermindert werden, da die Geschädigten nicht mehr auf die öffentliche Unterstützung angewiesen wären. Gegen die Bedenken, die da und dort erhoben wurden, antwortete man mit treffenden Argumenten; es bestand von seiten der Kammer auch die Absicht, nach und nach das Mobiliar in die Versicherung einzubeziehen. Die Naturalleistungen und gegenseitigen Hilfeleistungen waren natürlich nicht verboten, im Gegenteil; die Regierung hoffte auch hierin weiter auf die Mildtätigkeit des Berner Volkes. Dass aber solche Hilfeleistungen, besonders bei grossen Feuerschäden, nie ganze Hilfe bedeuteten, war jedermann klar.

[7] Vergl. Gemeinnützige Schweiz. Nachrichten XII I, Beilage zu Nr. 70 (englische Gesellschaften arbeiteten auch auf dem Kontinent, die aber im Gegensatz zu den mässigen Prämien der bernischen Assekuranz ganz beträchtliche Ansätze von ¼ bis ¾% hatten).

[8] Vergl. Gemeinnützige Schweiz. Nachrichten VII/II, Beilage zu Nr. 130, vom 16. August 1806.

Da sich auch die private Spekulation dieser Versicherungsart anzunehmen schien, wobei ganz willkürliche Schätzungen vorgenommen wurden und keine Sicherheit und Garantie vorhanden war, verbot die Regierung am 26. Oktober 1808 [9]) solche Unternehmen ohne obrigkeitliche Bewilligung. Sie hätten bei grossen Bränden auf keinen Fall ihren Verpflichtungen nachkommen können. Damit wurden alle bestehenden privaten Brandassekuranzen aufgehoben; von diesem Verbot wurden freundnachbarliche Hilfeleistungen, die unter dem Namen von Verbrüderungen bekannt waren, nicht betroffen; sie wurden ausdrücklich bestätigt.

Um die Verwaltung der Versicherung möglichst zu vereinfachen, gewährte der Staat Bern der Kasse seine Unterstützung in jeder Hinsicht. Die Staatskasse erhob die Beiträge und zahlte auch die Vergütungen aus. Eine halbjährliche Abrechnung regelte die Saldoverhältnisse, wobei die Staatskasse gewöhnlich ein Guthaben ausweisen konnte [10]). Trotzdem die Versicherungssumme von Jahr zu Jahr bedeutend zunahm, konnten die Verwaltungskosten relativ niedrig gehalten werden; sie stiegen lange nicht in dem Masse an wie die Versicherungssummen. In die Verwaltungskosten fielen auch die Prämien für ausserordentliche Hilfeleistungen bei Bränden, und diejenigen für die „erste äussere Feuerspritze“ auf dem Unglücksplatz [11]).

Die Anstalt erfreute sich nach und nach einer ganz bedeutenden Zunahme an versicherten Gebäuden. Schon zu Beginn des Bestehens waren in den 22 Amtsbezirken 6896 Gebäude mit einem Schätzungsbetrage von 15 815 500 Franken versichert; diese Gebäude verteilten sich vorwiegend auf städtische Bezirke, wobei allerdings nicht vergessen werden darf, dass die Regierung selbst mit 777 Gebäuden beteiligt war. Auffallend wenig versicherte Gebäude gab es in Trachselwald, Oberhasli und Fraubrunnen, was mit der Eigenart der Bewohner zusammen hängen mochte [12]). Bis zum 1. Januar 1830 stieg die Zahl der versicherten Gebäude auf 46 428

[9]) Vergl. G D III, Seite 225.

[10]) Vergl. Bericht, Seite 339.

[11]) Vergl. Bericht, Seite 495, und für die Feuerordnung für den Kanton Bern vom 25. Mai 1819; vergl. N G D II, 178, Art. 110.

[12]) Vergl. Bericht, Seite 494, sowie Gemeinnützige Schweiz. Nachrichten VIII/I, Seiten 321/22. (Hier stimmen die Zahlen nicht ganz überein, denn es wurden 6996 Häuser mit einem Versicherungswert von 15,7 Mill. Franken angegeben.)

mit einer Versicherungssumme von 79 632 800 Franken [13]). Die Anstalt erfüllte ihre Aufgaben nach dem Reglement von 1806 in den ersten 25 Jahren zur allgemeinen Zufriedenheit. Nur einmal musste eine Zusatzverordnung erlassen werden, da es sich zeigte, dass durch die vielen Neuaufnahmen und Schatzungen (vielfach in abgelegenen Ortschaften und Weilern) die Kosten durch die Aufnahmegebühren nicht mehr gedeckt wurden. So wurde am 11. Dezember 1819 verordnet, dass sämtliche Aufnahmekosten pro Jahr von allen aufgenommenen Häuserbesitzern zu tragen waren. Das aufgelaufene Rechnungsdefizit wurde auf die Prämien der Jahresrechnung von 1819 gelegt und musste von allen Versicherten getragen werden [14]).

Ueber die Leistungen, die von der Anstalt in den Jahren 1807 bis 1830 erfüllt wurden, gibt uns folgende Tabelle Auskunft [15]):

Jahre	Brandschaden Franken	Versicherungswert in Franken	Bezogene Beträge in ‰	Bezogene Beträge in Franken
1807	4 439.80	15 815 500	½	7 670.75
1808	17 006.25	18 366 400	1	18 036.40
1809	916.—	22 140 500	—	—.—
1810	5 600.—	25 337 500	¼	6 334.33
1811	26 026.90	31 080 000	1	31 080.—
1812	28 136.50	36 718 400	¾	27 538.80
1813	23 006.—	39 298 300	¾	29 473.72
1814	62 869.77½	40 865 000	1½	61 297.50
1815	28 754.—	42 125 700	¾	31 594.27½
1816	17 434.40	53 609 800	—	—.—
1817	85 516.10	54 610 100	2	109 220.20
1818	83 956.05	57 970 200	1¼	72 462.75
1819	38 874.50	59 456 100	¾	44 592.07½
1820	76 897.20	60 412 700	1¼	75 515.87½
1821	29 864.50	63 421 500	½	31 710.75
1822	41 738.50	64 912 100	¾	48 684.07½
1823	39 251.10	66 767 400	½	33 383.70
1824	53 422.12½	68 735 300	¾	51 551.47½
1825	49 679.70	70 631 900	¾	52 975.92½
1826	76 842.15	72 454 500	1	72 454.50
1827	182 819.25	74 750 800	2	149 501.60
1828	52 474.—	76 495 600	1	76 495.60
1829	77 983.04	78 139 200	1½	97 674.—
1830	60 261.83	79 632 800	¾	56 724.60

[13]) Vergl. Bericht, Seite 494.

[14]) Vergl. N G D II, Seiten 118/19.

[15]) Vergl. Bericht, Beilage Nr. LXVII. (Einige Grossbrände belasteten die Rechnung und damit die Hausbesitzer in den verschiedenen Jahren ausserordentlich stark), wie z. B.:

Die im Laufe der Zeit aufgetauchten Mängel in der Assekuranz sollten nach Ablauf der 25jährigen Geltungsdauer behoben werden. Eine Abstufung der einzelnen Beitragsleistungen nach der Bauart, besonders nach der Art der Bedachung und deren Feuergefährlichkeit wurde immer dringender. Man empfand es als Ungerechtigkeit, wenn die Besitzer von strohbedachten Häusern in 23 Jahren 252 351 Franken mehr ausbezahlt erhielten, als sie einbezahlt hatten [16]). Auf der andern Seite lag aber der unbestrittene Erfolg der Anstalt gerade in der Gleichsetzung aller Gebäudebesitzer in bezug auf die Prämien. Die Besitzer von weniger feuergefährlichen Häusern fanden sich meistens in den Städten und hatten eine gewisse Kompensation dadurch, dass sie ihre Gebäude nur zum Teil versichern lassen mussten. Doch auch die Unterversicherung hatte ihre Feinde, indem bei der relativen Seltenheit der Einäscherung solcher Gebäude doch der ganze Brandschaden ausbezahlt werden musste, und so diese Versicherten immer voll entschädigt wurden [17]).

Die Regierung glaubte nicht von sich aus einem Entwurf zustimmen zu können, ohne die Hausbesitzer um ihre Meinung gefragt zu haben. Um aber die Versicherungen nicht zu unterbrechen, wurde durch Gesetz vom 24. Juni 1831 die bestehende

---

14. April 1814 in Bühl mit einem Schaden von 23 000 Franken und 15 Gebäuden.

6. April 1817 in Lamlingen mit einem Schaden von 45 120 Franken und 50 Gebäuden.

31. August 1824 in Walperswyl mit 33 377 Franken.

16. Mai 1825 in Vinelz: 16 Gebäude und 16 458 Franken.

3. August 1827 der grosse Brand von Frutigen mit 76 Gebäuden und 93 000 Franken Schaden und im gleichen Jahre (2. Oktober) in Müntschemier 27 Gebäude mit einem Schaden von 42 700 Franken (vergl. hierzu Bericht, Seiten 494/95).

[16]) Vergl. Verwaltungsbericht des „diplomatischen Departements" von 1831/32, Seite 84..

[17]) Vergl. Verwaltungsbericht des „diplomatischen Departements" von 1831/32, Seiten 83/84.

(Um die Feuergefährlichkeit der Bedachung herabzumindern, erliess die Regierung am 4. Dezember 1828 eine Verordnung, wonach alle neu errichteten Gebäude mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt werden mussten. (Ausnahme: Landwirtschaftsgebäude ohne Feuerstätten, Sennhütten, Speicher usw. oder solche Gebäude, für die eine Bewilligung eingeholt wurde, und die in einiger Entfernung von andern Häusern gebaut werden mussten.) Widerhandlung gegen dieses Gesetz wurde gebüsst, und auf Kosten des Eigentümers wurde das Gebäude abgebrochen und neu erstellt); vergl. N G D V, Seite 88.

Einrichtung für ein Jahr verlängert, so dass sich die neue Regierung mit der Abfassung der Neuordnung beschäftigten musste [18]).

B. Gewerbe, Handel und Industrie

1. Das konzessionierte Gewerbe

a) Allgemeines.

Durch die Unordnung, die seit der Helvetik auf dem Gebiete der Ehehaften eingerissen war [1]), wurde die Regierung gezwungen, allgemeine Vorschriften zu erlassen, die die frühern Zustände wieder herstellen sollten. Mit der Verordnung vom 23. September 1803 [2]) wurde den Inhabern von Konzessionen aller Art eine Frist zur Anmeldung ihrer Gewerbe und Werke bis zum 31. Dezember 1803 eingeräumt. Wer sich bis zu diesem Tag nicht meldete, verlor zum vornherein das Recht, sein Gewerbe ab 1. Januar 1804 weiter zu betreiben, denn sein Stillschweigen wurde als Verzicht ausgelegt. Die angemeldeten Konzessionen sollten vom Justiz- und Polizeirat geprüft und der Regierung vorgelegt werden, die sie bestätigen oder ablehnen konnte. Von dieser Regelung waren die Wirtschafts- und Mühlenehehaften ausgenommen. Hierüber wurden besondere Verordnungen erlassen und eine besondere Regelung vorgenommen, was wir im folgenden behandeln werden.

Als gemeinsames Merkmal für alle Ehehaften wurde in der Verordnung vom 18. Mai 1804 bestimmt, dass die Auflagen [3]) auf

---

[18]) Vergl. N G D V, Seite 272, sowie Verwaltungsbericht des „diplomatischen Departements" von 1831/32, Seiten 82/83. (Die Arbeit konnte nicht so schnell gefördert werden, wie dies wünschbar gewesen wäre, so dass am 29. Juni 1832 eine nochmalige Verlängerung um 1 Jahr eintreten musste. (vergl. Verwaltungsbericht, Seite 83.)

[1]) Vergl. Geiser Karl: „Beiträge zur Geschichte des Wasserrechts im Kanton Bern", Seite 424: „Wie Stürler in seinem Gutachten sagt, hatte Jahrhunderte lang das Wort „Ehenhafte" bedeutet: eine Proratanutzung eines Gutes, oder einzelnen Grundstückes in Wald, Weide, Feld, Wasser usw. die *gemein waren*". Der Begriff Ehenhafte hatte aber schon im Laufe des 18. Jahrhunderts diese Bedeutung verloren (vergl. Anmerkung 3 dieses Abschnittes).

[2]) Vergl. G D I, 161/62.

[3]) Vergl. G D I, Seite 371, Art. 38 ff., ebenso Geiser Karl: „Beiträge ... Seite 424. (Man sprach von dieser Zeit an nicht mehr von Bodenzinsen, sondern allgemein von jährlichen Auflagen, bei der Konzession und Bewilligung. Der Begriff „Ehehafte" hatte schon im 18. Jahrhundert nach und nach eine Wandlung durchgemacht und wurde nun häufig gebraucht für ein obrigkeitlich verliehenes Gewerberecht und wurde seit dem 18. Mai 1804 in dieser Art zur offiziellen und ausschliesslichen Bezeichnung.)

den Ehehaften nicht abgelöst werden konnten, denn sie waren „eine Retribution an die Regierung", die solange geleistet werden musste, „bis die für die Ausübung des Gewerbes erhaltene Bewilligung auf Begehren des Inhabers einer solchen Ehehafte, ihm wieder abgenommen, oder aber sonst aus erheblichen Gründen von der Regierung zurückgenommen" wurde [4]).

Nach diesem Konzessionssystem durfte also keine Mühle irgend welcher Art, keine Feueresse, Gerberei oder Färberei, Bleiche oder Bierbrauerei, auch keine Fleischschaal ohne obrigkeitliche Konzession errichtet werden. Die Vorschrift erstreckte sich im weitesten Sinne des Wortes auf sämtliche „Gewerke und Fabriken", die in irgend einer Weise an eine Lokalität gebunden waren [5]).

b) Die Mühlenehehaften.

In der Helvetik nahmen die Mühlenehehaften unter dem ganzen Fragenkomplex der Ehehaften eine etwas besondere Stellung ein. Mit der Verordnung über die Durchführung der Gewerbefreiheit vom 3. Dezember 1798 [1]) wurde die Gewerbebewilligung an Stelle des Systems der Ehehaften eingeführt. Diese wurden durch die Verwendung der Munizipalitäten von den kantonalen Verwaltungskammern erteilt. Dadurch wurde „die dingliche Berechtigung zur ausschliesslichen Gewerbeausübung eines Besitzers..." in... „ein Recht auf Gewerbeausübung... ohne Ausschliesslichkeit und örtliche Einschränkung" übergeführt [2]). Dass damit den persönlichen und intrigenhaften Einflüssen Tür und Tor geöffnet wurde, versteht sich von selbst [3]). Denn bejahte man die

[4]) Vergl. G D I, Seite 371 (Art. 38). Die Ehehaften „...haften weder auf dem Grund und Boden, noch liegen sie auf der Person des Pflichtigen, sondern sie sind eine Abgabe, welche für die obrigkeitlich bewilligte Ausübung irgend eines an einen gewissen Ort gebundenen Gewerbes entrichtet wird..."

[5]) Vergl. J. Conrad Pestalutz: „Bericht an die Schweiz. gemeinnützige Gesellschaft über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz", Seiten 115/16 (von J. R. Wyss, Lehenkommissär in Bern).

[1]) Vergl. Strickler III, 705 ff.

[2]) Vergl. His I, 503 ff.

[3]) Vergl. Strickler III, 205. (Am 13. Oktober 1798 wurde im Grossen Rath die Bittschrift von 2 Müllern aus dem Kanton Bern behandelt, die verlangten, dass man ihnen je einen 2. Mahlhaufen zu errichten gestatte. Capany wollte zur Tagesordnung schreiten, da nämlich jeder Müller so viele Räder haben könne, wie er wolle; denn „weil das Zwangsrecht abgeschafft sei, so könne man keinem Müller verwehren zehn (!) Mahlhaufen zu errichten, wenn er wolle".

Frage der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, musste die Bewilligung erteilt werden, ohne Rücksicht auf die Anzahl der etwa schon bestehenden Gewerbe derselben Art, oder auf Klagen wegen Rückganges der Absatzmöglichkeiten der Produkte. Die Bedürfnisfrage spielte also hier gar keine Rolle. Eine Abänderung der herrschenden Ordnung (oder Unordnung) drängte sich auf, als die Klagen und Vorstellungen von alten Mühlenbesitzern und daran interessierten Leuten in erschreckender Weise zunahmen [4]). Eine Beschwerde wurde der direkte Anlass zum Dekret vom 9. Oktober 1800 [5]), weil „das Gesetz vom 19. Oktober 1798 keine Bestimmung über die Mühlenwerke enthalte, welche ... besonderer Einschränkung" bedürften. Die Verwaltungskammern sollten von diesem Zeitpunkt an keine neuen Konzessionen für neue Mühlen erteilen. Eine Ausnahme durften die Kammern nur dann machen, wenn mehrere Gemeinden zusammen einen Mangel an Mühlen nachweisen konnten, und wenn dagegen keine begründeten Einsprachen erhoben wurden.

Damit gebot man der Errichtung von neuen Mühlen einigermassen Einhalt. Die neu errichteten blieben aber bestehen, weshalb auf dem Gebiete beim Regierungswechsel im Kanton Bern ganz unerfreuliche Zustände geherrscht haben mussten. Allein zwischen Thun und Nidau wurden in der Helvetik 36 neue Mühlen erstellt. Diese in der Zwischenzeit erstandenen Mühlen bezahlten nur ungefähr zu 50% die Konzessionsgebühr von 32 Franken, denn nur etwa die Hälfte waren auf Grund einer Bewilligung erstellt worden; die andern Müller kümmerten sich nicht darum. Dadurch fühlten sich natürlich die alteingesessenen Müller benachteiligt (Preisunterbietungen für Mahlarbeiten). Sie bezahlten deshalb ihrerseits nach und nach die Abgaben auch nicht mehr [6]).

Um einem solchen Unwesen möglichst zu steuern, erliess die bernische Regierung schon am 9. Juli 1803 eine Verordnung [7]). Die

---

[4]) Vergl. Strickler VI, 274. (Am 25. September 1800 reichten die 9 Besitzer von Mühlen aus der Gegend von Huttwil eine Beschwerde ein, wegen der Bewilligung von vier neuen Mahlwerken in ihrem Kreise. Diese Beschwerde wurde zu dem unter 5 erwähnten direkten Anlass.)

[5]) Vergl. Strickler VI, 274.

[6]) Vergl. Geiser Karl: „Beiträge zur Geschichte des Wasserrechts im Kanton Bern", Seite 422.

[7]) Vergl. G D I, 130 ff. („... dass nach reifer Untersuchung der Beschwerden, welche von sehr vielen Mühlenbesitzern uns zugekommen sind, wir uns haben überzeugen müssen, dass seit dem Jahr 1798 sich über dieses Gewerbe,

alten Besitzer von Mühlenehehaften wurden wieder in den „vollständigen Besitz ihrer Rechte und ihres Eigentums, wie von alters her eingesetzt". Sie hatten unter sich die vormaligen Bezirke zum Mühlefahren oder Banne auf das strengste zu beachten. Der einzelne Kunde aber konnte frei sein Getreide innerhalb des Bezirks in eine ihm beliebige Mühle fahren. Sämtliche Mühlenbesitzer mussten die ausstehenden Mühlenzinsen von den Jahren 1798 bis 1803 nach den von den helvetischen Verwaltungskammern bestimmten Ansätzen nachzahlen. Hart ging man gegen die Mühlenbesitzer vor, die seit der Revolution Mühlen erbaut hatten; diese Mühlen oder die neu errichteten „Mahlhaufen" sollten ab Martini 1803 geschlossen werden, und den Müllern alles weitere Getreidemahlen „allen Ernstes verboten sein". Diese Mühlenbesitzer konnten aber bei der Regierung ein Gesuch einreichen und sich ihre Mühlen bestätigen lassen, wie dies in solchen Fällen üblich war. Dass solche Mühlengesuche keine allzu grossen Aussichten auf Erfolg hatten, lässt sich aus begreiflichen Gründen leicht verstehen. Immerhin wurden eine ganze Reihe von solchen Konzessionen, die in der Zeit der Helvetik erteilt wurden, bestätigt. Es wurden sogar neue erteilt, wobei nun aber regelmässig in der Konzession die Klausel beigefügt wurde, dass sie solange Geltung haben sollte, als es der Regierung gefallen möge; sie konnte also jederzeit wieder zurückgezogen werden [8]).

Die Höhe der Abgaben war ursprünglich an keine festen Vorschriften gebunden. Erst am 28. Dezember 1825 fasste die Regierung in dieser Hinsicht einen Beschluss [9]), um der grossen Ungleichheit in der Behandlung der Ehehaften abzuhelfen. Darnach sollten alle bestehenden Gewerbe und Gewerke, die als Ehehaften bezeichnet und konzessioniert waren, ihre Auflagen weiterhin in Geld oder Getreide nach Massgabe der Konzession bezahlen. Die neu zu errichtenden Konzessionen hatten nach einem bestimmten Maßstab eine jährliche Abgabe auf den St. Andreastag (30. November) zu entrichten. Alle diese Auflagen wurden wie bisher zu Handen der Obrigkeit bezogen und verrechnet. Es bezahlten im Jahr nach diesen Ansätzen je nach der Bedeutung:

sowohl zum Nachteil des Staates und des Publikums, als auch zum offenbaren Schaden aller Mühle-Ehehaften, die grössten Unordnungen sich verbreitet haben, deren Hebung wir uns zu angelegentlichsten Pflicht machen ...")

[8]) Vergl. Geiser Karl: „Beiträge zur Geschichte ...", Seite 530.

[9]) Vergl. Staatsarchiv: Dekretenbuch Nr. 16, Seiten 444/45.

		Franken
I. Klasse:	Mühlen (für jeden einzelnen Mahlhaufen)	4.— bis 6.—
	Bäder	12.— „ 16.—
	Tavernen	12.— „ 16.—
II. Klasse:	Schalrecht Pintenschenk Fahrrecht Habermehlmühle Hammerschmidte Gerberei Indienne Fabrike Bleiche Ziegelbrennerei Gypsreibe	4.— bis 6.—
III. Klasse:	Oehle Säge Lohsäge Tabak- Spezerei- } Stampfe Getreide- Reibe Furniersäge Calandre Schleife Hufschmidte Zeugschmidte Nagelschmidte	2.— bis 3.—
IV. Klasse:	Schlosserschmidte Uhrfederschmidte Büchsenschmidte Messerschmidte Striegelschmidte Kupferschmidte	1.— bis 1.50

Wir sehen, dass diese Abgaben sich damals in sehr bescheidenen Grenzen hielten, besonders die für Wirtschaften aller Art. Wenn wir diese Abgaben, mit denen nach dem am 1. Januar 1939 in Kraft getretenen Gesetz über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken im Kanton Bern ver-

gleichen [10]), das bis zu 3000 Franken Gebühren vorsieht, kann man wirklich nicht von Ueberforderung sprechen.

c) Die Wirtschafts- und Pintenrechte [1]).

Unter diesem Abschnitt wollen wir die Verhältnisse auf dem Gebiete des bernischen Wirtschaftswesens behandeln. Zum bessern Verständnis müssen wir die Zeit der Helvetik in die Behandlung einschliessen.

Auf dem Gebiete der Wirtshäuser und Schenken herrschte im Frühjahr 1798 ein geradezu anarchischer Zustand, wie vielleicht sonst auf keinem andern Gebiete. Eröffnungen von Winkelpinten und Trinkstuben waren an der Tagesordnung, wie auch Preistreibereien und Klagen über schlechte Weine und übersetzte Preise [2]).

[10]) Vergl. dieses Gesetz vom März 1938 in der Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern an das Bernervolk, 5. Abschnitt, Art. 33 ff. (hierbei sind heutige Franken verstanden).

[1]) Vergl. hierzu die Arbeit von Willy Baur, „Die geschichtliche Entwicklung des konzessionierten und patentierten Gastwirtschaftsgewerbes und der Wirtschaftsgesetzgebung im Kanton Bern".

[2]) Vergl. Strickler III, 212. (Ein „Chirurg" C. A. aus Schwarzenburg wollte Wein zu billigerem Preis ausschenken, weil andere infolge der Revolution „elenden Landwein viel zu teuer" abgaben.

Später beklagte er sich, dass die Verwaltungskammer (auf Grund des Verbotes vom 10. Juni 1798) von Bern ihm das Ausschenken verboten hätte, weil er kein Wirtschaftsrecht besitze (vergl. Strickler III, 207).

Statthalter Tillier an den Justizminister: „Ganz allgemein sei die Klage über neu aufgekommene Wirts- und Schenkhäuser, und bis jetzt ist es den Autoritäten nicht gelungen, ihnen Inhalt (Einhalt) zu tun. Ich werde indessen fortfahren, mich diesem Uebel standhaft entgegenzusetzen, in der Ueberzeugung, dass, wenn in diesem Punkte Freiheit gegeben werden sollte, diese Freiheit die ungebundendste Ausgelassenheit nach sich ziehen und die Republik mit Riesenschritten der Anarchie entgegen führen würde" (vergl. Strickler III, 211).

Später derselbe an den Minister des Innern: Eine Rechtfertigung der Beschwerden gegen Winkelwirte. Selbst die Gerichte scheinen mit Schwierigkeiten gekämpft zu haben, wie eine Zuschrift des Kantonsgerichts von Bern beweist; man forderte baldigen Entscheid über die Ehehaften oder kräftige Unterstützung der Gerichte (vergl. Strickler III, 212).

In einer Proklamation des Direktoriums vom 16. Juni 1798 hiess es unter II, dass alle Ehehaften wie Wirts- und Tavernen-Fleischer- und Mühlenehehaften und dergleichen Rechte nicht als abgeschafft zu betrachten waren und nicht nur ihren Besitzern Nutzen brächten. Es war ferner der öffentlichen Sicherheit wegen notwendig, dass man diese Rechte einer wirksamen Aufsicht unterstellte, da es nicht gleichgültig war, wo Wein verkauft, Fremde beherbergt und wo Getreide gemahlen wurde (vergl. Strickler II, 225, und auch His I, 503).

Das Direktorium musste bald eingreifen und verbot am 10. Juni 1798 die Errichtung von neuen Wirtschaften im Kanton Bern [3]). Die Kommission für Innungen und Tavernenrechte kam erst am 14. September 1798 zur Vorlesung ihres Gutachtens über die Schenk- und Tavernenrechte. Die endgültige Regelung wurde dadurch verzögert, so dass erst mit dem Gesetz vom 19. Oktober 1798 über die Aufhebung der Zünfte und Innungen die Schenkfreiheit proklamiert wurde [4]). Jedermann konnte darnach eigenen oder fremden Wein ausschenken, wenn er sich vorher bei den Gemeindebehörden angemeldet hatte. Eine gewisse Einschränkung erfuhr diese Freiheit dadurch, dass in vielen Gemeinden, wo vorher keine Schenke bestand, nur eine neue errichtet werden durfte, wenn die Mehrheit der Bürger dies verlangte.

Durch den unmöglichen Zustand, der durch die allgemeine Freiheit heraufbeschworen wurde, gedrängt, beschlossen die Räte auf Ansuchen des Finanzministers und des Direktoriums die vorübergehende Einführung von Wirtschaftspatenten. Dies geschah am 30. August 1799 [5]), woraufhin am 24. September 1799 der Tarif über die Patente zum Gesetz erhoben wurde [6]).

Die Patente wurden von nun an von der Verwaltungskammer der Kantone erteilt, die offensichtlich eine bessere Uebersicht über die Notwendigkeit der Erteilung oder Ablehnung haben musste. Grundsätzlich war aber jedermann frei, ein Patent gegen eine Gebühr zu lösen, wogegen das Wirten und Ausschenken ohne eine solche bei Busse verboten war. Gegenüber den frühern Wirtschaftsrechten bestand der Unterschied in der einmaligen Gebühr, da in einem spätern Zeitpunkt keine weitern Abgaben mehr entrichtet werden sollten. Eine bessere Ordnung kehrte aber nicht ein, so dass durch das Gesetz über die Wirtshauspolizei vom 4. April 1800 die Erteilung von Patenten an vor der Revolution nicht bestandene Häuser, und solche, die von Städten und Dörfern mehr als ein Hilferuf entfernt waren, eingestellt wurde [7]). Ein Patent durfte auch hier nicht erteilt werden, wenn noch keine Schenke bestand, und die Mehrheit der Bürger eine solche nicht wünschte. Eine

---

[3]) Vergl. Strickler I, 895.
[4]) Vergl. Strickler III, 213 ff.
[5]) Vergl. Strickler IV, 1259 ff. und Seite 1450.
[6]) Vergl. Strickler IV, 1522 ff.
[7]) Vergl. Strickler V, 908.

Fremdenkontrolle erwies sich damals schon als nützlich, weshalb sie wieder eingeführt wurde. Die Polizeistunde wurde auf 10 Uhr im Sommer und 9 Uhr im Winter angesetzt; während der Predigt war das Ausschenken verboten.

Wenn wir dem Berichte eines Zeitgenossen folgen, so mussten diese Bestimmungen aber leider nur zu oft auf dem Papier geblieben sein, obschon es nicht in der Absicht der eidgenössischen Behörden lag, dem Trinken Vorschub zu leisten. Wir entnehmen Wyss [8]) folgendes:

Die Entrepreneurs solcher Anstalten waren gewöhnlich Leute, „welche durch Müssiggang, Liederlichkeit, schlechte Besorgung ihrer Geschäfte, Trunkenheit und dergleichen zu Grunde gegangen" waren [9]). Auch die Zahl der Wirte nahm zeitweilig in erschreckendem Masse zu, denn „in einem Dorfe, wo vorhin — nur — vier Wirtshäuser waren", stieg „die Anzahl derselben seit einem Jahr auf 14 ..." [10]). Auch mit der Polizeistunde nahm man es nicht sehr ernst. Die Municipalität von Buchsee verfügte, dass nach 9 Uhr nachts kein Wein auszuschenken gestattet war und an Sonntagen nicht getanzt werden durfte. Was half aber eine solche Verfügung, wenn Polizei und Sicherheitswachen selbst in der Pinte bis in alle Nacht zechten [11])? Es ist klar, dass ein einziger Aufsichtsbeamte für eine grössere Gemeinde mit etlichen Wirtschaften nicht genügen konnte, und so ist es denn nicht weiter zu verwundern, wenn in diesen zuweilen keine Ordnung herrschte. „Hier ist keine Polizei; es ist alles erlaubt", hätte man nach Wyss als Aufschrift auf solche Pinte setzen müssen [12]).

Nach ihm stellten sich die meisten Befürworter für die Schenkfreiheit auf den Grundsatz von Gleichheit und Freiheit; doch erkannte auch er schon, dass in jedem „vernünftigen Staat" die Gewerbefreiheit nicht eine vollständige sein könne. Finanzpolitische Massnahmen aber waren nach ihm auf diesem Gebiet eine verfehlte Sache, denn die ausgezogene Bevölkerung litt unter den Revolutionsverhältnissen unsagbar, und wurde durch die zunehmende Verarmung einzelner Bürger immer mehr belastet [13]).

Die bisherigen Massnahmen hatten nicht den Erfolg, den man ihnen gerne gewünscht hätte. Um dem weitern Anwachsen von

---

[8]) Vergl. Joh. Rud. Wyss: „Die Schenkfreiheit, der helvetischen Regierung und dem helvetischen Volke in ihrem wahren Wert dargestellt".

[9]) Vergl. dito, Seite 4.

[10]) Vergl. dito, Seite 7.

[11]) Vergl. dito, Seite 18.

[12]) Vergl. dito, Seite 25.

[13]) Vergl. dito, Seiten 26 ff.

Schenken einen Riegel zu schieben, erliess deshalb der gesetzgebende Rat am 13. September 1800 ein Verbot der Erteilung von neuen Patenten, „bis zur kurz bevorstehenden Bekanntmachung eines allgemeinen Gesetzes über diesen Gegenstand“ [14]).

Das in Aussicht gestellte Gesetz wurde am 20. November 1800 erlassen [15]). Vom 1. Januar 1801 an sollte nur noch Weinverkauf im kleinen treiben können (Verkauf von 25 Mass und darunter), wer von der betreffenden Verwaltungskammer einen „Bewilligungsschein“, also eine Konzession, erhalten hatte. Die Verwaltungskammer hatte das Recht, die Bewilligung zu verweigern, wenn am Ort kein Bedürfnis für eine neu zu errichtende Wirtschaft bestand, oder wenn die Gebäulichkeiten den Erfordernissen nicht entsprachen. Davon ausgenommen sollten die Wirtschaftsinhaber sein, die schon vor der Revolution ein Wirtschaftsrecht besessen hatten, die Bewohner von Orten mit Wochen- und Jahrmärkten, die Verkäufer eigenen Weins, die Kaffeehausbesitzer und die sogenannten Traiteurs. Die Bewilligung sollte auf höchstens 10 Jahre erteilt werden, und der zu bezahlende Betrag je nach der Art des Hauses verschieden sein. Da man nun von der absoluten Freiheit wieder bei der Konzession angelangt war, konnte vom Inhaber der Bewilligung verlangt werden, dass er seine „Gäste jederzeit mit dem Erforderlichen zu billigen Preisen“ bediente.

Die am weitesten gehende einschränkende Massnahme war eine Verfügung des Vollziehungsrates vom 27. Dezember 1800 [16]), wonach vor der Revolution bestandene Wirtschaften nur noch bis zum 1. April 1801 ohne Bewilligungsschein fortbestehen konnten, und die andern kurzerhand auf den 1. Januar 1801 zu schliessen waren, bis auch sie einen Bewilligungsschein erhalten hatten.

Die unter der helvetischen Regierung ins Leben gerufenen Pinten und Schenken richteten im Kanton Bern vor allem in moralischer Hinsicht grossen Schaden an. Aber auch in wirtschaftlicher Hinsicht musste der bernische Fiskus wegen der grossen Mengen eingeführten Weines in bezug auf das Ohmgeld ein wachsames Auge behalten. Durch die Publikation der Verfassung vom 10. März 1803 (Art. 5) wurde das Gesetz vom 20. November 1800 vorder-

---

[14]) Vergl. Strickler VI, Seite 141.
[15]) Vergl. Strickler VI, 382.
[16]) Vergl. Strickler VI, 503, sowie auch His I, Seite 510.

hand in Kraft belassen [17]). Ein Loskauf der Auflagen auf den Wirtschaftsrechten konnte, wie das Dekret vom 18. Mai 1804 ausdrücklich bestimmte [18]), nicht stattfinden.

Das Polizeireglement über die Pinten und Schenken vom 17. und 21. September 1804 [19]) gestattete den Wirten, die vor 1798 im Besitze einer „Konzession zu Betreibung einer Wirtschaft" waren, diese im Rahmen der Konzession auch fürderhin zu betreiben. Diese Rechte existierten teils schon vor der Revision von 1628, teils stützten sie sich auf seitherige „ausdrückliche Konzession", oder beruhten auf „einer wohlhergebrachten Uebung" [20]). Sie waren seit langen Zeiten ins Privateigentum übergegangen und stellten bei Verkauf und Kauf einen angemessenen Wert dar; es wäre daher eine offensichtliche „Beeinträchtigung des Privateigentums" gewesen, hätte man diese Rechte nicht anerkennen wollen. Alle übrigen Wirte, die nur im Besitze von „Wirtschafts-Bewilligungsscheinen" waren (gemäss dem helvetischen Gesetz vom 20. November 1800), durften ihr damals erhaltenes Wirtschaftsrecht nur noch bis zum 1. Januar 1806 ausüben. Die meisten dieser Bewilligungen waren nur auf mehr oder weniger kurze Zeit erteilt worden und liefen schon vor diesem Zeitpunkt ab. Im ehemaligen Kanton Oberland war die Verwaltungskammer mit Erteilen von Bewilligungen viel freigebiger gewesen als im Kanton Bern, so dass es für viele dortige Gemeinden eine Wohltat war, wenn dem Pintenüberfluss gesteuert wurde [21]). Andere Wirtschaften und Pinten waren verboten. Eine Ausnahme bildete der Verkauf von eigenem Wein in den Weingegenden und in den Städten und Dorftschaften mit Wochen- und Jahrmärkten.

Die Bewilligung zur Ausübung eines Wirtschaftsrechtes wurde nur noch erteilt, wenn ein befürwortendes Gutachten des Oberamtmannes vorlag, und wenn überhaupt ein *Bedürfnis* dafür vorhanden war. Weiter musste das Gebäude, in dem eine Schenke oder Wirtschaft errichtet werden sollte, in feuerpolizeilicher Hinsicht sich eignen, und musste vor allem der Aufsicht der obrigkeitlichen

[17]) Vergl. G D I, Seite 6.
[18]) Vergl. G D I, 371, Artikel 38 ff.
[19]) Vergl. G D II, 11 ff.
[20]) Vergl. Staatsarchiv: Akten über das Wirtschaftswesen im XIX. Jahrhundert, Band Nr. 7.
[21]) Vergl. Staatsarchiv: Akten über das Wirtschaftswesen im XIX. Jahrhundert, Band Nr. 7.

Polizei unterworfen werden können [22]). Die Bedürfnisklausel wog für die Bewilligung umso schwerer, als der Oberamtmann verpflichtet war, das Begehren im Amtsbezirke und in den nächstgelegenen Kirchgemeinden bekannt zu machen, damit allfällige begründete Einsprachen dagegen erhoben werden konnten.

Gestattet war ferner das Ausschenken eigenen Weines über die Gasse in der Wohn- und Kirchgemeinde, also nicht im eigenen Hause. Solche Verkäufer, wie auch die Anwohner der Wochen- und Jahrmärkte, die eine Bewilligung zum zeitweiligen Ausschenken von Wein, Bier und gebrannten Wassern erhalten konnten, mussten die gleichen Abgaben bezahlen, wie die eigentlichen Wirte. Die in den Konzessionen genannte Abgabe musste wieder bezahlt werden. Die neu konzessionierten Wirtschaften sollten eine jährliche Abgabe in landesüblichen Naturalien, je nach dem Vorteil, den die Wirtschaftskonzession bot, entrichten. Jeder Wirt war verpflichtet, bei einer Busse von 4 Franken im Unterlassungsfall, an seinem Haus ein Ausschenkzeichen (Aushängeschild) anzubringen.

Die Gültigkeit der Konzessionen war stark abgestuft. Art. 10 des Reglements schrieb deshalb folgendes vor [23]):

> „Dem Caffee-Wirt ist verboten, seinen Gästen gekochte Speisen und inländische Weine vorzusetzen; auch ist dem Bierwirt untersagt weder Caffee, Wein noch andere Getränke zu verwirten; desgleichen dem Pintenschenk seine Gäste mit warmen Speisen zu bewirten, und endlich ist allen diesen verboten Gäste über Nacht zu beherbergen."

Bei den Tavernen-Rechten waren solche Verbote nicht vorhanden, so dass diese in der Praxis unsern heutigen Gasthöfen gleichkommen. Die Wirte waren verpflichtet, nach der Art ihrer Konzession, den Gästen jederzeit mit dem Erforderlichen zu *bil-*

---

[22]) Vergl. Staatsarchiv: Akten über das Wirtschaftswesen im XIX. Jahrhundert, Band Nr. 7. (Für Neuerrichtungen hatte der Justiz- und Polizeirat überhaupt kein geneigtes Ohr und war der Ansicht, dass „eine Vermehrung der Wirtschaften überhaupt einem Lande nicht zuträglich ist, indem dadurch der Hang zum Müssiggang und zum Trunke vermehrt und Anlass zu manchem sittenlosen oder polizeiwidrigen Vorfall gegeben" werde. Weil die Attestate auf dem Lande leicht erhältlich waren, wollte der Rat alle Begehren abweisen, die nicht auf ein offensichtliches Bedürfnis Bedacht nahmen, „oder ganz besondere Umstände eine Ausnahme zu erfordern" schienen.)

[23]) Vergl. GD II, 401: Es wurde den Wirten verboten, Korporale und Soldaten, die sich ohne Pass ausserhalb einer Stunde der Hauptstadt aufhielten, zu beherbergen.

ligen Preisen aufzuwirten. Sie konnten bei begründeter Klage bis zu 50 Franken gebüsst werden. Nach 10 Uhr abends durften keine Getränke mehr ausgeschenkt werden; Ausnahmen durften nur bei Reisenden, zu Marktzeiten, an Hochzeitsgelagen, oder nach besonderer Bewilligung des Oberamtmannes, oder der Polizeibehörde gemacht werden [24]). Kein Wirt durfte ohne Bewilligung in seinem Hause *tanzen* lassen; desgleichen war in den öffentlichen Häusern und Kaffeehäusern alles Spielen bei geschlossenen Türen nach 10 Uhr nachts und an Feiertagen vor beendetem Gottesdienst verboten [25]). (An hohen Feiertagen und Vorabenden überhaupt.)

Mit der im Jahre 1804 durchgeführten Revision verminderte die Behörden die Zahl der unter der Helvetik wie Unkraut aus dem Boden geschossenen Wirtschaften (im umfassenden Sinne von Tavernen, Pinten, Bädern mit Schenkrechten) wieder annähernd auf den Stand von vor der Revolution, nämlich auf 437 [26]). Dadurch wurde der Wert der vormaligen Rechte natürlich wieder stark erhöht, weshalb eine gute und preiswerte Bedienung der Gäste verlangt werden konnte. Die Berner Gasthöfe konnten sich allerdings sehen lassen und waren weitherum bekannt. Eine strenge Wirtschaftspolizei sorgte für gute Zucht und Ordnung, und nur in ganz wenigen Fällen, wo ein augenscheinliches Bedürfnis nachgewiesen werden konnte, wurde ein neues Wirtschaftsrecht, meistens einer bestimmten Person selbst erteilt [27]).

---

[24]) Vergl. N G D IV, 26: Steigerungen in Wirtschaften wurden am 19. Mai 1825 auch verboten.

[25]) Vergl. G D II, 403 ff.: Am 20. Dezember 1806 wurde das Spielen in den Wirtshäusern und Winkelschenken an Sonntagen, und in den Keller-, Wein- und Bierstüblein überhaupt verboten.

[26]) Vergl. Bericht, Seite 185.

[27]) Vergl. Staatsarchiv: Akten über das Wirtschaftswesen im XIX. Jahrhundert, Bände Nr. 7 und 8.

(Gegen fast alle Bittschriften, die einlangten, wurden auch geharnischte Protestationen und Oppositionsschreiben eingereicht. Die Gründe, die dagegen vorgebracht wurden, waren vielgestaltig. Man wünschte keine neuen Möglichkeiten das Geld auszugeben, sowie Moral und Sitte noch mehr untergraben zu lassen. Ebenso opponierten natürlich immer die alteingesessenen Wirte, die sich in ihren Rechten bedroht fühlten. Vielfach waren die anbegehrten Rechte auch für einsame Orte, was die Polizeiaufsicht erschweren musste. Das Hauptargument war aber meistens dies, dass man der Ansicht war, es wären schon sowieso zu viele Wirtschaften vorhanden.

Meistens waren es kleine Leute oder Witwen, oder auch solche, die durch andere Unternehmen geschädigt waren, die sich nun auf diese Weise einen neuen Lebensunterhalt verschaffen wollten. So wünschte z. B. eine Witwe in

In der Stadt Bern zeigte sich trotz der peinlichen Ueberwachung durch die Polizei ein wahrer Ueberfluss an Kellerwirtschaften, was offenbar mit dem früher von den regierenden Familien betriebenen Weinhandel zusammenhängen mochte [28]). Es wurde daher nach und nach notwendig deren Zahl einzuschränken. Dies geschah mit der Verordnung vom 12. März 1810 [29]). Bewilligungsscheine sollten vom 1. April 1810 an nur noch auf 1 Jahr an Einheimische erteilt werden, die mit förmlichen Heimatscheinen, an Landesfremde, die mit gehörigen Niederlassungsbewilligungen versehen waren, und die entweder ihren eigenen Wein vertreiben wollten, oder einen ordentlichen Weinhandel trieben. Solche Kellerwirte wurden verpflichtet, immer einen Vorrat von mindestens 25 Säumen Wein und ein verhältnismässiges Quantum im Lokal selbst zu halten. Sie mussten auch das Ohmgeld von mindestens 50 Säumen Weines jährlich bezahlen.

An abgelegenen Orten sollten keine Bewilligungen mehr erteilt werden; die „Trinkstüblein" mit hintern Ausgängen, wo die Polizeiaufsicht erschwert war, wurden verboten. Gegen Zuwiderhandelnde konnte mit Verbot der Ausübung des Gewerbes auf bestimmte Zeit oder mit Entzug des Wirtschaftsrechtes vorgegangen werden.

Im Leberberg wurden nach einer Verordnung vom 20. September 1816 die Wirtschaften von 531 auf 240 (!) reduziert [30]).

Kehrsatz als Ersatz für eine (zum Nachteil der ihrigen) neu errichtete Säge ein Pintenschenkrecht, weil sie immerhin noch auf der Säge einen Bodenzins von 33 Mäss Roggen bezahlen musste.

In Langenthal wünschte ein Bäcker und Pastetenbäcker ein Wirtschaftsrecht, das ihm im Jahre 1799 erteilt worden war, zu behalten, weil er sein Haus dafür eingerichtet hatte. Die Bäcker in Langenthal litten stark unter der Tatsache, dass die Wirte all ihr benötigtes Backwerk selbst verfertigten, und die Apotheker auch Zuckerwerk backten (!) und mit demselben den selbstverfertigten Liqueur verwirteten. Ebenso kamen an Markttagen mehr als 20 fremde Bäcker „mit ganzen Wägen voll Brod auf den Verkauff, als durch welches alles die Beckermeister zu Langenthal in beträchtlichen Schaden und Nachteil versetzt" wurden.)

[28]) Vergl. Staatsarchiv: Akten über das Wirtschaftswesen im XIX. Jahrhundert, Band 11. Die Zahl der Kellerwirtschaften betrug in den Jahren

1804 = 189	1807 = 178
1805 = 177	1808 = 183
1806 = 180	

(vergl. hierzu auch von Roth: „Bern im XIX. Jahrhundert", Seite 30, „...in den patrizischen Häusern gab es öfters Kellerwirtschaften...").

[29]) Vergl. G D III, Seiten 348 ff.

[30]) Vergl. Wyss, Joh. Rud. jünger: „Geographisch Statistische Darstellung des Kantons Bern", Band II, Seite 103: „Vielleicht ist Völlerei das verbreitetste

Darnach wurde in diesen Amtsbezirken nunmehr, wie im übrigen Kanton, das „Wirtschaftsrecht als ein Realrecht, einem bestimmten Lokal annexiert, mit Vorbehalt einiger temporärer Ausnahmen zu Gunsten von besitzenden Personen“ (!) behandelt [31]). Den Städten, die vordem zum Teil das Recht besassen, Wirtschaftskonzessionen zu erteilen, wurde dieses Recht im Sinne der Vereinheitlichung im ganzen Kanton entzogen. Ebenso wurde das ziemlich allgemein bestandene Ausschankrecht der Bäcker für Branntwein und andern gebrannten Wassern nur da beibehalten, wo es wirklich als notwendig empfunden wurde, oder für die Beibehaltung besondere Gründe vorlagen [32]).

Die Abgaben, die die Gemeinden für die bestätigten Wirtschaftsrechte bezogen, sollten zur Hälfte für die Unterstützung der Armen und zur Einrichtung von Schulen dienen. Daneben wurde noch von der Regierung eine „jährliche Retribution von Franken 1 bis 3“ für den Staat bezogen. Wegen der grossen Teuerung in den Jahren 1816 und 1817 wurden für das Jahr 1817 nur die Hälfte der Abgaben bezogen [33]).

In der zweiten Hälfte des Jahres 1822 wurden alle diese Abgaben einer allgemeinen Revision unterzogen, wobei eine fast durchgehende Bestätigung der bestehenden Ansätze vorgenommen wurde. Mit dieser Revision langten natürlich auch viele neue Wirtschaftsgesuche ein, doch wurde den wenigsten entsprochen, denn nach den Berichten der Oberamtleute genügten die vorhandenen Wirtschaften den Bedürfnissen vollständig [34]).

Laster dieses Landes (des Leberbergs, der Verf.) zumal in den Gegenden, wo die Industrie herrscht, und dieses Laster rührt wohl von der Menge Schenken her, die seit der Revolution überhand genommen haben. Solche Häuser sind nur allzu verführerisch bei einem Volke, das zumal im Winter nicht immer weiss, wie es die einförmigen Tage verbringen soll“.

[31]) Vergl. Bericht, Seite 185, sowie Beilagen, Seiten 27/28.

[32]) Vergl. Staatsarchiv: Akten über das Wirtschaftswesen im XIX. Jahrhundert, Band 18 „...certifions et attestons avoir encore une parfaite connaissance, sous le Gouvernement du Prime Evèque de Bâle, outre un cabaretier, il existait un mercier et un boulanger dans notre village qui détaillaient de l'eau de vie dans leurs boutiques, et que personne n'avait ce droit qu'eux dans cette commune.“ (vergl. hierzu auch Bericht, Beilagen Seite 28).

[33]) Vergl. Staatsarchiv: Rathsmanual Nr. 41, Seiten 217/18.

[34]) Vergl. Staatsarchiv: Akten über das Wirtschaftswesen im XIX. Jahrhundert, Band 18 (Aus dem Bericht des Oberamtmannes von Delémont: „...en conclusion ce serait un grand mal pour le baillage d'augmenter les auberges, bouchons, ou cabarets, le nombre actuel est très suffisant pour les besoins du pays“.)

d) Das Bäckerhandwerk.

In bezug auf das Brotbacken und den Brotverkauf bestanden lange Zeit für den grössten Teil des Kantons keine eigentlichen Vorschriften. Nur in einzelnen Städten wurden die Bäckerrechte als Ehehaften behandelt, so dass sich da, wo Innungen bestanden, Bäckerzünfte bilden konnten [1]). Dadurch ergaben sich im ganzen Kanton für den Brothandel grosse Ungleichheiten, die vielfach zu Unzweckmässigkeiten und Ungerechtigkeiten führten.

Um diesem Zustand ein Ende zu bereiten, erliess die Regierung am 8. April 1811 eine Verordnung über den Brotverkauf [2]). Es war auch notwendig, „diesen für die Gesundheit so wichtigen Gewerb einer unmittelbaren und allgemeinen Polizeiaufsicht zu unterwerfen, ohne jedoch dessen Ausübung durch einen unzweckmässigen Zunftzwang zu erschweren", wobei auf die „Verschiedenheit der Lokalitäten und Verhältnisse zu Stadt und Land und auch auf die Sicherheit der bestehenden Eigentumsrechte gehörige Rücksicht" genommen werden musste. Nach dieser Verordnung waren „alle diejenigen, welche Brod auf den Verkauf backen" wollten, gehalten, dem Oberamtmann des Amtsbezirks davon Mitteilung zu machen. Der Oberamtmann musste einen Lokalaugenschein in Bezug auf die Feuerfestigkeit des Ofens vornehmen, und erst dann durfte gebacken werden.

Jedem Kantonsangehörigen, und jedem mit den erforderlichen Schriften versehenen Schweizer oder Ausländer, war es nach Erfüllung obiger Erfordernisse gestattet, Brot zu backen und zu verkaufen. Er war aber verpflichtet, seinen Beruf selbst zu betreiben und „wenigstens ein Jahr ununterbrochen und nach Massgabe des Absatzes" auszuüben. Ebenso war er verpflichtet, „unabgesehen auf den jeweiligen Preis des Getreides" jedermann „ohne Unterschied des Preises gleich zu bedienen und niemanden gegen bare Bezahlung Brot zu versagen" [3]). Das Brot musste in Laibe zu ganzen Pfunden ausgebacken werden, mit Ausnahme des kleinen Gebäcks. Für den Verkauf musste der Brotbäcker ein eigenes

---

[1]) Vergl. Bericht, Seite 186 (indirekt).

[2]) Vergl. G D IV, Seiten 85 ff.

[3]) In der Hauptstadt und in den Städten mit eigener Polizeiverwaltung sollten, wenn wirklich konzessionierte Bäckerrechte bestunden, keine neuen ohne obrigkeitliche Bewilligung errichtet werden. Die Stadtverwaltungen trafen die notwendigen Massnahmen.

Lokal für den Brotvorrat halten, wo sich der Kunde jederzeit eine Probe des Gewichts geben lassen konnte. Jeder Brotbäcker war ferner verpflichtet, sein eigenes gebackenes Brot mit einem Buchstaben oder Zeichen zu stempeln. Die Zeichen sollten zu Handen der Bäckerkontrolle beim Oberamtmann angemeldet werden. Der Preis des Brotes in der Hauptstadt wurde nach dem Getreidepreis für ein Mäss Kernen nach einer Tabelle von der Stadtbehörde halbmonatlich bestimmt. Für die andern Städte und das Land bestimmten die Oberamtleute oder die betreffenden Stadtbehörden die Preise nach Massgabe der Richtpreise der Tabellen, wobei diese den Maximalpreis darstellen sollten. Die Tabelle hatte folgendes Aussehen:

Kernen [4]	einzügiges Brot [5]					zweizügiges Brot	
das Mäss	1 ℔	2 ℔	3 ℔	4 ℔	5 ℔	1 ℔	2 ℔
10*)	—.7½	1.5	2.2½	3.—	3.7½	8¾	1.7½
15	1.—	2.—	3.—	4.—	5.—	11¼	2.2½
20	1.2½	2.5	3.7½	5.—	6.2½	13¾	2.7½
25	1.5	3.—	4.5	6.—	7.5	16¼	3.2½
30	1.7½	3.5	5.2½	7.—	8.7½	18¾	3.7½
35	2.—	4.—	6.—	8.—	10.—	21½	4.2½
40	2.2½	4.5	6.7½	9.—	11.2½	25	5.—

*) In Batzen; die Preise für Brot verstehen sich in Batzen und Rappen.

Der Brotpreis war deutlich sichtbar im Verkaufslokal anzuschreiben, wobei immerhin billiger als angegeben verkauft werden durfte. Vom Mehl, das zum Verbacken in eine Bäckerei gebracht wurde, musste bei Busse und höhern Strafen bei Ein- und Zweipfündern ein Fünftel mehr und bei mehr als Zweipfündern ein Viertel mehr an Gewicht ausgebacken werden. Für dieses Hausgut konnte der Bäcker für Hefe, Arbeit und Bäckerlohn etc. maximal 20 Batzen für 100 Pfunde beziehen (!). Der Bäcker war auch verpflichtet, den zu Hause verarbeiteten Teig zu 5 Rp für 4 Pfund und mehr, zu 3 Rp für 3 Pfund Brot auszubacken. Die Oberamtleute mussten Aufseher bestellen, die jährlich mindestens einmal

[4]) Vergl. Furrer A.: „Volkwirtschafts-Lexikon der Schweiz", I, 708. Weizen ist heute zur Hauptbrotfrucht geworden, während „bis anfangs dieses Jahrhunderts, ja selbst bis vor 40 Jahren... wenig Weizen auf unsere Fruchtmärkte" kam, „sondern ausschliesslich nur *Kernen* von Dinkel." (vergl. dito 709, „...wird im Volk auch schlechtweg Korn genannt, eine Bezeichnung, die man allgemein der Hauptgetreideart beilegt.")

[5]) Vergl. Schweiz. Idiotikon, a. a. O. Band V, Sp. 989 (Zemzog Brot), Brot von einzügigem (nicht fein gebeuteltem) Mehl, etwas dunkler und daher wohlfeiler und von der ärmern Klasse bevorzugt.

eine Generalrevision der vorhandenen Masse und Gewichte und der gesamten Brotbäckerei vorzunehmen hatten.

Im Jahre 1816 stieg der Getreidepreis ausserordentlich an, hervorgerufen durch Missernten, Ausfuhrverboten in den angrenzenden Staaten und durch spekulative Ankäufe fremder Händler. Da das aufgekaufte Getreide meistens ins Ausland abging, mussten schleunigst Gegenmassnahmen getroffen werden. Die Regierung verbot daher am 8. Juli 1816 bei Strafe der Konfiskation sämtliche Ausfuhr von Getreide, Mehl und Brot [6]). Zugelassen war einzig die Ausfuhr für andere eidgenössische Kantone und Orte, wenn ein gehörig beglaubigtes Schreiben der betreffenden Ortsbehörde jeden Betrug unmöglich machte. Am 16. Oktober 1816 wurde dazu ein Verbot des Brennens von Getreide und Feldfrüchten, wie auch des Obstes (mit Ausnahme der Kirschen) erlassen [7]). Hierauf wurde, um die Einfuhr von Getreide in den Kanton zu fördern, vom 22. Oktober 1816 an eine Einfuhrprämie von 10 Batzen pro Sack ausgesetzt, wenn dieses auf dem öffentlichen Markt zum Verkauf angeboten wurde. Das Getreide musste aber von ausserhalb der Schweiz herstammen. Für Hülsenfrüchte und andere Getreidearten wurden die Prämien nach deren Wichtigkeit abgestuft. Dagegen wurde von den Kantonsfremden bei der Ausfuhr von Getreide pro Mäss 1 Batzen Ausfuhrgebühr verlangt.

Durch die Teuerung ergab sich, dass das Reglement für die Berechnung des Brotpreises einige Mängel offenbarte, so dass eine neue Preisordnung erlassen werden musste. In den alten Tabellen war nämlich der Bäckerlohn nach dem *Mass* und nicht nach dem Gewicht bestimmt worden. Weil er wegen der allgemeinen Rechnung in Kreuzern und Vierern nicht gleichmässig bestimmt war, schwankte er mit den hohen Getreidepreisen ungleichmässig stark. Der Wille der Regierung ging aber dahin, dem Bäcker einen gleichmässigen Lohn zuzusichern, wenn er schon nicht hoch sein sollte.

---

[6]) Vergl. N G D I, Seiten 180/81.

[7]) Vergl. N G D I, Seite 215. (Durch das Brennen und Mosten von Obst und Kartoffeln wurde natürlich ein grosser Teil dieser Früchte den ärmeren Klassen entzogen. Die Früchte wurden meistens schon auf dem Felde stehend aufgekauft, wodurch eine gefährliche Preisspekulation die Preise in die Höhe trieb, obschon dies in bernischen Landen ausdrücklich verboten war. Das Verbot des Brennens von Kartoffeln vom 1. Juni 1803 wurde ausgedehnt (vergl. dieses Verbot: G D I, 72/73).

Deshalb bestimmte die neue Verordnung vom 17. Dezember 1817 [8]), dass die Brottaxe im Kanton nach den Mittelpreisen und Gewichten der auf dem Kornmarkt in Bern verkauften Getreidearten, wie Dinkel, Weizen und Kernen berechnet werden sollten [9]). Die Brottaxe oder der Maximalpreis selbst wurden jede Woche neu festgesetzt in Verbindung mit den Mittelpreisen auf dem Kornmarkt [10]). Die Taxe sollte auch hier wieder für den ganzen Kanton gelten, wobei die Oberamtleute oder die betreffenden Polizeibehörden mindestens alle 14 Tage die Preise festzusetzen hatten.

Die neue Tabelle für die Brotpreise hatte folgendes Aussehen:

Kernen das Mäss	einzügiges Brot 1 ℔	2 ℔	3 ℔	4 ℔	Bäckerlohn Durchschnitt 100 ℔	zweizügiges Brot 1 ℔	2 ℔	Bäckerlohn Durchschnitt 100 ℔
10*)	—.7	1.4	2.1	2.8		0.8	1.6	
15	—.9	1.8	2.7	3.6	20 Batzen	1.1	2.2	22¾ Batzen
20	1.2	2.4	3.6	4.8		1.4	2.8	
25	1.5	3.0	4.5	6.0		1.6	3.2	
30	1.7	3.4	5.1	6.8	22 9/13	1.9	3.8	24 4/5
35	2.0	4.0	6.0	8.0		2.2	4.4	
40	2.2	4.4	6.6	8.8	24½	2.5	5.0	27
45	2.5	5.0	7.5	10.0		2.8	5.6	
50	2.8	5.6	8.4	11.2	27½	3.1	6.2	29 4/5
55	3.0	6.0	9.0	12.0		3.4	6.8	
60	3.3	6.6	9.9	13.2	30	3.7	7.4	32 1/5

*) In Batzen berechnet; die Preise für Brot verstehen sich in Batzen und Rappen.

Durch diese neue Preisansetzung wurde eine gerechtere Verteilung der Bäckerlöhne erreicht, ohne dass dabei allerdings die Bäcker reich wurden. Die Massnahmen hatten im allgemeinen einen guten Erfolg, so dass im ganzen Lande dank der Konkurrenz der Bäcker gute Ware geliefert wurde [11]).

Die am 8. Juli 1816 verbotene Ausfuhr von Getreide hatte nicht den gewünschten Erfolg; von überall her kamen Klagen, dass ein

---

[8]) Vergl. N G D I, Seiten 374 ff.

[9]) Dinkel hatte hierbei mindestens 120 Pfund der Mütt und Kernen oder Weizen 17 Pfund das Mäss abzugeben, wobei für den Sack 3 Pfund Tara erlaubt wurden.

[10]) 132 Pfund Dinkel oder
92 Pfund Kernen oder Weizen (= 5 Mäss) ergaben, wenn gemahlen:
75 Pfund einzügiges Mehl = 100 Pfund Brot oder
70 Pfund zweizügiges Mehl = 90 Pfund Brot.

[11]) Vergl. Bericht, Seite 186.

schändlicher Wucher und ein ausgedehnter Schleichhandel mit Getreide getrieben wurden und vielfach grosse Spekulationskäufe vorgenommen wurden. Wollte man der ärmern Bevölkerung und den rechtschaffenen Leuten helfen, so musste die Verordnung unbedingt verschärft werden, obschon dies der freiern Regelung der Regierung widersprach. Am 30. April 1817 wurde das Verbot der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Brot und Kartoffeln aus dem Kanton erneut bestätigt [12]). Die Ausnahme für die Nichtkantonsangehörigen wurde insofern verschärft, als für den Kauf auf dem Kornmarkt von nun an eine Spezialbewilligung des Bernischen Finanzrates vorliegen musste. Die Strafen gegen Zuwiderhandelnde waren sehr scharfe: Pranger, körperliche Strafen u. a. m. Die Einfuhrprämie wurde auf 20 Batzen pro Sack erhöht. Für die Ausfuhr von Getreide waren die gleichen Prämien zu entrichten, und die betreffenden Zollstationen wurden vorgeschrieben, nämlich:

Neuenegg und Gümmenen für Freiburg und Waadt,
Ziehlbrücke und St. Johannsen für Neuenburg,
Bätterkinden für Solothurn,
Dürrenmühle für den Aargau,
Kröschenbrunnen für Luzern.

Der Transit des fremden oder auf eidgenössischen Märkten gekauften Getreides sollte unter Beobachtung verschiedener Vorschriften ungehindert geschehen können. Im innern Verkehr war es jedermann ausser den Bäckern und Müllern verboten, für den Wiederverkauf Getreide auf den öffentlichen Märkten zu kaufen. Ebenso war der Ankauf bei den Händlern verboten, wenn das Getreide nicht innert 10 Tagen auf den Markt gebracht wurde. Von den Wagen auf den Strassen durfte auch kein Getreide für den Wiederverkauf abgegeben werden. Dasselbe galt in gleichem Masse für die Kartoffeln, soweit es den Verkauf betraf.

Die Getreidehändler und Müller waren verpflichtet, sich innert dreimal 24 Stunden bei dem Oberamt zu melden. Sie hatten auch auf den 1. und den 15. eines jeden Monats ein genaues Verzeichnis der getätigten Verkäufe und Käufe abzuliefern, das alle wünschenswerten Angaben darüber enthalten musste. Die angedrohten Strafen waren auch hier sehr strenge (von einem Verbot des Fruchthandels bis eventuell Bussen und Gefängnis).

Das ganze Polizeireglement wurde verbunden mit einer Publikation wegen der überhandnehmenden Teuerung, da sich die hohen Preise von 1816 vielerorts unangenehm bemerkbar machten. Immerhin war es durch die getroffenen Massnahmen gelungen, dem Steigen der Preise Einhalt zu gebieten, so dass sie nicht so stark in die Höhe gingen wie in andern Gebieten der Schweiz und besonders wie im Ausland. Man empfahl den Landbewohnern möglichst

[12]) Vergl. N G D I, Seiten 319 ff und 327 ff.

schnell auszusäen (die Sommerfrucht) und möglichst viele Kartoffeln und Gemüse anzupflanzen, damit die erschöpften Vorräte bald wieder aufgefüllt werden könnten.

Die ganzen Massnahmen für den Getreidehandel sollten befristet sein bis zum 1. September 1817, doch konnten sie schon am 4. August 1817 vorübergehend aufgehoben werden. Damit wurden auch die den freien Verkehr hemmenden Verordnungen über den Lebensmittelverkehr aufgehoben. Die Ernte von 1817, die recht bedeutsam ausgefallen war, und „eine durchgehends von Gott gesegnete Ernte" war, setzte der allgemeinen grössten Not ein Ende. Den Bürgern anderer Kantone wurde wieder erlaubt, auf den Märkten, nicht aber in den Häusern, Lebensmittel zu kaufen [13]).

Der Rückschlag auf ein solch ungehemmtes Gehenlassen des Lebensmittelhandels musste natürlich nach so schweren Zeiten nicht ausbleiben. Man muss bedenken, dass die allgemeinen Missernten und die damit verbundene Teuerung im Volke draussen nachhaltige Wirkungen hinterliess. Bei der armen Bevölkerung konnten die Wunden nicht so schnell geheilt werden, und der Geist der Spekulation, der sich bei allen grössern Preisschwankungen sofort bemerkbar macht, konnte auch hier nicht ausgetilgt werden. Missbräuche aller Art und weitere grosse spekulative Aufkäufe auf den Märkten bewogen die Regierung, die gesamte Ausfuhr von Lebensmitteln wieder einer gehörigen Polizeikontrolle zu unterstellen. Dabei musste natürlich wieder auf die eidgenössischen Mitstände Bedacht genommen werden, deren Ankaufsmöglichkeiten auf den Märkten man nicht schmälern wollte. Durch den Erlass vom 26. November 1817 [14]) wurden wieder alle Ankäufe und Versen-

[13]) Vergl. N G D I, Seiten 351/52, sowie auch Staatsarchiv: Akten des Justizrathes 1803/31 (Brot und Mehltaxe; Obstweinfabrikation) aus einem Polizeibericht vom 26. VIII. 1817 aus Burgdorf: Die Preise seien allgemein stark im Fallen; nur Fleisch- und Butterpreise blieben hochgehalten durch „Fürkäufe". Der Bettel hätte noch nicht nachgelassen; die Bettler hätten sich daran gewöhnt und würden von ihren Gemeinden fortgeschickt, um Arbeit zu suchen. Die armen Haushaltungen hätten fast alle ihre Hausgeräte verkauft und Schulden gemacht. Gestohlen würde noch häufig, besonders Feldfrüchte.

Dito aus Thun, datiert vom 25. VIII. 1817. Das Stehlen nähme zu. Die Spekulanten kauften schon alles Obst zum Brennen auf, wie im letzten Jahr, weshalb kein Obst gedörrt werden könnte.

[14]) Vergl. N G D I, Seiten 365 ff. und auch Staatsarchiv: Dekretenbuch Nr. 11, Seiten 97 ff., Kreisschreiben an die Oberamtleute vom 26. XI. 1817. Die Preise des Getreides waren so hohe, dass fast keine Einfuhr mehr von den andern Kantonen stattfand, dafür aber umsomehr Getreide aus dem Kanton Bern, besonders aber von ausserhalb den Märkten weggeführt wurde. Es wurden besonders grosse Quantitäten Mehl ausgeführt. Man befürchtete nicht, dass wieder ein Mangel herrschen könnte, aber dass die Preise ungebührlich hoch steigen könnten.

Zusatz für die Oberamtleute, da wo Märkte waren (Bern, Nidau, Erlach, Thun, Aarwangen, Pruntrut, Delsberg, Burgdorf): „da voraus zu sehen ist,

dungen von Getreide, Mehl und Kartoffeln von Kantonsangehörigen verboten. Die Ankäufe auf den Märkten durch ausserkantonale Angehörige hatten *persönlich* zu geschehen. Wer mehr als 10 Mäss „sogenannte blutte Frucht oder Erdäpfel, oder zwei Mütt Dinkel, Haber oder Gerste ankaufen" wollte, musste sich als Angehöriger eines eidgenössischen Standes ausweisen und bescheinigen, dass das angekaufte Landesprodukt für seinen Kanton bestimmt war. Das auf den Markt gebrachte Mehl konnte wie von den Kantonsangehörigen zu den obigen Vorschriften angekauft werden, nur musste dieses von den Verkäufern vor 10 Uhr morgens auf den Markt gebracht werden.

Die Einfuhrprämien vom 30. April 1817 sollten wieder eingeführt werden, wofür die Seckelschreiberei am 5. Dezember 1817 eine spezifizierte Ordnung herausgab. Jeder Kauf musste auf den Märkten in die Marktkontrolle des Inspektors eingetragen werden [15]).

Am 6. Februar 1818 konnte dieses Ausfuhrverbot und die Einfuhrprämien dank der guten Ernte von 1817, die sich nun auszuwirken begann, und durch die daherigen sich selbst regulierenden Marktpreise auf den 14. Februar 1818 aufgehoben werden [16]). Damit wurde der freie Ankauf von Lebensmitteln aller Art für die Angehörigen anderer Kantone im Kanton Bern wieder hergestellt. Alle in den Jahren 1816/17 erlassenen, den freien Verkehr der Lebensmittel hemmenden und beschränkenden Verordnungen wurden damit zugleich aufgehoben.

dass durch Eigennutz und Gewinnsucht den Sinn der Verordnung zu umgehen, kein Mittel unversucht bleiben, besonders aber Getreide und Mehl zu Markt gebracht werden wird, das schon zum voraus verkauft ist; auch mehr Säcke angegeben werden dürften, als wirklich zu Markte gebrachte worden sind, um dann anderswo das übrige aufzuladen und mit dem Marktschein ausführen zu können; so ist den Marktinspektoren die genauste Wachsamkeit, die öftere Verifikation der angeblich zu Markt gebrachten Früchte, so wie der Ladung bei der Ausfuhr selbst, besonders bei grössern Käufen anzubefehlen. Insbesondere ist erforderlich, dass darauf geachtet werde, ob die Früchte und vorzüglich das Mehl jedermann feil geboten oder nur zum Schein aufgestellt werde; da denne allen denjenigen, welche sich falschen Angaben, oder jener bloss scheinbaren Ausstellung schuldig machen, die Besuchung des Marktes bis auf weitere Verfügung zu verbieten und uns selbige zur allfälligen weitern Verfügung bekannt zu machen".

[15]) Vergl. N G D I, Seiten 369 ff. Die Einfuhrprämien und Ausfuhrgebühren betrugen demnach:

1 Mütt	Kernen oder Weizen	20	Batzen
1 „	Roggen	15	„
1 „	Dinkel oder Gerste	10	„
1 „	Haber	7½	„
1 „	Mehl pro 15 Pfund	2	„

[16]) Vergl. Staatsarchiv: Dekretenbuch Nr. 11, Seiten 181/82.

Ueber die in diesem Zusammenhang noch weiter getroffenen Verfügungen der Regierung, gibt uns der Staatsverwaltungsbericht Auskunft [17]). „Die Regierung suchte pflichtgemäss das eingebrochene Elend so viel sie vermochte zu mildern. Sie liess grosse Getreidevorräte und andere Nahrungsmittel aus dem Ausland herbeischaffen, errichtete verschiedenartige Hülfsanstalten, verkaufte ihren Angehörigen sowohl das angeschaffte, als auch das von Zehnten und Grundzinsen eingehende Getreide, in Dinkel, Mehl, Brot, Haberkernen, weit unter den Marktpreisen, und liess die Bedürftigen auf mannigfaltige Weise unterstützen".

Es wurden hierbei folgende Summen ausgegeben [18]):

Geldauslagen für Ankäufe etc.	Fr.	779 390.49
Aufzahlung für eigene Kornvorräte nach den Marktpreisen berechnet	„	426 769.47
	Fr.	1 206 159.96

An Eingängen wurden verzeichnet:

Aus Lebensmittelverkäufen und Ausfuhrprämien	Fr.	596 277.99	
Restanzen und Kasse	„	129 853.07	Fr. 726 131.06
Verlust auf den Hülfsanstalten .			Fr. 480 028.90

Zu dieser Summe kam noch der Mehrbetrag für bezahlte Beamten-Besoldungen (10 Franken für den Mütt Dinkel), da die Regierung die Verkaufspreise absichtlich niedrig hielt; sie machten Fr. 160 820.— aus, so dass die ausserordentlichen Aufwendungen der Regierung auf . . . . . Fr. 640 848.90 zu stehen kamen. (Hierbei wurden die verminderten Getreideeinnahmen durch den Misswachs, die gesetzlich bezahlten Mehrleistungen an die Beamten und die ordentlichen Armensteuern und Unterstützungen gar nicht in Anrechnung gebracht, die wohl auch auf eine halbe Million Franken geschätzt werden konnten [19]).

---

[17]) Vergl. Bericht, Seite 243/44.

[18]) Vergl. Bericht, Seite 244.

[19]) Vergl. Bericht, Seiten 244/45, sowie Beilagen Nr. XXIX. Durch den Beschluss der Regierung vom 5. Mai 1817 sollten im Kanton pro Woche 2400 Mütt Getreide verteilt und zu einem Batzen das Pfund Brot, für die arme Bevölkerung, unter dem jeweiligen Marktpreis abgegeben werden. Im ganzen Kanton konnten an die 64 077 Haushaltungen pro Woche 1700 Mütt Dinkel abgegeben werden (vergl. hierzu Staatsarchiv: Ratsmanual 41, Seite 68).

Wir haben schon erwähnt, dass das Reglement für die Berechnung der Brotpreise von 1817 einen guten Erfolg hatte. Eine gewisse Unsicherheit herrschte aber noch in bezug auf die Frage, ob die Bäcker ihre Waren auch ausserhalb ihrer Lokale verkaufen durften, was besonders auf den Märkten oft vorkam. Durch die neueste Verordnung vom 4. Januar 1830 [20]), die den herrschenden tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden musste, und eine Zusammenfassung der im Laufe der Jahre erlassenen Teilordnungen darstellte, wurden diese im grossen und ganzen bestätigt, erfuhren aber zum Teil nicht unwesentliche Verschärfungen. Vor allem wurde gegen das Brothausieren vorgegangen, indem nur noch in den Bäckerläden Brot verkauft werden durfte. Das bestellte Brot durfte allerdings dem rechtmässigen Käufer ins Haus geliefert werden, und in abgelegenen Ortschaften konnte ein Träger den gesamten Brotbedarf für die Bevölkerung in dem Bäckerladen abholen. „Alles sonstige Hausieren mit Brot dagegen" wurde verboten. Eine Ausnahme wurde für die Jahrmärkte bewilligt, aber nur für die Ortschaften und Städte, wo keine konzessionierten Bäckerrechte vorhanden waren. Auf diese Märkte durften die ausserhalb des Marktortes wohnenden Bäcker Brot zum Verkaufe bringen.

Wenn wir einem spätern Urteil über die Brottaxen Platz geben wollen, so müssen wir Regierungrat Schneider, dem nachmaligen Direktor des Innern, das Wort erteilen [21]). Bei diesen Brottaxen hätten eigentlich nur die Müller Vorteile, so schreibt er, denn sie wären die Hauptlieferanten von Brotfrucht. Gewöhnlich hätten sie aber „Kernen in zwei Sorten ... in ganz schweren und ganz leichten" geschieden, was natürlich erhöhend auf die Mittelpreise einwirkte. Die Brottaxenordnung, die bis 1838 in Kraft war, sei daher vielfach als hemmend empfunden worden. Wir glauben aber, dass sie doch im grossen und ganzen den Erfordernissen der Konsumenten entsprach, sonst hätten sich nicht später wiederum viele Stimmen für deren Wiedereinführung erhoben.

---

[20]) Vergl. N G D V, Seiten 170 ff.

[21]) Vergl. Schneider J. R., Direktor des Innern, „Bericht an den Regierungsrat des Kantons Bern über die Teuerung der Lebensmittel und Anträge über die dabei zu nehmenden Massnahmen", Seite 23 ff.

Anhang: Getreidepreise pro 100 kg Weizen *), in Zürich (in heutigen Franken) nach Julius Maggi, Kemptal [22]).

(* Kernen in frühern Jahren.)

Durchschnitte:	1770/1800	Franken	30.15
	1800/1830		29.85
	1830/1860		28.10
	1860/1890		29.25
	1770/1844 (Fuhrwerke)		29.25
	1844/1894 (Eisenbahn)		28.25
Höchstpreise:	1816		74.—
	1817		119.—
	1847		74.—
Niederstpreise:	1780		15.75
	1826		16.20
Teuerste Jahrgänge:	1740		48.75
	1771		53.50
	1795		59.—
	1796		47.—
	1799		45.—
	1800		46.—
	1816		49.—
	1817		75.—
	1847		47.75
	1854		42.—
Billigste Jahrgänge:	1774		19.50
	1775		19.—
	1776		18.75
	1780		17.75
	1781		19.75
	1784		18.—
	1822		19.75
	1825		20.25
	1826		17.75
	1894		18.50

Ueber die Lebensmittelpreise, besonders die Maximalpreise, in den Jahren 1816/17 gibt uns ein Verzeichnis Aufschluss, das in jenen Jahren gedruckt worden ist [23]). Je nach der Lage der Amts-

[22]) Vergl. Staatsarchiv: Tabelle „Die Getreidepreise in den 125 Jahren von 1770/1894, bearbeitet von Julius Maggi, Kemptal"; vergl. hierzu auch Furrer I., „Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz", Seiten 718/19; er gibt fast gleiche Zahlen an aus einem Werk von C. K. Müller, „Joh. Heinrich Waser, der Zürcherische Volkswirtschafter des 18. Jahrhunderts".

[23]) Vergl. Verzeichnis der höchsten Preise der unentbehrlichen Lebensmittel in den Teuerungsjahren von 1816 und 1817 in der Stadt Bern (auf der Stadtbibliothek Bern).

bezirke waren die Preise etwas verschieden, doch können die Preise der Stadt Bern als Durchschnitt für den Kanton Bern angenommen werden.

1	Mütt	Dinkel	425	Batzen
1	Mäss	Kernen	87	„
1	„	Roggen	68	„
1	„	Mühlkorn	65	„
1	„	Waizen	87	„
1	„	Gersten	55	„
1	Mütt	Haber	287½	„
1	Mäss	Erbsen	76	„
1	„	Wicken	75	„
1	„	Paschi	54	„
1	„	Haberkernen	66	„
1	„	Bohnen	75	„
1	Pfund	Brot, rauhes	14	Kreuzer
1	„	Brot, einzügiges . . .	15	„
1	„	Brot, zweizügiges . .	15	„
1	„	Schmalz	10 —11	Batzen
1	„	Butter	7½— 8	„
1	„	Rindfleisch	3 — 3½	„
1	„	Kuhfleisch	3	„
1	„	Kalbfleisch	3	„
1	„	Schaffleisch	3	„
1	„	Schweinefleisch . . .	5	„
1	„	lebend Schweinefleisch	4	„
3	Stück	Eier	2	„
1	Pfund	Speck	10 —12	„
Das	Klafter	Heu	150 —172	„

Die sogenannten Rumford'schen Suppenanstalten wurden fast in jeder Gemeinde mit grösserer Bevölkerungszahl eingeführt. Die Errichtung dieser Anstalten und der verbilligte Brotverkauf (22¼ Rappen im Durchschnitt gegen 28½ Rappen für den Einstand) gestatteten, einen grossen Teil der Armen mit gesunder und wohlfeiler Nahrung zu versehen. Die „140 Muesanstalten" teilten täglich im Durchschnitt bis 28 000 Portionen aus, die im Durchschnitt $1^1/_3$ Kreuzer kosteten.

Auf einer andern Tabelle, die ebenfalls in diesen Jahren gedruckt wurde, sehen wir die Durchschnittspreise für Getreide auf dem Kornmarkt von Bern, von 1783 bis und mit 1817 [24]).

[24]) Vergl. Tabelle: „Durchschnitte der Getreidepreise auf dem Kornmarkt zu Bern, von 1783 bis und mit 1817" (auf der Stadtbibliothek Bern).

Dinkel der Mütt: Durchschnitt von 1784 bis 1816:
112 Batzen 9 Rappen.

Preise:	1816 = 167	Batzen,	4½ Rappen
	1817 = 239	„	3½ „
Niedrigst:	1798 = 78	„	5½ „
	1809 = 84	„	½ „
	1810 = 86	„	1 „

Weizen das Mäss: Durchschnitt von 1784 bis 1816:
24 Batzen 8 Rappen

Preise:	1816 = 38	Batzen,	4 Rappen
	1817 = 56	„	5½ „
Niedrigst:	1804 = 19	„	8½ „
	1808 = 19	„	„
	1809 = 16	„	„
	1814 = 17	„	6 „
	1815 = 19	„	5 „

Kernen das Mäss (in Batzen und Rappen)

1796 = 30		1807 = 21	8
1797 = 20	6	1808 = 18	5
1798 = 17	1	1809 = 17	1½
1799 = 22	3	1810 = 17	7½
1800 = 29	9½	1811 = 23	8½
1801 = 24	3	1812 = 29	9
1802 = 28	3	1813 = 26	
1803 = 27	8	1814 = 21	6
1804 = 22		1815 = 22	3
1805 = 25	3	1816 = 37	1½
1806 = 28	2	1817 = 52	1½

e) Die Metzger.

Gleich wie für den Brotverkauf musste aus gesundheitspolitischen Erwägungen eine Verordnung über den Fleischverkauf erlassen werden, obschon hier weit weniger Bedenken gegen den Missbrauch und „die Errichtung neuer Schalen oder Fleischbänke" zu überwinden waren, als z. B. bei der Vermehrung der Zahl der Wirtschaften [1]).

Fast gleichzeitig mit der Brotverkaufsverordnung erschien am 22./29. April 1811 eine Verordnung über den Fleischverkauf [2]). Nach dieser Verordnung durfte bei Busse und Konfiskation des Fleisches nur eine Fleischbank halten, wer eine Konzession erhalten hatte. Die Konzession wurde auch nur demjenigen erteilt, der

[1]) Vergl. Bericht, Seite 186.
[2]) Vergl. G D IV, Seiten 94 ff.

„den Beruf gehörig erlernt und davon Proben abgelegt hatte". Von dieser Konzession waren einzig ausgenommen die Schalrechte, die von früher her konzediert worden waren; diese waren meistens mit einem Wirtschaftsrecht verbunden, so dass aus praktischen Erwägungen heraus nur verlangt werden konnte, dass dort zum mindestens gelernte Schlächter arbeiteten.

Für eine neue Konzession musste eine in landesüblichen Naturalien bestehende Abgabe von maximal 2 Mäss Getreide im Jahr abgeliefert werden. Die Fleischer wurden angehalten, gegen bar auch wirklich gute Ware zu liefern und waren verpflichtet, solange sie im Besitze des Fleischverkaufsrechtes waren, dasselbe auch ohne Unterbruch auszuüben. Das Fleisch sollte normalerweise in der Schal verkauft werden; nur auf dem Lande war es den Metzgern gestattet, das Fleisch ins Haus der Kunden zu tragen, ohne dass daraus ein Hausieren gemacht werden durfte. Von diesem Konzessionsgebot waren ausgenommen die Schweineschlächterei und der Verkauf der eigenen Schlachtware, die „nach altem Herkommen" teilweise an andere verkauft werden konnte.

Die Fleischinspektoren wurden von den Oberamtleuten ernannt; ihnen lag auch die Inspektion der Gewichte der Metzger ob, sowie die Ueberwachung des Vollzugs der allgemeinen Vorschriften. Sie hatten auch einen, dem Kaufpreis des Viehs angemessenen Tarif für den Verkauf der Fleischwaren aufzustellen, der jeweils von den Oberamtleuten zu genehmigen war.

Wir sehen auch bei diesen Massnahmen wieder, dass die Bestrebungen der Regierung vor allem nach der Seite des Schutzes der Konsumenten hin tendierten, wobei sie gleichzeitig darauf ausging, den Händlern und Produzenten ein gewisses „standesgemässes" Einkommen zuzusichern.

2. Das reglementierte Handwerk

a) Allgemeines.

Im alten Bern von vor 1798 herrschten im Gegensatz zu den zünftisch regierten Kantonen (Zürich, Basel, Schaffhausen und St. Gallen) in wirtschaftlicher Hinsicht freiere Grundsätze [1]). Die

[1]) Vergl. Bauer Hans, „Von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit in der Schweiz, 1798/1874", Seite 6: „Die Hochburgen des Zunftwesens waren Zürich, Schaffhausen, Basel und die Stadt St. Gallen, deren Verfassung direkt auf den Zünften beruhten".

Innungen waren in ihrer Organisation nicht stark verschieden von denen der andern Städte, „doch waren sie nicht typisch städtische Korporationen, wie die klassischen Zünfte". Sie waren vielmehr über die Amtsbezirke verbreitet, mit einigen Ausnahmen [2]). In wirtschaftlicher Hinsicht hatte hier das Handwerk nicht die grosse Bedeutung, die es in andern Kantonen hatte. Denn es war auch dem Landbewohner gestattet, Handel und ein Gewerbe zu treiben. Die Eigenproduktion auf den Bauerngütern war hoch entwickelt, und nur einige wenige Handwerke waren den Städten vorbehalten, wie z. B. die Hutmacherei.

Wo die Zünfte einige Geltung erlangt hatten, zeigten sich trotz Reformversuchen, wie z. B. in der Stadt Bern in den Jahren 1766 und 1776 [3]), ein langsamer Zerfall des Innungsgedankens. „Eine Reihe von Gewerben war bereits frei geworden, weil ihre Statuten und Innungen mit der Veränderung der Zeitverhältnisse nach und nach in Verfall und Vergessenheit geraten waren" [4]). Alle wohlgemeinten Massregeln der Obrigkeit konnten nicht verhindern, dass der wirtschaftliche Einfluss der Hauptstadt in bezug auf die Handwerksprodukte immer mehr zurückging und immer mehr Gewerbe und Handwerke vernachlässigt und aufgehoben wurden. Ein Hang zum Müssiggang und ein kleinlicher Krämergeist, sowie eine neidische „Aemtlisucht und mangelhafte Erziehung" [5]) machten sich in den Städten unter den ehemals wohlhabenden Handwerkern breit, so dass sich kaum noch ein Sohn fand, der das väterliche Handwerk fortsetzen wollte. Fremde Gesellen machten sich breit, wo vordem einheimischer Gewerbefleiss ein Vermögen geschaffen hatte, und der zünftige Handwerkerstand nahm immer mehr kleinlichere Formen an. Begünstigt durch den Zerfall des Handwerkerstandes in der Hauptstadt konnte sich auf dem Lande ein freier Stand bilden, so dass die Bauernsame nicht mehr genötigt war, ihren ohnehin geringen Bedarf an fremden Handwerksprodukten

---

[2]) Vergl. hierzu und im folgenden, Bauer Hans, „Von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit in der Schweiz, 1798/1874", Seiten 15/16.

[3]) Vergl. Staatsarchiv: Gedruckte Mandate III, 3, „Reglement...", siehe Seite 129, Anmerkung 3.

[4]) Vergl. Bauer Hans, „Von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit in der Schweiz, 1798/1874", Seite 16, ebenso Geiser Karl: „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern", Seite 338.

[5]) Vergl. Geiser Karl: „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern", Seite 203 ff., insbesondere Seite 206; ebenso Markwalder Hans: „Das Handwerk im alten Bern", a. a. O., Seiten 124 ff.

(was nicht selbst verfertigt werden konnte) in der Stadt zu besorgen. Um aber dennoch eine gewisse sichere Nahrungsquelle zu besitzen, trieben viele dieser Handwerker zu Stadt und Land im Nebenberuf auf eine sehr unvollkommene Weise Landwirtschaft.

Unter diesen Umständen konnte man die Entwicklung, die das Handwerkswesen seit der Helvetik nahm, eigentlich schon voraussehen. Die Handwerker liessen das Gesetz vom 19. Oktober 1798, das die Zünfte aufhob [6]), über sich ergehen, ohne dass sie viel einzuwenden hatten; denn sie waren von der Allmacht der Innungen und von den gewerblichen Einschränkungen nach und nach immer weniger überzeugt. Ebenfalls war der Gedanke der alle Uebel heilenden Gleichheit und Freiheit schon tief eingedrungen. Der Freiheitstaumel verrauschte jedoch bald, und zurück blieb nur die eine Erkenntnis, dass durch die neuen Zustände dem darbenden Handwerker auch nicht geholfen wurde. Ein Zurückgehen auf den Stand der vorrevolutionären Verhältnisse konnte aber nur bedingt in Frage kommen, und dass die Zunftverfassung, wie ihr oft nachgerühmt worden war, „wesentlich zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung beitrage und diese befördere“ [7]), konnte nur in den eigentlichen Zunftaristokratien, nicht aber in Bern, seine Gültigkeit haben.

Mit der Mediationsverfassung von 1803 wurden, wie wir schon erwähnt haben, wieder Zünfte gebildet, die zu rein politischen Wahlkörpern gestempelt wurden. Die Berner Regierung hielt sich in der Folge möglichst genau an die Bestimmungen der Mediationsakte. Sie liess den Bürger und Handwerker sein Gewerbe frei ausüben, wenn er nicht durch frühere Bindungen, wie Ehehaften, an eine obrigkeitliche Konzession (Bäcker- und Schalrechte, Wirtschaftsrechte etc.) gebunden war.

b) Das Handwerksreglement von 1804 in der Stadt Bern.

Die bernische Regierung stand auf dem Standpunkt, dass die persönliche Initiative, „insofern sie mit der guten Ordnung sowohl als mit dem Fortbestand wohlerworbener Rechte“ vereinbart wer-

---

[6]) Vergl. Strickler III, Seite 195.

[7]) Vergl. Bernoulli Christoph: „Ueber den nachteiligen Einfluss der Zunftverfassung auf die Industrie. Mit besonderer Hinsicht auf Basel“ (Basel 1822), Seiten 29 ff. Bernoulli war ein eifriger Gegner des Zunftgedankens.

den konnte, in jeder Hinsicht zu schützen und zu begünstigen war [1]).

In der Stadt Bern wurde am 15. November 1804 ein „auf sehr gemässigten Grundsätzen" beruhendes Handwerksreglement eingeführt [2]), das den traurigen Zerfall des bürgerlichen Handwerks, den man teilweise als Folge der Revolution betrachtete, aufzuhalten versuchte. Dieses Reglement wollte vor allem dem Ueberfluss an Handwerkern steuern, indem diese aufgefordert wurden, sich innerhalb Monatsfrist um einen „Gewerbeschein" zu bewerben, der nur erteilt wurde, wenn die notwendigen Erfordernisse erfüllt wurden. Als Grundlage wurde das Reglement von 1766 [3]) genommen. Nach eingehenden Beratungen kam die Stadtverwaltung zum Schluss, *alle* Handwerke einer angemessenen Polizeiordnung zu unterwerfen. Damit aber diese Handwerkspolizei gehörig gehandhabt werden konnte, war es *gestattet*, dass die ausgelernten Meister sich zu freien Innungen zusammen schlossen. Die Satzungen durften sich aber einzig auf das gegenseitige Rechts- und Abhängigkeitsverhältnis von Meister, Geselle und Lehrling beziehen. Der Lehrling sollte vor dem Eintritt in das Lehrverhältnis eine Art Prüfung hinsichtlich seiner Eignung ablegen, wobei der letzte Entscheid normalerweise beim Handwerksdirektorium lag, das die Prüfungen vorzunehmen hatte. Die Probezeit sollte, wie dies früher

---

[1]) Vergl. Bericht, Seiten 183/84.

[2]) Vergl. Bericht, Seite 184, sowie Reglement zur Aeufnung des Handwerkerstandes der Stadt Bern vom 15. November 1804.

[3]) Vergl. Staatsarchiv: Gedruckte Mandate III, 3: „Reglement, wie dem allhiesigen bürgerlichen Handwerks Stand wieder aufgeholfen und denen darinn eingeschlichenen Missbräuchen abgeholfen werden könne." (23. Mai 1766.) Dem burgerlichen Handwerkerstand musste geholfen werden; der Lehrjunge musste dem Handwerksdirektorium vorgestellt werden (Prüfung); die Probezeit betrug 3 Monate; Aufdingkosten durften 5 Kronen nicht übersteigen; die Handwerker mussten garantieren, dass der Junge das Handwerk auch richtig erlernte. Lehrzeit betrug mindestens 4 Jahre; Lehrlinge brauchten keine hausdienstliche Arbeiten zu verrichten. Die Ledigsprechung geschah nach Prüfung durch das Handwerksdirektorium, das auch den Brief ausstellte, wobei die Kosten durch den Lehrmeister zu bezahlen waren. — Die Gesellen konnten erst 9 Jahre später zum Meister gemacht werden, wobei sie immer auf dem Handwerk arbeiten sollten. Für das Meisterstück musste der Gesell sich beim Handwerksdirektorium anmelden, wobei ihm das Stück bestimmt wurde, das er in der vorgeschriebenen Zeit beendigen musste. Die Meister konnten so viele Lehrlinge und Gesellen halten wie sie wollten (galt für Burger); die Zahl, die von „aussern" Meistern gehalten werden durfte, bestimmte das Handwerksdirektorium.

der Fall war, auf drei Monate angesetzt werden. Es war den Meistern verboten, Jünglinge aufzudingen, bevor diese dem Handwerksdirektorium vorgestellt waren, und erst dann durfte er von der ganzen Meisterschaft aufgenommen werden. Die Kosten des ganzen Aufnahmeverfahrens durften 5 Kronen nicht überschreiten. Der Lehrling erhielt dadurch die Zusicherung, dass er auf alle Fälle das Handwerk richtig erlernen konnte. Die Lehrzeit sollte 4 Jahre betragen, doch war mit Einverständnis des Handwerksdirektoriums eine Abkürzung um ein Jahr möglich. Während dieser Zeit war es den Meistern nicht gestattet, die Lehrlinge zu Hausarbeiten zu verwenden, was in der Praxis wohl zuweilen nicht allzu streng genommen wurde. Den Lehrlingen stand jederzeit ein Klagerecht beim Direktorium offen, ebenso dem Meister nach der halben Lehrzeit.

Die Ledigsprechung des Lehrlings geschah auf Antrag der Meisterschaft nach gehöriger Prüfung durch das Direktorium, wobei ein Lehrbrief ausgefertigt werden musste. Die daherigen Kosten sollten ganz zu Lasten des Meisters gehen. Die ledig gesprochenen Lehrlinge waren gehalten, während 4 Jahren so viel als möglich auf dem Berufe als Geselle zu arbeiten.

Damit nicht die Anfänger und Stümper die ehrbaren wirklichen Handwerksmeister mit billigen und schlechten Arbeiten schädigen konnten, mussten „alle hiesigen Kantonsbürger und Schweizer, die ein Handwerk treiben und Gesellen halten wollten", *Meister* dieses Handwerks sein, und dies beweisen können, oder erst noch das Meisterrecht erwerben. Ein landesfremder Meister konnte sich erst nach Erhalt einer obrigkeitlichen Bewilligung niederlassen und sein Handwerk betreiben [4]). Den nichtbernischen Meistern, die sich nicht in eine bernische Meisterschaft eintragen lassen wollten, war gestattet *ohne* Gesellen für sich zu arbeiten. Für schlechte Arbeit, Vertragsbruch, Anstände wegen übersetzten Preisen wurde das Handwerksdirektorium als Schiedsgerichtsinstanz bezeichnet.

---

[4]) Vergl. Staatsarchiv: Portefeuilles der Handwerkspolizeikommission, Band XI: Verhandlungen und Projekte zur Erzielung einer neuen Handwerksordnung in der Stadt und Republik Bern (Einsprache von 21 Handwerkern gegen das Reglement): Das Reglement schränke die Tätigkeit der Kantonsbürger gegenüber den Landesfremden zu stark ein; ebenso sei die Meisterschaft zu schwer zu erlangen, was nicht in der Absicht der Regierung liegen dürfte. Der Justiz- und Polizeirat wollte nicht darauf eintreten, denn ein Landesfremder könnte nicht arbeiten, er sei denn Meister; dagegen konnten die Kantons- und Schweizerbürger ihr Handwerk ausüben, ohne Meister zu sein (Antwort vom 2. Dezember 1805).

Ein „vergeldstageter“ Handwerker konnte sich nicht mehr als Meister betätigen, doch konnte seine Frau unter ihrem Namen das Handwerk weiterführen, wenn ein Sohn da war. Desgleichen eine Witwe; sonst, wenn kein Sohn das Handwerk übernahm, musste sie das Handwerk innert Jahresfrist niederlegen. Wenn ein Knecht oder ein Geselle den Meister böswillig verliess, wurde über diese eine Arbeitssperrfrist verhängt mit der Drohung der Ausweisung aus der Stadt, wenn es ein „Ausserer“ war, und Verlängerung der Gesellenzeit um 1 Jahr, wenn es ein Burger war.

Auf Grund dieses Reglements konstituierten sich von den ehemals zünftigen und unzünftigen Handwerken folgende Handwerke zu freien Innungen [5]):

Brotbecker und Müller, die Hufschmieden, Schuhmacher, Hutmacher, Färber, Schneider, Tischmacher, Ebenisten, Küffer, Drexler, Wagner, die Bierbrauer, Dachdecker, Glaser, Kaminfeger, Pastetenbecker, Perückenmacher, Sattler, Zuckerbecker und Strumpfweber [6]).

[5]) Vergl. Staatsarchiv: Portefeuilles der Handwerkspolizeikommission, Band I: Die Stadt Bern, und Amt. (Im ganzen waren früher 30 Handwerke zünftig und 31 nicht zünftig.)

[6]) Vergl. Staatsarchiv: Vorstellung der Strumpfweber aus den Aemtern Signau, Trachselwald und Burgdorf (17. I. 1804), z. Teil in Kommerzienrat-Manual Nr. 1/170:

Die ehemalige Regierung von Bern hatte zum Schutze der Strumpfweber in diesen Amtsbezirken am 16. April 1769 ein Einfuhrverbot erlassen, da die Weber bei den hohen Lebensmittelpreisen nur so existieren konnten, ansonst die ausländische Konkurrenz zu erdrückend war. Die Strumpfweber verlangten in einer Bittschrift, dass dieses Verbot wieder hergestellt würde, denn die Folgen des stillschweigenden Aufhebens waren, „wie man leicht vorhersehen konnte, diese, dass das Land zu unserm grossen Schaden mit fremden, meistens sächsischen zum Teil sehr schlechten baumwollenen Fabrikaten gleichsam überschwemmt wurde.“

In einem Gutachten an die Justiz- und Polizeibehörde befürwortete der Kommerzienrat (KR) die Vorstellung aufs wärmste, denn die Regierung könnte „keinen Augenblick daran zweifeln, dass es überhaupt eine der vornehmsten Pflichten einer jeden Landesregierung sei die Industrie (in weitestem Sinne zu verstehen, der Verf.) als eine der Grundsäulen des öffentlichen Wohlstandes durch alle rechtsmässigen Mittel, welche ihr zu Gebote stehen, aufzumuntern.“ In dem Gutachten an den Kleinen Rath bemerkte der KR noch deutlicher, „der KR ist von der Notwendigkeit überzeugt, die noch übriggebliebenen Zweige der durch die Einfuhrverbote oder beinahe gleichgeltenden hohen Mauthgebühren der benachbarten grossen Staaten so sehr gelähmten inländischen Industrie durch weise Gesetze zu schützen und zu sichern.“ (Vergl. hierzu Manual des Kommerzienrathes Nr. 1, Seiten 3 ff. und 170 ff.)

Die bernische Regierung konnte natürlich nicht von sich aus ein Einfuhrverbot erlassen, da dies einem krassen Verstoss gegen Art. V und XXXII/20

c) Die Entwürfe zu Handwerkerreglementen von 1811 und 1820 für den Kanton Bern.

Das Reglement von 1804 scheint sich nur zum Teil bewährt zu haben, denn am 16. Februar 1807 wurde der Justizrat von der Regierung beauftragt, ein Reglement für die Handwerke zu Stadt und Land, und wenn nötig für die Stadt besonders auszuarbeiten [1]). Der Justizrat nahm sich dafür reichlich lange Zeit und arbeitete bis im Oktober 1811 einen umfassenden Bericht aus, wobei er sich gründlich mit der Frage der zünftigen Handwerksgestaltung auseinandersetzte; da sich die Regierung aber schon verschiedentlich gegen die Zünfte ausgesprochen hatte, musste ein Reglement darauf Rücksicht nehmen, wie ebenso darauf, dass im alten Kanton Distrikte mit Zünften und solche ohne Zünfte vorhanden waren [2]).

Dieser Entwurf sah vor, dass die Gewerbe in den Amtsbezirken Handwerksgesellschaften bilden sollten, wobei Burgdorf, Thun und Bern eine eigene Gesellschaft bilden konnten. Folgende Handwerke sollten davon betroffen werden: Bleicher, Dachdecker, Schwarz- und Schönfärber, Kaminfeger, Küfer, Maurer und Steinhauer, Rot- und Weissgerber, Hafner, Hutmacher, Müller, Rotgypser, Sattler, Schiffer, Schlosser, Schuster, Schneider, Schmiede, Büchser, Huf-, Kupfer-, Messer- und Zeugschmiede, Schreiner, Wagner, Zimmerleute.

Den Gesellschaften sollte die Ordnung des Handwerks, des Gesellen- und Lehrlingswesens überlassen bleiben. Sie sollten sich gewöhnlich einmal im Jahr versammeln. Jedes Handwerk musste über alle besonderen Fragen eigene Vorschriften aufstellen. Die Lehr- und Gesellenzeit durfte drei Jahre nicht überschreiten. Der

---

der Vermittlungsakte gleich gekommen wäre, weshalb sie auf Grund des kommerziellen Gutachtens am 30. Juli 1804 an die Tagsatzung gelangte. Die Tagsatzung überwies das Begehren einer Kommission, die anderntags Bericht erstattete. Sie wollte auf das Begehren nicht eintreten, „denn eine solche Massregel hätte unabsehbare schädliche Folgen für die schweizerischen Fabriken sowohl im Innern der Schweiz als von Seiten des Auslandes" gehabt. (Vergl. Bundesarchiv: Akten der Mediation, Kommissionsberichte und Beilagen Nr. 6, sowie Kaiser, Repertorium, Seite 325.)

[1]) Vergl. Staatsarchiv: Rathsmanual Nr. 10, Seite 394.

[2]) Vergl. Staatsarchiv: Portefeuilles der Handwerkspolizeikommission, Bd. XI (Verhandlungen und Projekte zu Erzielung einer neuen Handwerksordnung in der Stadt und Republik Bern): Man müsse auf das Alter und die guten alten Zeiten der Zünfte Rücksicht nehmen; das Publikum würde durch die Selbstaufsicht der Zünfte von den Stümpern und von schlechter Arbeit bewahrt. Die wohltätigen Anstalten für alte und kranke Tage waren für die Armen von grossem Vorteil. Gerügt wurde der monopolistische Geist und das ausschliessliche Verkaufsrecht der Zünfte.

Lehrling durfte nicht unter 14 Jahre alt sein, die Zahl der Lehrlinge durfte nicht beschränkt werden. Es war jedermann *verboten* ein Handwerk zu treiben, wenn er nicht in der betreffenden Handwerksgesellschaft eingeschrieben war. Die Frau eines „Vergeldstageten" konnte ebenso wie die Witwe eines verstorbenen Handwerkers das Handwerk weiterführen, wenn ein Sohn dieses übernahm. Die Handwerksprodukte durften in *jedem* Distrikt verkauft werden.

Die Amtsbezirke Frutigen, Oberhasle, Saanen, Schwarzenburg, Ober- und Niedersimmenthal sollten davon nicht betroffen werden. Ebenso waren alle oben nicht genannten andern Handwerke in Bezug auf Bildung einer Gesellschaft frei. Die ehehaftlichen Handwerke, wie Feuerwerke und Wasserwerke durften nicht an andern Stellen, als an den Stätten der Konzession ausgeübt werden.

Der Justizrat und das Handwerksdirektorium in Bern waren von der Notwendigkeit einer Neuordnung des ganzen Handwerkswesens im Kanton, besonders aber in der Stadt Bern überzeugt. Ein Entwurf aber, wie sie ihn aufstellten, mit all dem Zwang und den kleinlichen Vorschriften, musste auf grossen Widerstand stossen, besonders auf dem Lande. Inzwischen ging der Verfall langsam weiter. Hören wir, was Zeitgenossen selbst dazu zu berichten haben[3]: „Die innern Ursachen des Verfalls des burgerlichen Handwerkstandes aber liegen hauptsächlich teils in der seit den blühenden Zeiten unseres ehemaligen Freistaates allmählig zugenommenen Entziehung der besten burgerlichen Geschlechter aus dem Handwerkstand, und der daraus erfolgten Distinktion und nachherigen Geringschätzung dieses Standes; teils in der eigenen Schuld einer grossen Zahl der burgerlichen Arbeiter, die im Vertrauen auf die Menge ehemaliger Hülfsquellen, die gründliche Erlernung der Kunsthandwerke und besonders derselben Betreibung vernachlässigten, abhängig wurden von ihren Meistergesellen, kriechende Bewerber ungeachter Bedienstungen und elende Bettler eines schimpflichen Gnadenbrots."

Ein neuer Entwurf wurde 1811 von der Handwerksdirektion aufgestellt, ohne dass der vorstehende jemals ernstlich in Frage gekommen war. Er fiel im wesentlichen noch schärfer aus, wurde aber erst in den Jahren 1816/17 durch die „Ausgeschossenen der Künste und Handwerke" der Stadt Bern besprochen und hiernach

[3]) Vergl. Staatsarchiv: Portefeuilles der Handwerkspolizeikommission, Band XI: Aus einem Bericht des Handwerksdirektoriums an den kleinen Stadtrat über den Handwerksstand in Bern.

wieder abgeändert[4]). Er ist in verschiedener Hinsicht interessant, da er als der Vorläufer des ebenfalls nicht zum Gesetz erhobenen Entwurfs von 1820 betrachtet werden kann. Die hauptsächlichsten Punkte des Werks von 1811, sowie dessen Abänderungen von 1816/17, sind folgende (auszugsweise wiedergegeben):

Jedes Handwerk sollte unter den Bestimmungen des Reglements eine Innung bilden.

Einige Handwerker wollten sogar noch weiter gehen und die Innung nummerisch schliessen, wobei bei einem eventuellen Abgang die Meistersöhne und die im Zunftkreis wohnenden Gesellen den Vorzug zum Meisterwerden haben sollten.

Alle Arbeiter, die nicht Meister waren, konnten sich ebenfalls zu einer Gesellschaft zusammen schliessen.

Sie dürften sich auf keinen Fall Meister nennen.

Wer der Handwerksgesellschaft nicht beitreten wollte, sollte als Pfuscher bestraft werden.

„... dem sollte das Handwerk gelegt werden."

Zutritt in eine Handwerksgesellschaft hatte nur, wer sein Meisterrecht nachweisen konnte und 6000 Franken Vermögen besass, oder für die Summe eine angemessene Bürgschaft leisten konnte.

Diese Bestimmung gehe zu weit, denn der Meister müsste erst noch Geld verdienen. Man wollte als Ersatz eine 4jährige Gesellenzeit in der Stadt bei höchstens zwei Meistern, sowie eine Hinterlage in die Zunftlade stipulieren.

Die Lehrlinge hatten eine kleine Eignungsprüfung zu bestehen und mussten dem Handwerksdirektorium vorgestellt werden. Die Lehrlinge mussten ein Mindestalter von 14 Jahren haben, sowie den gehabten Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen durch ein Zeugnis beweisen können.

Der Lehrling sollte nach einhelliger Meinung 15 Jahre alt sein, dass er mit 24 Jahren zugleich mit der Mündigsprechung (!) zum Meister gemacht werden könnte. Im Alter von weniger als 15 Jahren könnte man einen Lehrling annehmen, aber nicht aufdingen, denn viele wären „in jüngerem Alter weniger unwirsch und leichter zu dressieren". Lesen, Schreiben und Rechnen „ist heutzutage uner-

[4]) Vergl. Staatsarchiv: Portefeuilles der Handwerkspolizeikommission, Band XI: Verhandlungen und Projekte zu Erziehung einer neuen Handwerksordnung in der Stadt und Republik Bern. „Protokolle der Ausgeschossenen der Künste und Handwerke 1816/17", Seiten 28 bis 79 und 85 ff.

lässlich notwendig", und sollte während dieser Zeit unbedingt nachgeholt werden.

Die Probezeit für den Lehrling sollte drei Monate betragen, und die Kosten für das Aufdingen nicht mehr als 5 Kronen. Dem Lehrling musste die Gewissheit gegeben werden, dass er auf alle Fälle (Tod des Meisters u. a. m.) sein Handwerk richtig fertig erlernen und die volle Lehrzeit ausnützen konnte.

Die Kosten wären bei den einzelnen Gesellschaften verschieden, so dass man die Ansätze den einzelnen Handwerksbriefen überlassen wollte.

Die Lehrzeit sollte 4 Jahre betragen, doch war es dem Handwerksdirektorium gestattet, einen Erlass von maximal 1 Jahr zu gewähren.

Das „Schenken" wollte man ganz verbieten; denn die Meister schenkten gewöhnlich um einem lästigen Lehrling los zu werden, oder um die Lehrkosten zu sparen.

Der Lehrling durfte zu keinen hausdienstlichen Arbeiten angehalten werden.

Das Recht der häuslichen Züchtigung sollte dem Meister vorbehalten bleiben. Man wollte aber ein Verbot des Anwerbens für den auswärtigen Dienst für Lehrlinge erlassen (Drohung des Weglaufens). Ebenso sollten diese vor dem Lehrabschluss nicht zum Auszügerdienst aufgeboten werden können.

Dem Meister wie dem Lehrling wollte man beim Handwerksdirektorium ein Klagerecht einräumen.

Die Ledigsprechung sollte doppelt geschehen, durch die Meisterschaft und das Handwerksdirektorium.

Man wollte nach zwei Jahren eine kleine Prüfung abhalten, um sich vergewissern zu können, dass der Junge auch etwas lernte. Ebenso wollte man der Meisterschaft die Kompetenz zum Aussprechen von Hausarrest und 8tägiger Einsperrung von widerspenstigen Burschen vorbehalten. Ebenso wollte man Vormündern verbieten, Mündel als Lehrknaben zu halten.

Die Meisterschaft und das Handwerksdirektorium sollten den Lehrbrief ausstellen, wobei der Lehrmeister nach altem Brauche die Kosten zu bezahlen hatte.

Die Ledigsprechung sollte nur durch die Gesellschaft geschehen. Dem Handwerksdirektorium wollte man nur eine Art Sanktionsmöglichkeit erteilen.

Der Geselle musste sein Handwerk während 4 Jahren betreiben.

Damit er sich als Geselle auf der Wanderschaft besser anstellen könnte, sollte der Lehrling Geographieunterricht erhalten, und von seinem Lehrmeister dahin instruiert werden. Er sollte mindestens effektiv drei Jahre auf seinem Berufe arbeiten; den Rest von 1 Jahr wollte man für das Wandern und allfällige Krankheiten gelten lassen.

„Ein Geselle, der keine gültige Kundschaft aufzuweisen, oder sich bei deren Mangel nicht auf andere Art gehörig zu legitimieren vermag, soll bei Strafe von 8 bis 10 Franken von keinem Meister in Arbeit genommen werden; derselbe ist von der Polizei als ein Vagabund über die Grenze fortzuweisen."

Jede Berufsart sollte für die ankommenden Gesellen eine Herberge einrichten, wo diese (mit Ausnahmen) zwei Tage verbleiben konnten und Arbeit zu suchen hätten, sonst müssten sie weiter wandern. Den Artikel betreffend den Vagabund wollte man nicht so eng aufgefasst wissen. Ein Geselle konnte ohne sein Verschulden ins Unglück kommen, weshalb man ihm ein Certifikat ausstellen wollte, womit er, wie die andern, Arbeit suchen konnte.

„Die Erlangung des Meisterrechts soll in der Regel der Ehe vorgehen..." Ebenso sollte der Kandidat, wie oben erwähnt, 6000 Franken Vermögen besitzen, wobei der Einkaufspreis für das bernische Burgerrecht einberechnet werden konnte (!). Ebenso sollte das Meisterstück ein sehr schwer zu erstellendes sein.

Man wollte der Meisterschaft ein Einspracherecht geben; ein Fremder, der sich vorher verheiratete, sollte fortgewiesen werden können. Ebenso wollte man in diesem Falle eine Verlängerung der Gesellenzeit, sowie eine Busse in die Lade aussprechen können. Betreffend das Meisterstück wollte man es der Meisterschaft vorbehalten, die Art und die Qualität des Stückes zu bezeichnen.

Der Geselle durfte sich der Arbeit ausser an Sonn- und Feiertagen nicht entziehen. „Besonders ist die Einstellung der Arbeit an den sogenannten blauen Montagen strengstens verboten." Der Meister konnte ihn 1 bis 2 mal 24 Stunden bei Wasser und Brot einsperren lassen. Dafür aber brauchte der Geselle keine Gesindedienste im Haushalt zu verrichten. Bei mutwilligem Verlassen seines Meisters durfte er keine Arbeit mehr in der Stadt annehmen,

ebensowenig auf eigene Rechnung arbeiten. War er Burger der Stadt, so sollte seine Gesellenzeit um ein Jahr verlängert werden.

Man wollte hier den Handwerksbriefen überlassen, die Bestimmungen aufzustellen; denn es gab z. B. Handwerke, die an Sonntagen arbeiteten.

Jeder landesfremde Meister war streng an dieses Reglement gebunden; ein „vergeldstageter" Meister konnte nicht mehr auf seinem Handwerk arbeiten, wohl aber seine Frau unter ihrem Namen.

Der Landesfremde sollte den genau gleichen Bestimmungen unterworfen sein wie der Einheimische.

Der Witwe sollte es auch gestattet sein, das Handwerk mit einem Sohn weiterzuführen. Wenn kein Sohn vorhanden war, so konnte das Handwerksdirektorium ihr unter Umständen die Erlaubnis erteilen, das Handwerk auf eigene Rechnung weiterzuführen. Sie konnte in dem Fall Gesellen, aber keine Lehrlinge halten.

Bei Wiederverheiratung wollte man dieses Privileg der Witwe entziehen.

Jedem Kantonsbürger war es fernerhin gestattet, mehrere Handwerke zu treiben, doch musste er sich über jedes als Meister ausweisen können, und sich bei den jeweiligen Gesellschaften einschreiben lassen.

Diese Bestimmung wurde als eine Anomalie gegenüber dem ganzen Reglement betrachtet und gestrichen.

Die Gesellen durften selbst keine Gesellschaft bilden und ohne Bewilligung keine Versammlungen abhalten. Sie konnten aber gegen alle Unbilden eine gemeinschaftliche Kasse unterhalten.

„Man kann den Gesellen ihre Gebote nicht nehmen. Es macht dies bei manchen Handwerken einen wichtigen Teil der Gesellschaftsrechte aus, und man muss sich hierin ein wenig nach allgemeinem Handwerksbrauch richten." Dafür waren die heimlichen Zusammenkünfte verboten.

Ueber den Gesellschaften sollte als Mittler zwischen Direktorium und ihnen ein Handwerksdirektor ernannt werden, der die Aufsicht darüber hatte und Friedensrichter für Streitfälle innerhalb der Gesellschaft sein sollte. Er sollte Mitglied des Handwerksdirektoriums sein und an allen Meisterbotten beiwohnen, aber selbst kein Handwerk treiben.

Man sollte keinen solchen Posten schaffen, denn er sei überflüssig.

Die „Ausgeschossenen", die diese Entwürfe berieten, hatten unter Verleumdung und Anfeindung in der Stadt Bern zu leiden, liessen sich aber durch solche Kesseltreiben nicht in ihrer Arbeit beeinflussen. Der Hauptgrund dieser Anfeindungen mochte wohl darin gelegen haben, dass die landesfremden und nichtbernischen Handwerker, die sich in Bern niedergelassen hatten, um ihre „berechtigten Interessen" bangten; diese sollten mit einem solchen Reglement vor allem getroffen und in ihrer beruflichen Tätigkeit eingeschränkt werden. Es hiess, dass ein Gesetz ausgearbeitet werden solle, wonach alle fremden Arbeiter aus der Stadt getrieben werden sollten. Dies mag vielleicht auch einen gewissen Einfluss auf die Stellungnahme der Regierungsmitglieder gehabt haben, so dass das halbe und langsame Arbeiten, das wir im folgenden behandeln werden, erklärlicher erscheint.

Die im Juni 1816 von der Regierung niedergesetzte neue Kommission zur „Bearbeitung eines neuen Gewerbe-Polizeireglements" arbeitete mit einer sorgsamen Gründlichkeit, und liess sich vorerst von den Oberamtleuten des ganzen Kantons über den Zustand des Handwerkerstandes berichten [5]).

Am 2. Mai 1818 konnte sie mit einem vorläufigen Bericht an die Regierung gelangen, der uns ein sehr düsteres Bild jener wirklich trostlosen Zustände vermittelt. Schon seit 10 Jahren waren Bittschriften von Meistern eingelangt, die zum grössten Teil die Wiederherstellung einer Zunftordnung [6]) verlangten. Durch öffent-

---

[5]) Vergl. Staatsarchiv: Protokoll der Handwerkspolizeikommission von 1816 bis 1827 (Band 27, Schild). Diesem Protokoll sind obige Angaben und das Folgende entnommen.

[6]) Vergl. Staatsarchiv: Portefeuilles der Handwerkspolizeikommission, Band XI: verschiedene Eingaben:

Lein- und Wollenweber vom Amtsbezirk Bern (ohne Datum): Nur die gute Arbeit hätte den schweizerischen Produkten Kredit und Absatzfähigkeit im Ausland verschafft. Die Fremden, die durch Krieg und Konskription vertrieben worden waren, liessen sich bei den Taunern nieder, und weil sie fast keine Abgaben bezahlten, konnten sie billiger liefern. Niemand wollte auch das Handwerk mehr gründlich erlernen. Schon nach einem Jahr Lehrzeit arbeiteten viele zu Hause auf einem eigenen Webstuhl, was ein starkes Sinken der Löhne zur Folge hatte. — Hufschmiede (ohne Datum, dürfte vom Januar-Februar 1818 sein) (Rathszettel): Das Handwerk erfordere einige Gesellen, wegen der Stossarbeit in den landwirtschaftlichen Betrieben. Wenn die Hufschmiedenarbeit nun durch Pfuscher-Kesselflicker verrichtet würde, könne der

liche Aufforderung wurden diese Bittschriften aus allen Landesteilen ergänzt, so dass bis zum Zeitpunkt der Behandlung eine Sammlung von ca. 400 Aktenstücken vorlag. Die Einordnung und Durchsicht aller dieser Bittschriften erforderte einen gewaltigen Arbeitsaufwand der ehrenamtlich arbeitenden Kommissionsmitglieder. Durch diese Arbeit konnte die Kommission „zu einer genauen und gründlichen Uebersicht der Lage und Bedürfnisse des gesamten Handwerksstandes unserer Städte und Landschaften" gelangen. Sie fand, dass das Gewerbewesen stark ins Verderben geraten und dass der Verfall nicht nur eine oberflächliche Erscheinung bedeutete, sondern tief eingewurzelt war. An dem ganzen Zerfall war die bisherige Gewerbefreiheit zum Teil schuld, denn die Ungebundenheit begünstigte vielfach das ungelernte Diletantentum, wie die Freizügigkeit die Einwanderung fremder Handwerker aus allen Nationen begünstigte [7]). Dadurch wurde die Arbeit, wurden die Preise der Produkte und deren Qualität sehr stark herabgewürdigt. Auch die Konsumenten klagten, es sei schwer gute Arbeit zu erhalten, selbst wenn man sie angemessen bezahlen wollte. Früher war die „Veredlung der Landesprodukte" der Bürgerklasse anvertraut, die sich durch Bildung und durch sittliches Pflichtbewusstsein auszeichnete; nun aber waren es andere Klassen von Menschen, die sich mit dem Handwerk beschäftigten. Ohne Lust und Geschick zur Landarbeit, ohne eigentliche Bildung drängten sie sich in den Gewerbestand. Fremde, die keine heimatliche Bindung hatten und auf Kosten des Volkswohlstandes ihre pekuniären Ziele zu erreichen suchten, deren Heimatgemeinden sich meistens unter allerlei Ausflüchten weigerten, Witwen und Waisen

Handwerker die oft mit schwerem Bodenzins belastete Ehehafte nicht ausnützen. Man müsste daher den Besitz solcher Rechte wirklich schützen und den Winkelschmieden („Schmiede", die in das Handwerk eingreifende Arbeiten verrichteten) das Handwerk legen. Weiter müsse gefordert werden, dass das Handwerk besser erlernt würde, denn hier seien schlimmste Uebel eingerissen. — Zimmermeister von Köniz, Balm, Bümpliz und Laupen (vom 25. November 1816) hätten beschlossen, die Regierung zu bitten, dass sie eine Zunft bilden könnten. — Ebenso die Sattler der Stadt, die sich 1808 schon beklagten, dass sie sich streng an das Handwerksreglement hielten, dass aber viele Stümpler und Landarbeiter, die im Sommer mit mehreren Gesellen im Taglohn hier arbeiteten, ihnen die Arbeit wegnähmen und so das Reglement umgingen.

[7]) Vergl. Staatsarchiv: Protokoll der Handwerkspolizeikommission, Seite 69 .... der halbfertige Lehrling konnte sich neben dem Meister niederlassen und mit allerlei unfertiger Ware billige Konkurrenz treiben. Vergl. hierzu auch Geiser Karl „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern", Seite 339.

anzuerkennen, halfen mit, die Städte einer langsamen Verarmung entgegen zu führen. Nach der Meinung der Handwerkspolizeikommission hätte dies auch die Abwanderung der Handwerker aus den Städten auf das Land zur Folge gehabt, wodurch das früher bestandene natürliche Gleichgewicht von Stadt und Land als Verarbeiter und Produzent gestört worden wäre.

Diese auf die Dauer unhaltbaren Zustände verlangten eine gesetzliche Regelung. Eine solche Regelung konnte aber nur unter dem Gesichtspunkte der Förderung der *allgemeinen Wohlfahrt* durchgeführt werden, und durfte nicht etwa von monopolistischen Tendenzen geleitet werden, wie dies viele Eingaben wünschten. Die Regierung hatte auch dafür zu sorgen, dass die Handwerker nicht auswandern mussten, und so noch ihr eventuell erspartes kleines Vermögen dem Lande entzogen (Bern war arm geworden nach all dem Kriegselend; die Verfügung über bares Geld bedeutete hier vielfach Vermögen und Wohlstand) oder durch Verarmung den Behörden zur Last fielen [8]).

Die Kommission überprüfte die Gründe, die zur Beseitigung der frühern Zünfte geführt hatten und neigte zur Ansicht, dass sie doch vieles Gute an sich gehabt hätten und auf einer modifizierten Grundlage wieder hätten eingeführt werden können; denn ein anderes System, wie z. B. Gewerbspatente könnte nicht in Frage kommen. Das Zunftwesen hätte doch seine Berechtigung gehabt, besonders wenn „es von Oben herab als allgemeine Staatspolizei-Einrichtung" eingeführt worden wäre. Es kam aber darauf an, die Grundlagen der Zunfteinrichtung so zu legen, „dass sie mit der natürlichen Billigkeit und den Interessen des Staates in Uebereinstimmung" blieben. Da in andern Staaten darüber wenig geklagt wurde, kam die Kommission zum Schlusse, dass die Missbräuche und Auswüchse des Zunftwesens nur *zufällige*, nicht notwendige Folgen wären, die durch eine „umständliche" (in alle Einzelheiten gehende) Zunftordnung behoben werden könnten [9]).

Das vorgeschlagene Reglement sah aus diesen Gründen vor, in allen Teilen des Kantons, wo ehemals Zünfte vorhanden waren,

---

[8]) Vergl. Staatsarchiv: Protokoll der Handwerkspolizeikommission, Seite 30 ....vor der Revolution hatten z. B. in der Hauptstadt 30 Schneidermeister ihr gutes Auskommen, und nun mussten sich 60 Meister und zirka 100 Pfuscher in den Verdienst teilen.

[9]) Vergl. Staatsarchiv: Protokoll der Handwerkspolizeikommission, S. 70 ff.

diese in der veränderten Form wieder herzustellen, und sie dann später auch in allen andern Amtsbezirken einzuführen. Landwirtschaftliche Betriebe und häusliche Industrie, schöne Künste und Wissenschaft, sowie die Bedienung eines Maschinenwerkes (Fabrik), sollten davon ausgeschlossen sein. Ebenso sollten die Konsumenten nicht an die Meister gebunden sein und seine Bedarfsartikel kaufen und bestellen können, wo es beliebte.

Wir wollen im folgenden diesen Entwurf vom 1. Dezember 1820, bestehend aus vier Titeln und 173 Artikeln, der, wie wir sehen werden, auch nicht in Kraft erklärt werden konnte, in seinen wesentlichsten Bestimmungen anführen.

Artikel 1 zählt namentlich alle eigentlichen Handwerke auf, die von der Kommission als im Kanton Bern von Wichtigkeit erkannt wurden. Im Ganzen waren es 46 Handwerke [10]). Die Zünfte sollten auf den Amtsbezirk beschränkt bleiben, doch konnten hierfür vom Kleinen Rat Ausnahmen gemacht werden [11]). Um eine Innung zu bilden, mussten sich mindestens 12 Meister auf dem Lande und mindestens 6 in den Städten mit Gewerbepolizei im Amtsbezirk zusammen finden. Bei Abgang bis auf drei Meister musste sich die Innung mit ihrem Fonds an eine verwandte anschliessen. (Die Gesamtzünfte erleichterten die Polizeiaufsicht und waren schon vor der Revolution häufig.)

Um in den Amtsbezirken mit stark ausgeprägter Viehzucht nicht so sehr auf Widerstand zu stossen, konnte der Kommerzienrat Vorkehren treffen, um eine langsame Anpassung vorzunehmen (Frutigen, Interlaken, Oberhasli, Saanen, Schwarzenburg, Obersimmenthal, Courtelary und Münster).

Wer sofort in eine *Zunft* aufgenommen werden wollte, musste ehrenfähig und eigenen Rechts sein, das Meisterrecht von früher besitzen oder ein Meisterstück erstellen. Er musste wenigstens

---

[10]) Vergl. Brotbäcker, Metzger, Rot- und Weissgerber, Hufschmiede, Schlosser und Sporrer, Steinhauer und Maurer, Zimmerleute, Dachdecker (mit Schiefer, Schindeln und Ziegeln), Gypser und Flachmaler, Schreiner und Ebenisten, Rotgiesser, Zinngiesser, Messerschmiede, Kupferschmiede, Hafner, Gold- und Silberschmiede, Büchser- und Degenschmiede, Gürtler, Zeugschmiede, Spengler, Nadler, Küfer, Drechsler, Wagner, Sattler, Schuhmacher, Kürschner, Tuchmacher und Tuchscherer, Strumpfweber, Posamenter und Knopfmacher, Seiler, Hutmacher, Färber, Schneider, Perückenmacher, Kammacher, Tapezierer, Buchbinder, Glaser, Kunstgärtner, Kaminfeger, Pastetenbäcker, Sack- und Pendelmacher, Buchdrucker.

[11]) Vergl. Staatsarchiv: Protokoll der Handwerkerpolizeikommission, S. 76: ...vordem bildeten z. B. die Färber und Gerber im ganzen Land nur eine Zunft; ebenso waren die Landgerichte zum Teil oder Amtsbezirke die äussere Abgrenzung für den Zunftbereich.

6 Jahre seit der Lehrzeit seinen Beruf ausgeübt haben, oder sein Handwerk wenigstens schon seit 10 Jahren betrieben haben.

Handwerker, die den Beruf erlernt, aber diese Bedingungen nicht erfüllten, sollten als Gesellen eingeschrieben werden, und alle andern als Handlanger. (Beide dürften fortan nicht mehr auf eigene Rechnung arbeiten.) Wer nach Errichtung der Zünfte sich nicht in der Innung einschreiben liess, dürfte fortan sein Handwerk nicht mehr auf eigene Rechnung betreiben.

Dafür sollten die Zünfte auf gute und ehrliche Arbeit halten, die Ausbildung der Handwerker an die Hand nehmen und Zunftkassen bilden etc.

Das Nachlaufen nach Arbeit und das Kundenabjagen sollte verboten sein. Ebenso hatte der Meister bei seinem Handwerk zu bleiben und nicht andere Arbeit anzunehmen, wenn im *Bezirk* zünftige Handwerker vorhanden waren. Daneben konnte er nach Belieben unzünftige Arbeit verrichten.

*Zunft*briefe konnten nach Massgabe des Reglements aufgestellt werden, doch war damit kein Zwang verbunden. Ebenso sollte die Zahl der Handwerkmeister auf keinen Fall beschränkt werden, wie auch die sogenannten geschlossenen Handwerke verboten sein sollten. (Eine Ausnahme machte man für den Kommerzienrat, der die Zahl der Meister in einem Handwerk beschränken konnte, wenn ein offenbarer Ueberfluss an Meistern sich geltend machen sollte.) Die sogenannten Preisabkommen waren bei hoher Strafe verboten. Die Besitzer von Ehehaften waren von der Zunftpflicht befreit; wenn sie das Handwerk aber nicht selbst ausübten, konnten sie es nur einem zünftigen Meister verpachten. Ausgenommen davon waren die mit Bäcker-Schaal- und Metzgerrechten ausgestatteten Wirtschaften. Der Grund hiezu war wohl der, dass die Ehehaften nicht als Schlupfwinkel von Pfuschern bestehen bleiben sollten.

Die „Fabrikanten, Mechaniker, Erfinder wichtiger Verbesserungen oder neuer Handwerksprodukte und solchen Begangenschaften“ mussten beim Kommerzienrat ein Fabrikationspatent lösen, damit sie Fabrikgesellen anstellen durften. Es war ihnen verboten, Handwerksprodukte für das Publikum herzustellen.

Handlanger gehörten nicht in die Innungen, doch konnten sie bei Erfüllung gewisser Bedingungen zu Gesellen werden (8 Jahr Arbeit und ein Gesellenstück).

Die Witwe eines zünftigen Meisters konnte im Zunftbezirk das Handwerk auf eigene Rechnung weiterführen, durfte aber keine Lehrlinge halten. Bei Wiederverheiratung oder wenn der Meistersohn das Handwerk übernehmen wollte, sollte sie dieses Rechtes verlustig gehen.

Da die Zunftversammlung leicht zu Zusammenschlüssen hätte führen können, die der Regierung unerwünscht waren, durften an solchen jährlichen Versammlungen keine Angelegenheiten behan-

delt werden, die „den bestehenden Ordnungen und Gesetzen oder höherer Verfügung zuwider oder dem gemeinen Besten nachteilig“ hätten werden können. Ebenso durften die Zünfte ohne Mitteilung an die untere Handwerksbehörde nicht miteinander korrespondieren (!).

Gebräuche und Observanzen, die keine höhere Genehmigung erhielten, waren für den einzelnen nicht verbindlich. Ebenso waren Gelage (!) auf Kosten der Kasse verboten; nur die sogenannten Ehrentage sollten gestattet sein. Durch die gemeinsame Kasse sollten bestritten werden: mindestens 2 Franken wöchentlich für einen kranken Meister; 10 Franken für Begräbniskosten und 10 Batzen für einen kranken Gesellen pro Woche (!), wenn er seit wenigstens einem Jahr im Amtsbezirk tätig war. Dazu noch den üblichen Zehrpfennig für den durchreisenden Gesellen, wenn er keine Arbeit fand.

Die Pfuscher (Pfuscher war, wer sich *nicht gemäss den Vorschriften verhielt) sollten mit Gefängnis oder Busse* (in die betreffende Zunftkasse), eventuell mit Konfiskation der Werkzeuge, oder Wegweisung aus dem Zunftbezirk bestraft werden.

Kein Jüngling konnte wegen seiner Geburt, seines Standes, Heimat oder Religion von der Erlernung eines Handwerkes ausgeschlossen werden, wenn er hierzu die erforderlichen Fähigkeiten und die Körperbeschaffenheit besass. Die Wahl des Handwerkes und des Lehrmeisters sollte ohne Zwang geschehen, und der Lehrvertrag erst nach 6 Wochen verbindlich werden. Die Probezeit musste jedoch angerechnet werden. Für die Lehrzeit konnte, wie dies oft üblich war, ein kleines Tischgeld vertraglich verabredet werden.

Nach bestandener Probezeit war der Jüngling durch den Meister dem nächsten Zunftgebote vorzustellen und in die Zunftmatrikel einzuschreiben. Dabei musste er bei der Aufnahme der Lehrzeit mindestens das 14. Jahr zurückgelegt haben, „damit der Jüngling nicht zu früh Gesell und Meister wurde, ehe sein Verstand denjenigen Grad und Reife erlangt hat, um sich selbst in der Welt forthelfen zu können“ (Art. 82). Weiter musste er „den seinem Alter angemessenen Unterricht in der Religion erhalten haben... lesen, schreiben und etwas rechnen können“ (!) (Art. 49). Die Aufdinggebühr (vom Lehrknaben zu bezahlen) sollte im ganzen 10 Franken nicht übersteigen. Die Lehrzeit sollte in der Regel 3 Jahre betragen, doch konnten die Zunftbriefe 4 Jahre vorschreiben, was jedoch nicht überschritten werden durfte, mit der Ausnahme, wenn eine Verlängerung als Entgelt für den Lehrgelderlass verabredet wurde (maximal 1 Jahr).

Ohne Bewilligung seitens der Handwerksbehörde und ohne abgelegtes Probestück durfte keine Lehrzeit verkürzt werden, sonst maximal ein Sechstel der Lehrzeit. Es war nicht zu begünstigen,

dass einem Jüngling ein Teil der Lehrzeit geschenkt wurde, weil es ihm „auf alle Fälle noch an Lebenserfahrung und Reife des Verstandes gebricht und ihm also die häusliche Zucht seines Meisters noch nötig und nützlich" bleiben musste (Art. 82).

Ein Lehrjunge konnte während seiner Lehrzeit ohne Einwilligung der Eltern, Vormünder und des Meisters nicht zu fremden Militärdienst angeworben werden. (Dieses Verbot sollte den Drohungen der Lehrknaben zuvorkommen, die sich gegen die Eltern und Meister wandten, wenn diese sie zu ordentlichem Verhalten anhalten und zwingen wollten.) (Art. 82/83)

Ein Meister konnte neben seinen Söhnen oder Großsöhnen immer nur einen fremden Jüngling annehmen. Diese Beschränkung war offenbar notwendig, weil vielfach ein Meister keinen Gesellen hielt, dafür aber mehrere Lehrlinge, die dann zu seinem eigenen Nutzen ausgebeutet wurden.

Mit dem Aufdingen wurde der Meister verpflichtet, den Lehrling in allen Teilen seines Handwerks zu unterrichten, ihm eine anständige Behandlung zukommen zu lassen und ihn überhaupt zu einem rechtschaffenen Lebenswandel anzuhalten. Das Züchtigungsrecht war dem Meister ausdrücklich zuerkannt für widerspenstige und ungehorsame Lehrjungen, weil man ihre Eltern nicht alle Augenblicke vor dem Richter haben wollte (!).

Der Lehrling konnte nur zu Gesindearbeit verhalten werden, wenn inzwischen die Arbeit ganz ruhte, oder wenn der Meister selbst mitarbeitete.

Wenn der Lehrling schwer krank war, war der Meister nicht verpflichtet, ihn auf eigene Kosten selbst zu pflegen; dauerte die Krankheit mehr als 6 Wochen, konnte die ausgefallene Lehrzeit nachgeholt werden.

Starb der Lehrling oder wurde der Lehrvertrag aus besondern Gründen aufgehoben, musste der Meister noch bis zu einem Jahreslehrgeld entschädigt werden und umgekehrt.

Hatte der Lehrling seine Lehrzeit beendet, und war er seinen sonstigen Pflichten nachgekommen, konnte er seine Ledigsprechung zum Gesellen und seinen Lehrbrief verlangen, die durch das Innungsgebot oder durch einen Ausschuss vorgenommen werden musste. Für die Ledigsprechung durften maximal 10 Franken abgefordert werden, die vom Meister und vom Lehrling je zur Hälfte zu bezahlen waren.

Die Söhne von Kantonsangehörigen konnten auch bei Meistern ausserhalb des Kantons in die Lehre gehen, doch hatte dies, wenn überhaupt eine Zunft vorhanden war, bei zünftigen Meistern zu geschehen [12]).

[12]) Vergl. N G D I, Seiten 230 ff.: Verordnung über den Aufenthalt, die Verehelichung und die übrigen polizeilichen Verhältnisse der Fremden vom 21. Dezember 1816.

Jeder Geselle, der sich als solcher ausweisen konnte, musste mindestens 4 Jahre auf seinem Handwerk arbeiten, bis er zum Meister gemacht werden konnte. Hierauf hatte er mindestens noch zwei Jahre zu wandern. Man wollte damit verhindern, dass er vor 19 bis 20 Jahren auf die Wanderschaft ging (Erlass eines Teils der Gesellenzeit durfte auch hier nur aus erheblichen Gründen gewährt werden (Tod des Vaters und Uebernahme des Handwerks u. a.).

Wurde ein Geselle angestellt, so hatte eine gesetzliche Probezeit von 7 resp. 14 Tagen vorgemerkt zu werden. „Jede Verabredung darüber, welche Speisen oder Getränke und wieviel der Meister an jeder Mahlzeit geben sollte", war „gänzlich verboten und wirkungslos" (Art. 94).

Der Geselle war verpflichtet, wenn er beim Meister wohnte, spätestens 10 Uhr abends zu Hause zu sein, an Wochentagen keine Schenken und Wirtschaften zu besuchen, und auch keine anderen Werkstätten, um nicht andere Gesellen und Lehrlinge zu stören und aufzureizen u. a. m. (!).

Den Gesellen waren eigenmächtige Versammlungen verboten (auch die sogenannten schwarzen Listen), ebenso Zeremonien, die früher bei besonderen Anlässen üblich waren.

Nach Erledigung verschiedener Pflichten und Ablegung eines nicht leichten Meisterstückes, konnte er zum Meister gemacht werden, wobei jeweilen für die Zugehörigkeit zu einer Innung der Wohnsitz entscheiden sollte.

Ausnahmsweise konnte ein schon zünftiger Meister zu einer neuerlichen Anfertigung eines Meisterstückes verhalten werden, wenn er in eine Stadtzunft eintreten wollte, „wo ein grösseres und schwereres Meisterstück gefordert" wurde (Art. 118). Ein Geselle, oder Handwerker, der ausserhalb des Kantons Meister wurde, hatte sich nach allen Richtungen auszuweisen, wollte er im Kanton in eine Zunft aufgenommen werden. Ebenso musste er ein gehöriges Meisterstück verfertigen. Sonst wurde er als Pfuscher betrachtet (weil man anderswo die Meisterbriefe für wenig Geld kaufen konnte). Alle Bewirtungen, auch freiwillige, aus Anlass der Meistersprechung, waren ausdrücklich verboten. Die Gebühren für die Aufnahme betrugen 20 bis 40 Franken für Handwerker in der Stadt und die Hälfte auf dem Lande. (Dies vor allem deshalb, weil der Betreffende sofort in den Genuss des ganzen Zunftrechtes eintrat.)

Weil die Pflichten der Meister gegenüber den Kunden sehr oft vernachlässigt wurden, schrieb man vor, dass die Rohmaterialien „währschaft und haltbar" sein mussten, und nicht höher in Rechnung gesetzt werden durften, als der Meister selbst dafür verausgabt hatte.

Der Verlust des Meisterrechtes trat ein bei gerichtlichem Urteil, bei Geldstag, bei grobem Verstoss gegen die Handwerkssitten, bei freiwilligem Austritt oder bei Ausschluss.

Als Ueberwachungsorgan sollten in den Städten ein Handwerksdirektorium und auf dem Land der Oberamtmann funktionieren. Diese sollten eigene Strafkompetenz erhalten und zwar bis zu folgenden Grenzen:

Lehrlinge: 8 Tage Hausarrest, 3 Tage Gefangenschaft, eventuell schmale Kost, 6 Monate Verlängerung der Lehrzeit.

Gesellen: Dasselbe und eventuell 2 monatliche Fortweisung aus dem Kanton. Busse bis zu 50 Franken.

Meister: Nochmaliges Meisterstück, 8 Tage Hausarrest, Einstellung in seinen Rechten in der Zunftversammlung auf 6 Monate bis zu einem Jahr, Busse bis zu 50 Franken und drei Tage Gefangenschaft.

Die Busse sollte in die betreffende Zunftkasse fliessen. Der Kleine Rat, der den 7gliedrigen Gewerberat berufen sollte (1 Mitglied des Kommerzienrates als Präsident, 2 Oberamtmänner, deren Amtsdauer abgelaufen war, 2 Mitglieder des Grossen Rates und 2 Handwerksmeister, plus 1 Weibel und 1 Sekretär), war die letzte Instanz in allen Sachen, die weiter gezogen werden konnten.

Der von der Regierung mit Ungeduld erwartete, „nun aber mit vorzüglicher Sachkenntnis, Ordnung und Deutlichkeit ausgearbeitete Entwurf", wurde am 12./19. Januar 1821 im Kleinen Rat behandelt, ohne dass daran irgendwelche namhafte Veränderungen und Aussetzungen gemacht wurden. Die ausgezeichnete Vorarbeit fand allgemeines Lob, so dass die Kanzlei sofort beauftragt wurde, den Entwurf drucken zu lassen [13]).

Der Grosse Rat verschob am 14. März 1821 die Behandlung, bis von den Oberamtleuten und den interessierten Grossräten etc. die eingeforderten Berichte über den Entwurf eingegangen waren, was bis spätestens am 1. Oktober 1821 zu geschehen hatte [14]).

Die eingelangten Berichte wurden zusammengefasst und in zwei Sitzungen von der Kommission behandelt (9. November und 23. Dezember 1821). Die Antworten lauteten naturgemäss verschieden und wurden in einem Rapport an den Kleinen Rat vom 23. Dezember 1821 niedergelegt [15]). Die Kommission wies darin

---

[13]) Vergl. Staatsarchiv: Ratsmanual Nr. 54, Seiten 369 ff., 411 ff.

[14]) Vergl. Staatsarchiv: Protokoll des Grossen Rathes Nr. 5, Seite 104.

[15]) Vergl. Staatsarchiv: Protokoll der Handwerkspolizeikommission, Seiten 156 ff., 165 ff.

Berichte aus: *Aarwangen:* Man fürchte, dass sowieso zu wenig Arbeit, diese durch Händel, Bussen und Streitigkeiten noch mehr vermindert würde. Ebenso wäre eine Zunftanstalt zu kostspielig. Die Handwerker arbeiteten gewöhnlich in Kost und Lohn der Bauern. Es würde an Meistern fehlen.

auf Frankreich hin, das vielfach erwähnte Musterland der Gewerbefreiheit, wo die Handwerke angeblich am meisten Fortschritte gemacht hätten. Es werde dabei aber fortwährend vergessen, dass durch die vielen Kriege und Menschenverluste gerade in Frankreich der Zug in die Stadt als Folge der Gewerbefreiheit noch nicht stattfinden konnte, wie dies im Kanton Bern schon ausgesprochen der Fall sei. Gerade in bernischen Städten wäre ein deutlicher Ueberfluss in der Produktion von Handwerkswaren aller Art vorhanden, im Gegensatz zu den tatsächlichen Bedürfnissen des Publikums. Dadurch musste natürlich die gute Arbeit leiden, und wer noch hohe Preise fordere, könne schon gar nicht mehr bestehen. Im übrigen wäre es nicht gerade glücklich, als Beispiel Frankreich zu wählen, denn dort sei der Abschluss der Grenzen gegen aussen so stark in Erscheinung getreten, dass die Nachfrage nach landeseigenen Produkten in den Städten besonders gewaltig zunehmen musste. Im übrigen brauche dort auch niemand für die armen Familien und arbeitslosen Handwerker zu sorgen und sich zu kümmern, wie dies im Kanton Bern der Fall wäre, kraft positiver Gesetzesvorschriften.

Konolfingen: Man fürchtete allgemein, dass das Publikum unter dem Zwange leiden müsste; eine Zunftkasse müsste den Fleissigen nachteilig sein und den Leichtsinnigen zum Vorteil gereichen. Die Abgaben könnten von vielen nicht bestritten werden. Ebenso wären viele Handwerke stark miteinander verbunden, die zu trennen nicht möglich wäre.

Niedersimmenthal: Man hätte von jeher Gewerbefreiheit gehabt, und die Einführung von Zünften wäre lästig und kostspielig; im übrigen würden die Bauern ihre Handwerksarbeit selbst verrichten.

Pruntrut: Das Zunftreglement beschränke die Freiheit zu sehr; man schlage vor eine Art Patentsystem, wobei der Bewerber aber nur gute Sitten und Moral beweisen müsste.

Seftigen: Die Handwerke wären auf dem Land weniger getrennt wie in der Stadt, weil verschiedene Arten in einem vereint seien. Die Handwerker gehen auf die Stör und brauchten nicht 7 Jahre Lehrzeit. Man hätte sowieso zu wenig Leute und diese würden noch abnehmen wegen der langen Lehrzeit und der hohen Gebühren. Nicht niedrige Preise, sondern Liederlichkeit seien der Grund des Untergangs der Arbeiter. Gegen dies aber helfe keine Zunftordnung. Man müsste nur auf die fremden Waren eine Abgabe einführen (!), denn solange die fremden Produkte billiger seien, würde keine Zunftordnung helfen. Ein gelernter Arbeiter würde nicht mehr auf die Stör gehen, und so müsste man Meister von Thun und Bern kommen lassen.

Erlach und Interlaken: Man wünsche das Reglement mit einigen kleinen Abänderungen anzunehmen. (Man wünsche insbesondere mehrere Handwerke in einem vereinigen zu können.)

Die Interessen gingen natürlich stark auseinander. Die Kommission konnte jedoch mit Genugtuung feststellen, dass aus Kreisen des Handwerks selbst am meisten gegen die teilweise Gewerbefreiheit Sturm gelaufen wurde, und der grösste Teil der Verfechter der Freiheit auf Seiten der Nichtgewerbetreibenden zu finden war. Die Kommission stellte sich aber auf den Standpunkt, dass die letzteren nicht so sehr kompetent wären, darüber zu entscheiden, ob eine Regelung zu treffen wäre oder nicht. Es konnte sich also für sie nur darum handeln, zu untersuchen, wie weit der vorliegende Entwurf für das Publikum von Nachteil werden könnte, und da mussten verschiedene Einwände anerkannt werden, obgleich die Kommission versuchte, diese zu widerlegen. Man wollte die Innungen durch das Reglement quasi zu Organen der Staatspolizei machen, „nach einer gleichmässigen Regel und unter beständiger Aufsicht und Leitung der Staatsverwaltung, ... wodurch gerade das gehässige ihres vormaligen Charakters sich verlieren, und hingegen das vorteilhafte dieser Institute beibehalten werden" sollte. Sie konnten nicht ausschliesslich, noch monopolistisch werden, weil nicht nur der Ortsbürger, sondern alle gelernten, fleissigen Handwerker „Meister" werden konnten. Die Freizügigkeit wurde nicht erschwert, ebenso waren die Eintrittsbedingungen nicht unerschwingliche. Durch eine gewisse Erschwerung der Meisterstücke wollte man den Mittelstand heben und auch die frühen Ehen der kaum erwachsenen Leute verhindern. Einwände, wie Verteuerung der Löhne und Lehrgelder wollte die Kommission ebensowenig gelten lassen, wie diese, dass die Handwerker, wenn sie auf „Stör" wären, die Bauernkost verschmähten, oder überhaupt nicht mehr auf „Stör" gehen wollten. Ebenso wäre nicht die Gewerbefreiheit daran schuld, dass sich in Bern nur einige wenige Fabriken angesiedelt hätten, denn die Regierung hätte solche Unternehmen immer mit dem grössten Verständnis unterstützt.

Den Haupteinwand gegen den strengen Entwurf, aber nicht gegen die Innungsordnung überhaupt, liess die Kommission gelten, nämlich den, dass jeder Handwerker nur einen Beruf ausüben dürfte, was vielfach auf dem Lande zu Unzweckmässigkeiten führen musste. Sie wollte das Reglement so verstanden wissen, dass diese Nebenarbeiten zu einem Handwerk *gehörten*, weil nicht einzelne Zweige voneinander losgerissen werden konnten. Eine diesbezüg-

liche redaktionelle Aenderung schuf dieserhalb volle Klarheit [16]). Um den berechtigten Wünschen der Landschaft entgegenzukommen, zeigte sich die Kommission einverstanden, die Lehrzeit bei leichten Handwerken auf zwei Jahre anzusetzen; es sollte dann auch einem Meister mit grossem Handwerk gestattet sein, mehr als einen Lehrling zu beschäftigen.

Nachdem der Entwurf von der Handwerkspolizeikommission, mit den notwendigen Abänderungen versehen, fertig erstellt war, trat ein Stillstand ein. Dieser Stillstand lässt sich nur einigermassen aus den Zeitströmungen und besonders aus dem Verhalten der Landschaft erklären. Der Widerstand gegen eine Einengung der handwerklichen Tätigkeit in ein Reglement, das für viele Kreise ein vollständiges Novum bedeutete, kam vor allem aus ländlichen Kreisen. Es war doch vielfach ausserordentlich schwer, die Handwerke gegeneinander abzugrenzen, weil gerade in bäuerlichen Landesteilen ein Handwerker alles tun musste, was ihm gerade unter die Hände kam [17]). Nach Wyss hätten die Güterbesitzer auch ein grosses Interesse daran gehabt, dass möglichst vielseitige Handwerker in ihrer Nähe waren, damit nicht für jede kleine Arbeit ein anderer angestellt werden musste. Ueberhaupt wäre es ein Fehler gewesen, für Stadt und Land *ein Reglement* auszuarbeiten, wo doch die Lebensverhältnisse und die Anschauungen so stark auseinander gingen. Noch mehr: die prinzipiellen Anschauungen über Gewerbefreiheit und Handwerkspolizei mit aller Reglementiererei gingen selbst in den herrschenden Kreisen stark auseinander, so dass die Regierung sich einfach nicht entschliessen konnte, darüber eine Aussprache im Grossen Rat zu veranstalten. Dazu kamen noch die Kräfte, die von aussen auf das bernische Staatswesen einwirkten, und die zu unterdrücken ein Ding der

---

[16]) Auf dem Lande wurden die Bäckereien vielfach von Müllern und Frauen betrieben, weshalb man nur in den Städten die Bäcker zünftig machen wollte. Desgleichen wurde das Schindellegen meist nur von Taglöhnern betrieben. Die Schindelleger sollten deshalb ausgelassen werden. Ebenfalls wollte man die Unterstützungspflicht dem Ermessen der Innungen anheimgestellt wissen, ohne dass ein Maßstab aufgestellt werden sollte. Eine Einwendung wollte „Juden und Türken" von den Innungen ausschliessen, weshalb eine Neufassung des Artikels nur noch von christlichen Lehrlingen sprach.

[17]) Vergl. J. R. Wyss, Lehenkommissär in J. Conrad Pestalutz: „Bericht an die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz", Seiten 116 ff.

Unmöglichkeit war, wollte man sich nicht selbst das Grab schaufeln [18]).

Die Handwerkspolizeikommission war sicher vom besten Willen erfüllt, und sie versuchte dem Uebel des langsamen Zerfalls der Handwerke wirksam entgegenzutreten. Doch war die vorgeschlagene Massnahme, die bernischen Handwerke in Innungen zusammenzufassen, die im Grunde nichts anderes als einen lästigen Zwang und eine lästige Reglementiererei bedeutete, nicht geeignet, den Ausgleich zwischen den vielfach sich wiedersprechenden Interessen zu schaffen. Der ganze Entwurf roch doch allzu stark nach dem verhassten Zunftzwang, der so ganz und gar nicht mehr mit dem Geist der Zeit vereinbart werden konnte [19]). So ist es denn nicht weiter verwunderlich, wenn dieses Reglement, das seinem Inhalt nach eher ins 18. Jahrhundert gehört hätte, gar nicht in Kraft gesetzt werden konnte.

Unter den obwaltenden Umständen war es auch nicht erstaunlich, wenn selbst das bestehende Reglement von 1804 in der *Hauptstadt* mit der Zeit als lästig empfunden wurde. Der Kommerzienrat hatte im Jahre 1828 die Stadtverwaltung beauftragt, das Hand-

---

[18]) Vergl. Feller R., „Vor hundert Jahren, zur Erinnerung an die Einführung der demokratischen Staatsverfassung im Kanton Bern 1831", Seiten 13/14.

„Das Wissen auf allen Gebieten nahm zu; erstaunliche Entdeckungen regten den Gewerbefleiss an; die Maschinen warfen eine ungeahnte Fülle von Waren auf den Markt. Handel und Verkehr, der Austausch der Gedanken beschleunigten und vervielfältigten sich. Was der Mensch sah, erlebte und genoss, verhiess ein neues Glück, erweckte ein neues Verlangen und neuen Wagemut... Das alles verkündete eine neue Bildung, eine neue Gesellschaft und einen neuen Staat... Auch das anspruchsvolle Erwerbsleben begnügte sich nicht mehr mit dem, was bisher die kümmerliche Schule und der Väterbrauch gelehrt hatten. Das Gebot der Zeit war die Volksherrschaft und die Volksbildung. Auch im Kanton Bern begann der Lebensstrom unter der ruhigen Oberfläche der Restauration schneller zu kreisen und berührte manches, was in der Tiefe schlummerte. Kräfte regten sich, die der alte Staat nicht mehr fasste. Die Patrizier fühlten dies. Trotz des Erfolges (...das Berner Volk kam in der Restauration wieder zu Kräften... Seite 12) lastete auf ihnen die trübe Stimmung eines grauen sinkenden Tages, der durch den Glanz berühmter Namen nicht aufgehellt wurde... Einsichtige Patrizier verloren die Ueberzeugung von ihrem Vorrecht; der geschlossene Standesgeist, ihr Hort und Halt, begann sich aufzulösen..." Vergleiche hiezu ebenso Bericht, Seite 184.

[19]) Vergl. *hierzu:* Staatsarchiv: Protokoll der Handwerkspolizeikommission, Seiten 197 ff., insbesondere 202. (Die Kommission trat noch ein letztes Mal am 2. Juni 1826 zusammen, um einige noch unerledigte Geschäfte, wie die Honorierung des Sekretärs und die Abrechnung über den erhaltenen Vorschuss vorzunehmen.)

werkspolizeireglement einer Revision zu unterziehen[20]). Ein grundsätzlicher Vorschlag langte am 14. Mai 1829 ein, der einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurde. Der Entwurf beruhte nicht mehr auf eigentlichen Innungen, sondern wollte das Meisterstück durch eine Prüfung ersetzen. Da sich aber in der Stadt die nichtzünftigen Handwerke ziemlich entwickelt hatten, und nach der herrschenden Meinung die freie Konkurrenz für gute Ware und billige Preise am meisten Gewähr bot, konnte der Kommerzienrat sich nicht entschliessen, wieder engere Vorschriften aufzustellen[21]).

Der Entwurf wurde an die Stadtverwaltung zurückgeschickt, um umgearbeitet zu werden. Die Zeit verrann schnell und ein Beschluss kam nicht mehr zustande. Das Handwerkspolizeireglement von 1804 wurde am 1. Februar 1830 einfach zu Grabe getragen, ohne dass ein eigentliches Aufhebungsdekret erlassen wurde[22]).

---

[20]) Vergl. hierzu und das folgende: Staatsarchiv: Rathsmanual Nr. 84, Seiten 97 ff.

[21]) Vergl. hierzu und das folgende: Staatsarchiv: Rathsmanual Nr. 84, Seiten 97 ff. „Da für den grössten Teil der Gewerbe und Handwerke in der Stadt bereits seit einer ziemlichen Reihe von Jahren die Gewerbefreiheit ohne vorherige Prüfungen oder andere, in ihrem Entwurf vorgeschlagenen Schranken besteht, ohne dass Nachteile davon verspürt worden wären, so handelt es sich bloss darum, diese Freiheit in Zukunft auch auf die Minderzahl auszudehnen."

[22]) Vergl. hierzu auch Bericht, Seite 184, der von einem diesbezüglichen Regierungsbeschluss spricht. Vergl. hierzu auch: J. R. Wyss, in J. Conrad Pestalutz: „Bericht an die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz", Seiten 124 ff.

Ueber die Folgen der Vorschriften war man nicht einig. „Und es ist schwer, da, wo, wie im Kanton Bern, eine so sonderbare Vermengung von bedeutender Gewerbefreiheit mit einer Menge von Beschränkungen durch eine ganz inkonsequente Gewerbegesetzgebung entstanden ist, Erfahrungsschlüsse über die Vorzüge der Gewerbefreiheit, oder einer in gewissem Grade vorsorgenden und beschränkenden Gewerbepolizei zu ziehen. Da endlich der Kanton Bern bis jetzt vorzüglich ein landökonomisches Gebiet war und der Geist der Industrie aus verschiedenen Gründen darin noch nicht erwacht ist, so ist es schwer, auszumitteln einen wie grossen Teil dieser Ursachen man der Gesetzgebung zumessen könnte... Auf dem Land finden sich sehr viele Handwerker, von denen einige den in den Städten durch wohlfeilere und beinahe eben so gute Arbeit konkurrieren; aber die grössere Menge liefert Pfuscharbeit, und gehört zu dem schlechtern Teil der Population. Es scheint doch die völlige Freiheit der Regellosigkeit und der Mangel an gehöriger Erlernung hier zu wirken... In der Hauptstadt ging nicht nur im allgemeinen jedes Vorrecht vor dem Land verloren, sondern die Ausübung des weit grösseren Teils der Handwerke und Gewerbe im weitern Sinne des Wortes ging aus bürgerlichen Händen in die fleissigeren, geschicktern und industriosern der neuen Einsassen aus dem Kanton, der Schweiz und Fremde über, von welchen sich freilich nach und nach diejenigen, welche Vermögen erwarben und Häuser

d) Die Anfänge der Handwerkerschule in der Stadt Bern.

Von einer andern Massnahme versprach man sich allgemein einen grössern Erfolg. Das Gebot der Stunde war nicht mehr Einschränkung der handwerklichen und gewerblichen Tätigkeit, sondern bessere, und vor allem vielseitigere *Ausbildung*. Die Volksbildung war nicht nur in bezug auf den Schulunterricht [1]) im Rückstand, sondern auch in bezug auf den gewerblichen Unterricht. So war es ein rühmliches Unterfangen, als im November 1826 unter dem kraftvollen Einsatz eines Chemieprofessors Brunner und eines Handwerkers Ebersold in Bern eine Handwerkerschule gegründet wurde, die das nachholen sollte, was bis zu diesem Zeitpunkt versäumt worden war [2]). Die Schule sollte einem doppelten Zweck dienen. Einmal sollte dem Lehrling Gelegenheit geboten werden, seinen schon genossenen Schulunterricht zu vervollständigen und zu vertiefen, und dann sollte er auch seine Kenntnisse in bezug auf seinen Beruf, besonders in theoretischer Hinsicht, erweitern können. In dieser Schule musste ein kleines monatliches Honorar bezahlt werden, nämlich 4 Franken pro Meister, drei pro Geselle und 2 Franken pro Lehrling. Der Unterricht wurde täglich von 7½ bis 9½ Uhr abends erteilt; doch musste die Leitung bald einsehen, dass mit gemeinsamen Klassen nicht viel anzufangen war, da die elementarsten Vorkenntnisse vielfach gar nicht vorhanden waren [3]). Die Schule wurde im ersten Jahr von allen Berufsklassen, zum grössten Teil von Handwerksmeistern aus dem ganzen Kanton, aber auch von andern Orten besucht.

Das Unternehmen gedieh bald und wurde von seiten der Bevölkerung, wie auch von seiten der Stadtverwaltung und der Burgerschaft reichlich mit Geldmitteln unterstützt, so dass die notwendigen Instrumente und sonstigen Lehrmittel angeschafft werden

---

kauften in das Stadt- und Kantonsbürgerrecht aufnehmen liessen... Im ganzen aber wird besser und teurer gearbeitet, als vor 1798, und hat sich die Gewerbsamkeit für den Land- und Stadtverbrauch vermehrt... Die Handwerke leiden nicht wie der Kleinhandel an zu grosser und zu sehr ins kleine gehender Konkurrenz. Ob dieses der Handwerksordnung im Gegensatz der völligen Handelsfreiheit zuzuschreiben ist, darüber ist man nicht einig..."

[1]) Vergl. Feller H.: „Vor hundert Jahren"..., Seite 10/11.

[2]) Vergl. Tillier Anton von: „Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restauration 1814/30", Band 3, Seite 36.

[3]) Vergl. Brunner C.: „Rede, gehalten am 27. April 1827, bei dem Schlusse des ersten Winterhalbjahres der Gewerbeschule in Bern", Seiten 6 ff., 16 ff., 31 ff. (Im ersten Halbjahr waren 55 Schüler eingeschrieben.)

konnten. Die Schülerzahl stieg schon im zweiten Jahr auf 84 an; unter diesen Schülern erhielt ein Jakob Sulzer aus Winterthur einen ersten Preis [4]). In den folgenden Jahren nahm die Gewerbeschule nach und nach einen grössern Umfang an [5]), so dass sie sich für den bernischen Handwerkerstand als ausserordentlich nützlich erwies. Sie konnte sich trotz der zuweilen etwas beschränkten Mittel, die ihr zur Verfügung standen, dennoch erfolgreich durchsetzen [6]) und auf das langsam wieder erwachende Handwerkswesen in der Stadt einen wohltätigen und ungemein befruchtenden Einfluss ausüben [7]).

3. Die industrielle Produktion

a) Der Einfluss der napoleonischen Absperrungsbestrebungen auf die Schweiz in wirtschaftlicher Hinsicht.

Es war nicht nur das Verdienst der Befürworter des Einheitssystems am Ende der Helvetik, dass ein Rest der Handels- und Gewerbefreiheit in die Vermittlungsakte aufgenommen wurde, sondern Napoleon hatte selbst ein eminentes Interesse daran, dass den französischen Staatsangehörigen auch fernerhin das Recht blieb, sich in der Schweiz frei niederzulassen und daselbst ein Gewerbe zu betreiben [1]). Mit dem Tagsatzungsbeschluss vom 6. Juli 1805 [2]), der sich ausdrücklich auf das den schweizerischen Niedergelassenen gewährte Recht, im Niederlassungskanton jedes

[4]) Vergl. Brunner C.: „Bericht über den Bestand der Handwerksschule während ihres zweiten Lehrkurses im Winter 1827/28", Seiten 9 ff., 16 ff. „Wir zweifeln nicht daran, dass der Verfasser dieser Arbeiten bei fortgesetztem Fleisse seine schönen Talente zu einem wahren Nutzen ausbilden werde." Die Schulgelder wurden herabgesetzt, so dass Meister noch total 16 Franken, Gesellen und Lehrlinge des Kantons 4 Franken (Nichtkantonsangehörige 8 Franken) bezahlen mussten.

[5]) Vergl. Brunner C.: „Bericht an den Tit. Kommerzienrath über den Bestand der Hochschule während ihres Lehrkurses im Winter 1830/31."

[6]) Vergl. Verwaltungsbericht des diplomatischen Departements von 1831/32, Seiten 43 ff. (Die Lehrer bezogen keine Besoldung, nur eine kleine Gratifikation.)

[7]) Vergl. Markwalder Hans: „Das Handwerk im alten Bern" a. a. O. Seite 126; ebenso den Abschnitt über Joh. Jak. Sulzer-Hirzel von Alexander Isler im Werk: "Schweizer eigener Kraft„, Band I, Seiten 73 ff.

[1]) Vergl. His I, Seiten 513/14.

[2]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seiten 202 ff.

Gewerbe zu treiben, das nach den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen gestattet war, stützte, wurde dies gleichsam als unerschütterlich anerkannt.

Die Mediationsakte wollte die, die Handels- und Gewerbefreiheit hemmenden, örtlichen Beschränkungen wegschaffen, oder doch zum mindesten die Vermehrung von Hemmungen hindern. Sie liess es nach His [3]) den Kantonen vollständig frei, über das Verhältnis des Rechtssubjektes zum Staate ihre eigenen Auffassungen zur Geltung zu bringen. Es war also den einzelnen Kantonen in sachlicher Hinsicht anheimgestellt, wie sie die Gestaltung der gewerblichen Freiheitsrechte interpretieren wollten. In den Kantonen der ehemaligen Zunftaristokratien kehrte man, wie wir schon erwähnt haben, zum Zunft- und Innungszwang zurück, während in den patrizisch regierten Städten und Kantonen meistens eine freiere Regelung Platz griff.

Im Kanton Bern kehrte man, soweit dies nach der Mediationsakte möglich war, zu den Zuständen von vor der Revolution zurück. Hier war vor 1798 im Emmenthal, im obern Aargau und um die Hauptstadt herum neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit noch Gewerbe, Handelsverkehr und vor allem eine blühende Hausindustrie vorhanden. Auf den ersten Plan lässt sich hier wohl die Leinenindustrie stellen. Fast in jedem Bauernhaus fand sich ein Leinenwebstuhl, wo die Tücher für den Eigenbedarf hergestellt wurden. Nach und nach wurde auch für den Export gearbeitet, wozu das Rohmaterial aus Deutschland bezogen werden musste, da die Eigenproduktion für den Bedarf bei weitem nicht ausreichte. Seit den 50er Jahren hatte sich in den gleichen Gegenden auch Baumwollspinnerei und Weberei angesiedelt und einen so mächtigen Aufschwung genommen, dass sie zeitweise sogar die Leinenindustrie zu verdrängen vermochten. Die Kaufleute verteilten die Baumwolle auf die ganze Landschaft zum Verarbeiten und verkauften sodann die fertigen Gewebe an Druckereien im In- und Ausland. Es entwickelte sich somit auf dem Lande in vielen Gegenden eine auf sehr hoher Stufe stehende Hausindustrie, die der Bevölkerung Ansehen und einen bemerkenswerten Wohlstand einbrachte.

---

[3]) Vergl. His I, Seite 516.

Von der Wollindustrie waren nur noch einzelne Ueberreste im Frutigtal und im Simmental vorhanden; dafür breitete sich im Aargau die Seidenbandweberei aus [4]).

Die Oekonomische Gesellschaft, und mit ihr die Regierung, suchte natürlich mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln den Export zu fördern, und die Unternehmungslust der Bevölkerung durch Preisaufgaben und Verteilung von Prämien für die besten Leistungen anzuregen. Wo die eigene Produktion für den Landesbedarf ausreichte, wurde die Einfuhr von solchen Produkten durch Schutzbestimmungen gehemmt. Der Handel in den Städten war allerdings verhältnismässig gering und beschränkte sich meistens auf die notwendigsten Gebrauchs- und Haushaltungsgegenstände. Dagegen brachte der Transithandel in manchen Gegenden beträchtliche Summen ein. Die Zölle und Weggelder wurden meistens für die Verbesserung der Strassen und Wege verwendet, denn man hatte schon frühzeitig erkannt, dass ein gutes Verkehrs- und Strassennetz für den Handel, wie auch für den Fremdenverkehr (wenn wir schon von einem solchen sprechen können), von Nutzen sein konnte, wobei allerdings auch das militärische Moment nicht ausser Acht gelassen wurde [5]).

Dies alles erfuhr durch den Franzosensturm einen jähen Umschlag. Durch die freiheitliche Regelung in der Helvetik wurde ein grenzenloses, unverantwortliches Diletantentum auf den Plan gerufen, das Handwerk und Gewerbe, wo diese nicht schon durch die Kriege darniederlagen, in bedrückende Bedrängnis brachte. Obgleich der Berner jener traurigen Zeiten sich vorher einer grösseren Freiheit erfreute als die Bürger anderer Kantone, war doch der plötzliche Wegfall aller Bindungen und Vorschriften zu viel für ihn. Er wusste sich nicht zurecht zu finden und sehnte sich nach den ruhigen Zeiten, da er still seinem Verdienst nachgehen konnte, und andere die Pflicht auf sich nahmen, für ihn zu sorgen.

Die Mediationsregierung erkannte sofort, dass geholfen werden musste, doch konnte diese Hilfe keinen grossen Umfang annehmen,

---

[4]) Vergl. Geiser Karl: „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern", Seiten 208 ff., sowie Norrmann: „Geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlandes", Band I, Seiten 355, 404.

[5]) Vergl. Geiser Karl: „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern", Seiten 196 ff., sowie derselbe: „Rückblick auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Bern", Separatabdruck aus dem Katalog der Ausstellung in Thun 1899, Seiten 23 ff.

denn die Staatskassen waren leer; der wohlbehütete, sagenhafte Goldschatz, der Stolz der alten Regierung, war nach Paris gewandert, und die Forderungen, die Bern an die Liquidationskommission der helvetischen Schuld stellte, wurden zum grössten Teil nicht anerkannt. Ebenso waren die Gelder, die das alte Bern im Auslande, besonders in England angelegt hatte, gesperrt und sollten erst einer Generation später wieder zufallen [6]).

Um dem darniederliegenden Gewerbe einen gewissen Ansporn zu geben, beschloss die Oekonomische Gesellschaft auf die Tagsatzung im Sommer 1804 hin, in Bern eine Ausstellung zu arrangieren „zur Aufmunterung der schönen und mechanischen Künste", die vornehmlich mit Landesprodukten beschickt werden sollte [7]). Die Ausstellung nahm einen sehr guten Verlauf, so dass die Gesellschaft beschloss, diese Ausstellungen von Zeit zu Zeit wieder durchzuführen. An Industrieprodukten interessierten vor allem feine Garne, Seide aus Cocons von der Herrengasse in Bern, Tücher aus Frutigen, eine neue Feuerspritze und Leiter aus Zürich, ein Spinnrad und Spuhlen aus Bern u. a. m. [8]).

Kaum begannen die Wunden, die die Revolution geschlagen hatte, wieder etwas zu heilen, kam ein neues grosses Unheil über die schweizerische Produktion. Am 22. Februar 1806 wurde durch kaiserliches Dekret in Frankreich ein absolutes Einfuhrverbot für englische Baumwollwaren und Mousselines erlassen [9]). Dieser

---

[6]) Vergl. das unter „Die Erweiterungen des Staatsgebietes. c) Der Leberberg" Gesagte.

[7]) Vergl. Gemeinnützige schweiz. Nachrichten V/I, Seite 264, sowie Beilage zu Nr. 71 vom 28. April 1804.

[8]) Vergl. Gemeinnützige Schweiz. Nachrichten V/I, Seiten 462, 470, V/II, Seiten 509, 523, 540 ff., 553, 558, 572, 564, 755.

(Ausgestellt war auch ein Kanonenwagen mit 10 Läufen, wozu bemerkt wurde: „Wünschenswert dürfte es vielleicht sein Kriegs- und Mordmaschinen so im grossen vernichtend zu machen, dass durch eine solche gefährliche Vervollkommnung endlich die Zerstörungskunst selbst zerstört würde.")

[9]) Vergl. Oechsli I, Seite 522. An der Grenze gegen Frankreich wurde ein schwunghafter Handel mit englischen Waren getrieben, so dass Frankreich sich beim Landammann der Schweiz beschwerte, der die Beschwerde sofort an die Kantonsregierungen weiterleitete. Vergl. hiezu Gemeinnützige Schweiz. Nachrichten VII/II, Seite 325, wo der Brief des Ministers Talleyrand an Maillardoz, Minister der Eidgenossenschaft in Paris, abgedruckt ist:

„... den gerechten Unwillen zu erkennen geben, den Se. Majestät empfanden, als Sie den Beweis erhielten, dass eine grosse Menge engl. Waren von der Schweizergrenze täglich in Frankreich eingebracht werde, und dass die unverhehlte Weise, mit der diese Konterbande betrieben wird, die Sorglosig-

Schlag richtete sich in erster Linie gegen die englischen Manufakturwaren, doch wurden damit durch Exportausfall auch in der Schweiz grosse Massen Arbeiter auf die Strasse gesetzt. Die allgemeine Notlage in diesen Kreisen war gross, so dass sich die breite Oeffentlichkeit damit beschäftigte, und viele Stimmen laut wurden, dass man in „Kleidung, Mobilien, Tisch- und Bettgewand etc." nur noch Schweizerwaren brauchen sollte, um den Konsum zu steigern [10]). Andere Mittel waren in sehr beschränkten Ausmassen vorhanden, so dass die Behörden dahin tendierten, die Arbeiter umlernen zu lassen. Die Handelsleute und Fabrikbesitzer konnten natürlich auch nicht allen Arbeitern helfen, wie dies gerne gesehen worden wäre; denn sie waren zum Teil selbst grossen eigenen Verpflichtungen unterworfen. Die bernische Regierung tat, was in ihren Kräften lag, doch konnte sie nicht mit grossen Mitteln eingreifen. Die beste Abwehr gegen die Exportschrumpfung im Baumwollgewerbe, die sich im Kanton Bern besonders in den Aemtern Wangen, Aarwangen und im Emmental bemerkbar machte, sah man in der allgemeinen Umstellung der Kleidung auf diese Produkte. Doch waren diese leider nicht so beliebt wie englische Waren, so dass sich einige Schweizerfabriken sogar damit halfen, englische Stempel auf die Stoffe zu drücken, um den Schein des Fremden zu erwecken (!). Durch diese Umstellung hätte man auch die Hausfabrikation fördern können, die in vielem billiger zu stehen kam, wodurch die ortsgebundenen Arbeiter Beschäftigung gefunden hätten [11]).

Die bernische Regierung erliess nach Erhalt des Kreisschreibens des Landammanns über den Schleichhandel am 30. April und 7./9. Mai 1806 eine Verordnung über die englischen Manufaktur-

---

keit der helvetischen Regierung darzutun scheint ... Diese Anschläge des Schleichhandels sind ein eigentliches Verbrechen ... und es wird seiner Majestät angenehm sein, die Massregeln nicht ergreifen zu müssen, welche die Interessen des französischen Handels alsdann zu Pflicht machen würden, wenn die Schweiz fortfahren sollte, der Mittelpunkt einer so tätigen Konterbande zu sein." (17. April 1806). Die Kantone mit Grenzen gegen Frankreich waren verpflichtet, kraft einer Bestimmung des Allianzvertrages, Massregeln gegen das „Einschwärzen" (Schmuggel) von englischen Waren nach Frankreich zu ergreifen. Vergl. hierzu Oechsli I, Seite 522, und diesbezüglicher Erlass vom 11. April 1804 der Regierung von Bern, in Gemeinnützige Schweiz. Nachrichten V/I, Seite 237.

[10]) Vergl. dito VII/I, Seite 214, 217.

[11]) Vergl. dito VII/I, Seiten 248, 341, 345, 355, 361, 362, 370.

waren [12]). Die Einfuhr sämtlicher englischer Waren in den Kanton und der Transit durch den Kanton wurden verboten. Eine Ausnahme wurde nur in Bezug auf englisches Garn gemacht, was nicht von grossem Nutzen war, denn die Wiederausfuhr der Fertigfabrikate war überall gehemmt. Gegen den Schleichhandel trat eine Verordnung der Tagsatzung am 15. August 1806 in Kraft [13]), wodurch mit aller Strenge gegen das Schmugglerunwesen längs der französischen Grenze vorgegangen werden sollte. Die bernische Regierung ersetzte die am 9. Mai 1806 erlassene diesbezügliche Verordnung am 11. August 1806 durch die von der Tagsatzung ausgearbeitete [14]). Die Kaufhäuser von Bern, Burgdorf, Langenthal, Büren, Nidau, Aarberg und Erlach wurden als einzige Verladeplätze für Waren nach Frankreich erklärt. Jede Fuhrung musste von einem Fuhrbrief begleitet sein mit einer genauen Darstellung der Ladung und einer Erklärung, dass keine verbotenen Waren darin enthalten wären. Die Tagsatzung nahm am 16. Juni 1807 mit Vergnügen davon Kenntnis, dass laut den Berichten von Frankreich keine Reklamationen mehr zu gewärtigen wären; sie sprach dem Kanton Bern und drei andern Kantonen den Dank aus, dass sie aus eigenen Mitteln an der Westgrenze die nötigen Anstalten getroffen hätten [15]).

Durch das Dekret von Trianon, durch welches Napoleon am 5. August 1810 einen Tarif für die Einfuhr von Waren und Erzeugnissen aller Art stipulierte, und durch die Verordnung vom 19. Oktober 1810, wonach alle englischen Waren verbrannt werden sollten, wurde der schweizerische Handel nochmals auf das schwerste getroffen. Die Schweiz wurde mit dringenden Noten aufgefordert, die Dekrete auch in Kraft zu setzen, so dass der Landammann der Schweiz am 9. November 1810 eine entsprechende Verordnung erliess [16]). Die Zustimmung der Kantone wurde auf schriftlichem Wege eingeholt; es blieb bei der drohenden Haltung Napoleons und dem ungewissen Schicksal der Schweiz wohl nichts anderes übrig, als zuzustimmen.

---

[12]) Vergl. G D II, 306 ff.

[13]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seiten 275 ff.

[14]) Vergl. G D II, Seiten 375 ff., besonders 380 ff.

[15]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seiten 277 ff.

[16]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 279, sowie auch Oechsli I, Seite 549 („zum Schlusse gab der Brief... noch den Wink, der Kaiser halte eine Einberufung der Tagsatzung für unnütz...").

Die Berner Regierung, getreu ihrer diesbezüglich immer gezeigten Voreiligkeit, erliess schon am 13. Oktober 1810 eine Verordnung in „voller Beherzigung der wichtigsten Interessen unseres gemeinsamen Vaterlandes..." [17]). Alle im Kanton Bern vorhandenen oder auf der Fuhre in den Kanton sich befindenden Kolonialwaren, desgleichen alle englischen Waren, die entdeckt würden, sollten unverzüglich mit Sequester belegt werden. Alle sequestrierten Waren mussten mit den Tariftaxen, die durch das Dekret von Trianon festgelegt wurden, belegt werden. Depots von Kolonialwaren durften auf keinen Fall näher als drei Wegstunden an der französischen Grenze angelegt werden [18]). Durch die Verordnung des Landammanns wurden für den Kanton Bern als einzige Grenzpassierorte für Waren nach Frankreich bestimmt: Ziehlbrücke und Nidau, was durch die Bestätigung der Verordnung im Kanton Bern vom 14. November 1810 bekannt gemacht wurde [19]).

Im nächsten Jahr erliess am 17./18. Juli der Landammann eine neue Verordnung, die im wesentlichen gleich lautete, wie die aus dem Jahr 1810, nur wurden einige sogenannte Nichtkaufmannswaren für die Einfuhr in die Schweiz zugelassen [20]).

Ein Kommissionsbericht aus dem Jahre 1812 [21]), der in der Tagsatzung verhandelt wurde, schildert deutlich die traurige Lage, in der sich Handel und Industrie, und damit ein grosser Teil der Arbeiterbevölkerung befanden. Viele Leute wanderten aus, und die Bevölkerung vieler Gemeinden nahm zusehends ab. Man befürchtete für den Winter 1812/13 bei eventuell steigenden Preisen eine wahre Katastrophe für das Land, da die sonst nie versiegenden Quellen gemeineidgenössischer Hilfsbereitschaft bald zu fliessen aufzuhören drohten. Eine Hilfe konnte nur durch Einfuhrerleichterungen von seiten Frankreichs kommen, und so beschloss die Tag-

[17]) Vergl. G D III, Seiten 389 ff.

[18]) Einen erhöhten Zoll bezahlten: Baumwolle, Zucker, Thee, Kaffee, Indigo, Kakao, Cochenille, Pfeffer, Zimmet, Nelken, Muskatnuss, Holz, Potasche, Häute aus Amerika, Fischtran, Stockfisch, Amerikanischer Reis, Rhabarber, Gummi, etc. etc.

[19]) Vergl. G D III, 401 ff. (vergl. auch Oechsli I, 549/50): ...am Abend des 12. Oktober wurden schon alle Spezereiläden und Magazine polizeilich geschlossen, und am andern Tag der Sequester im ganzen Kanton durchgeführt.

[20]) Vergl. G D IV, Seiten 128 ff., 143 (zugelassen wurden: Früchte, Mehl, Stroh, Heu, Dünger, Vieh, Holz und Holzwaren, Bretter, Gips, Kalk, Ziegel, Wein, Branntwein, Bier und Butter).

[21]) Vergl. Bundesarchiv: Akten der Mediation Band Nr. 25, Berichte und Beilagen, fol. 113 ff.

satzung, nicht ohne Widerstand einiger Kantone, an den Kaiser Napoleon ein Schreiben zu richten, das uns mit eindringlichen Worten von der trostlosen Lage Kunde gibt [22]).

„Une grande partie de notre population a subsisté jusques à ce jour par le travail des manufactures; ces manufactures tombent en décadence; nous n'osons arrêter nos regards sur l'hyver prochain, sur la misère qui désolera plusieurs de nos cantons; nous frémissons des conséquences incalculables, de ce triste état des choses. Touchés du désespoir de tant de milliers de nos concitoyens, nous recourrons aux bontés de Votre Majesté Impériale et Royale, nous lui demandons de permettre l'introduction des produits de nos manufactures dans l'Empire, ou du moins dans quelques parties de ses vastes états, tels que l'Italie, l'Illyrie, les départemens de la Hollande et de la mer du Nord; nous prions Votre Majesté de nous accorder ce commerce sous des droits modérés pour les articles qui se consomment en France où dont les fabriques françaises font usage. — Les manufactures françaises jouissant toujours d'une grande préférence, trouvaient aussi dans la concurrence un utile encouragement... L'extension de l'Empire français sur les côtes de la Méditerranée et de la mer du Nord, l'interruption de toute espèces de transit privent nos manufactures d'un débouchés dans des pays lointains. Nous prions Votre Majesté de lever ces obstacles de nous rendre le transit et de permettre que la Suisse puisse écouler les produits de ses manufactures hors des limites du Systême continental..."

„Auf diese bewegliche Bitte folgte wie auf die frühern keine Antwort [23])". Die weltpolitischen Ereignisse sollten aber bald durch den Sturz Napoleons eine Aenderung der traurigen Lage, in der sich die schweizerische Industrie befand, mit sich bringen. Die Tagsatzung hob am 26. November 1813 [24]) die in den vorigen

---

[22]) Vergl. Bundesarchiv: Abschiede von 1812, Seiten 171 ff., sowie für das Schreiben an Napoleon, Seiten 174/75.

[23]) Vergl. Oechsli I, Seite 580, sowie Kaiser, Repertorium Seite 331: „Aus dem Bericht, welcher am 4. Juni 1811 der Tagsatzung erstattet wurde über die Beglückwünschungsdeputation nach Paris in Folge der Geburt eines Kaiserlichen Prinzen (des Königs von Rom) hat dieselbe in Bezug auf die Schritte, welche bei diesem Anlass zu Gunsten des infolge des obwaltenden Prohibitions- und Bedrückungs-Systems bis zu gänzlichem Ruin darnieder liegenden schweizerischen Handels und der Industrie getan worden ist, vernommen, dass ein Erfolg dermalen kaum zu erwarten sei."

[24]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 297, nachdem der Landammann noch am 14. Juli 1813 beauftragt worden war, bei jedem geeignetem Anlass Schritte zur Erleichterung der schweizerischen Ausfuhr zu unternehmen; vergl. Kaiser, Repertorium Seite 328.

Jahren gefassten Beschlüsse über die eidgenössischen Grenzanstalten auf. Auf den 1. Dezember 1813 sollte an die Stelle der hohen Einfuhrtarife ein ganz mässiger Tarif für die eingeführten Kaufmannswaren treten [25]), dessen Erträgnisse für die Abtragung der für die militärischen Massnahmen gemachten Auslagen verwendet werden sollten.

Am 9. Januar 1814 beschloss die Tagsatzung, dass die Gebühren weiter bezogen werden sollten, obschon der Landammann der Schweiz einen gegenteiligen Antrag gestellt hatte [26]).

Am 18. Mai 1814 wurde jedoch mehrheitlich beschlossen, den Gebührentarif auf den 31. Juli 1814 gänzlich aufzuheben. Bis zu diesem Tag sollten jedoch die Kantone mit äussern Grenzen die Gebühren noch weiterhin beziehen und abliefern [27]).

b) Die Entwicklung der bernischen Produktion nach Napoleons Sturz.

Nach dem Sturze Napoleons atmete die Welt, wie von einem lähmenden Alpdruck befreit, wieder auf. Die Kontinentalsperre, die Englands Handel und damit England selbst vernichten sollte, fiel dahin. Für die schwer darniederliegende Schweizer Industrie, die vor allem in den östlichen Kantonen hart betroffen wurde, im Kanton Bern aber etwas weniger in Stockung geraten war, bedeutete der Anfang der Restaurationsperiode ein von erfreulicher Tatkraft gezeichnetes Bemühen um Wiedergewinnung der verlorenen Absatzmärkte. Ein erfolgreicher Wettbewerb im harten Wirtschaftskampf, besonders mit der aufblühenden englischen Industrie, kennzeichnete die folgenden Jahre.

Die Jahre 1813 bis 1815 bedeuteten, so viel man auch in andern Sachen zu den vorrevolutionären Institutionen und Gepflogenheiten zurückkehrte, in Bezug auf Handel und Industrie im Kanton Bern keinen Rückschritt. Im Grunde genommen war der Regierungswechsel in Bern nur ein äusserlicher, ein mehr formaler, denn ein Wechsel in geistiger Richtung. Die neue Regierung zeigte sich dem

---

[25]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 810, wo sich der ganze Tarif abgedruckt findet, wie auch Seiten 809/10 für den Tarif von 1810.

[26]) Vergl. Fetscherin I, Seite 960.

[27]) Vergl. Fetscherin I, Seite 960.

Entwicklungsdrang bernischen Kunst- und Gewerbefleisses ebensowenig verschlossen, wie die alte Regierung. Wenn sie auch am Anfang ihrer Herrschaft mit allen Mitteln versuchte das Rad der Geschichte um einige Jahrzehnte zurückzudrehen, so verschloss sie sich doch nicht einem weisen und wohltätigen Drang nach Menschlichkeit, der überall im Volke in Erscheinung zu treten begann, als sie ihren kapitalen Fehler eines vermeintlichen Machtanspruches auf die alten Untertanengebiete eingesehen hatte, und ihr klar geworden war, dass eine Handreichung dem Ganzen weit förderlicher war, als ein Verharren in einem unversöhnlichen Hadern.

Die Regierung rang sich in weiser Abwägung aller Interessen zur Erkenntnis durch, dass es am besten für den Wohlstand des Landes sei, wenn der Handel sich selbst freie Bahn schaffen würde, wenn die Industrie sich von selbst entwickeln und nur von Zeit zu Zeit durch Prämien und andere Ermunterungen in ihrem Fortschrittsdrang aufgestachelt würde.

Die physiokratische Schule, der in Bern in weiser und angepasster Form gehuldigt wurde, wodurch das Land mit seinem ausgesprochenem Arbeitsfleiss der Bevölkerung und seinen natürlichen Bodenschätzen, und dank dem grossen Verständnis der Regierungskreise, auf einen teilweise sehr hohen Grad des Wohlstandes geführt wurde, erforderte in wirtschaftsgesetzgeberischer Hinsicht keine grossen Anstrengungen. Was an Polizeiverordnungen, Gesetzen und Reglementen für das ganze Land erlassen wurde, hatte in wirtschaftlicher Hinsicht mehr ordnenden und verteilenden Charakter zwischen hohen Staatsinteressen und den Kollektivinteressen der verschiedenen Bürgerklassen.

Mit dem Einfluss aber von freihändlerischen Theorien und besonders der freiheitlichen, alles Bindende über den Haufen werfenden Ansichten der Helvetik, hatte sich auch im bernischen Wirtschaftsleben eine Veränderung bemerkbar gemacht. Sie ging in der Richtung des individuellen Entfaltens der persönlichen Kräfte und des Eigennutzes, was die Regierung zwingen musste, mehr noch als vor der Revolution lenkend und vor allem *ordnend* einzugreifen, um die Gegensätze zwischen Staats- und privatwirtschaftlichen Interessen auszugleichen [1]).

---

[1]) Vergl. Bericht, Seiten 439/40.

Vor allem bedurfte es zur Förderung und Sicherheit des Handels und der industriellen Produktion im Kanton Bern einheitlicher Masse und Gewichte, da seit Jahren Klagen über Fälschungen und Betrug einliefen. Mit einer Verordnung vom 13. Mai und 6. Juli 1807 [2]) bestimmte schon die Mediationsregierung ein Bernmass und Gewicht, die allein nach dem 1. Januar 1808 der Aufsicht der Fecker unterworfen sein sollten, und womit alle obrigkeitlichen Käufe und Verkäufe zu tätigen waren. Sie waren dem neuen französischen System angeglichen, doch in alten Bernermassen ausgedrückt.

Auf eidgenössischem Boden hatte die Diskussion über Mass und Gewicht keine grossen Wellen geschlagen [3]). Die Tagsatzung begnügte sich mit der allgemeinen Feststellung, dass eigentlich ein gleichförmiges System für die Kantone wünschbar wäre, und beauftragte lediglich den Landammann der Schweiz zu verschiedenen Malen, und den Stand Bern im besondern, Vergleichstabellen aufzustellen zwischen den einzelnen Kantonalsystemen im allgemeinen und dem französischen System im besondern.

Mit der Vereinigung des Leberbergs wurden in Neuenstadt durch Verordnung vom 5. Dezember 1817 [4]) und in den andern Gebieten durch eine solche vom 24. April 1818 [5]) die bernischen Masse und Gewichte ebenfalls eingeführt, so dass vom 1. Januar 1819 an im ganzen Kanton ein einheitliches System vorlag, nachdem auch im alten Kantonsteil die bestehenden nachteiligen Verschiedenheiten mit Leichtigkeit hatten beseitigt werden können [6]).

Ueber die Entwicklung der industriellen Produktion nach den Krisenjahren (wenn wir schon diesen Ausdruck gebrauchen wollen), gibt uns eine Zusammenstellung der Antworten der Oberamtmänner über den Hanf- und Flachsbau, sowie die Industrie überhaupt, aus dem Jahr 1821 erschöpfend Auskunft [7]). Wir geben diese Antworten im folgenden wieder:

---

[2]) Vergl. G D III, 71 ff., sowie auch G D I, 344 f. für die Aufhebung des sogenannten doppelten Bern-Masses für obrigkeitliche Leistungen.

[3]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seiten 196/97.

[4]) Vergl. N G D I, Seite 372.

[5]) Vergl. N G D II, Seite 25.

[6]) Vergl. Bericht, Seite 441.

[7]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrathes Nr. 3, Seiten 2 ff.: „Auszug aus den eingekommenen Antworten und Berichten der Oberamtmänner über Hanf und Flachsbau und Industrie überhaupt", 1821.

Fraubrunnen:	Man produziere nur für die notwendigsten Bedürfnisse des Landmanns, wie Kleidung, Haus- und Feldgeräte; eine Packtuchfabrik im Eichholz, und im Wylhof ausgedehnter landwirtschaftlicher Betrieb; allgemeine Produkte: Getreide, Repps, Leinwand und Gemüse.
Trachselwald:	Nur Leinwandfabrikation, die stark zurück gegangen sei, und wegen der niedern Preise und der starken Bevölkerungszunahme nur noch wenig einbrachte und die Leute langsam verarmen liess.
Aarwangen:	Es wurde keine Antwort in bezug auf die Industrie eingereicht.
Signau:	Stark zurückgegangener Leinenanbau. Die Ursache des Rückganges liege in den hohen Zöllen und Einfuhrbeschränkungen der Nachbarstaaten; ebenso im Aufkommen der billigen englischen Baumwollstoffe.
Aarberg:	An Industrie wären nur drei Gerbereien vorhanden. Hanf- und Flachsanbau nur für den eigenen Bedarf.
Laupen:	Es werde nur Getreide und links der Saane etwas Tabak angebaut. In Münchenwyler beschäftige man sich hauptsächlich mit Rebbau. Hanf und Flachs nur für den eigenen Bedarf.
Schwarzenburg:	Vor allem Viehzucht; daneben auch Landbau, besonders Hanf und Flachs; der Wohlstand sei seit Jahren immer mehr gesunken; die Stützen seien immerhin noch die Viehzucht, die aber noch stark verbessert werden könnte. Der Bericht möchte die Schafzucht einführen und durch mehr Prämien die Bewohner allgemein zu vermehrter Tätigkeit anspornen, wie zum Spinnen und zu Schnitzerarbeiten u. a. m. [8]).
Interlaken:	Mangel an Industrie und gutem Willen; Ausfuhr von Rohmaterialien wie Holz, Tischlerholz, rohen Häuten, besonders von Kleinvieh (grosse Häute würden meist selbst gegerbt und verbraucht), Käsefabrikation, Goldwilerplatten, wenig gesponnene Wolle, Hanf und

[8]) Vergl. Jahn Albert: „Chronik oder geschichtlich-ortskundige und statistische Beschreibung des Kantons Bern". Seite 433 über Guggisberg und Seiten 631/32 über Schwarzenburg.

Flachs (eingeführt), Wurzeln und Oele; daneben noch Vieh; etwas Obst und eventuell Kirschwasser, wenn die Kirschen gedeihen und vor allem Verdienst von den vielen Fremden [9]).

Oberhasle: Wollenes Tuch wie das Frutigtuch für den eigenen Bedarf. Prämien hierfür wären nützlich; man sollte die Schafausfuhr (ungeschorene) vermindern können.

Obersimmenthal: Viehzucht; der Lederhandel könnte noch stark verbessert werden; Hanf- und Flachsbau seien im Abnehmen begriffen.

Niedersimmenthal: Käsefabrikation und Viehzucht; Prämien auf Vieh- und Ziegenfellen wären für die Hebung der Gerbereien erwünscht; wenig Hanf- und Flachsbau.

Erlach: Korn- und Weinbau seien am meisten vorhanden; Hanf- und Flachsanbau würden nur für den eigenen Bedarf betrieben.

Delsberg: Viehzucht; Eisenwerke und einige blühende Seidenwebereien; Hanf und Flachs ebenfalls nur für den eigenen Bedarf angebaut.

Courtelary: Die Uhrmacherei gewährte noch 1819 guten Verdienst, aber auch nicht mehr soviel wie früher; eine gewisse Ueberproduktion und die vielen Einfuhrhemmungen in Frankreich liessen sie stark zurückgehen. Die Leute wanderten nach Besançon und Amerika aus, wo sie teilweise unterstützt würden. Die Ausfuhr ginge zum grössten Teil nach Norddeutschland und Amerika. Waffen und Spitzen fänden bei sinkenden Preisen einen guten Absatz; ebenso das Pferdehaar in der ganzen Schweiz. Die Strumpf- und Kappenweberei sei fast vollständig vernichtet (Tramlingen). Die Leinwandweberei würde nur für den Hausgebrauch betrieben und durch die Familien der Täufer (!).

Die Regierung müsste hier ihre Anstrengungen auf die Verbesserung der Landwirtschaft erstrecken; durch die Aufhebung der Weid- und Zelggerechtigkeiten [10]) hatte man

---

[9]) Vergl. Seiten 216 ff. dieser Arbeit.

[10]) Vergl. Bericht, Beilagen Nr. III, Seite 27, Gesetz über die Abschaffung der Weidrechte vom 2. XII. 1816/24. II. 1817.

einen bedeutenden Schritt zur Verbesserung des Ackerbaues gemacht. Ebenso wirkten sich die Pferde- und Hornviehschauen sehr gut aus. Immerhin stecke noch alles in den Kinderschuhen und der Kartoffelanbau habe erst seit dem Jahre 1817 zugenommen, reiche aber nicht aus. Hanf und Flachs gedeiht nicht, wegen des Klimas.

Freibergen: Hier wäre einige Uhrmacherei (Lieutenance des Bois und Noirmont, Saignelégier); Hanf gerate nicht, dafür würde etwas Flachs für die Selbstversorgung angebaut.

Pruntrut: Die Einwohner wären guten Lehren und Beispielen zugänglich. Hanf und Flachs würden vom Elsass so billig geliefert, dass die Viehzucht vorgezogen werde. Die Vieheinfuhrgebühren von Frankreich belasteten aber die Ausfuhr schwer.

Münster: In einigen Gemeinden wäre die Seidenweberei zu Hause, wie auch die Strohhutflechterei; es fehlte an guten Töpfern, die man beschäftigen könnte. Hanf- und Flachsanbau und Spinnen würden mehr von den Wiedertäufern betrieben. Diese handelten bis dahin mit Gespinsten (feinen und starken) mit Basel, Genf und der Waadt (mit den sogenannten „toiles anabaptistes", wovon jährlich maximal zirka 100 Stück ausgeführt würden).

Wangen: Verarbeitung von Rosshaar; grosse Rotfärberei in Wangen; Stahlfabrik für Federn in Niederönz; Tabakfabrik in Wangen; Hanf und Flachs nur für den Hausgebrauch.

Büren: Hier sollten die Eisenhandwerke in Büren selbst begünstigt werden (Schlosser, Zeugschmiede, Nägler u. a.), weil noch viele Werkzeuge aus dem Tirol kämen und die Eisenwerke doch in der Nähe wären. Hanf und Flachs würden in einigen Gegenden auf Kosten des Getreideanbaus so viel angebaut, dass die obrigkeitlichen Zehnten stark zurückgingen.

Seftigen: Hanf- und Flachsanbau würden fast nicht betrieben.

Frutigen: Das Frutigtuch habe das Maximum der Verfeinerung erreicht, weshalb man keine Prämien auszusetzen brauchte; das Land

wünsche, dass nur die Vermehrung, aber nicht die Veredlung der Schafzucht prämiert würde, denn jährlich gingen ca. 20 000 Pfunde in barem Gelde für Wollankäufe in das Wallis (!). Hanf und Flachs gedeihten nicht.

Nidau: Vor allem Kornanbau und Ausfuhr nach Neuenburg; Manufaktur und Färberei in Biel, sowie Bleichen an der Ziehl; etwas grobe Weberei und Gerberei; sämtliche Handwerke bedürften dringend einer besseren Aufsicht und Ordnung. Hanf- und Flachsanbau würde nur wenig betrieben.

Saanen: Hier fänden sich nur die notwendigsten Handwerker vor; Viehzucht und Käsefabrikation sei der Hauptverdienst. Für Hanf und Flachs wäre das Klima ungünstig.

Thun: Es würde vor allem Landbau betrieben, weniger Industrie; die Fabrikation von Kachelgeschirr sei in Steffisburg und in Heimberg ziemlich verbreitet. Gebrannte Wasser würden in Steffisburg, Thun und Hilterfingen fabriziert: 3 Batzen Ohmgeld sei aber nicht günstig, weil das Ausland billiger liefere und dadurch keine Ausfuhr möglich wäre; es würde verlangt, dass die Auflage vom Verkäufer bezogen würde.
Wenig Seidenweberei für die arme Klasse in Schwarzenegg und Blumenstein. Hanf- und Flachsanbau deckten nur den eigenen Bedarf.

Konolfingen: Neben der Leinwand und Tuchfabrikation wenig anderes Gewerbe; im übrigen hauptsächlich Landbau, wobei viele Bauern sich durch gut bearbeitete Güter auszeichneten. Früher eine blühende Guttuchfabrikation in Oberdiessbach (Siegfried), wodurch vielen Leuten durch Spinnen ein Verdienst zukam; sie wäre aber ziemlich in Verfall geraten [11]). Hanf- und Flachsanbau deckten meist nur den Eigenbedarf. Am meisten sei die Leinwandfabrikation verbreitet in Walkringen, Worb und Biglen; seit mehreren Jahren hätte sie aber abgenommen wegen der unruhigen Zeiten, und wegen der im Preise so stark gesunkenen Baumwollwaren. Durch das Verbot

[11]) Vergl. Seiten 177 ff. dieser Arbeit.

der Einfuhr in Oesterreichisch-Italien und die hohen Zölle wäre die Ausfuhr gehemmt, wie auch durch die freie Einfuhr von ausländischer Leinwand in die Schweiz, besonders nach Genf, Waadt und Neuenburg.

Bern (ohne Stadt): Man scheine abgeneigt zu sein, Fabrikbetriebe zu eröffnen, denn man schrieb ihnen die Zunahme der Hintersassen und der Ueberbevölkerung überhaupt zu und die daherige Verarmung. In Gemeinden mit vielen Armen wäre man eher dafür zu haben, damit diese beschäftigt werden könnten. In Bolligen wären drei Papierfabriken, eine Indienne-Fabrik und eine Pulvermühle; in Wabern eine Chicorienfabrik, wobei die Rohstoffe selbst angepflanzt würden. In Muri spinne man etwas Seide für die Stadt. Einige Ziegelhütten in Balm und in den Riedern [12]). Gerbereien fanden sich in Bolligen und Niederscherli vor. Guttuchfabrikation meistens für den Eigenbedarf in den Gemeinden Vechigen und in Bremgarten.

Viehzucht würde nur für die Eigenversorgung getrieben, ebenso der Hanf- und Flachsanbau. In der Nähe der Stadt halte man sehr stark auf Produktion von Baum- und Erdfrüchten, Milchprodukten, Geflügel und Eiern, die in der Stadt guten Absatz fänden. In der Gerberei könnte noch vieles verbessert werden, da ganze Wagen voller Häute aus dem Land gingen, die dann als schlechtes Leder an der Zurzachermesse wieder eingekauft werden müssten. Ebenso sei es bedauerlich, dass die Trachten immer mehr aus fremden Stoffen verfertigt würden. Nicht nur, weil dadurch viel Geld ins Ausland ginge, sondern weil damit auch die Tradition, die „Eigentümlichkeit des Volkes schneller" vergehe.

Ueber den allgemeinen Handel mit Gewerbe- und landwirtschaftlichen Produkten in diesen Jahren, gibt uns ebenfalls eine Zusammenstellung der Zollkommission Auskunft, die auf Veranlassung des eidgenössischen Zollrevisors Zellweger im Jahre 1821 auf-

[12]) Vergl. Bericht, Seite 454. (Nach einem Bericht befanden sich im Jahre 1829 im Kanton 61 Ziegelbrennereien, wovon 6 seit 1817 entstanden waren.)

gestellt wurde [13]). Wir geben diese Zusammenstellung im folgenden wieder, da sie mancherlei Interessantes über die bernische Gewerbeproduktion jener Zeiten enthält.

Leinwand:	Wenig Handel mit Deutschland; nach Frankreich trotz der hohen Zölle noch immer etwas Ausfuhr; sonst fast alle Ausfuhr im Transit nach Marseille und Le Havre.
Hanf:	Wird eingeführt aus dem Elsass; die feinern Qualitäten aus Flandern.
Seide:	Florettseide wird gekämmt, gesponnen und verarbeitet, wozu die Hauptrohstoffe aus Piemont kämen; sonst noch Einkäufe in Basel oder Zürich. Seidenverbrauch zu Kleidern, Regenschirmen, die im Ausland berühmt wären: Deutschland, Holland, im Norden, wenig nach Frankreich und der Westschweiz.
Baumwolle:	Nur farbiges Zeug nach Deutschland und der Westschweiz.
Wolle:	Eine mechanische Wollspinnerei, die erst anfange zu arbeiten; kleinere Tuchfabriken, Frutigtuch; keine Ausfuhr aus der Schweiz.
Indiennefabriken	in Biel: Nur unbedeutend nach Deutschland, dafür aber nach Piemont, Toscana, Romana, Napoli, Sicilia; die Fabriken befänden sich in Kirchberg und Worblaufen und lieferten meist à façon und auf eigene Rechnung.
Drogen:	Meistens indirekter Bezug aus den Meerhäfen, weniger wichtige aus Basel, Genf oder Zürich.
Uhren:	Als das Bistum Basel mit Frankreich vereinigt war, konnten jährlich mehr als 100 000 Uhren im Bureau de garantie in St. Immer gestempelt werden. Fremde Uhren waren verboten. Jetzt nicht mehr als zwei Drittel Ausfuhr nach Italien, Deutschland und Frankreich.
Messing, Kupfer und Stahl:	Diese würden meistens aus dem Ausland bezogen; Stahl fast aller aus England.
Werkzeuge:	Nur sehr wenig Uhrmacherwerkzeuge würden selbst hergestellt. Diese würden bezogen aus Neuenburg, Genf, Deutschland und England.

[13]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrathes Nr. 3, Seiten 310 ff.

Spitzen: Feine Spitzen, doch nicht teure, würden in Tramlingen am meisten für die Kaufleute hergestellt. Pferdehaarspitzen würden im Kanton selbst verkauft. Die Faden für die Fabrikation würden aus Holland, und die gröbern aus den Freibergen bezogen. Die Zeichnungen liefere gewöhnlich der Besteller. Die Stricknadeln kämen aus dem Neuenburgischen und von Deutschland.

Eisen: Eingeführt in kleinen Stücken oder Stäben; ca. ein Drittel würde aus Solothurn und aus England bezogen. Der Rest komme aus dem Leberberg; es würde noch in die Westschweiz ausgeführt.

Eisenbleche: In Undervillers, ebenso verzinnt; früher war hier auch die Stahlfabrikation zu Hause.

Sensen etc.: Diese kämen meistens aus dem Tirol, Steiermark und wenige aus Frankreich; die Gewehrfabrik in Pont d'Able wolle sich auf diese Fabrikation umstellen.

Glaswaren: Wenig Ausfuhr in die angrenzenden Kantone; hierzu musste etwas Blei eingeführt werden.

Holzschraubenfabrik in Bern: Diese könnte auf die Dauer nur bestehen, wenn sie grösser wäre und immer betrieben werden könnte. Die Fabrik in Beaucourt betreibe in der Schweiz ein regelrechtes Dumping, weil die Einfuhr in Frankreich verboten sei; diese Fabrik hätte durch die freie Einfuhr in der Schweiz fast ein Monopol.

Töpferwaren: Nur für den Kanton und die angrenzenden Gebiete.

Häuteausfuhr und Leder: Nur wenig Ausfuhr nach Deutschland; Ziegenhäute nach England; meistens würde in freien Gerbereien gegerbt, die das Leder auf die Zurzachermessen brächten.

Butter und Käse: Käseausfuhr nach Deutschland und dem Norden, sowie auch etwas nach Frankreich, wie in die übrige Schweiz.

Salz: Für Salz sei kein Transit vorhanden.

Salpeter: Könne wenig nach Solothurn ausgeführt werden.

Pulver: Ausfuhr nach der Schweiz, Württemberg, Bayern, Baden; die Ausfuhr hätte aber gegenüber früher abgenommen.

Waffen:	Die Fabrik in Pont d'Able musste den Betrieb einstellen wegen Absatzschwierigkeiten (Umstellung auf Sensen, s. d.).
Weinhandel:	Dieser wäre stark zurückgegangen, denn der Konsum sei im Sinken begriffen; durch die französischen Weine stark konkurrenziert.
Korn:	Das Korn für den Leberberg komme aus Basel; sonst aus dem Aargau und Solothurn und, wenn die Preise dies gestatteten, aus Deutschland.
Strohgeflechte:	Kleiner Versand nach Deutschland und Frankreich.

Im Vergleich zu 1790 gab es im deutschen Teil des Kantons im Verhältnis zur Bevölkerungsvermehrung weniger Beschäftigte in den Fabriken und den Gewerben. Dies hatte seinen Grund darin, dass drei Filzfabriken, einige Strumpf- und Kappenfabriken, Papierfabriken fast gar nicht mehr arbeiten konnten, und dass der Leinwandhandel und die Uhrenindustrie stark zurückgegangen waren. Die Ursache dieses Rückganges lag nach den Ansichten der Zollkommission in den häufigen politischen Veränderungen und in den „Douanensystemen" der angrenzenden Staaten begründet.

An neuen Gewerben kamen seither auf: eine mechanische Appretur und Bleiche für italienische Strohhüte; eine mechanische Wollen- und Florettspinnerei; zwei Rotfärbereien für Baumwolle; eine Schwarz- und Weissblechfabrik; eine Chicorréfabrik und einige kleinere Gewerbe wie Uhren- und Uhrenfedern-, Glas-, Spitzen- und Feuergewehrfabrikation etc., Produkte, die meist in handwerklichen Betrieben hergestellt wurden.

Wir erkennen aus diesen Zusammenstellungen, dass der Handel mit Industrieprodukten in vielen Landesteilen ein ganz beträchtlicher gewesen sein musste. Neben den Hauptausfuhrartikeln, die meist nur einen Veredlungsprozess durchmachten, wurden aber auch viele Artikel in den Kanton eingeführt, die hier hätten produziert werden können, wenn die Leute nur gewollt hätten. Was half es aber einem Berner etwas aufdrängen zu wollen, wenn man ihn nicht dazu zwingen konnte? Ueber die Aus- und Einfuhr-

mengen von Handelswaren in den Jahren 1826/30 gibt uns eine Zusammenstellung im Verwaltungsbericht Auskunft. Wir geben im folgenden die Zahlen für das Jahr 1830 wieder, die sich im allgemeinen auf der gleichen Höhe halten wie die der vorhergehenden Jahre [14]):

Warenarten	Einfuhr *)	Ausfuhr *)
Getreide aller Art	108 935.26	52 431.87
Mehl und Ammelmehl	13 836.23	57 557.08
Reis	1 787.80	7.46
Käse	3 685.81†)	23 385.24
Anken (Butter)	116.05	4 555.74
Rohe Häute	2 745.20	3 266.21
Gegerbte Häute, Leder, Pelzwerk	1 676.03	1 858.68
Fabrizierter Tabak	3 724.94	509.38
Tabak in Blättern	6 653.68	15.03
Wollenwaren	5 204.34	1 626.66
Baumwollenwaren	9 695.26	7 808.97
Seidenwaren	724.83	511.16
Leinwand	1 233.02	3 347.20
Rohes Eisen	8 726.70	9 739.62
Verarbeitetes Eisen, Stahl	6 831.81	3 456.93
Oel	7 952.14	556.40
Seifen und Talg	3 592.46	164.10
Kerzen	966.17	339.37
Strohhüte und Strohgeflechte	331.83	276.65
Papier und Karten	1 808.19	793.33
Glas und Glaswaren	3 565.55	1 923.97
Zucker	10 163.62	81.05
Kaffee	15 310.33	190.93
Uebrige Spezereiwaren	3 751.38	1 915.97
Horlogerie- und Merceriewaren	392.72	172.37
Quincailleriewaren	2 964.38	1 503.66
Drogen- und Materialwaren	11 243.98	2 530.26
Diverse Waren	20 845.13	6 039.85
Schweizer Wein	41 725.80**)	1 088.16**)
Fremder Wein	11 218.35	218.74
Branntwein und Liqueurs	1 171.24	311.58
Bier	71.35	196.65
Pferde	3 082 Stück	4 301 Stück
Ochsen, Kühe, Kälber	10 895 „	18 187 „
Schafe, Ziegen	6 873 „	12 788 „
Schweine	14 691 „	13 057 „

*) In Zentnern und Pfunden; †) hauptsächlich zur Lagerung und spätern Wiederausfuhr; **) in Säumen und Massen.

[14]) Vergl. Bericht, Beilage Nr. XLI.

Diese Zahlen geben eindeutig die grosse Ausfuhr von Milchprodukten aller Art und von Vieh (ausser den Schweinen, die ungefähr die gleichen Zahlen in bezug auf Ein- und Ausfuhr aufweisen) wieder, deren überragende Bedeutung für den Kanton Bern immer wieder hervorgehoben wurde. In bezug auf die Lebensmittel dürften die Einfuhrmengen von Getreide sehr stark aus dem Mittel fallen, das für die vorherigen Jahre bei ca. 45 000 Zentnern liegt.

Zucker und Kaffee wurden in steigenden Mengen eingeführt, was beim Kaffee auch mit dem zunehmenden Milchkonsumrückgang in Verbindung mit der Käsefabrikation in Zusammenhang gebracht werden dürfte, gleich wie auf dem Lande die Zunahme des Branntweinkonsums [15]).

Wenn wir abschliessend über die Lage der gewerblichen Produktion des Kantons Bern ein Urteil abgeben wollen, so müssen wir feststellen, dass hier vor allem das Kleingewerbe im heutigen Sinn in Erscheinung trat. Hausindustrie und lokale kleinere Unternehmungen, die niemals den Charakter unserer heutigen Fabriken annahmen, waren viele vorhanden, deren Produkte meist im Lande selbst verkauft wurden. Von grösster Bedeutung war schon damals für den Kanton eine hochentwickelte, sehr leistungsfähige Landwirtschaft, deren Produkte weit herum, bei leider sinkenden Preisen, guten Absatz fanden. Die Landwirtschaft lieferte auch, so gut dies in bezug auf die klimatischen Verhältnisse ging, einen Teil der Rohstoffe für die Leinwandindustrie, worüber wir weiter unten noch einiges zu sagen haben werden. Dem Fabrikgeist, der mit allen seinen Uebeln in den östlichen Kantonen der Schweiz so viel Unheil gestiftet hatte, traten die Berner mit Abneigung entgegen. Die Arbeiterfrage, die in einigen Bezirken, wo die Baumwollindustrie Eingang gefunden hatte, mit der Exportschrumpfung in Erscheinung trat, beschäftigte die Berner Regierung nie in dem Masse, wie die anderer Kantone, weil sich eben noch keine Arbeitermassen in kleinen Bezirken zusammengeballt hatten, und weil der Nurarbeiter in den bernischen Landen verhältnismässig selten war.

---

[15]) Vergl. Lehmann S.: „Ueber die Folgen des Missbrauchs der geistigen Getränke...", Seite 30/31.

Die Einfuhr von Kaffee stieg von 11 609.97 Zentner im Jahre 1826 auf 15 310.33 Zentner im Jahre 1830 an, wobei für Zucker und Kaffee die ganze Einfuhr im Lande verbraucht wurde, da die Ausfuhr ganz unbedeutend war (vergl. Bericht, Beilage Nr. XLI).

4. Versuche zur Einführung von neuen Gewerben und obrigkeitlich unterstützte Industriezweige

a) Die Holzschnitzerei.

Um den Hang zum Müssiggang der Bewohner im Oberland zu beseitigen [1]), und um den ärmern Volksschichten Brot und Arbeit verschaffen zu helfen, versuchte besonders die Restaurationsregierung in diesem Landesteil neue Heimarbeiten einzuführen [2]). Im Zusammenhang mit den Hungerjahren 1816/17 begannen im Haslithal einige Einwohner wohl aus Lust am freien Gestalten, ihre Berghäuschen nachzuschnitzen, ohne dass daraus ein ständiger Erwerbszweig gemacht werden konnte. Erst als Christian Fischer im Jahre 1825 [3]) begann, allerlei andere Gegenstände aus Holz zu schnitzen, die von den fremden Besuchern gerne als Andenken gekauft wurden, begannen sich auch andere Oberländer für diesen Erwerbszweig zu interessieren. Fischer liess sich nicht von einem eigennützigen Gewinnstreben leiten, sondern zog sofort eine Anzahl junger Leute bei, die ihn auch bald in ihrer Fertigkeit übertrafen. Mit ihnen verbreitete sich die Holzschnitzerei bald in andere Oberländer Täler, wie von Interlaken aus ins Lauterbrunnen- und Grindelwaldnerthal. Der Absatz ging in den ersten Jahren natürlich mit Schwierigkeiten vor sich; er ging gewöhnlich über die

---

[1]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates Nr. 3, Seiten 12/13 (aus einem Auszug der Antworten der Oberamtmänner von 1821). Interlaken: Es mangelte an Industrie und am guten Willen. „... schlechter ist es noch im Oberhasle, wo sie sogar die Kirschen ab den Bäumen nicht lesen mögen, um einigen Gewinnst daraus zu ziehen". Die Ursache lag in „Beschränktheit und Trägheit des Geistes, welcher macht, dass sie alles unbekannte und ungewohnte nicht unternehmen dürfen, und unerschütterlich an ihren alten gebräuchen hangen... Sie haben keinen Begriff von einer sauberen, genauen und vollkommenen Arbeit... gleichförmige, und dauernde Arbeit ist ihnen zuwider... Die Beispiele mehrerer Fremden, die sich allhier (in Interlaken) mit Handwerken und Industrie Vermögen erworben haben, sind auch bei ihnen verloren... das Graben und Umhertragen derselben (der Wurzeln, der Verf.) sagt der Untätigkeit dieser Leute mehr zu..."

[2]) Vergl. Bericht, Seite 445.

[3]) Vergl. von Tavel Rudolf: „Die wichtigsten Aenderungen in der Lebenshaltung der schweiz. Hochgebirgsbewohner", Seite 111, sowie auch Salvisberg F.: „Die Holzschnitzlerei des Berner Oberlandes und ihre Entwicklung", Seiten 8 ff.

Hotelportiers und Kellner, die ihrerseits eine gute Provision einstrichen [4]).

Gleichzeitig wurden Anstrengungen gemacht, die von den Ortspfarrern und den Oberamtleuten kräftig unterstützt wurden, um in diesen Gebirgstälern Näharbeiten, besonders Spitzen- und Blondenfabrikation einzuführen. In den Anfängen noch durch Regierungsgelder unterstützt, konnten diese Heimarbeiten sich bald selbst erhalten [5]). In andern Tälern wurden Versuche mit andern Gewerbszweigen gemacht. So hatte man es schon lange als Mangel empfunden, dass Holzschachteln immer aus dem Schwarzwald eingeführt werden mussten, doch konnte lange Zeit wegen der geforderten hohen Löhne der Konkurrenzkampf auf bernischem Boden nicht aufgenommen werden. In den Jahren 1827 bis 1830 wurde aber doch wieder ein Versuch in der Lenk gemacht. Dieses Gewerbe konnte sich dort bald einmal ohne staatliche Hilfe halten und weiter entwickeln [6]).

b) Die Strohflechterei.

Ein Unterfangen, das seinerzeit viel von sich reden machte, war die versuchte Einführung der Strohflechterei und der Weiterverarbeitung der Strohgeflechte im Kanton Bern. Man hatte gesehen, dass andere Kantone, wie zum Beispiel Freiburg im Greyerzerland, grossen Nutzen aus diesem Gewerbe trugen [1]), und so glaubten die Behörden, dass sich für einige Gegenden des Kantons Bern ein ähnlicher Nutzen herausschlagen liesse. In den Jahren 1826 bis 1830/31 wurden teils von Privaten mit oder ohne Unterstützung, teils von der Regierung selbst auf indirektem Wege, mit der Strohflechterei Versuche gemacht. Das Gewerbe konnte sich aber nicht selbst erhalten, da durch die Einfuhr von fremden

[4]) Vergl. F. Salvisberg: „Die Holzschnitzlerei des Berner Oberlandes und ihre Entwicklung", Seite 13, sowie auch Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates Nr. 3, Seite 15 (Christian Fischer scheint sich schon vor 1825 damit beschäftigt zu haben, denn die Regierung sprach schon 1821 ihr Lob über seine Arbeiten aus. Immerhin waren es nur ein paar Mann. Das Schnitzen hätte noch mehr vervollkommnet werden können, „wenn die Künstler einen Begriff von Zeichnung oder Bildschnitzerei" gehabt hätten).

[5]) Vergl. Bericht, Seiten 445/46.

[6]) Vergl. Bericht, Seite 446, sowie Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates Nr. 4, 142, 266 ff., 381 ff., 418, 492.

[1]) Vergl. von Tavel Rudolf: „Die wichtigsten Aenderungen ...", Seite 110 (Im Greyerzerland wurde diese Industrie im Jahre 1816 eingeführt, die, wie diejenige aus dem Tessin, für aargauische Häuser arbeitete).

Produkten, besonders italienischen, ein Konkurrenzkampf einer so jungen Gewerbetätigkeit ohne staatlichen Schutz nicht möglich war. Unter der verdienstvollen Mitarbeit der Ortspfarrer wurden in Amsoldingen [2]), in Belp [3]), zeitweise in Lauterbrunnen [4]), in der Lenk [5]) und in Pruntrut [6]) die Möglichkeiten geschaffen, die Stroh-

---

[2]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates Nr. 4, Seiten 129/30, 152 ff. (Die Strohflechterei in Amsoldingen bat um obrigkeitliche Hilfe. Aus dem Gutachten des Kommerzienrates ersehen wir, dass der Pfarrer Ziegler von Belp, „dessen vielseitige Kenntnisse und Erfahrungen in dem obererwähnten Fache der Strohflechterei" bekannt waren, einen Augenschein vorgenommen hatte. Es wäre eine Schule von ca. 40 Kindern, die wiederum zu Hause unterrichteten, so dass ca. 100 Kinder in der Kirchchöre von A. daran arbeiteten, „die das Strohflechten in mehr oder minderem Grade verstehen". Die geübteren Mädchen verdienten mit den Geflechten ca. 8 bis 9 Batzen im Tag. Um der zunehmenden Verdienstlosigkeit, dem Müssiggang und dem Bettel zu steuern, wollte der Kommerzienrat eine Unterstützung von 250 Franken an die Initianten gewähren. Von einer Preisgarantie und Abnahmeerleichterung wollte er aber nichts wissen (vergl. Seiten 176/77).

Schon im nächsten Jahr liess sich eine Abnahme der Tätigkeit feststellen. Die Gründe lagen im Alten: „Trägheit, Misstrauen und Arbeitsscheue, der in den betreffenden Gegenden damit beauftragten Eltern und Kinder...", oder: „...dass einerseits die Armen sich allzusehr auf die Unterstützung ihrer Gemeinden verlassen, andererseits, dass die Verwendung der Armengelder nicht mit der behörigen Ordnung und Vorsicht stattfindet, sodann auch unzweifelhaft als nachteilige Einwirkung die alle Jahre sich erneuernde Gelegenheit auf eine bequeme, den Müssiggang und der Arbeitsscheu fröhnende Weise, vermittelst Anstellungen bei der ausserordentlichen Menge begüterter, unsern Kanton bereisenden Fremden Geld zu gewinnen, anzusehen ist" (vergl. Seiten 363 ff.).

[3]) Vergl. Bericht, Seite 446.

[4]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates Nr. 4, Seiten 403 ff. (Man hoffte, die Anstalt in Lauterbrunnen werde einigermassen dem eingerissenen Müssiggang und dem Bettel abhelfen, und diese Volksschicht wieder der Arbeit zuführen.)

[5]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates Nr. 4, Seite 2 ff. In der Lenk befasste sich der dortige Schulmeister Zumbrunn ebenfalls mit der Strohflechterei. Er ging auf eigene Kosten nach dem Kanton Freiburg und nach Savoyen, um das Strohflechten zu erlernen. Im Sommer 1826 arbeiteten schon ca. 30 Kinder mit gutem Erfolg an Strohflechten. Der Kommerzienrat konstatierte mit Freuden, dass die Arbeit eine fruchtbare war und sprach Zumbrunn eine Gratifikation von 32 Franken und für die Prämien an die Kinder 18 Franken zu. Ebenso wurden vom Kommerzienrat auf eigene Kosten der Strohankauf im Betrage von 22 Franken besorgt. In andern oberländischen Aemtern wollte man ebenfalls Versuche machen, und schickte zu diesem Zweck befähigte Leute zum Anlernen nach Bern (vergl. Seiten 17 ff.).

[6]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates Nr. 4, Seiten 164, 165, 237, 255 ff. In Pruntrut beschäftigte sich die Witwe eines gewissen Handelsmannes Meyrat mit der Strohflechterei. Sie erhielt als Prämie 32 Franken und 1 Dukaten. Sie ersuchte um ein Darlehen, das nach einem günstigen Bericht des Oberamtmannes, auf 200 Franken bewilligt wurde. Man versprach noch

flechterei besonders von Mädchen ausführen zu lassen. Die Regierung gelangte aber bald zur Erkenntnis, dass nur eine zentrale Sammelstelle den Absatz einigermassen sichern konnte.

Ein Kaufmann von Bern verpflichtete sich, tüchtige Arbeiterinnen für die Strohhütefabrikation anzulernen und erhielt von der Regierung einen Kredit von 3000 Franken, verteilt auf drei Jahre [7]). Er glaubte, ohne Ausfuhr jährlich ca. 5000 Hüte fabrizieren zu können im Werte von 2 Franken, wozu er 300 Kinder à 10 Batzen und 80 Erwachsene à 25 Batzen während 20 Wochen mit Strohflechten beschäftigten könnte [8]). Die Rechnung ergab aber schon im ersten Jahr ein Defizit, das in der Folge noch grösser wurde, so dass der erteilte Kredit bald aufgebraucht war. Da es sich herausstellte, dass die italienische Konkurrenz nicht zu schlagen war, und dass dadurch nicht dauernd eine grössere Anzahl von Arbeitslosen beschäftigt werden konnten, entschloss sich die neue Regierung am 19. Juli 1832 das Strohflechten mit staatlichen Mitteln einzustellen [9]).

c) Die Wolltuchfabrikation.

Um der inländischen Wolltuchfabrikation (Tuchfabrik Siegfried in Oberdiessbach) einen vermehrten Auftragsbestand zu sichern, beauftragte die Regierung schon im Dezember 1821 den Kommerzienrat Mittel und Wege zu finden, um diese Frage zu

---

einen grösseren Betrag, wenn sie Sicherheiten anbieten könnte, um dem von jeder Industrie entblössten Amt Pruntrut aufzuhelfen. Die Anstalt nahm einen erfreulichen Aufschwung und wurde den Armenbehörden unterstellt, so dass bald 19 arme Mädchen täglich einen hinreichenden Unterhalt finden konnten (vergl. hierzu noch Manual des Kommerzienrates Nr. 4, Seiten 498/99 und Manual des Kommerzienrates Nr. 5, Seite 107).

[7]) Vergl. Bericht, Seite 446, sowie Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates Nr. 5, Seiten 13 ff., 20 ff., 29 ff. und 212 ff. (Negoziant Rosselet in Bern versprach sich von dem italienischen System, zu dem man nach und nach überging, einen vollen Erfolg. Die erste Abrechnung brachte ein Defizit von 215.47½ Franken, bei Einnahmen von 733.30 Franken).

[8]) Vergl. hierzu Friedrich Koch: „Ansichten über den Leinenhandel, die Stofferzeugung und deren Beförderungsmittel im Kanton Bern", Bern 1824: Im Gegensatz zu den Löhnen, die Weber und Spinner erhielten, war die Verdienstmöglichkeit für die Strohflechter besser (43 bis 95 Rappen pro Tag für Weber, 13 ⅓ bis 23½ Rappen für Spinner, 13 bis 25 Rappen für weibliche Arbeitskräfte).

[9]) Vergl. Verwaltungsbericht des Diplomatischen Departements 1831/32, Seiten 42/43.

lösen [1]). Siegfried lieferte schon seit einigen Jahren die Tücher für die bernischen Landjäger und die freiburgische Miliz. In einem Bericht an den Kriegsrat und den Kleinen Rat sprach sich der Kommerzienrat dafür aus, dass bei gleichen Preisen wie für die Tücher aus Deutschland, die Qualität etwas geringer werden müsse. Das Handelshaus Bay & Co., das die Tücher bis anhin lieferte, wollte bei einem Aufschlag von 10% die gleichen Monturen wie bis anhin aus inländischen Stoffen liefern, wenn überhaupt genügend Tücher fabriziert werden könnten [2]). Die Regierung lehnte den Vorschlag ab, mit der Begründung, dass der Bedarf an eigenen Militärkleidern im Jahr zu gering sei, um eine eigene Industrie zu züchten. Der Mehraufwand von 1500 Franken wäre nur ein Kostenzuschuss. Weil die Wolle ohnehin aus dem Ausland bezogen werden müsste, wolle sie es dem Kriegsrat überlassen, die Tücher solange in Deutschland zu beziehen, bis bei gleicher Qualität die inländischen gleich billig wie die ausländischen wären [3]). Nach dem Regierungswechsel wurde im Grossen Rat die Sache wieder zur Sprache gebracht. Einige Räte forderten, dass die bernischen Truppen mit bernischen Tüchern bekleidet würden. Es zeigte sich bei einer Umfrage aber wieder, wie in den Jahren 1824/25, dass das inländische Tuch ca. 10% teurer zu stehen kam, als der Auslandbezug [4]). Man stellte den Grundsatz auf, dass zu gunsten der inländischen Fabrikation dieses kleine Opfer wohl gebracht werden konnte, wobei diese theoretische Feststellung offensichtlich alles war, denn die spätern Berichte erwähnen von dieser Angelegenheit nichts mehr [5]).

Im Frutigthal hatte sich schon seit langer Zeit die Tuchfabrikation als Heimarbeit verbreitet; das Bern- oder Frutigtuch wan-

[1]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates Nr. 3, Seiten 289/90, 324/25, 334.

[2]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates Nr. 3, Seiten 424 ff. (Die Bekleidung hätte in 5 Jahren für 2459 Auszüger 75 065.75 Franken gekostet, wovon 10% Zuschlag = 1501.30 im Jahr. Eine Kriegsreserve von 60 Monturen und Stoff für 150 bis 160 war ebenso vertraglich mit Bay & Co. ausgemacht. Der Kommerzienrat wollte den Mehrbetrag übernehmen.)

[3]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates Nr. 3, Seiten 433 ff.

[4]) Vergl. Verwaltungsbericht des Diplomatischen Departements 1831/32, Seiten 41/42.

[5]) Vergl. Bericht über die Staatsverwaltung im Jahre 1833, Seite 32, dito 1834/35, Seite 41, dito 1836/37, Seite 132.

derte durch die Händler, die fast alle Stücke aufkauften, weit im Lande herum; Fabriken oder eigentliche Handwerker gab es aber keine. Man bezog die Rohwolle aus dem Wallis, wobei immer wieder Stimmen laut wurden, die auf vermehrte Schafzucht drängten, da die Wollezufuhr aus dem Wallis eine zweifelhafte Sache würde, wenn die Walliser selbst mit der Fabrikation von Tuchen beginnen sollten. Ebenso forderten die Weber allgemein ein Verbot der Ausfuhr von Schafen, die nicht geschoren waren, an „Aussere“ [6]).

Die Regierung lehnte am 8. Mai 1809 ein Begehren der Fabrikanten aus dem Frutigthal ab, wonach diese das Tuch durch 12 bis 15 Hausierer verkaufen lassen wollten [7]). Hausieren wäre ein Schaden für die eingesessenen Händler und würde den Müssiggang der jungen Leute befördern. Später, als die Fabrikation und der Handel mit Frutigtuch immer mehr zurückgingen, gestattete man das Hausieren doch mit der folgenden Begründung [8]): Weil Frutigtuch ein landeseigenes Produkt sei und nur im Kanton Bern und einigen angrenzenden Kantonen verkauft würde. Nur Kleinhändler verkauften das Tuch sonst auf den Wochenmärkten; vor allem aber wäre es nur recht und billig, dass die Produzenten selbst die Früchte ihrer Arbeit ernten könnten.

Die Frutiger Tuchweberei ging aber immer mehr zurück und ging schliesslich ganz ein; an deren Stelle trat mit dem Aufkommen der Zündhölzchen die Fabrikation von Streichhölzern [9]).

d) Die Leinwandweberei.

Die Leinwandweberei und der Handel mit fertigen Stücken standen vor der Revolution in grosser Blüte. Die Leinwand war das wichtigste Ausfuhrprodukt einiger bernischer Landschaften. Die Regierung war mit Recht stolz auf den grossen Export, der

---

[6]) Vergl. Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten, VII/II, Seite 593, sowie „Der Beobachter“ I, Seiten 31 ff.

[7]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates Nr. 1, Seite 437.

[8]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates Nr. 2 (Beschluss vom 27. Juni 1816), Seiten 167 ff.

[9]) Vergl. von Tavel Rudolf: „Die wichtigsten Aenderungen in der Lebenshaltung der schweizerischen Hochgebirgsbewohner“, Seite 112.

Wohlstand verbreitete und vielen Bernern Arbeit und Brot verschaffte [1]).

Bis 1787 war der Handel in Leinwand in stetem Wachsen begriffen, so dass damals 17 331 Stück gemessen wurden [2]). Von da an nahm der Export in Verbindung mit der französischen Revolution ganz bedeutend ab. Beträchtlich muss der Ausfall für den Absatz in die französischen Kolonien gewesen sein, denn in den Jahren um 1790 war schon eine Schrumpfung um ca. 4000 Stück zu verzeichnen. Hernach verminderten Land- und Seekriege, sowie politische Wirren in ganz Europa, besonders in den an die Schweiz grenzenden Staaten die Ausfuhr noch mehr, so dass mit dem Antritt der Mediationsregierung noch 12 547 Stücke gemessen wurden.

Die Leinwandweberei, von wo aus gehandelt wurde, war hauptsächlich in folgenden Gegenden verbreitet: „In den beyden Landesstrichen von Grosshöchstetten und Worb, gegen Burgdorf zu, ... vorzüglich der Sitz der Doppelbildweberey. Von Signau bis nach Huttwyl hinein, und wieder bis nach Melchnau und Lotzwyl, ... die meisten Glattweber“ [3]). Dazu webte man noch im Amt Schwarzenburg einen „beliebten dreyschäftigen Zwilch“. Die Weber waren im allgemeinen gut, doch gab es auch eine Anzahl mittelmässige und schlechte Arbeiter, was, wie Koch glaubte, von der Freigebigkeit der Armenpflege herrührte.

Ueber die Lohnverhältnisse gibt uns eine Tabelle Auskunft, die wir Koch entnehmen [4]):

---

[1]) Vergl. Koch Friedrich: „Ansichten über den Leinenhandel, der Stofferzeugung, und deren Beförderungsmittel, in dem Kanton Bern“, Seite 32, Anmerkung. (Zitat aus den Abhandlungen der ökonomischen Gesellschaft von 1763, zweites Stück, Seite 126, wobei bei einer Ausfuhr von 10 000 Stück und einem Gesamtwert von 700 000 Franken ein Handlohn und Verdienst von 480 000 Franken blieb; nach den Umrechnungen der Werte auf 1820.)

[2]) Vergl. Koch Friedrich: „Ansichten über den Leinenhandel, der Stofferzeugung, und deren Beförderungsmittel, in dem Kanton Bern“, Seite 25, sowie Tabelle am Schlusse der Ausführungen: Tuchmessungsresultate.

[3]) Vergl. Koch Friedrich: „Ansichten über den Leinenhandel, die Stofferzeugung und deren Beförderungsmittel im Kanton Bern“, Seite 19.

[4]) Vergl. Koch Friedrich: „Ansichten über den Leinenhandel, die Stofferzeugung und deren Beförderungsmittel im Kanton Bern“, Tabelle am Schluss der Ausführungen.

Weblohn:

* Art	Feinheit Tragen	Feinheit Bünden	Tage	Arbeisslohn Fr.	Arbeisslohn Btz.	Arbeisslohn Rp.	Tageslohn [5] Btz.	Tageslohn [5] Rp.
Hanf	30		14	6	—	—	4	3
	50		21	12	—	—	5	7
Flachs . . .	40		21	8	—	—	3	8
	60		25	15	—	—	6	—
	80		42	40	—	—	9	5
Flachs **) . .		11	21	14	—	—	6	6 2/3
		14	30	25	—	—	8	3 1/3

*) Von glatten Tüchern, 6/4 Ellen breit und ca. 105 lang.
**) Von Doppelbildern, 6/4 Ellen breit und ca. 115 lang.

Spinnlohn: Tagesverdienst zwischen 13 1/3 Rappen und 23 1/2 Rp. (Die Spinnerei wurde meistens von Frauen und Töchtern besorgt.) [6]

Wenn man bedenkt, dass der Materialwert der Tücher je nach der Qualität zwischen 50 und 100 Franken betragen hatte, so kann nicht gesagt werden, dass der Weblohn einen grossen Kostenanteil ausmachte [7].

Weil die schlechten Stücke immer nur die Fabrikanten, nicht aber die Weber, zu Schaden brachten, führte die Regierung 1758 erstmals eine Leinwandhandels-Verordnung ein, die in den 1760er Jahren verbessert und nach der Helvetik in neuer Form am 24. Oktober 1803 erlassen wurde [8]. Nach dieser Verordnung mussten

[5]) Vergl. von Rodt Eduard: „Bern im XVIII. Jahrhundert", Seite 66, zum Vergleich für die Lebensverhältnisse in der Stadt um diese Zeiten: Zitiert aus einem Haushaltungsbuch seines Grossvaters: Jahreslohn einer Magd 92 Franken. Einquartierung eines Mannes: 15 Batzen pro Tag. 1 Klafter Buchenholz: 15 Franken, Tannenholz die Hälfte, Holzhacken und Tragen 2 1/2 Franken; 1 Sack Kartoffeln: 25 Batzen; und der Minimallohn für einen Taglöhner vor der Revolution: 8 Batzen, ohne Kost.

[6]) Vergl. Koch Friedrich: „Ansichten über den Leinenhandel, die Stofferzeugung und deren Beförderungsmittel im Kanton Bern", Seite 17.

[7]) Vergl. Koch Friedrich: „Ansichten über den Leinenhandel, die Stofferzeugung und deren Beförderungsmittel im Kanton Bern", Seite 32, Anmerkung: Bei einem Handelswert von 700 000 Franken machten die Rohstoffe nur 220 000 Franken aus. (Hänfene Tücher ca. 50 Franken, gröbere flächsene ca. 70 Franken und feine flächsene Tücher ca. 100 Franken.)

[8]) Vergl. Koch Friedrich: „Ansichten über den Leinenhandel, die Stofferzeugung und deren Beförderungsmittel im Kanton Bern", Seiten 20/21, 24, sowie auch G D I, 163 ff.

vereidigte Tuchmesser die Tücher in Bezug auf Qualität, Länge und Breite untersuchen und stempeln, wenn sie fehlerfrei waren [9]).

Durch die Einfuhrschwierigkeiten in den angrenzenden Staaten verminderte sich der Export immer mehr; auch der Friede von 1815 brachte nicht den erhofften Wiederaufschwung. Immerhin zeigte sich in den darauffolgenden Jahren eine gewisse Stabilität der Messresultate um 10 000 Stück herum. Die Händler nahmen daher an, dass Frankreich auf den Absatz nicht weiter einen Einfluss ausüben könnte, bis sich in den 1820er Jahren ein weiterer Einbruch auf ca. 7500 Stück ergab [10]).

Die Schrumpfung der Produktion war aber nicht nur dem gesunkenen Export zuzuschreiben, sondern musste ebenso sehr in der Umstellung der Kleidungsart auf baumwollene Stoffe, die von England aus in alle Teile der Welt verschickt wurden, und die in der Schweiz auf ca. zwei Drittel des Leinwandpreises zu stehen kamen, gesucht werden. Nach den schweren Teuerungsjahren, die das umlaufende Geld auf ca. drei Fünftel des normalen Standes herabminderten, waren natürlich bei dem hartgeprüften Volk billigere Stoffe willkommen [11]). Koch kam in seinen Ausführungen zum Schluss, dass, weil Ausfuhrprämien infolge der ungünstigen finanziellen Lage des Staates nicht möglich wären, „nur die eigene genugsame und möglichst vervollkommnete Stoff-Erzeugung, und Verbesserungen in der Fabrikation, zunächst im Kreise der möglichen und rathsamen Mittel", dem Leinenhandel wieder aufhelfen könnten [12]).

Die Regierung konnte der Rückgang der Produktion nicht gleichgültig lassen; deshalb wurden auf Anraten des Kommerzienrates Hanf- und Flachsprämien ausgesetzt [13]), die jedem Pflanzer

---

[9]) Vergl. Bericht, Seite 442 (hierbei wurden aber immer wieder Klagen über gleichgültige Messungen der Tuchmesser laut; vergl. Koch Friedrich: „Ansichten über den Leinenhandel, die Stofferzeugung und deren Beförderungsmittel im Kanton Bern", Seite 20).

[10]) Vergl. Koch Friedrich: „Ansichten über den Leinenhandel, die Stofferzeugung und deren Beförderungsmittel im Kanton Bern", Seiten 25/26, sowie Tabelle am Schlusse der Ausführungen.

[11]) Vergl. Koch Friedrich: „Ansichten über den Leinenhandel, die Stofferzeugung und deren Beförderungsmittel im Kanton Bern", Seiten 25/26.

[12]) Vergl. Koch Friedrich: „Ansichten über den Leinenhandel, die Stofferzeugung und deren Beförderungsmittel im Kanton Bern", Seiten 29/30.

[13]) Vergl. Bericht, Seite 443, sowie Beilage Nr. IX. (Diese Prämien wurden durch Bekanntmachung vom 11. März 1822 jedem Pflanzer erteilt; rev. 1825, 1827.)

von 100 Pfund Flachs oder 200 Pfund Hanf zukommen sollten. Ebenso wurden für den schönsten Hanf oder Flachs im Amtsbezirke Qualitätsprämien ausgesetzt. Mit diesen Prämien wollten die Behörden die Produktion von Hanf und Flachs anspornen und gleichzeitig die Qualität heben, um in Bezug auf den Rohstoff vom Auslande unabhängiger zu werden, und um damit die Exportpreise senken zu können [14]). Die ausgesetzten Gelder nahmen von 1822 an in bedeutendem Masse zu, so dass wir in Bezug auf den Anbau einen recht bedeutsamen Zuwachs feststellen können [15]).

Dank den getroffenen Massnahmen hat sich offenbar die Produktion auf der Höhe von rund 7000 bis 8000 Stück Tuch jährlich halten können. Beim Antritt der neuen Regierung ergab sich vom 1. September 1831 bis 1. September 1832 eine gemessene Produktion von 7626 Stück, wozu bemerkt wird, dass viele Tücher von den Fabrikanten selbst gemessen wurden, und folglich in dieser Zahl nicht einbegriffen waren. Da wir aber annehmen können, dass dies von jeher in einzelnen Fällen so gewesen sein muss, lassen sich die frühern Zahlen mit diesen Angaben wohl vergleichen, besonders da das Tuchmesser-Reglement von 1803 noch immer in Kraft war [16]).

Ueber die Ansichten der neuen Regierung hinsichtlich der staatlichen Unterstützung von Industrie und Handel gibt der Verwaltungsbericht Auskunft [17]). Dadurch, dass im Kanton Bern weite Flächen unfruchtbaren Bodens Ackerbau und Viehzucht unmöglich machten, wäre es Pflicht der Regierung sich der aufstrebenden Industrie und dem zum Teil wieder aufblühenden Handel anzunehmen und beide zu unterstützen, wo es nötig würde. Nur da-

---

[14]) Vergl. Bericht, Seite 443, sowie Beilage Nr. LX. (Seit 1822 wurden auch 5mal „livländischer Flachssamen" gekauft, der den Pflanzern zu verbilligtem Preise abgegeben wurde, vergl. Bericht 442/43.)

[15]) Vergl. Bericht, Beilage Nr. LX. (Der Flachsanbau, nach dem die Prämien erteilt wurden, stieg von L. 3613 im Jahre 1824 auf L. 20 132 im Jahre 1828; der Hanfbau von 430 Pfund (1824) auf 4856 Pfund (1827). Total wurden mit den Expertengeldern bis 1830 Fr. 7788.97½ ausbezahlt.)

[16]) Vergl. Verwaltungsbericht des Diplomatischen Departements von 1831/32, Seite 41. (In der gleichen Zeit wurden im Frühjahr für die Produkte von 1831 an Prämien für 16.144 Pfund Flachs 769, und für 207 Pfund Hanf 5 ausbezahlt; dazu kamen noch 293 Qualitätsprämien; vergl. hierzu Verwaltungsbericht des Diplomatischen Departements von 1831/32, Seite 34.)

[17]) Vergl. Verwaltungsbericht des Diplomatischen Departements von 1831/32, Seite 39.

durch könnte nach menschlichem Ermessen die immer steigende Zahl von unbeschäftigten Einwohnern herabgemindert werden [18]). Es hätte dies auf dem Wege der Neueinführung von lebensfähigen Industrien geschehen können, deren Produkte ausschliesslich aus dem Ausland eingeführt wurden. Die Regierung stand aber allzusehr unter dem Eindruck des schlechten Einflusses von Fabriken aller Art auf Moral und Sitte der Bevölkerung, so dass sie vor allem darnach trachtete, der *Hausindustrie* neue Impulse zu geben. Damit glaubte sie den Verdienst besser auf die Allgemeinheit zu verteilen und gleichzeitig bedeutete dies auch einen Ansporn für bessere Leistungen und gründlichere Arbeiten.

C. Die landwirtschaftliche Produktion um die Jahrhundertwende und in den ersten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts

Im Gegensatz zu den Städten war die wirtschaftliche Lage vor 1798 auf dem Lande eine ausgezeichnete, wenn auch die Ernten nicht immer glänzende waren. Die Schlachtvieh- und Pferdezucht fand im ganzen Lande, sowie in den Nachbarländern guten Absatz, so dass der Bauer nach und nach vom Getreidebau zum Grasbau überging. Alle Bemühungen der Landvögte, diesem Zug Einhalt zu tun, waren umsonst, denn es lohnte sich für viele Bauern, besonders in den Gebirgsgegenden, einfach nicht mehr, Getreide anzupflanzen. An der Viehzucht wurde aber in den meisten Gegenden sehr viel verdient und zwar von den reichen Bauern, „denn der Arme hatte wenig Vieh, etwa einige Geissen und Schafe“ [1]).

Wir können am Ende des 18. Jahrhunderts drei deutliche Zonen der Bewirtschaftung feststellen, nämlich das Oberland, das Emmenthal und die Zonen nördlich von Bern. Im Oberland wurde hauptsächlich Viehzucht und Graswirtschaft getrieben [2]). Durch

[18]) Vergl. Geiser Karl: „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern“, Seite 363. (In teuren Zeiten stand der Verdienst in keinem Verhältnis zu den Ausgaben, so dass Taglöhner und Arbeitslose immer häufiger werden mussten; dazu kam die Unterstützungspflicht der Gemeinden für Armenlasten; vergl. G D III, 101 ff., von 1807.)

[1]) Vergl. Geiser Karl: „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern“, Seiten 188 ff., sowie 191.

[2]) Vergl. Norrmann Heinrich: „Geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlandes“ I, Seite 358: „Viehzucht ist überhaupt in den eigentlichen Alpenländern fast das einzige, wenigstens durchaus das Hauptgewerbe“.

die Bodenbeschaffenheit war dieser Erwerbszweig naturgegeben. Die Viehzucht wurde sehr stark vervollkommnet, so dass wir um die Wende des Jahrhunderts einen blühenden Ausfuhrhandel von Vieh nach Italien vorfinden [3]). In der Alpwirtschaft aber wurde ein arger Raubbau getrieben; es herrschte eine ähnliche Misswirtschaft wie im Forstwesen, besonders in den Bergen [4]), wo der Mangel an Wegen, der stellenweise freie Weidgang, unvernünftige Abholzungen usw., grossen Schaden für die Zukunft anrichteten.

Im Emmenthal mit den angrenzenden Gebieten lagen die Gehöfte meist zerstreut, die sogenannte Einzelhofsiedlung war stark verbreitet. Das Ackerland um das Gut herum bildete gewöhnlich ein geschlossenes Ganzes; die Bauern waren keiner Zelgordnung unterworfen und konnten so ihre Felder nach Belieben bewirtschaften. Gegen die Ebene hin im nördlichen Teil nahm der Getreidebau zu. Nach zeitgenössischen Berichten war der „behäbige" Wohlstand des Emmenthals gerade der Einzelhofsiedlung zuzuschreiben [5]).

Im Gegensatz zum Emmenthal herrschte in der Zone nördlich der Hauptstadt zum Teil die Dreifelderwirtschaft noch vor. Auf

[3]) Vergl. von Tavel Rudolf: „Die wichtigsten Aenderungen in der Lebenshaltung der schweizerischen Hochgebirgsbewohner im Laufe des XIX. Jahrhunderts", Seite 98.

[4]) Vergl. von Tavel Rudolf: „Die wichtigsten Aenderungen in der Lebenshaltung der schweizerischen Hochgebirgsbewohner im Laufe des XIX. Jahrhunderts", Seiten 91, 93. „Zu Anfang des Jahrhunderts gehörten die Wälder und besonders die Bergwälder dem Staate an. Dagegen hatten die anwohnenden Bauern nach Massgabe ihrer Güter Rechtsamen am Wald, ebenso die Gemeinden für ihre Einwohner, Schulen usw.", Seite 96. (Von Stürler, Staatsschreiber, „Ueber die Wasser-Schachen- und Schwellenverhältnisse im Stromgebiet der Emme", Seiten 17/18. Die Emmenthaler sündigten im 16. und 17. Jahrhundert durch unverantwortliches Abholzen der Schachen sehr viel, was namentlich die „Wassergrössen" erleichterte. Im 18. und 19. Jahrhundert wurden aber diese Fehler durch planmässiges Aufforsten und Schwellen wieder gut gemacht, so dass Ueberschwemmungen, wie sie ab und zu auftraten, lange nicht mehr solche Verheerungen anrichteten, wie früher. Die Bestimmungen des Reglementes von 1766, wonach eine förmlich verurkundete Schwellenpflicht der Uferanwohner bestand, war in Tat und Wahrheit in Kraft geblieben, „oder doch wenigstens befolgt worden". Man hätte also auch hier aus der Vergangenheit gelernt, das wirklich Notwendige in gemeinschaftlicher Arbeit zu tun, und ein Polizeireglement befolgt, das in seinen praktischen Ausführungen für die Talschaften von grosser Wohltat geworden war, schreibt von Stürler.)

[5]) Vergl. Geiser Karl: „Studien über die bernische Landwirtschaft im XVIII. Jahrhundert", Seite 38 ff., sowie auch Norrmann, „Geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlandes" I, Seite 381.

das Brachfeld wurde gewöhnlich das kleine Vieh, wie Schafe und Schweine, getrieben. An andern Orten wurde auf dem Brachfeld Tabak gepflanzt, wie z. B. zu Kallnach und Kerzers [6]). Die Regierung und die Bewohner fühlten, dass das alte Bebauungssystem unwirtschaftlich war. Eine allgemeine Regelung wurde seltsamerweise nicht erlassen. Die Gemeinden gingen zum grössten Teil selbständig vor und wechselten nach und nach über zu der sogenannten Wechselwirtschaft. Dadurch verschwand die Brache gegen Ende des 18. Jahrhunderts fast vollständig [7]).

Im Zusammenhang mit dem zunehmenden Viehexport ging in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Getreidebau stark zurück, um dem Futterbau Platz zu machen, so dass in gewöhnlichen Jahren nur ca. zwei Drittel des Eigenbedarfs an Getreide gedeckt werden konnte [8]).

Dieser Wandlungsprozess setzte sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts fort, obschon vielfach wieder eine gewisse Rückbildung eintrat, da der Export durch hohe Zölle, besonders nach Frankreich, stark eingedämmt wurde. (Hierbei verwendete man mit Vorliebe nun zehntfreies Ackerland.)

---

[6]) Vergl. Geiser Karl: „Studien über die bernische Landwirtschaft im XVIII. Jahrhundert", Seite 42.

[7]) Vergl. Geiser Karl: „Studien über die bernische Landwirtschaft im XVIII. Jahrhundert", Seiten 49/50, sowie auch Norrmann, „Geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlandes" I, Seiten 359 ff. (Durch die Einteilung der ganzen Ackerflur in Zelgen ergab sich mit der Zeit eine gewaltige Zersplitterung der Güter. Dadurch litt natürlich auch die Sömmerung des Viehs, und die vielen Wege und Abschrankungen ergaben einen gewaltigen Verlust an fruchtbarem Boden. Am 29. Mai 1764, so berichtet Geiser, kam die Sache des Zelgrechtes auch im Grossen Rat zur Sprache. Eine Kommission kam zum Schluss, dass die Schweine- und Schafzucht leiden müsste, wenn man die Zelgen aufheben würde. Der Grosse Rat liess aber diesen und andere Einwände nicht gelten. Mit welcher Einsicht die bernische Regierung vorgegangen war, ersehen wir aus dem Gutachten (nach Geiser), weil vielfach gefürchtet wurde, dass durch die Aufhebung der Zelgen ein Minderertrag sich ergeben könnte und dadurch der Ertrag der Zehnten, die meistens der Obrigkeit gehörten, stark zurückgehen müsste. Die Regierung der Stadt und Republik Bern würde aber mit den Bauern nicht so genau rechnen, da sie jederzeit an dem Grundsatz festhalte, „dass der Reichtum und Wohlstand der Untertanen die Macht des Staates ausmache". Wo die Zehntpflicht gegenüber Privaten bestund, sollte natürlich keine Schmälerung eintreten. Eine Verordnung wurde, wie gesagt, nicht erlassen.)

[8]) Vergl. Geiser Karl: „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern", Seite 304.

Ueber die Zusammensetzung der bernischen Bauernschaft in diesen Jahren gibt uns ein zeitgenössischer Schriftsteller Aufschluss [9]). Wir können zwei Stände von Bauern unterscheiden, die mittleren Gutsbesitzer oder eigentlichen Bauern mit 10 bis 40 Jucharten Landes und die Hofbauern oder Gutsbesitzer mit mehr als 40 Jucharten Land.

Die mittleren Bauern bildeten nach Wyss zweifellos den Kern des bernischen Volkes. „Reinlichkeit, Häuslichkeit, Arbeitsfleiss und Ordnung" zeichneten sie aus. Sie erzögen ihre Söhne zu tüchtigen Nachfolgern, zu Handwerkern oder Landarbeitern, und die Töchter zu tüchtigen Hausarbeiterinnen. Diese Klasse nahm aber in den Jahren merklich ab durch zu hohen Auskauf und Verschuldung oder Aufteilung der Güter. Ebenso machten sich in vielen Gegenden, besonders im Emmenthal, wo die „mittleren Bauern" meist heimisch waren, ein wachsender Luxus, ein ausgesprochener Mangel an Holz, und eine zunehmende Anzahl der Güter, und damit in spätern Jahren vielfach wachsende Armenlasten der Gemeinden bemerkbar. Die Hofbauern oder Gutsbesitzer lieferten die besten Ortsvorgesetzten, „weil sie das grösste Interesse an Ruhe und Ordnung im Lande" haben. Die Klasse sei wichtig für den Staat gewesen, weil gerade sie für den Getreidebau und die Grossviehzucht zu sorgen habe, obschon auch hier viele Zerstückelungen grossen Schaden anrichteten. „Er ist der eigentliche Herr im Lande, fischt in eigenen Bächen, jagt in dem eigenen Forste, und kann viele beglücken, viele aufrecht erhalten mit seinem Ueberfluss" [10]).

Ein ansehnlicher Wohlstand verbreitete sich auf dem Lande durch diesen Bauernschlag. Von weitem grüssten stolze und ansehnliche Bauernhäuser und verkündeten dem Beschauer Reichtum und Zufriedenheit [11]).

Doch machte sich mit den Veränderungen in den landwirtschaftlichen Betrieben im Laufe der Zeit auch eine tiefgründige Umgestaltung des bäuerlichen Haushaltes bemerkbar. Bis in das

---

[9]) Vergl. Joh. Rud. Wyss, jünger: „Geographisch-statistische Darstellung des Kantons Bern", Band II, Seiten 89 ff., 93.

[10]) Vergl. Joh. Rud. Wyss, jünger: „Geographisch-Statistische Darstellung des Kantons Bern" II, Seiten 94/95.

[11]) Vergl. Joh. Rud. Wyss, jünger: „Geographisch-Statistische Darstellung des Kantons Bern" II, Seiten 111, 113.

19. Jahrhundert hinein „war es Regel, dass in den Bauernhäusern der Bedarf an den wichtigsten Lebensbedürfnissen durch die eigenen Produkte gedeckt werden konnte“ [12]). Nicht allein für die Nahrung, sondern auch die Leinwand für den Hausgebrauch, die Kleidung u. a. m. wurden aus eigenen Produkten wie Hanf, Flachs und Wolle hergestellt. Ebenso liess man die Häute der geschlachteten Tiere gerben und verarbeitete so sein eigenes Leder. Diese Selbstversorgung verursachte natürlich fast keine Kosten, denn den Handwerker, Schneider, Schuster, Sattler und vor allem die Näherin liess man auf „Stör“ kommen. Sogar Häuserbauten wurden auf dem Lande oft in Gemeinschaftsarbeit durch Nachbarn und Verwandte ausgeführt. Alle diese Arbeiten und Anschaffungen erforderten naturgemäss einen sehr geringen Bargeldumlauf, so dass wir wohl mit Geiser sagen können, dass im Haushalt der bernischen Bauern vor allem Naturalwirtschaft vorherrschte und der Geldverkehr eine relativ geringe Rolle spielte [13]).

Mit der freiheitlicheren Entwicklung zu Beginn des 19. Jahrhunderts zeigte sich aber bald einmal, dass der Berner fremden Einflüssen nicht so sehr verschlossen war, wie man dies vielerorts gerne gesehen hätte. Kaffee, Thee und andere Genussmittel fanden bald Eingang, wie auch Seide und Baumwolle in der Kleidung, so besonders bei den Modeartikeln der Frauen [14]). Damit stieg

---

[12]) Vergl. Geiser Karl: „Geschichte des Armenwesens des Kantons Bern“, Seite 317/18.

[13]) Vergl. Geiser Karl: „Geschichte des Armenwesens des Kantons Bern“, Seiten 318, 320.

[14]) Vergl. Joh. Rud. Wyss jünger: „Geographisch-Statistische Darstellung des Kantons Bern“ II, Seite 81. „Auch unter dem weiblichen Landvolke sieht man Stutzereien aller Art, zumal bei den Mädchen und auch hier meistenteils durch Vermittlung der Hauptstadt, in Schwung geraten. Den Dienstmädchen der Stadt behagt zwar grossenteils noch jener ländliche Kleiderschnitt, der jetzt sogar durch fleissig gearbeitete Puppen um nahmhaftes Geld nach dem Auslande geführt wird. Aber köstliche Stoffe, Spitzen, Sammet, Seide, Handschuhe, was weiss der Laie, verdrängen meist den inländischen Zeug, und bringen eine Hoffahrt auf, die nicht ohne viel nachteilige Folgen für Sittlichkeit und Wohlstand bleibt. Man hat berechnet, dass eine neumodische ländliche Weibertracht, noch immer doch ohne den allerköstlichsten Putz, gegenwärtig auf den Preis von hundert und zwölf Kronen (die Krone macht zwei und einen halben Franken) zu stehen komme, während dieselbe vormals auf fünfzig sich belaufen, und eben so, dass eine neumodische männliche Landestracht, gleichfalls ohne den höchsten Putz, nun auf den Wert von zwei und dreissig Kronen steige, da sie sonst nicht höher als neun gegolten. Es ist wahr, dass überhaupt der Geldwert sich verringert hat; aber doch lange nicht so sehr, dass diesem allein auch nur die Hälfte der so grossen Verteuerung beizumessen wäre.“

natürlich der Geldaufwand in hohem Masse — die Geldentwertung war zum Teil an den hohen Preisen mitbeteiligt — und führte auch auf dem Lande zu der tiefgreifenden Wandlung von Natural- zu Geldwirtschaft.

Wir haben schon erwähnt, dass der Getreideanbau zu gunsten der Viehwirtschaft stark zurückging. Damit im Zusammenhang stand die erfreuliche Entwicklung der Milchwirtschaft, die in den Anfängen des vorigen Jahrhunderts von den Alpen herunterstieg und sich im Mittelland und den Tälern des Emmenthals ansiedelte, denn „noch um das Jahr 1800 gehörte die Käsefabrikation fast ausschliesslich dem eigentlichen Alpengebiete an. Man glaubte damals, dass einzig der saftige Kräuterwuchs der Alpen es ermögliche, einen Käse von gutem Aroma herzustellen“ [15]). Aber seit dem Jahre 1815, da Oberst von Effinger-Wildegg in Kiesen die erste Genossenschaftskäserei gründete, nahmen die Talkäsereien zu. Mit dem Käsehandel befassten sich 5 Exportfirmen, die alle ihren Sitz im Emmenthal hatten und mithalfen, den Weltruf des Schweizerkäses zu begründen. Schon in den Jahren 1800 bis 1810 betrug die jährliche Ausfuhr ca. 1000 bis 1200 Kilozentner und stieg in den Jahren 1826 bis 1830 auf ca. 11 500 Kilozentner. Diese Steigerung wurde hauptsächlich durch die Produktion der Talkäsereien hervorgerufen, deren Anteil mit den Jahren immer mehr stieg [16]). Im Jahre 1827 gab es 8 solcher Käsereien und im Jahre 1830 schon 15 [17]).

Mit der Zunahme der milchwirtschaftlichen Produktion, und damit vermehrtem Futterbau und einer rationelleren Ausnutzung des Bodens vermehrte sich der Viehbestand im Kanton Bern beträchtlich. Mit der Einführung von Viehschauen und Prämierungen hatte die Berner Regierung eine glückliche Hand bewiesen. In der Helvetik wurden die üblichen Pferdeschauen vernachlässigt,

---

[15]) Vergl. von Tavel Rudolf: „Die wichtigsten Aenderungen in der Lebenshaltung der schweizerischen Hochgebirgsbewohner“, Seite 15.

[16]) Vergl. von Tavel Rudolf: „Die wichtigsten Aenderungen in der Lebenshaltung der schweizerischen Hochgebirgsbewohner“, Seiten 15/16.

[17]) Vergl. Mühlemann C.: „Untersuchungen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur und die Güterverteilung im Kanton Bern“, Seite 73 ff. (Obschon von verschiedener Seite gegen diese Käsereien opponiert wurde, und sogar die Hilfe der Regierung angerufen wurde, die sich jedoch getreu ihren Grundsätzen in den Streit nicht einmischen wollte; vergl. Bericht, Seite 457.)

so dass die schönsten Stuten verkauft wurden und abwanderten [18]), und die Zuchthengste immer schlechter wurden. Die Regierung erachtete es aber als ihre Pflicht, das ehemals blühende Geschäft der Pferdezucht zu fördern und erliess am 23. Januar 1804 eine Verordnung[19]), wonach eine Pferdekommission gebildet wurde, und die Pferdeschauen wieder abzuhalten waren. Man entrichtete Prämien für die schönsten Stuten, Füllen und Zuchthengste, sowie für die schönsten Pferde der Kavallerie [20]). Bei Busse wurde verboten, andere Hengste, als die von der Kommission bezeichneten, zur Zucht zu verwenden. Bis in die Jahre 1813/14 ging der grösste Teil des Exportes an Pferden nach Italien. Als im Jahre 1814 die Herrschaft in Italien an Oesterreich überging, wurde ganz Italien mit deutschen Pferden überschwemmt, so dass dadurch der Pferdehandel ausserordentlich gestört wurde. Die Pferdezuchtkommission leitete mit Erfolg eine Umstellung der Zucht von den leichteren Pferden auf einen schwereren Schlag ein, Pferde, die dann wieder nach Frankreich verkauft werden konnten [20a]).

Immer mehr bot sich auch die Möglichkeit anderes Vieh zu exportieren, und da die Regierung wusste, dass „dies ... eine der Hauptquellen unseres Aktivhandels und inländischer Industrie" war [21]), ordnete sie auch Schaf- und Viehschauen an [22]). Für diese Schauen wurden ganz schöne Summen Geldes als Prämien auf-

---

[18]) Vergl. Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten V/I, Seiten 83 ff. (Der grosse Viehmarkt im Anfang 1804 wurde besser besucht, als die frühern Märkte; es wurden ansehnliche Mengen Vieh verkauft und meist mit Gold bezahlt, das man abwägen musste. Das Vieh ging meistens nach Frankreich; vergl. hierzu Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten V/I, 40.)

[19]) Vergl. G D I, Seiten 319 ff., ebenso Bericht, Seite 458.

[20]) Vergl. G D II, Seite 69: Artikel 87 der Verordnung über die Militärverfassung des Kantons Bern: „es sollen alle Frühjahre an der Hauptmusterung bei der Compagnie, den Eigentümern der 25 schönsten und besten Pferde, eine Prämie von einer Bern-Dukate in Gold ausgeteilt werden. Um Anspruch auf die Prämie zu haben, muss man das Pferd wenigstens seit einem Jahr besitzen".)

[20a]) Vergl. Bericht, Seiten 458/59.

[21]) Vergl. Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten VII/I, Seite 396; vergl. auch IV/288, 292, sowie „Der Beobachter", Band I, Seiten 17 ff. (Gen.-Adj. Rapp begleitete schon im Frühjahr 1803 eine ganze Schweizer Sennerei für Madame Bonaparte nach Paris (ein Geschenk der Berner Regierung); 20 Kühe und 1 Zuchtstier wanderten, von einem Oberländer Sennenpaar begleitet, nach St. Cloud, wo eine richtige Sennerei eingerichtet wurde.)

[22]) Vergl. Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten VII/II, Seite 536, sowie Beilage zu Nr. 138, VIII/I, Beilage zu Nr. 6.

gewendet. Sie sollten alljährlich in Langnau, Unterseen, Zweisimmen, Schwarzenburg, Aarberg, Herzogenbuchsee und Bern stattfinden in den Monaten September bis November. Gleichzeitig wurden Viehzählungen alle zwei bis drei Jahre angeordnet, deren Zahlen uns heute ein anschauliches Bild des Auf- und Abganges des bernischen Viehbestandes vermitteln [23]):

Jahr März	Pferde incl. Esel, Maultiere	Rindvieh	Kühe	Schweine	Schafe	Ziegen
1808	19 111	116 396	68 963	54 325	95 004	37 803
1810	18 254	102 082	67 984	40 938	103 274	32 623
1812	18 541	120 922	73 458	56 253	118 092	41 824
1815	18 634	115 793	71 619	38 080	89 046	31 538
1819*)	27 719	158 387	87 288	55 215	107 385	55 873
1822	28 264	150 364	84 008	50 416	146 025	50 294
1825	31 441	161 754	88 541	50 946	136 672	47 649
1827	33 138	152 731	88 788	68 863	125 152	49 780
1830	34 872	166 431	91 988	61 271	130 197	55 100
1843	31 976	161 621	93 123	76 651	126 372	66 509

*) Mit dem Leberberg.

Wir können hier nicht abschliessen, ohne kurz Fellenbergs zu gedenken, der im Jahre 1799 den stark vernachlässigten Wylhof von der Familie Erlach zum Preise von 200 000 Bernpfund käuflich erworben hatte. Fellenberg wandelte den Namen des Gutes in Hofwyl um, und verwandte hier einen grossen Teil seines Vermögens mit nie erlahmendem Eifer dazu, „um das Bewiestum zu leisten, wieweit man es durch rationelles Verfahren in der vaterländischen Landwirtschaft . . .“ bringen konnte [24]).

Fellenberg ging nach seinen eigenen Methoden daran, die menschliche Arbeit in vielen Teilen des landwirtschaftlichen Betriebes durch Maschinen und Geräte zu ersetzen oder doch weitgehend zu erleichtern. In seinen eigenen Werkstätten wurden englische Geräte verbessert und alles Nötige selbst hergestellt. Fellenberg war aber in seinen Bestrebungen weitgehend auf die wohlwollende Unterstützung der bernischen Regierung angewiesen, wenn seine Erfindungen, wie z. B. die der Pferdehacke, im Lande Ver-

[23]) Vergl. Mühlemann C.: „Untersuchungen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur und Güterverteilung im Kanton Bern“, Seite 75; ebenso Bericht, Seite 460.

[24]) Vergl. Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten VIII/I, Beilage zu Nr. 87, ebenso: Schmid Paul: „Philipp Emanuel Fellenberg“, a. a. O. Seite 29.

breitung finden sollten. Die Regierung erteilte ihm ein Privilegium auf 12 Jahre zur ausschliesslichen Herstellung und zum Verkauf seiner Ackergeräte, der Pflüge und einer Samenreinigungsmaschine. Nach dem 27. März 1807 sollte er dieses Herstellungsrecht allein besitzen, doch machten sich bald andere Handwerker daran, gleiche Geräte herzustellen, so dass die Regierung am 28. November 1808 ein Verbot erlassen musste[25]).

Fellenbergs Erfolge stützten sich vor allem auf eine intensivere Bearbeitung des Bodens, so dass er mehrere Male mähen und ernten konnte, was natürlich vielfach die Neider und die Missgunst auf den Plan rief. Er verwarf die Brache ganz und legte den Hauptwert auf gute Düngung des Bodens, wobei er in seinem Laboratorium schon auf die chemische Analyse der Düngemittel ein stetes Augenmerk hatte. Seine Viehbestände waren weitherum bekannt, und er konnte sich rühmen die schönsten und besten Rassen der Umgebung zu besitzen[26]).

Bald gelangten Berichte seiner Tätigkeit und seiner Erfolge ins Ausland, und Hofwyl wurde ein Sammelpunkt von ausländischen Gästen und Wissenschaftern, die den Nutzen und den Wert einer solchen Anstalt erkannten und schätzen lernten[27]). Selbst die von der Tagsatzung eingesetzte Kommission erkannte den hohen Wert von Fellenbergs Absichten, der Kultur des vaterländischen Bodens aufzuhelfen, und empfahl den Kantonen gleich dem Kanton Bern, ihm die ausschliessliche Fabrikations- und Verkaufsmöglichkeit für Landmaschinen und Geräte zuzusichern[28]). Am 5. Juli 1809 sprach die Tagsatzung Fellenberg nochmals das höchste Lob aus und erkannte ihm 200 Louis d'or zu, die er beliebig unter seine Mitarbeiter verteilen konnte[29]).

---

[25]) Vergl. Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten VIII/I, Seite 225, sowie für die Publikation des Verbots: G D III/234.

[26]) Vergl. Schmid Paul: „Philipp Emanuel von Fellenberg", a. a. O. Seite 31.

[27]) Vergl. Schmid Paul: „Philipp Emanuel von Fellenberg", a. a. O. Seite 29. (So weilte der König von Württemberg, anlässlich seiner Reise in die Schweiz im Jahre 1808 längere Zeit auf Hofwyl, wo er erklärt haben soll, in seinem Lande eine ähnliche Anstalt gründen zu wollen, was er infolge finanzieller Schwierigkeiten aber erst im Jahre 1818 tun konnte, wobei Schüler von Fellenbergs als Lehrer tätig waren.)

[28]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 383, wie auch: „Der Beobachter", Band II, Seiten 45 ff., 134, 234 ff.

[29]) Vergl. Kaiser, Repertorium Seite 384.

Durch die intensive Bearbeitung der Domäne hatte sich der Ertragswert innert ungefähr einem Jahrzehnt auf das vierfache gesteigert. Dies überzeugte allerdings die Regierung von Bern noch nicht so sehr, denn sie wollte sich eine finanzielle Hilfeleistung, um die Fellenberg für seine Schulen ersucht hatte, zweimal überlegen; die Regierung hatte im allgemeinen eine starke Abneigung in privatwirtschaftliche Unternehmen Geld zu stecken. So war es auch hier. In der Frage, „ob nicht für einige in die Augen springende Vorteile wesentliche Quellen des Nationalwohlstandes unwiderbringlich versiegen müssten", war man nicht einig und vertröstete Fellenberg auf spätere Zeiten [30]).

Fellenberg, der im Jahre 1825 in den Grossen Rat gewählt wurde, und der sich durch sein „aufbrausendes, leidenschaftliches Temperament" in seiner Heimat, besonders aber unter den Reichen viele Antipathien geschaffen hatte, war sehr streng mit seinen Leuten. Er verlangte viel von ihnen; sie mussten von morgens früh bis abends spät arbeiten; aber er war in jeder Hinsicht ein weiser und gerechter Vater. Er half den bernischen Landwirten und versuchte, ihre Kenntnisse in bezug auf landwirtschaftliche Fragen zu erweitern und zu vertiefen. In hellen Scharen kamen die Bauern nach Hofwyl und liessen sich gerne und willig belehren, weil gerade Fellenberg es verstand, „der nüchternen, trockenen und streng disziplinierten Alltagsarbeit der Landwirtschaft" den „geistigen Gehalt zu entnehmen" [31]). Nicht nur Körperkräfte, sondern Gemüt und Geist müssten mitarbeiten; so vereint wäre der landwirtschaftliche Beruf einer der segensreichsten überhaupt [32]).

Fellenberg war ein grosser Mann, der vielleicht seiner Zeit vorauseilend, nicht immer verstanden wurde. Es sollte einer kommenden Generation vorbehalten sein, die Früchte zu ernten, die er in bernischen Boden gesät hatte [33]).

---

[30]) Vergl. „Der Beobachter", Band IV, Seite 279, Band V, Seiten 265 ff.

[31]) Vergl. Schmid Paul: „Philipp Emanuel von Fellenberg", a. a. O. Seiten 32 ff., insbesondere Seite 33.

[32]) Vergl. Schmid Paul: „Philipp Emanuel von Fellenberg", a. a. O. Seiten 33 ff.

[33]) „Während in aller Welt vom Berner Patrizier die Rede war, wurden seine Verdienste in der eigenen Heimat, allerdings nicht ganz ohne persönliche Schuld, nicht in dem Masse gewürdigt, wie er es gewünscht hätte. Er wurde verkannt, freilich nicht so sehr, wie er es selber glaubte!" — vergl. Schmid Paul: Philipp Emanuel von Fellenberg, a. a. O. Seite 30.

Obschon dem Auge sichtbar, nach den schweren Zeiten des Franzosensturms die bernische Bevölkerung sich langsam wieder zu erholen schien, war doch der allgemeine Wohlstand geschwunden und Geldstage, Verbindungen von Söhnen aus angesehenen Familien mit Töchtern aus weniger reichem Hause u. a. m. waren nicht selten. Die schönen Häuser und die gute Bauart täuschten den Fremden vielfach über die wirklichen Zustände; doch sprachen verschiedene Berichte eine beredte Sprache über die Verhältnisse jener Zeiten [34]). Durch die guten Preise, die man vor der Revolution und auch nachher bezahlte, wurden die Preise der landwirtschaftlichen Güter sehr stark in die Höhe getrieben, wodurch in den 20er Jahren wegen des Preiszerfalls der Bodenprodukte der Gelderlös nicht mehr zur Deckung der Zinsen und der Schuldenamortisationen reichte. Manch ein Bauer musste zu seinem Leidwesen erkennen, dass der Ertragswert dem Verkehrswert seines Gutes nicht mehr entsprach, so dass sich Zwangsliquidationen häuften [35]).

Zu diesen wirtschaftlich schlechten Zeiten kam noch eine Verrohung der Jugend, ein Hang zum Nichtstun und auch zum Grosstun, was mithalf, den Verfall eines Teils der ländlichen Bevölkerung zu fördern, wie dies in städtischen Gemeinden in Bezug auf die Handwerkerschaften schon ausgesprochen der Fall war [36]).

---

[34]) Vergl. „Schweizer Bote", Jahrgang 1825, Seiten 393/94, aus einem Büchlein verlegt bei C. A. Jenni in Bern, ohne Autorenangabe: „Die Verarmung des Landvolks in Bern".

[35]) Vergl. „Schweizer Bote", Jahrgang 1825, Seiten 393/94, aus einem Büchlein verlegt bei C. A. Jenni in Bern, ohne Autorenangabe: „Die Verarmung des Landvolks in Bern", sowie auch Geiser: „Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern", Seiten 327/28.

[36]) Vergl. „Schweizer Bote", Jahrgang 1825, Seiten 401 ff. („In den Dörfern der mehrsten Gegenden ist die erwachsene männliche Jugend zu einer Nachtschwärmergesellschaft organisiert, in welcher der Knabe, der kaum der Schule entlassen ist, förmlich aufgenommen, in eigenen, zu ihren Zusammenkünften bestimmten Orten und Tagen der Woche, nach eingebrochener Nacht durch grobe Zoten in die Geheimnisse der Rohheit und Schamlosigkeit eingeweiht und die tierisch-sinnliche Begierde in ihm entflammt wird. Jetzt musst du eine Pfeife haben, heisst es, hernach eine Sackuhr, dann eine Frau." Die gute alte Zeit, wie war sie doch so viel besser als die heutige!!!

D. Das Hausier- und Fuhrwesen im Kanton Bern

1. Das patentierte Hausierwesen

Begünstigt durch die freiheitlichere Tendenz in der Lebenshaltung während der Helvetik nahm der Hausierhandel [1]) mit allerlei Waren, insbesondere mit Schundliteratur wie „... Druckschriften, Büchelchen, Traumbüchlein, und dem ganzen Tross solcher Alfanzereien ..." [2]) sehr stark überhand, so dass von allen Seiten Klagen einliefen. Die Forderungen gingen dahin, dass man solche „Büchertrödler, Quacksalber und Marktschreier" überwachen, und durch sie vielleicht gute Lieder und gute Schriften verkaufen lassen sollte. Wir vermuten, dass der Artikel von Regierungskreisen inspiriert worden war, denn bald darauf erschien eine diesbezügliche Hausierordnung, die vom Kommerzienrat ausgearbeitet war. Sie war ebenso notwendig wegen der Hausierer und des fahrenden Gesindels und andern düstern Elementen, wie wegen einer allgemeinen Polizeiaufsicht über die Waren, die angeboten wurden [3]).

In den Beratungen, am Anfang der Mediation stiess der Kommerzienrat vorerst auf einige Schwierigkeiten, indem die französischen Jahr- und Wochenmarktkrämer den schweizerischen gleich gestellt werden mussten [4]), und verhältnismässig wenig deutsche

[1]) Vergl. Strickler V, Seiten 1414 ff. (Durch das Gesetz vom 19. Juni 1800 war allerdings der Hausierhandel ab 1. November 1800 „verboten", doch konnten für Bewohner einzelner Kantone, in denen der Hausierhandel unumgänglich notwendig war [Berggegenden etc.], Ausnahmen gestattet werden gegen Lösung eines Patentes. Dass sich allerdings durch die Verfassungswirren gegen das Ende der Helvetik die Hausierer und Krämer aller Art wenig um Vorschriften, Verbote und Patente kümmerten, ist leicht verständlich.)

Vergl. hierzu auch Lenzinger Paul: „Die Wirtschaftsideen in der Helvetik", Seite 90.

Eine umfangreiche Schilderung der Zustände und Verhältnisse auf dem Gebiete des Hausierwesens findet sich bei Strickler IX, 1040 ff., insbesondere Seiten 1046 ff.; eine Würdigung würde aber hier zu weit führen.

[2]) Vergl. Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten V/I, Seite 164 vom 14. März 1804.

[3]) Vergl. His I, Seite 519.

[4]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates, Band I, Seiten 29 ff., in einem Gutachten an den Kleinen Rat über die Frage: „ob in dem wirklichen Zeitpunkte ein Patentsystem, und allfällig welches einzuführen wäre? wie auch, ob nicht die Städte inbesonderes im Handel und Gewerbe zu begünstigen seien?", denn „Helvetiens Revolution raubte den Städten alle Handlungsvorzüge, und obschon nun eine neue Federal-Verfassung in der Schweiz

und italienische Händler im Lande waren. Er war der Ansicht, dass „man sie einstweilen an der allgemeinen Handelsfreiheit partizipieren lassen" könnte. Man erkannte schon 1792 die Schwierigkeit der jährlichen Erneuerung der Patente und erteilte sie darum auf Lebenszeit, wobei aber die fiskalischen Momente für den Staat in den Hintergrund treten mussten [5]).

Betreffend der Hausierer wünschte der Kommerzienrat eine baldige Einführung der Patente [6]), wobei er es den Oberamtleuten anheimgestellt lassen wollte, die Bewilligung zu erteilen oder wieder zu „zucken". Er riet aber diesbezüglich, die Fremden abzuhalten und nur die Sägessen, Sicheln- und Wurzelträger zu gestatten, „weil die Eingeborenen (!) sich entweder gar nicht, oder einmal äusserst wenig mit diesem Gewerbszweig abgeben, und diese Ware doch unsern Landleuten von der dringlichsten Notwendigkeit" war [7]). Nach einer Umarbeitung und redaktionellen Verbesserung des Entwurfes wurde die Hausierordnung am 16. April 1804 in Kraft gesetzt [8]).

Um eine Polizeiaufsicht über die Hausierer zu haben, wurde nun grundsätzlich jedes Hausieren an ein Patent geknüpft. In einem Schreiben an die Oberamtleute wurde auf möglichste Zurück-

---

aufkeimt, so haben doch die alten Einrichtungen das Vermögen nicht wieder aufzustehen und festen Fuss zu fassen". Man konnte wegen des Allianzvertrages mit Frankreich die Franzosen nicht hindern, in der Schweiz Handel und Gewerbe zu treiben. „Politik, Staatsrecht und Vernunftgesetze erheischen also, dass man entweder von allen Kramladen- und Marktpatenten abstrahiere, oder aber, wenn man die Erteilung derselben erkennt, jedem Fordernden eine solche erteile". Daraus ergab sich nach dem einhelligen Ermessen des Kommerzienrates, dass es nicht mehr darum zu tun war, den Städtern Handelsvorteile durch ein Patentsystem zu verschaffen. Man liess das System nur eventuell aus finanziellen Erwägungen bestehen, denn eine direkte Abgabe auf allen Patenten hätte am wenigsten Unwillen und Unzufriedenheit erweckt.

[5]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates I, Seiten 99/100.

[6]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates I, Seiten 35/36. („Ueber die Notwendigkeit diese vagabunde nomadische Classe von Leuten zu patentieren, hat der Kommerzienrath nur eine Stimme." Die Gründe waren folgende: 1. die Hausierer fielen oft den abgelegen wohnenden Landleuten beschwerlich, besonders wenn sie sich zusammenrotteten, ohne an eine Bezahlung der Nachtlager und der Zeche zu denken. 2. Sie führten schlechteste Ausschussware, die den unkundigen Landleuten angeboten wurde, wobei auch der anständige Kaufmann zu Schaden kam. 3. Sie schadeten den Zollkassen durch Zollhinterziehungen, denn „sie haben immer einen starken Hang Contrebande zu treiben". Weiter kamen gesundheitspolitische Erwägungen in Betracht.

[7]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates I, Seite 101.

[8]) Vergl. G D I, Seiten 351 ff.

haltung in der Erteilung von Patenten gedrungen, „damit das Land mit dieser nomadischen Klasse von Leuten nicht zu sehr überladen" würde [9]). Die Patente wurden „nur" noch für 35 verschiedene Arten von Hausierhandel erteilt und zwar jeweils vom Kommerzienrat und in zwei Fällen vom Sanitätsrat (Wurzelträger und Arzneiölträger) [10]). Die Lumpensammler mussten sich bei den Papierfabrikanten melden. Dies hatte seinen guten Grund: im Kanton bestanden damals zwei Fabriken, so dass die Fabrikanten die Lumpensammler, die von 1808 ab ihre Lumpen nur noch dort abliefern durften, woher sie das Patent erhalten hatten, besonders gut kannten. Die Fabrikanten erhielten im übrigen strikteste Weisungen nur gegen Vorweis von oberamtlichen Zeugnissen ein Patent auszustellen [11]). Den Krämern und Marktkrämern wurde verboten, ohne Patente zu hausieren. Ebenso war es den Fuhrleuten verboten, Waren auf eigene Rechnung in den Kanton einzuführen, mit der Absicht, sie dort zu verkaufen. Die nichtkantonsangehörigen Hausierer mussten sich direkt beim Kommerzienrat melden, der nach Einsicht von Leumundszeugnissen gegen Bezahlung einer Gebühr die Patente erteilen konnte. Diese Patente waren ein Personalausweis und gab nur das Recht auf Verkauf von Waren, wofür sie ausgestellt war. Verboten war insbesondere der Verkauf von Druckschriften aller Art (man fürchtete eine Umgehung der strengen Zensurvorschriften) und der Ankauf von Waren, deren Ausfuhr verboten war. Ebenso war der Handel an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten, wie selbstverständlich auch jeder Schmuggel von Waren über die Grenzen [12]).

[9]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates I, 145 ff.

[10]) Vergl. bis zum 14. Dezember 1808, da die Zentral-Polizeibehörde die Ausstellung der Patente übernahm; vergl. hierzu G D III, Seite 238.

[11]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates, Band I, Seiten 249 ff. und 423 ff.

[12]) Vergl. Staatsarchiv: Manual des Kommerzienrates I, Seite 108. Eine Petition der Gärtnermeister von Bern, um ein Verbot der fremden Sämereien wurde abgewiesen, da dies der Handels- und Gewerbefreiheit zuwider laufe und ein schädliches Monopol (!) befördern könnte. Die bernische Buchbindermeisterschaft gelangte mit der Bittschrift an den Kommerzienrat, dass den Hausierern wieder wie früher das Verkaufen von Kalendern verboten würde, da dieselbe vor der Revolution das Alleinverkaufsrecht besessen hätte. Nach Art. 5 der Verordnung konnte der Hausierer Kalender verkaufen, doch wurde nachträglich dies ausgelegt, als hätte man nur an Berggegenden gedacht. Man verbot in Bern den Verkauf von Kalendern durch Hausierer, da diese „infolge ihrer Patente ihre Waren in den Dörfern und nicht in den Städten feilbieten" sollten; vergl. hierzu Manual des Kommerzienrates I, Seite 364.

Mit der Verordnung über das Hausierwesen kehrte für einige Zeit im Kanton auf diesem Gebiet die Ruhe ein. Doch nach und nach nahmen die Hausierer wieder so stark überhand, dass von einer wahren Landplage gesprochen wurde. Die Regierung erliess daher am 18. März 1822 eine neue Markt- und Hausierordnung [13]), die auf den 1. Mai 1822 in Kraft trat. Nach dieser Ordnung durfte niemand mehr einen Beruf oder ein Gewerbe ausserhalb dem Gemeindebezirk seines Wohnortes von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus ausüben, wenn er nicht von der Zentralpolizeibehörde ein Patent besass. Unter diese Patentpflicht sollten die Handwerker, die nach ihrem Beruf gewöhnlich auf Bestellung oder die „Stör" herkamen, nicht fallen, wie z. B. Dachdecker, Kaminfeger, Flachmaler, Bauleute u. a. Patentpflichtig aber sollten auch sein:

a) „Kaufleute, welche von einem Ort zum andern" reisten, „um Bestellungen aufzunehmen und Waren zu verkaufen".

Die Regierung wollte damit die Zahl der vielen Handlungsreisenden einschränken, doch musste dies bei den krisenhaften Zeiten des Handwerkerstandes den Ruin vieler Handelshäuser herbeiführen.

Dieser eng gefasste Artikel 23 wurde am 18. September 1822 auf Vorstellung des Kommerzienrates hin in einem Schreiben an die Oberamtleute gemildert [14]). Fortan sollten nur „Kaufleute, welche von einem Ort zum andern" reisten, „um ihre mit sich führenden Waren zu verkaufen" einem Gewerbepatent unterworfen sein. Die Gewohnheit des Handelsreisenden war eben schon so stark aufgekommen, dass man sie anerkennen musste, wie man auch dem „Musterreisen" Einlass gewähren musste, das in den meisten umliegenden Ländern schon allgemein zum Brauche geworden war [15]). Für die Handelsreisenden [16]) der kantonsangehörigen Ge-

[13]) Vergl. N G D III, Seiten 60 ff.

[14]) Vergl. N G D III, Seiten 75/76.

[15]) Vergl. Manual des Kommerzienrates I, Seiten 42/44. (Der Kommerzienrat wollte den von der Polizeidirektion vorgebrachten Vorwand, dass die Commis voyageurs „zu einer ganz gemeinen Klasse gehören, und dass ... unter dem Deckmantel von Geschäftsreisenden sich zuweilen grobe Betrüger, Glücksritter, Ausspäher etc." befänden, nicht verallgemeinert wissen.

[16]) Vergl. Pestalutz J. Conrad, „Bericht an die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz" (J. R. Wyss, Lehenkommissär), Seite 121. In der Schweiz kam bald das Reisendensystem auf und „die grossen Häuser" liessen „alle Montage ihre Reisenden bei den kleinen unzählig vielen Kaufläden, freilich nur zu Fuss (!) herumreisen".

schäfte waren die Formalitäten zur Erlangung eines solchen Patentes keine strengen, doch fiel die obige Bestimmung allgemein auf, so dass der Kommerzienrat mit Recht fürchtete, die andern Kantone und das Ausland, „wo diese Verfügung bereits viel Aufsehen gemacht" hatte, würden Gegenrecht halten, und deshalb ein „Berner Kaufmann, um seine Geschäfte in der Schweiz zu betreiben 22 Patente lösen und mit sich führen müsste" [17]).

b) alle Kolporteurs, welche ausser den Jahrmärkten, den Städten oder Dörfern und Bädern nachzogen, „um die bei sich habenden Waren zum Kaufe anzutragen".

c) Zahn-, Augenärzte etc., Arzneimittelkrämer mit Kräutern, Wurzeln und Gesundheitstee, die vom Sanitätsrat empfohlen waren.

d) Schauspieler, Musikanten, Tierführer, Künstler, Besitzer von Kunstwerken und Seltenheiten, die gegen Bezahlung von Ort zu Ort zogen.

Die Patente wurden nur auf günstige Zeugnisse des Oberamtmannes hin erteilt, und lauteten auf eine bestimmte Zeit (maximal ein Jahr) und konnten örtlich beschränkt werden. Für Fremde bedurfte es der gehörigen Legitimation, worauf ein Patent auf maximal drei Monate ausgestellt werden konnte. Die Hausierpatente durften nur für die notwendigsten Warenbedürfnisse erteilt werden [18]). Ausdrücklich verboten war das Hausieren mit Fleisch und Brot und gebackenen Esswaren, Druckschriften, Kupfer und Eisen und gewöhnlichen Krämerwaren.

Die Lumpensammler mussten bei einer schweizerischen Papierfabrik angestellt sein; alles „Handeln" mit Lumpen war verboten. Die Sammler von Pferd- und Kuhhaaren, Schweineborsten und altem Eisen, sowie Metallen aller Art mussten neben der oberamtlichen Empfehlung noch eine solche des Arbeitgebers vorweisen. Korber, Kessler, Scherenschleifer, Sägenfeiler, Glaser u. a. mussten

---

Man litt daher allgemein „an zu grosser Freiheit und in's lächerliche fallender Conkurrenz". Auf dem Lande hatten sich die Kaufläden nicht allzustark vermehrt, so dass dort nicht ein eigentlicher Ueberfluss vorhanden war.

[17]) Vergl. Manual des Kommerzienrates I, Seite 45.

[18]) Wie z. B. für Glaswaren, irdenes Geschirr, Holz-, Feld- und Küchengeräte, Korberwaren, Gartensamen, Brennöl, Harz, Seife, Ammelmehl, Feuerstein, Zunder, Schwefelholz und Dochten, Sensen, Wetzsteine u. a.

sich vorerst ausweisen, dass sie diesen Beruf verstünden, und dass sie die Leute nicht mit schlechter Arbeit bedienen würden.

Die Gebühren für die Ausstellung der Patente betrugen Fr. 2.— bis Fr. 80.—, je nach dem Nutzen des betreffenden Berufs. Für eine Ortsbewilligung durfte für das Visa nicht mehr als 1 Batzen bezogen werden; doch stand es den Ortsbehörden frei, dem Inhaber eines Patentes den Aufenthalt solange zu gestatten, wie ihnen dies beliebte.

Diese Ordnung sollte nach Artikel 35 während der Dauer von vier Jahren auf ihren Erfolg hin geprüft werden. Sie wurde am 6. April 1829 durch eine abgeänderte Ordnung ersetzt, die auf den 1. Juli 1829 in Kraft trat [19]). Mit dieser neuen Ordnung wollte die Regierung nicht mehr nur „den Nachteilen, welche aus einer unbeschränkt herumziehenden Gewerbsausübung" entstanden, möglichst steuern, sondern sie wollte damit auch den Handel, die Industrie und den Gewerbefleiss der angesessenen Einwohner fördern, wie dies schon in der Einleitung zum Ausdruck kam. Diese Hausierordnung lautete im allgemeinen gleich wie die von 1822, nur war sie in einzelnen Teilen strenger abgefasst. Eine Patentpflicht bestand demnach für:

a) „Diejenigen, welche Kaufmannswaren mit sich" trugen oder führten, „um solche den Krämern und Handwerkern anzutragen, oder als bereits bestellte Waren abzuliefern."

b) „Die Händler mit Barometern, Regenschirmen, Bettfedern, Südfrüchten, Schreibmaterialien, Schreibtafeln, Käse, Schabzieger und dergleichen, welche ausser den Jahrmärkten den Städten, Dörfern und Bädern" nachzogen.

c) Die Augen-, Zahn- und Hühneraugenärzte und dergleichen; die Tee- und Kräuterhändler etc.

d) Die herumziehenden Schausteller etc.

Die Gewerbepatente wurden an die Kantonsangehörigen für maximal ein Jahr erteilt und an die nicht angesessenen Schweizer und Landesfremden für drei Monate. Die Verordnung betonte aus-

---

[19]) Vergl. N G D V, Seiten 113 ff. und 131 ff.

drücklich, dass die Absicht bestand, die Zahl der Hausierpatente einzuschränken [20]).

Die Gebühren betrugen für Kantonsangehörige 10 Franken, für Schweizer 20 Franken, und für Fremde 40 Franken. Waren die Patente nur für einen Ort, oder für weniger als 14 Tage ausgestellt, so ermässigten sich die Ansätze um die Hälfte. Schauspieler, Schau-Gesellschaften etc., sowie Augen- und Zahnärzte bezahlten

für 30 Tage 20 Franken
„ 60 „ 30 „
„ 90 „ 40 „

Hielten sie sich weniger als 14 Tage im Kanton auf, so ermässigte sich auch hier die Gebühr um die Hälfte.

Die Hausiererpatente wurden nur im Monat Mai erteilt, und pro Amtsbezirk mussten dafür bezahlt werden:

Ein Handwerk oder Profession	1.—
Hausieren mit Waren und dergl.	2.—
Metall-, Pferdehaarsammler etc.	4.— *)
(für jeden weitern Amtsbezirk)	1.—
Sammeln von Lumpen und Schrot	40.—
Holzasche (Ausfuhr aus der Schweiz war verboten)	1.—
Fremde Gartensamenhändler	8.— **)
Zunder, Feuerstein, Dochten etc. (nur im Amtsbezirk des Wohnortes gestattet)	5 Batzen ***)

*) Für die zweite Person als Gehilfen, ohne den Lehrling (!), sollte noch ein Franken bezahlt werden.

**) Die Patente wurden auf 6 Wochen für den ganzen Kanton ausgestellt.

***) An Unvermögende sollte das Patent für nicht mehr als den Amtsbezirk des Wohnorts ausgestellt werden, und dafür auch nicht mehr als eine Stempelgebühr gefordert werden.

Der Zweck der vorliegenden Ordnungen, die Polizeiaufsicht über die Krämer, besonders über die fremden, nicht eingesessenen Hausierer zu verbessern, konnte im allgemeinen erreicht werden. Die letzte Verordnung erwies sich im grossen und ganzen als zweckmässig. Die Märkte erlebten dadurch keine Einschränkung, sondern

[20]) So durften die Lumpensammler nur noch max. 5 Amtsbezirke berühren. In jedem Amtsbezirk wurden nur noch max. drei Alteisensammler patentiert, wobei diese nicht in einem andern Amtsbezirk sammeln durften. Die Zahl der Pferde- und Kuhhaar-, sowie die der Schweineborstensammler wurden ebenfalls eingeschränkt.

erfreuten sich gerade in jenen Jahren eines lebhaften Zuspruchs und Besuchs, so dass die Markt- und Hausierordnung sich bewährt zu haben scheint [21]).

2. Das eigentliche Fuhrwesen

Das Fuhrwesen war im Kanton Bern seit alten Zeiten in jeder Hinsicht von jedem Zwang befreit und in vielen Gegenden eine beträchtliche Einnahmenquelle für Bauern und Fuhrhalter. Nur in Bezug auf die maximale Belastung der Wagen bestanden wegen der Beanspruchung der Strassen bestimmte Vorschriften, die in Fuhr- und Lizenzmandaten niedergelegt waren.

Mit der Verordnung über die Entrichtung der Zölle und Lizenzgelder vom 1. Februar 1804 wurde auch das helvetische Fuhrgesetz vom 4. März 1799 [1]) ausser Kraft gesetzt und das alte bernische Fuhr- und Lizenzmandat vom 8. September 1788 wieder eingeführt. Die alte Ordnung, die auf den 1. März 1804 in Kraft trat, sah vor, dass ohne Gebühren bis zu 52 Zentner (17 Unzen das Pfund) an Waren und 800 Bernmass Wein geladen werden durften; bis zu einem Maximalgewicht von 64 Zentnern oder 1000 Mass Wein musste das Lizenzgeld bezahlt werden, und zwar:

Pro Zentner und 10 Stunden Wegs	12 Kreuzer
Pro Zentner und 5 Stunden Wegs	6 „
Bis 5 Stunden pro Stunde und Zentner	1 „
Für 100 Mass und 10 Stunden	20 „
oder 1 Stunde pro Saum	2 „
pro 25, 50, 75 Mass und Stunde	½, 1, 1½ Kr.

(für mehr als 50 Pfunde wurde 1 Zentner gerechnet).

Ebenso waren bewilligt total:

2 Klafter Buchenholz (Bernmäss),
360 Mäss Dinkel,
300 Mäss Haber,
200 Mäss Kernen [2]).

---

[21]) Vergl. Bericht, Seiten 186/87.

[1]) Vergl. Strickler III, 1282 ff.: die Ladung eines Güter- oder Bagagewagens war maximal auf 65 Zentner festgesetzt und bei 2rädrigen Wagen auf maximal 25 Zentner. Es war verboten, kleine Wagen an die grossen anzuhängen; ebenso war es „jedem Fuhrmann verboten, mehr als zwei Pferde in einer einzigen Richtung voreinander zu spannen".

[2]) Vergl. die Ordnung: Staatsarchiv gedruckte Mandatensammlung Nr. 21/20.

Die Güterfuhrleute und die Weinfuhrleute mussten zuhanden der Kontrollorgane spezifizierte Ladezettel und Fuhrbriefe aus den Kauf- und Ablagehäusern mit sich führen [3]).

Die Waren wurden von den Fuhrleuten oft auf offener Strasse umgeladen. Damit bezweckten sie dem obrigkeitlich befohlenen Wägen der Fuhrwagen aus dem Wege zu gehen und verschiedenes anderes (Schleichhandel etc.), was natürlich meistens eine Hinterziehung der Lizenzgelder bewirken sollte. Die Regierung musste deshalb die alte Ordnung von 1780 in Erinnerung rufen, wonach den Güterfuhrleuten ausdrücklich verboten war, „ihre Wägen auf den Landstrassen um- und abzuladen". Ebenso war natürlich jede Hilfe bei einem solchen Unterfangen verboten. Die Strafen gegen Uebertretung dieses Verbotes betrugen 5 bis 20 Franken, sowie Gefängnis für Mitschuldige [4]).

„Zur Handhabung einer guten Strassenpolizei" wurde ein Jahr später auf den 1. Juli 1811 eine Polizeiverordnung über das Fahren auf der Strasse erlassen. Diese Verordnung schrieb dem Fuhrmann genau vor, wie er sich in Praxis bei der Benutzung der Strassen zu verhalten hatte [5]). Eine eigenartige Vorschrift, die dann vielfach zu Neckereien Anlass gab, war Art. 7, wonach nämlich „alle Fuhrwerke, die bei Schnee oder Nachtzeit auf der Strasse fahren, ... zur Erleichterung des Ausweichens immer dem oder den vordersten Pferden ein Glöckchen oder Rolle" anzuhängen hatten. Dem Unfug, der in der Folge mit diesen akustischen Signalen (würde man sie heute nennen) getrieben wurde, machte ein Schreiben der Kanzlei Bern an die Oberamtleute vom 7. September 1812 ein Ende. Es wurde verordnet, „dass nur denen mit Pferden bespannten und auf den Landstrassen fahrenden Schlitten Glöckchen oder Rollen den Pferden angehängt werden" sollten [6]).

Das alte Fuhr- und Lizenzmandat von 1788 genügte bald den Anforderungen, besonders der Handels- und Transitverhältnisse, nicht mehr. Die zunehmende Ein- und Ausfuhr im Kanton Bern erforderte naturgemäss vermehrte und verbesserte Transportverhältnisse, die sich besonders durch den Bau von grössern und stärkern Wagen bemerkbar machten. Ebenso mussten die bernischen

---

[3]) Vergl. G D I, Seiten 322 ff.
[4]) Vergl. G D III, Seite 399 vom 31. Oktober 1810.
[5]) Vergl. G D IV, Seiten 92 ff.
[6]) Vergl. G D IV, Seite 278.

Vorschriften denen der angrenzenden Kantone angepasst werden, „damit nicht durch Abweichung der bernischen Bottmässigkeit und verminderten Transit, das obrigkeitliche Zollinteresse immer mehr benachteiligt“ wurde [7]). Da im allgemeinen auch der Transitverkehr abnahm, konnte die Regierung nicht anders als die Belastungsgrenze hinauf zu setzen, wollte sie nicht, dass der Transitverkehr noch mehr auf andere Strecken abwanderte. Sie trat ab 1816 auch mit den angrenzenden Kantonen und besonders mit Waadt und dem Aargau in Verhandlungen zwecks Einführung einer angemessenen gleichförmigen Fuhrordnung. Waadt ging mit dem guten Beispiel voran und befreite im Sommer 1817 die Wagen mit 7zölligen Felgen von jeder Abgabe. Jedermann war davon überzeugt, dass die Hemmnisse, die dem Transit durch die kantonalen Zölle und Weggelder, den sehr verschiedenen Vorschriften über Fuhrungen etc. entgegenstanden, abgebaut werden sollten. Welche Regierung aber wollte auf ihre ängstlich gehüteten kantonalen Hoheitsrechte zugunsten einer gemeinsamen Massnahme zum Wohle des ganzen Volkes verzichten [8]). Die Regierung von Bern erliess deshalb am 23. Juni 1819 eine umfassende eigene Neuordnung, die auf den 1. August 1819 in Kraft trat [9]).

Das Maximalgewicht für Güter- und Bagagewagen wurde auf 80 Zentner erhöht, und dasjenige für die Wagen mit Wein, Branntwein und dergleichen auf 1200 Bernmass (das Mass mit der Tara

[7]) Vergl. Ratsmanual Nr. 36, Seite 160, vom 17. April 1816.

[8]) „...die bisherige und immer weiter gehende Abnahme des Transits durch die Schweiz ist eine notwendige Folge der Hindernisse, die ihm teils durch Zölle und Weggelder, teils durch die Verschiedenheit der Vorschriften, welche über die Fuhrladungen bestehen, in den Weg gelegt werden, so lange daher Kantone im einzelnen bloss auf Vermehrung des Zollregals bedacht, wetteifern neue Zölle und Weggelder einzuführen, wird von dieser Seite keine Erleichterung mithin auch keine Aeuffnung des Transits erwartet werden dürfen...“ (Aus einem Schreiben des Finanzrates des Kantons Aargau an die Zollkammer von Bern vom 12. August 1817); vergl. Staatsarchiv: Akten-Revision des Zollwesens 3, Nr. 1, Verhandlungen der Behörden des Transits.

Eine sachlich begründete Vorstellung von ausserkantonalen Fuhrleuten (Othmarsingen und St. Gallen) wünschte eine Heraufsetzung der *freien* Grenze auf 55 Zentner, wodurch die Um- und Aufladekosten erspart werden könnten, was besonders bei den hohen Lebensmittelpreisen und den daherigen geringen Frachtlöhnen, die von seiten der Kaufleute zugestanden werden konnten, sehr ins Gewicht fallen musste. Vorstellung vom 30. Juli 1817, vergl. Staatsarchiv: Akten-Revision des Zollwesens 3, Nr. 1, Verhandlungen der Behörden des Transits.

[9]) Vergl. N G D II, Seiten 184 ff.

zu 4 Pfund gerechnet). Gemischte Wagenladungen durften ein Maximalgewicht von 66 Zentner zusammen mit dem Wagen nicht überschreiten. Ein Lizenzgeld sollte bezahlt werden (das einzig und allein wie seit jeher für die Besoldung der angestellten Wegknechte und für die Besorgung der Hauptstrassen verwendet wurde) von

52/64 Zentnern pro Stunde 3 Rappen,
64/80 Zentnern pro Stunde 6 Rappen,

wobei wiederum von 51 Pfund an = 1 Zentner gerechnet wurde. Ueberstieg die Ladung die 80 Zentner um 50 Pfund, musste davon ein Lizenzgeld von 12 Rappen bis zu 1 Zentner und bis zu maximal 82 Zentnern 24 Rappen bezahlt werden. Was über die 82 Zentner Ladegewicht ging, sollte als Ueberladung behandelt werden. Desgleichen musste ein Lizenzgeld für Flüssigkeiten bezahlt werden von

12 Rappen pro 100 Mass und Stunde, über
800 Mass bis zu 1200 Mass; oder
25 Mass = 3, 50 Mass = 6, 75 Mass = 9 Rappen.

Nur wenn der Gehalt der Fässer mehr gestattete, konnte noch eine Superladung von 50 Mass bis zu 1250 Mass (inkl. Fass) geladen werden, wobei für die Stunde für 25 Mass 12 Rappen und für 50 Mass 24 Rappen bezahlt werden mussten. Eine besondere Vergünstigung sollte den breiten Radschienen gewährt werden, nachdem die Behörden durch das Beispiel anderer Staaten und einiger Kantone belehrt worden waren, dass diese die Strassen weniger angriffen. Bei wenigstens 5 Bernzoll breiten Radschienen sollte die Gebühr auf 2 resp. 4 Rappen für 52/64 resp. 64/80 Zentner Ladung herabgesetzt werden. Desgleichen sollten die Weinfuhren behandelt werden.

Das Lizenzgeld musste wie bis anhin im voraus bei der ersten Zollstatt, oder bei derjenigen wo die Waren aufgeladen wurden, entrichtet werden, und zwar für die ganze Route. Der Zollacquitt-Zettel musste bei Austritt aus dem Kanton dem letzten Zollbüro ausgehändigt werden. Bei jeder Zollstatt, wo sich eine Waage befand, mussten die Waren abgewogen werden. Wo sich keine befand, sollte das Gewicht aus den Ladekarten und Frachtbriefen errechnet werden, wobei für den Wagen und das Geräte 18 Zentner in Anschlag gebracht werden sollten. Bei der nächsten Lastwaage

hatte dann eine Verifikation des Gewichtes stattzufinden. Für die Fuhrleute der Bagage-, Güter- und Weinwagen, die von der Hauptstadt wegfuhren, oder dort ankamen, galten die Bestimmungen des Abwägens ebenfalls, wofür ein Lizenzzettel abgegeben wurde, „ansonsten sie nicht aus der Stadt gelassen wurden". Es war verboten, zur Umgehung der Lizenzgelder Anhängewagen („Nachwägelein, Viertel-, halbe Gabelwägelein") zu gebrauchen, oder die auf den Fuhrbriefen und Ladekarten verzeichneten Waren auf andere Wagen zu verteilen [10]).

2räderige Gabelwagen, die bis anhin verboten waren (gestattet waren nur leichte mit 1 oder 2 Pferden), konnten nunmehr bis zu 40 Zentner beladen werden (oder sogar bis zu 50 Zentner, wenn sie mindestens 6 Zoll breite Radschienen hatten). Diese bezahlten ein Lizenzgeld von

3 Rappen pro Stunde für 26/32 Zentner,
6 „ „ „ „ 32/40 „ und

für mindestens 6 Zoll breite Radschienen:

2 Rappen pro Stunde für 26/32 Zentner,
4 „ „ „ „ 32/50 „

Um die Strassen, die durch den Gebrauch von Hemmschuhen stark litten, möglichst zu schonen, waren Hemmschuhe zu gebrauchen, die weniger als 6 Zoll breit und 18 Zoll lang waren. Wurde ein Wagen überladen, sollte eine Busse von 8 Franken pro Zentner und für die Nichtbezahlung des Lizenzgeldes eine solche von 4 Franken pro Zentner bezahlt werden. Die Fuhrleute waren

[10]) Vergl. Rengger, Zollverwalter in Aarberg, in dem Bericht nebst Vorschlag vom 25. Oktober 1816 an den Oberzollverwalter Ulrich in Bern. Staatsarchiv: Akten-Revision des Zollwesens 3, Nr. 1, Verhandlungen der Behörden des Transits. „... Es ist wahrlich Zeit, die liberalen Grundsätze anderer Kantone ebenfalls zu befolgen, und dem Unwesen mit Ab-, Zu- und Umladen nicht nur bei den Lastwaagen, etc. sondern in den Zwischenräumen, wo kein Beamter Aufsicht haben kann, so wie den Nachfuhren ein Ende zu machen, womit Fuhrleute und Beamte chicaniert und gequält sind, und wodurch nur seit kurzen Jahren, der Staat um mehrere tausend Franken benachteiligt worden, ohne dass je dem Uebel hätte vorgebogen werden können". Rengger riet an, den vierspännigen Wagen eine Toleranz bis zu 70 Zentnern zu geben, und nur von 64 Zentern an ein doppeltes Lizenzgeld zu erheben, wodurch die zweispännigen Wagen, die er „als ein in der Hölle ausgebrütetes Unternehmen" betitelte, wieder einen Teil ihrer Ladungen verloren hätten, und so der Preisausgleich für den Wein wieder hergestellt wäre. (Diese Wagen bezahlten gewöhnlich nur den Eingangszoll.)

ebenfalls, wie schon vorher, gehalten, die Waren, die das Uebergewicht ausmachten, an den betreffenden Orten zu lagern, oder sie mussten die Busse an der nächsten Zollstation wiederum entrichten.

Von dieser Ordnung waren einzelne ganze, unteilbare Lasten ausgenommen, die nur auf „sogenannten Blochwagen" mit mindestens 5zölligen Radschienen transportiert werden durften. Den Güterfuhren gleichgestellt waren sämtliche Getreidefuhren. Der Vollzug dieser Ordnung war für die Zollkommissäre [11]) an den Zollstätten, besonders an solchen mit starkem Transit- und Lastwagenverkehr, mit nicht unwesentlicher Arbeit und Mühe verbunden.

Die in dieser Ordnung vorgesehenen Vergünstigungen zur Förderung des Gebrauchs von breiten Radschienen, die den Strassen weniger zusetzten, genügten aber nicht, um einen vermehrten Gebrauch dieser Wagen hervorzubringen [12]). Die Regierung erliess deshalb am 25. Juni 1823 eine ganze Skala von Maximalgewichten der Ladungen für die verschiedenen Radschienenbreiten. Diese Verordnung, deren übrige Bestimmungen den alten entsprachen, trat am 15. Juli 1823 in Kraft [13]).

[11]) „...Mit Sehnsucht erwartete man bei der Einführung einer neuen Licenzverordnung Simplification zu leichterer Behandlung und Ausführung beschwerlicher Geschäfte und Abhülfe der, durch die bisher bestandene Einschränkung der Ladungen stattgehabten vielen Unannehmlichkeiten, allein das neue in seiner witen Ausdehnung mit seinen Unterabteilungen und vielen zu beobachtenden Particularitäten ist ein multiplicatum, und scheint dem vollziehenden Beamten einen noch siebenfach heissern Tartarus (!) zuzubereiten, in dem Meister und Gesellen schwitzen und verbraten müssen..."; vergl. Staatsarchiv: Akten-Revision des Zollwesens 3, Nr. 1, Verhandlungen der Behörden des Transits. (Aus einem Brief des Zollkommissärs Rengger von Aarberg vom 16. Juli 1819.)

[12]) Vergl. Staatsarchiv: Akten-Revision des Zollwesens 3, Nr. 1, Verhandlungen der Behörden des Transits, aus einem Brief des Zollkommissärs Jenner von Gümmenen vom 5. August 1819: „...muss ich Ihnen auch sagen, dass ich zweifle, dass die breiten Radschienen geführt werden. Die Güterfuhrleute sagen, ihr Gewinn seye zu klein bey dem neuen Mandat als dass sie gesinnet seyen ihre Wagen zu ändern. Und die Weinfuhrleute sagen die neue Verordnung thue sie ganz untertrücken sodass ich zweifle dass ich hier viele breite Radschienen sehen werde..."

Rengger in dem vorerwähnten Brief: „...der Nachlass von einigen wenigen Rappen bei breiten Radschienen ist wahrlich keine Begünstigung; und deswegen wird ja kein Fuhrmann angemuntert werden breite Räder und Radschienen anzuschaffen und selbige mit grossen Kosten zu unterhalten. Gänzlicher Nachlass des Licenzgeldes bei breiten Radschienen dürften den beabsichtigten Zweck eher erreichen..."

[13]) Vergl. N G D III, Seiten 212 ff.

Für die einzelnen Wagenarten wurden die Maximalladegewichte wie folgt angesetzt:

I.	4-räderige	Wagen	mit	weniger	als	5	ffr.	Zoll	max.	82 Centner
II.	„	„	„	mehr	„	5	„	„	„	100 „
III.	„	„	„	7 Zoll breiten						120 „
IV.	2 „	„	„	weniger als		5	„	„	„	40 „
V.	„	„	„	mindestens		5	„	„	„	50 „

Für die obigen Lasten mussten an Lizenzgelder pro Stunde und Zentnergewicht bezahlt werden:

I.	II.	III.	IV.	V.	
52/64	52/64	52/64	25/32	26/32	(51 Pfunde und mehr wiederum zu einem Centner gerechnet)
3 Rp.	2 Rp.	2 Rp.	3 Rp.	2 Rp.	
64/80	64/100	64/120	32/40	32/50	
6 Rp.	4 Rp.	4 Rp.	6 Rp.	4 Rp.	
80/82					
12 Rp.					

An den Zollstätten, wo keine Waagen vorhanden waren, musste das Gewicht wiederum aus den Ladekarten oder Frachtbriefen errechnet werden, wobei

8 Zentner bei schmalen
22 „ „ 5zölligen und
25 „ „ 7zölligen Wagen

an Gewicht in Anrechnung gebracht werden musste. Eine Aenderung wurde in bezug auf die Weinfuhren gemacht, die fortan nach dem Gewichtssystem berechnet wurden, wobei für 1 Mass = 4 Pfund, plus Tara, berechnet werden sollte.

Diese Ordnung brachte in Bezug auf die Benutzung der grossen Wagen mit breiten Radschienen immer noch nicht den gewünschten Erfolg. Es zeigte sich in der Praxis die von den Zollkommissären vorausgesagte Tatsache, dass bei jeden Lizenzgebühren der Bau von 7zölligen Radschienen sich nicht lohnte [14]). Die Regierung erleichterte daher am 17. Juni 1825 nochmals den Bezug von Lizenzgeldern für grosse Wagen (Ordnung, die auf den 1. Juli 1825 in Kraft trat) [15]).

Die Maximalgewichte wurden für die einzelnen Wagenkategorien beibehalten; die Lizenzgelder wurden aber für Wagen mit

[14]) Vergl. Bericht, Seite 327.
[15]) Vergl. N G D IV, Seiten 27 ff.

breiten Radschienen herabgesetzt. Die einzelnen Kategorien bezahlten folgende Lizenzgelder (pro Zentner und Stunde):

I. wie oben,
II. nur noch von 85/100 Zentnern = 4 Rappen,
III. überhaupt keine Abgaben mehr,
IV. wie oben,
V. wie oben.

Zum ersten Mal wurde hier auch erwähnt, dass nur für mehr als eine halbe Stunde Weges eine ganze Stunde berechnet werden sollte. Die übrigen Vorschriften blieben wiederum gleich. Eine Fuhre mit Uebergewicht wurde aber von der Grenze bis zur ersten Zollstatt nicht als eine solche mit Mehrgewicht behandelt, wenn die allfällige Mehrlast dort abgeladen wurde. Dies war eine offensichtliche Vergünstigung für die ausserkantonalen Fuhrleute mit grossen Lasten.

Der gewünschte Zweck dieser Massnahme konnte bis am Ende der Regierungsperiode unbestritten zum grossen Teil erreicht werden. Die Fuhrleute gingen durch die geschaffenen Erleichterungen nach und nach zum Bau und zur Anwendung von grössten Wagen über. Dies kam schon rein äusserlich im Ertrag der Lizenzgelder zum Ausdruck, der durch die frühern Verordnungen z. B. im Jahre 1824 bis auf ca. 30 000 Franken stieg und dann bis auf ca. 10 500 Franken im Jahre 1830 sank [16]).

Wenn uns heute diese Höchstgewichte der Wagenfuhrungen vielleicht auch etwas veraltet anmuten, und besonders die Erhebung von Lizenzgeldern nicht in die heutige Auffassung von freier wirtschaftlicher Gestaltung passt, so müssen wir doch feststellen, dass diese Bestimmungen im wohlverstandenen Interesse der Erhaltung der guten bernischen Strassen lagen. Wir sehen aber anderseits auch, dass im Zeitalter des Autos, und ganz besonders hervorgerufen durch den stark vermehrten Lastwagenverkehr und dem damit verbundenen Bau von grossen und grössten Lastwagen, ähnliche Bestimmungen heute wieder zur Notwendigkeit wurden. Das Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 lässt in Art. 23 ein Gesamtgewicht eines beladenen Motorwagens von elf Tonnen zu, wobei der Bundesrat in Ausnahmefällen ein Höchstgewicht von 13 Tonnen bewilligen kann.

[16]) Vergl. Bericht, Seite 327, sowie Beilagen XL, XLI, XLII und XLIII.

Diese Bestimmungen wurden ebenso sehr im wohlverstandenen Interesse der Erhaltung von guten Fahrstrassen wie der öffentlichen Sicherheit aufgestellt [17]).

3. Die Anfänge des Baues und Betriebes von Dampfschiffen auf dem Neuenburger- und Bielersee

Ein Herr Piccard von Lutry, Handelsmann in Nidau mit einem bedeutenden Speditionshandel, reichte am 6. Oktober 1823 beim Kommerzienrat ein Gesuch ein, um ein Dampfschiff auf dem Bieler- und Neuenburgersee zwischen Solothurn und Yverdon betreiben zu können . Der Kommerzienrat fand die Gründe, die zu einem solchen Vorhaben führten, sehr beachtenswert, wollte aber vorerst vom Oberamtmann in Nidau einige Aufklärung über den Preisunterschied von gewöhnlichen Transporten mit Barken und mit dem zu erbauenden Dampfschiff einholen. Er beantragte bei der Regierung Herrn Piccard ein unzinsbares Darlehen zu gewähren (wobei das Schiff nicht als genügende Sicherheit angesehen wurde); denn vor allem müsste sich der vermehrte Transitverkehr günstig auf die Zolleinnahmen auf dieser Strecke auswirken. Piccard verständigte sich inzwischen mit einem Herrn Major A. B. Albert du Thon von Yverdon, der ein gleiches Projekt im Sinne hatte [1]), und beide gelangten mit der Bitte an die bernische Regierung, man möchte die Ziehl zwischen Neuenburger- und Bielersee ausräumen, oder zum mindesten die Untiefen wegschaffen lassen. Der Kommerzienrat unterstützte dieses Projekt lebhaft, denn er war davon überzeugt, dass der Warentransport viel rascher und vor allem billiger gestaltet werden könnte. Ueber die Kosten allerdings konnte sich der Kommerzienrat nicht aussprechen, wollte aber einen Betrag von Fr. 2000.— an den von Piccard selbst erhofften Betrag von Fr. 1000.— leisten. Die Regierung gab ihre Bewilligung zum Bau eines Schiffes, wollte aber von einem zu erteilenden Kredit nichts wissen [2]).

Piccard gelangte hierauf neuerdings an die Regierung und ersuchte diesmal um ein Privilegium, das einige Mitglieder des Kom-

[17]) Vergl. Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932.

[1]) Vergl. Staatsarchiv: Akten Oberamt Nidau Nr. 5, Seite 318.

[2]) Vergl. Kommerzienrat-Manual Nr. 3, Seiten 120/21, 132 ff., 143, 157, 175 ff., 194.

merzienrates auf 5 Jahre gewähren wollten, unter der Bedingung, dass nach einem Jahr das Schiff auch wirklich fahre. Ein gewisser Herr Church, Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Bordeaux, der 1823 das erste Schiff auf dem Genfersee lanciert hatte, trug sich offenbar mit den gleichen Absichten und da lag es nahe, dem Schweizer den Vorzug zu geben. Gegen ein Privilegium hatte der Kommerzienrat einige Bedenken, denn er wollte damit eigentlich nur eigene Erfindungen schützen. (Wie vordem Fellenberg 1807 und Christian Schenk 1817.) Piccard aber hatte keine Beweise, dass er eine diesbezügliche praktische Bildung besitze und besser geeignet wäre, ein Dampfschiff zu betreiben, als ein anderer. Man befürchtete mit Recht, dass Neuenburg und Freiburg ebenfalls Privilegien erteilen könnten, und dadurch die Dampfschifffahrt eher beschränkt, als ausgedehnt würde. Aus diesen Gründen war der Kommerzienrat im allgemeinen eher abgeneigt, ein Privilegium zu erteilen; dafür beantragte er aber wieder, die Untiefen an der Ziehl wegzuräumen und der gegründeten Gesellschaft auf die angebotene Sicherheit von Aktien hin einen unzinsbaren Vorschuss von Fr. 3000.— zu bewilligen. Die Regierung wollte von einem Privilegium nichts wissen und erteilte auch den nochmals geforderten Kredit nicht[3]).

Die freiburgische Regierung gab zum Bau eines Dampfschiffes gerne ihre Zustimmung, was aus dem Antwortschreiben des Kommerzienrates hervorgeht. Ihr leuchtete die Fristenverkürzung ein, was für die Allgemeinheit einen grossen Nutzen bedeuten würde, wobei die einzelnen eingesessenen Schiffer nicht zu Schaden kämen (Im Gegensatz dazu stand der bernische Finanzrat, was wir weiter unten behandeln werden[4]).

Inzwischen hatte sich die Gesellschaft „Union" konstituiert. Sie bestand aus Bernern, Waadtländern und Neuenburgern mit einem Kapital von Fr. 80 000.—. Das Schiff wurde in Yverdon gebaut und sollte vermittelst zwei aus London kommenden Dampfmaschinen betrieben werden. Man hoffte in einem Tag von Nidau nach Yverdon und zurück fahren zu können, einen Weg von 26 Stunden (mit dem Fuhrwerk) in 12 Stunden zurückzulegen. Die Gesellschaft gelangte neuerdings an die bernische Flussverbesse-

[3]) Vergl. Kommerzienrat-Manual Nr. 3, Seiten 200 ff., 210.
[4]) Vergl. Kommerzienrat-Manual Nr. 3, Seiten 263/64.

rungskommission (20. September 1825). Sie war bereit, Fr. 2000.— an die Kosten der Ausbesserung der Ziehl zwischen Neuenburger- und Bielersee zu leisten, ebenso Fr. 1230.— an die Kosten, die aus einer Verbesserung und Ausweitung der Brücke bei St. Johannsen erwachsen würden. Die Brücke war in sehr schlechtem Zustand, so dass auch die Barken nicht passieren konnten, ohne die Segel einzustreichen. Dafür verlangte die Gesellschaft, dass das Schiff mit den Ausmassen von 100 Fuss Länge, 30 Fuss Breite mit den Rädern und 3 Fuss Wassergang zu allen Zeiten passieren könne (Massnahmen gegen die Versandung), dass sie von allen Raselierpflichten befreit würde [5]), und dass, wenn andere Dampfschiffgesellschaften gegründet werden sollten, diese den entsprechenden Anteil an die „Union" zurückzahlen müssten.

In einem Rapport an die Räte sprach sich die Flussverbesserungskommission dahin aus, dass die Vertiefungsarbeiten viel kostspieliger wären, als die Gesellschaft sich vorgestellt hatte. Am 14. September 1825 fand mit den Herren der Gesellschaft und Staatsrat Matile aus Neuenburg in Erlach und an den betreffenden Stellen ein Augenschein statt. Man errechnete die Kosten der Arbeiten auf ungefähr 12 bis 15 000 Franken. Die Kommission sah im Dampfschiff für die Spedition von Waren (Basel—Genf) einen wirklich grossen Nutzen voraus und drängte die Regierung ihrerseits, die Arbeiten ausführen zu lassen. Die Neuenburger Regierung konnte nicht viel beitragen, was Bern nicht hindern sollte, das Projekt aufzunehmen. Es schien der Kommission, man könne die Regierung von Waadt um einen Beitrag anfragen, oder doch die Barken mit einer kleinen Gebühr auf einige Jahre belegen, weil in Zukunft das Raselieren wegfallen würde.

Ein nicht geringes Problem wurde mit der Frage aufgeworfen, wer die Arbeiten übernehmen sollte, die Gesellschaft oder der Staat. Der Finanzrat, der sich in einem Gutachten [6]) darüber aussprach, kam zum Schluss, dass der Gesellschaft auf einige Jahre hinaus ein Privilegium erteilt werden sollte, da die Erfahrung lehrte (!), dass ein solches Unternehmen sehr abträglich sei, und sprach sich gegen die Räumung der Ziehl von staateswegen aus

[5]) „Raselieren": eine Ladung wegen des seichten Gewässers auf mehrere Schiffe verteilen; vergl. Schweiz. Idiotikon 6/1283.

[6]) Vergl. hierzu für die Gutachten und das folgende: Staatsarchiv Aktenband der Flussverbesserungskommission.

(„... da andere dergleichen Einrichtungen, wie z. B. das erste Dampfschiff auf dem Genfersee, so gewinnreich für die Unternehmer ausgefallen sind, dass sich auch von dem im Wurfe liegenden der beste Erfolg erwarten lässt").

Die Regierung wollte die Brücke von St. Johannsen gleichsam als Zückerchen auf eigene Kosten ausbessern [7]). Der Finanzrat sprach sich dagegen wider eine finanzielle Unterstützung aus, denn man müsste die „Einrichtung eines Dampfschiffes als eine Privatspekulation betrachten, und der Finanzrat würde... Bedenken tragen, derselben ein Geldopfer von der Regierung aus zu bringen".

Eine andere Stelle des Gutachtens ist aber für die damalige Zeit höchst interessant und kennzeichnet recht deutlich die unterschiedlichen Meinungen und Ansichten der bernischen Regierungsmitglieder. Auf der einen Seite Männer, die in der Praxis standen, und die mit dem Leben in naher Verbindung waren und für die Wünsche des Gewerbes und des Handels immer offene Ohren hatten (Kommerzienrat z. B.), und auf der andern Seite ängstliche, am Alten verhaftete, konservative Männer, die alles Neue hundertfach prüften, bevor sie sich überzeugen liessen; Männer, die vielmehr auf Vermehrung des Staatsvermögens an sich, als auf Vermehrung des Wohlstandes im Volke draussen bedacht waren. Allerdings, die nachfolgende Regierung wusste die vollen Kassen mit ganz besonderem Dank zu schätzen, denn erst diese erlaubten es ihr, die gegebenen Wahlversprechen auch einzulösen. Dieser Gegensatz zwischen weitsichtigen und mit der Wirklichkeit verbundenen Männern, und den in einigen Kommissionen sitzenden, vor wirklich grossen eigenen Entschlüssen immer wieder zurückschreckenden Ratsherren, kommt in vielen unerledigten Geschäften zum Ausdruck. So war es auch hier: der Finanzrat sprach sich vorerst über den Nutzen eines Dampfschiffes im allgemeinen aus. Man wollte den Nutzen der schnellern Verbindung nur in den Staaten mit Industrie und Handel bejahen; „eher zu bezweifeln schien hingegen der Vorteil in einem Lande wie das unsrige, welches mehr dem Ackerbau und der Viehzucht obliegt; wenigstens wird nach dieser Meinung ein Dampfschiff nachteilig auf die Pferdezucht (!), welche gegenwärtig einen unserer vorzüglichsten Handelszweige ausmacht, und auf die Fuhrungen einwirken, die in Zeiten, welche

[7]) Vergl. Ratsmanual vom 28. Juni 1826, Nr. 73/147.

der Landbau freigibt, dem Landmann zugute kommen und zu dessen Wohlstand beitragen".

Es erhoben sich gegen die Ausbesserung der Ziehl noch mehr Bedenken: ob nicht z. B. der Mehrabfluss von Wasser aus dem Neuenburgersee an den Bielerseeufern Ueberschwemmungen anrichten könnte. Die Flussverbesserungskommission kam aber in einem ausführlichen Gutachten zum Schluss, dass der Gesellschaft ohne Bedenken gestattet werden könne, das Bett der Ziehl bei ihrem Abfluss auf einer Breite von 60 Fuss 4 Fuss tief auszuräumen. Auch diese Kommission tendierte dahin, die Arbeiten der Gesellschaft zu überbinden, da man nicht selbst den Unterhalt des Flusslaufes übernehmen wollte (Versandung, von den Schiffen selbst hervorgerufen, durch die Wirbel der Räder etc.).

Schliesslich musste man sich noch mit der Regierung von Neuenburg verständigen wegen des geteilten Gerichtsstandes und wegen der allfälligen Abschaffung oder Aenderung des Raselierwesens. Die Neuenburger Regierung lehnte ein Gesuch um eigene Uebernahme der Arbeiten ab [8], bewilligte aber, dass die Arbeiten am obern Teil der Ziehl durch die Gesellschaft vorgenommen wurden [9].

Die bernische Regierung verlangte am 18. Januar 1826 über die geplanten Arbeiten durch die Gesellschaft noch weitere Auskünfte. Sie stellte jedoch auf Fürsprache der Flussverbesserungskommission die zwei Rechenzüge von Nidau und St. Johannsen der Gesellschaft für die Arbeiten zur Verfügung. Die Arbeiten hatten unter der Oberaufsicht des Oberamtmannes von Erlach in Verbindung mit einem Aufsichtsbeamten von Neuenburg zu geschehen (Staatsrat Matile) [10].

Mit den Ausräumungsarbeiten zeigten sich gewisse Nebenerscheinungen, wie Schadenersatzforderungen von Anwohnern, wegen verletzten angeblichen Raselierrechten und Fischetzen, doch konnten diese gütlich erledigt werden [11].

---

[8] Vergl. Brief Piccards vom 29. Juni 1826 an den Präsidenten der Flussverbesserungskommission.

[9] Vergl. hierzu den Aktenband der Flussverbesserungskommission und Dampfschiffahrt auf dem Bielersee 1817—1831. Staatsarchiv.

[10] Vergl. den Aktenband der Flussverbesserungskommission und Dampfschiffahrt auf dem Bielersee 1817—1831. Kommissionalbericht vom 2. Juni 1826 an die Räte und Ratsmanual Nr. 73. Seite 183.

[11] Vergl. Ratsmanual Nr. 73. Seiten 334, 444 ff. (Staatsarchiv).

Das erste Dampfschiff auf dem Neuenburgersee, die „Union", verliess Yverdon 1826 und fuhr 2 Jahre lang auf dem See herum [12]). Die Dampfschiffahrt auf dem Bielersee erlebte ihren ersten Tag am 14. Oktober 1826 [13]), da von Neuenburg aus das Schiff „Union" herüber fuhr. Die Postbesteher Fischer erhoben Einsprache gegen den Tarif und das Dienstreglement der Dampfschiffgesellschaft [14]) (erwähnt am 21. August 1827), weil diese angeblich das Postregal verletzten. Nach diesem Tarif besorgte nämlich die Dampfschiffgesellschaft den Transport von Reisenden und Waren auf dem Bielersee von Nidau nach Iferten am obern Ende des Neuenburgersees (wobei allerdings der Goldcroupsversand und der von Kolis unter 15 Pfund, der der Post zustand, ausgeschlossen war). Der Fahrplan war so eingerichtet, dass an beiden Endstationen sofort Anschluss an die Posten vorhanden war. Es standen zur Weiterbeförderung der Reisenden auch private Fuhrwerke bereit, die nicht der Dampfschiffgesellschaft gehörten.

Die Postkommission sah in diesem Dampfschiffbetrieb keine Verletzung des Postregals. Wichtiger erschien ihr jedenfalls doch der Umstand, dass das Schiff nun endlich fuhr. Sie kam zum Schluss, dass sie keine gesetzliche Handhabe besitze, um den Betrieb verbieten zu können. Damit war die Einsprache erledigt.

Im Jahre 1834 liess Philipp Suchard ein neues Schiff, den „Industriel" von Stapel laufen, und bediente damit auch den Murten- und Bielersee. Mit dieser Tat war die Schiffahrt sichergestellt und erlebte einen erfreulichen Aufschwung, bis sich die Konkurrenz der Eisenbahn einstellte [15]), wodurch natürlich die Transportzeiten nochmals stark verkürzt wurden, und wiederum eine Abwanderung der Transporte die Folge war.

---

[12]) Vergl. Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Band Nr. 5, Seite 281.

[13]) Vergl. Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Band 2, Seite 240.

[14]) Postkommissionsmanual Nr. III auf der Postbibliothek vom 8. Juli 1822 an bis 10. August 1831, Seiten 210/11.

[15]) Vergl. Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, Band 5, Seite 281.

E. Die Anfänge der Fremdenindustrie im Berner Oberland und in der Stadt Bern

Für die damalige Zeit bedeutete der Fremdenverkehr und die Reise von ausländischen Gästen in die Gebirgsgegenden, die vielfach einheimische Waren entweder für ihren Bedarf oder als Andenken kauften, einen wohltätigen Ausgleich von Angebot und Nachfrage eines Teils der oberländischen Produktion, soweit die Produkte selbst nicht für die Ausfuhr bestimmt waren. Meist kam eine Zunahme des Zuflusses an Fremden einer Ausweitung des Absatzgebietes gleich. Wir müssen uns aber die Verhältnisse, unter denen eine Reise unternommen wurde, als viel einfachere vorstellen, als sie es heutzutage sind. Es mangelte vielfach an guten und bequemen Unterkunftslokalen, an schnellen und sichern Verkehrsmitteln und an guten Wegen und Fahrstrassen. „Eine Reise ins Gebirge war zu jener Zeit beinahe mit einer Expedition in unbekannte Länder zu vergleichen"[1]. Man bestaunte die Alpen vom sichern Tal aus, und nur wenige Beherzte wagten sich in die unwirtlichen und gefährlichen Eis- und Schneeregionen. Nach und nach nahm aber der Fremdenzustrom zu, und es bildeten sich die Anfänge eines Hotelgewerbes. Ueberall entstanden Herbergen, Gaststätten und bessere Transportmittel und Wege, kurz, man ging daran für den fremden Gast etwas zu tun, um ihm das Leben und den Aufenthalt möglichst angenehm zu machen.

In den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts kamen die Reisenden aus allen Landen vermehrt in unser Land, da sie sich besonders durch die Schönheiten der Gebirgsgegenden angezogen fühlten, und die wilde Romantik des Unbekannten und Mystischen auf sich einwirken lassen konnten. Am 17. August 1808 wurde in Unspunnen zum zweiten Mal ein grosses Alpenhirtenfest gefeiert (erstes Fest im Jahre 1805). Berühmte Leute aus allen Herren Ländern beehrten Interlaken mit ihrem Besuch[2]. Aus den Berichten jener Jahre erkennen wir, dass die Zahl der Gäste stets wuchs, doch konnten selbst jene Schreiber über die Anzahl nichts be-

---

[1] Vergl. von Tavel Rudolf: „Die wichtigsten Aenderungen in der Lebenshaltung der schweizerischen Hochgebirgsbewohner im Laufe des XIX. Jahrhunderts", Seiten 122 ff.

[2] Vergl. Hans Bloesch: „Das Hirtenfest in Unspunnen", Seiten 50 ff.

stimmtes aussagen [3]). Fellenbergs Schule in Hofwyl war neben den Naturschönheiten des Landes ein Anziehungspunkt für viele ausländische Adelige und sogar für gekrönte Häupter. Der König von Württemberg liess auf seiner Reise im Jahre 1808 durch das Bernerland manch einen Louis d'or zurück und kaufte mehrere der schönsten Kühe, sowie Kunstartikel u. a. m., alles Zeugnisse der bernischen Betriebsamkeit und des heimischen Gewerbefleisses [4]).

„In der Absicht, den Fremden, durch Anstellung guter und getreuer Lohnbedienter die Besichtigung der Ortsmerkwürdigkeiten zu erleichtern", erliess der Stadtrat von Bern am 4. Februar 1811 eine Verordnung über die Lohnbedienten [5]). Die Polizeikommission erhielt Vollmacht, eine Anzahl Bediente zu bestellen, die sich auf dem Büro einschreiben lassen mussten. Dort erhielten sie ein Dienstbüchlein, das alle Jahre erneuert werden musste, und ein Abzeichen. Wer diese Erfordernisse nicht erfüllt hatte, konnte sich nicht als Lohnbedienter anstellen lassen. Diese hatten in der Stadt zu wohnen und durften sich ohne Bewilligung nicht mehr als drei Tage aus der Stadt Bern entfernen. Damit die fremden Gäste nicht übervorteilt würden, fand man es notwendig, den Lohn auf maximal 20 Batzen pro Tag anzusetzen. Auf Grund dieser Verordnung wurden am 1. April 1811 zehn Lohnbediente ernannt, die ihren Heimatorten nach aus allen Teilen der Schweiz stammten; einer derselben war sogar französischer Staatsangehöriger.

In das Jahr 1811 fiel auch die erste Besteigung der Jungfrau, die von den beiden Brüdern Meyer aus Aarau unternommen wurde, und deren Tat viel Bewunderung, aber auch einige Kritiken, besonders aus Kreisen von Neidern, hervorgerufen hatte [6]).

---

[3]) Vergl. Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten IX/I, Seite 19: aus einem Schreiben von Ende Dezember 1807 aus dem bernischen Oberland.

[4]) Vergl. Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten IX/II, Seiten 432, 436, 440, 444, 448.

[5]) Vergl. Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten XII/II, Beilage Nr. 127.

[6]) Vergl. André L. E.: „Essai sur la statistique du Canton de Berne (Paris 1828), Seite 21. M. Depping rapporte aussi le voyage des frères Meyer sur la Jungfrau: „Les glaciers qui couvrent ses flancs, dit-il, l'ont fait regarder longtemps comme inacessible; et aucun voyageur n'avait eu l'audace d'escalader la cîme de ce mont formidable, lorsque, dans l'été de 1811, les frères Meyer, d'Aarau, accompagnés de trois guides, osèrent aborder La Vierge du côté du glacier de Loetsch ... et après deux journées, ils atteignirent la cîme ... Il est à remarquer qu'à une élévation aussi considérable, ils n'ont point éprouvé cette difficulté dans la respiration, ni cette lassitude que divers voyageurs ont éprouvées en gravissant le Mont-Blanc ..."

Durch solche Taten wurde die Reiselust angeregt. Auf der andern Seite verpflichtete dies aber auch für die Fremden besser vorzusorgen. Die Reisegesellschaften entbehrten der Behaglichkeit und der Erleichterungen, an die wir heute gewohnt sind; es war durch fürsorgliche Mahnung und gute Beispiele in dieser Hinsicht viel zu tun. Dr. Höpfner, ein überaus rühriger Berner seiner Zeit, sammelte durch eine Umfrage in seinen Gemeinnützigen Schweizerischen Nachrichten einige köstliche Proben, wie den Gästen der Aufenthalt angenehmer gestaltet werden könnte [7]). Schon damals hörte man häufig Klagen wegen Uebervorteilung der Gäste. Eigennützige Bauern wollten aus den Reisenden soviel als möglich herausholen, denn sie kamen ja gewöhnlich nur einmal in die Schweiz. So berichtet Höpfner von einem Gutsbesitzer am Reichenbachfall, über dessen Gut zeitweilig ein Weg führte, dass er den Gästen nach der Besichtigung „einen Zoll von 4 Batzen" abnahm! Solche eigennützige Vorgehen könne man nicht scharf genug verurteilen, denn dies sei „Prellerei oder Kneiferei", welche „bei dem Fremden ein unangenehmes Licht auf die wackeren Bewohner des Haslethales" werfen musste [8]).

Wir sehen aus den Berichten, dass im Oberland vor allem die Strassenverhältnisse zu wünschen übrig liessen; doch erkannten die Behörden schon damals den Wert von guten Verkehrs- und Wanderwegen, und deren Einfluss auf die keimende Fremdenindustrie.

---

[7]) Vergl. Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten XII/I, Beilage zu Nr. 90. (Man müsste die „Berner Wägeli" etwas leichter und bequemer bauen; auf den andern Strassen sollten grössere Wagen, sogen. „chars à banc" verwendet werden, wo dies ginge. In Interlaken sollte eine Badanstalt errichtet werden, damit die Gäste nicht im Freien baden müssten. In Unterseen, wo ein grösseres Gemeindevermögen vorhanden wäre, könnte die Ortsbehörde noch einige Strassenlampen anbringen. Der Weg von Lauterbrunnen nach Wengen sollte verbessert, und für Basttiere gesorgt werden, damit die Frauen sie benützen könnten. Auf der Wengernalp sollte man ein Schutzhaus bauen. Die Strasse von der grossen Scheidegg nach Schwarzwaldalp dürfte verbessert werden, ebenso die zu den Reichenbachfällen. Der Zugang zu den Giessbachfällen dürfte auch verbessert werden. Wie in andern Aemtern, müssten die Behörden an allen Kreuz- und Scheidewegen Wegweiser aufstellen, wenn diese sich nicht in unmittelbarer Nähe von Häusern oder Ortschaften befänden.)

[8]) Vergl. Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten XII/II, Beilagen Nr. 107 und 165.

Wie der Bericht der Restaurationsregierung aussagt, waren im Oberland vor allem der Bau der Sustenpaßstrasse und derjenigen von Thun nach Zweisimmen von Bedeutung [9]).

Die Sustenstrasse wurde zusammen mit dem Stande Uri im Jahre 1810 in Angriff genommen. Hier haben vor allem militärische und handelspolitische Momente mitgespielt, die es Bern angezeigt erschienen liessen, eine direkte Verbindung mit dem Gotthard über Schweizerboden zu erhalten (Einverleibung des Wallis in Frankreich und daheriger Wegfall der Simplonstrasse). Die ersten Arbeiten wurden bis 1814 mit grossem Eifer ausgeführt, doch trat im Jahre 1815 eine Unterbrechung ein, bis der Verfall der Simplonstrasse 1816 wieder zu einer Aufnahme der Bauarbeiten zwang; die Strasse wurde aber lange nicht fertig erstellt, und später begnügte man sich mit Ausbesserungsarbeiten an den vorhandenen Strassenstücken [10]).

Der Strassenzug durch das Simmenthal von Thun nach Zweisimmen wurde in den Jahre 1816/17 begonnen! Der Bau dieser Strasse, die vor allem das Obersimmenthal und die Landschaft Saanen dem Mittelland des Kantons näher bringen sollte, wurde in den Jahren 1826/28 durch das Schlußstück ober- und unterhalb von Boltigen vollendet [11]). Dass hier nicht nur handelspolitische Momente die treibenden Kräfte waren, beweist schon die Tatsache, dass zu verschiedenen Ortschaften Anschlußstücke gebaut wurden, wie z. B. nach der Lenk und in das Diemtigthal [12]). Die Fremden, wenn sie einmal in die Schweiz, und besonders in das Berner Ober-

[9]) Vergl. Bericht zu Seite 384, ebenso Mutach: Rev.-Geschichte der Republik Bern, Seiten 291/92.

[10]) Vergl. Bericht, Seite 384. Nach der Eingliederung des Wallis in Frankreich wurde die Mauthlinie natürlich an dessen Grenzen entlang gelegt, so dass der Transit durch das Wallis nicht mehr in Frage kam. Weiter wollte man den Oberhaslern eine bessere Gelegenheit zur Molkenausfuhr schaffen, da der Sustenpass eine Verbilligung von 4 Franken pro Zentner gebracht hätte. Der Bau der Strasse scheiterte an den Terrainschwierigkeiten und an der Tatsache, dass der Ausfuhrhandel nach Italien stark zurückging, und die Regierung deshalb nicht mehr grössere Summen auf den Bau verwenden wollte (vergl. auch: Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern an das Bernervolk zum Volksbeschluss über den Bau der Sustenstrasse vom 8. September 1937, Seiten 3/4).

[11]) Vergl. Bericht, Seiten 386/87. (Die Arbeiten an dieser Strasse dauerten 12 Jahre. Die Strasse selbst hatte eine Länge von ca. 7 Stunden und erforderte einen Kostenaufwand von 150 135 Franken.)

[12]) Vergl. Bericht, Beilage Nr. LIII. (In das Diemtigthal wurde die Strasse 1821 bis 1823 gebaut und von Zweisimmen nach der Lenk 1828/29.)

land kamen, wollten eben nicht nur den einen Teil des Jungfraugebietes bereisen, sondern fuhren auf den soliden „Bernerwägelchen“ in grössere Ortschaften und Dörfer oder liessen sich von Mauleseln in die entferntesten Thäler tragen, um dort für weitere Entdeckungsfahrten in die nur vom Hörensagen bekannte Gebirgswelt Quartier zu beziehen.

Besonders in den 20er Jahren nahm der Fremdenverkehr nach dem Oberland noch mehr zu, so dass die Strassen und Wege in bessern Zustand gebracht werden mussten, eine Forderung, die schon einige Jahre früher von Höpfner vertreten worden war [13]). Die Regierung bewilligte in der richtigen Erkenntnis der Wichtigkeit dieses Wirtschaftsgebietes namhafte Beiträge für solche Arbeiten, so dass in den Jahren 1824/27 die Strassen nach Lauterbrunnen und Grindelwald [14]) und ab 1828 eine Strasse nach Habkern verbessert und ausgebaut werden konnten [15]).

Ist es Ironie der Geschichte, dass wir uns heute, fast genau hundert Jahre später, mit den gleichen Problemen beschäftigen müssen, und für den Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen ein beschleunigtes Programm aufstellen [16]), oder will uns das Schicksal nur unsere Kleinheit und Nichtigkeit gegenüber der unheimlichen Folgerichtigkeit des dynamischen Weltgeschehens so richtig vor Augen führen? Wir neigen dem letztern Gedanken zu, denn nicht nur hier, sondern vielen andern Problemen und Aufgaben, denen wir heute begegnen, können wir in der bernischen Geschichte irgend eine ähnliche oder sogar gleiche Tatsache gegenüber stellen.

---

[13]) Vergl. das unter Anmerkung 7 Gesagte, ebenso: Othmar Gurtner: Das Oberland, in dem Werk von Walter Schmid: „Bern, Land und Leute zwischen Finsteraarhorn und Doubs“, Seiten 39 ff.

[14]) Vergl. Bericht, Beilage Nr. LIII.

[15]) Vergl. Bericht, Seite 387.

[16]) Vergl. Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern an das Bernervolk zu... II. Volksbeschluss über den beschleunigten Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen. Bern, im März 1938; sowie auch Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern an das Bernervolk zum... I. Volksbeschluss über den Bau der Sustenstrasse. Bern, den 8. September 1937.

Schlussbetrachtungen

Es bleibt uns zum Schluss nur noch die Aufgabe, die Massnahmen der beiden Regierungen in Bezug auf deren Wirkung in der bernischen Wirtschaft unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Entwicklung in jenen Jahren überhaupt zu betrachten.

Die bernische Produktion und der bernische Handel machten im Wirtschaftsgesamt der damaligen Eidgenossenschaft einen beträchtlichen Anteil der Gesamtproduktion aus, wenn auch der Export aller Art von Produkten nie den gleichen Umfang annahm, wie in den östlichen Kantonen. Dies mag auch ein Hauptgrund dafür sein, dass der Kanton Bern von den Wirkungen des Rückganges der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit in den schlimmen Jahren der napoleonischen Herrschaft viel weniger erfasst und beeindruckt wurde, als die stark auf Export eingestellten Gebiete der übrigen Eidgenossenschaft.

Wenn wir die einzelnen Massnahmen auf wirtschaftspolitischem Gebiet in Bezug auf ihre Auswirkungen einer abschliessenden Betrachtung unterziehen, so können wir eine erstaunliche Aehnlichkeit, natürlich in kleinern Ausmassen, mit behördlichen Erlassen und Vorkehren in der heutigen Zeit feststellen. Es scheint sich auch hier zu bestätigen, dass im Zeitenablauf ein gewisser Rhythmus in immer wiederkehrenden Problemen, die die menschliche Tätigkeit und das menschliche Denken bestimmend beeinflussen, einfach ein zwingendes Axiom darstellen muss. Zeiten und ihre Erscheinungen, die wir schon längst als überwunden zu betrachten gewohnt sind, kehren mit ihren ganz bestimmten Merkmalen wieder, und bei näherem Betrachten gewahren wir an ihnen ganz deutlich den Stempel des schon einmal Dagewesenen. Wir wollen hier nicht einmal die politische Geschichte, oder die Kriegsgeschichte der letzten paar Jahrhunderte zum Zeugen anrufen, dass wir mit unsern Behauptungen nicht so ganz unrecht haben, sondern begnügen uns mit den in der vorliegenden Arbeit festgestellten Tatsachen.

Eine kritische Würdigung der betrachteten Zeit lässt sich nicht nur unter dem Aspekt des von den beiden Regierungen Erreichten und tatsächlich Vollbrachten durchführen, sondern sie muss auch das Nichterreichte und das nicht zu Ende Durchgeführte mit in

Betracht ziehen. Denn mit dem Regierungswechsel waren ja viele Fragen und in den Hintergrund geratene Probleme ungelöst geblieben, oder doch nur zum Teil erledigt worden, die nachher scheinbar mit Leichtigkeit angefasst und gelöst werden konnten, weil sich die Verhältnisse von Grund auf geändert hatten und man mit junger Kraft an die Arbeit ging. Wenn wir das Erreichte und das von den beiden Regierungen Geleistete als durchaus sehenswert und positiv würdigen können, so liegt das sicher auch daran, weil die Jahre nach der Helvetik eine Zeit der frischen und nach Expansion drängenden wirtschaftlichen Entwicklung darstellten, die die nachfolgende Zeitperiode der liberalistischen Geistesauffassung einleitete. Diese Entwicklung, die am Kanton Bern nicht spurlos vorüberging, sondern immer deutlicher auch in den konservativsten Regierungskreisen Eingang fand, war auf wirtschaftlichem Gebiete den bernischen Produzenten und Händlern, die besonders für den Export arbeiteten (Viehzucht und Käsefabrikation, Leinenhandel etc.) im Grunde genommen sehr willkommen. Dadurch konnten sie ihre Lager, die infolge der wirtschaftlichen Sperrmassnahmen in einigen Absatzländern angefüllt waren, nicht nur langsam leeren, sondern es bot sich ihnen vielfach auch die willkommene Aussicht mehr und mehr am Weltmarkt teilzuhaben. Viele bernische Produkte waren von alters her bekannt, und es brauchte bei den zuweilen eintretenden Absatzstockungen nur einer mehr oder weniger intensiven Umstellung und Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse. Denn diese Wirtschaftskrisen waren meist durch ausserwirtschaftliche Massnahmen, oder durch langsam sich geltend machende Produktionsumwandlungen bedingt; sie lagen nicht so sehr im wirtschaftlichen Verlauf selbst begründet, wie es anscheinend bei den heutigen Krisen der Fall ist.

Wir haben im Laufe unserer Arbeit des öftern feststellen müssen, dass die Regierung bei ihren Entscheidungen zuweilen von einer gewissen Aengstlichkeit und einem gewissen konservativen Festhalten an überlieferten Formen beeinflusst war. Für viele Neuerungen aber hatten die gnädigen Herren dennoch ein geneigtes Ohr, besonders für Massnahmen, die den Wohlstand der Berner Bevölkerung günstig beeinflussen konnten. Wir müssen uns immer wieder vor Augen halten, dass Bern seit 1798 stark verarmt war, und eigentlich mit leeren Kassen aus der ausserordentlich kostspieligen Zeit der Helvetik hervorgegangen war. Aus den nach dem

Wienerkongress zurückerstatteten englischen Geldern mussten erst noch mit Zürich zusammen die im Bundesvertrag anerkannten helvetischen Schulden (!) bezahlt werden, was für Bern einen Betrag von Fr. 1 767 679.20 [1]) ausmachte. Das schönste Zeugnis stellte sich aber die abtretende Regierung auf finanzpolitischem Gebiet selbst aus. Sie hinterliess einen schuldenfreien Staat mit einem Aktivvermögen von ca. 10½ Millionen alten Franken, was für die damalige Zeit einen ausserordentlich hohen Betrag darstellte und auch heute noch jeder Regierung wohl anstehen dürfte. Man dachte in jenen Jahren eben nicht nur an die Belastung der Regierungsperiode an sich, sondern vor allem an eine vollständige Liquidation der Schuldposten innert relativ kurzer Zeit. Durch die Teuerungsjahre und die Kriegslasten in den Jahren 1813 bis 1817 erwuchsen der Regierung solch ausserordentliche Ausgaben, die auch nur wieder durch ausserordentliche Mittel und Aufwendungen getilgt werden konnten. Durch verschiedene Massnahmen, wie durch die früher erwähnten Consumogebühren, durch eine Extra-Stempelabgabe, durch Zinsen aus Separatfonds und durch die Retorsionserträgnisse konnten die Schulden, die im Jahre 1820 ca. 1,4 Millionen Franken betrugen, bis auf einen kleinen Rest im Jahre 1831 getilgt werden [2]). Wenn wir also die grossen Anstrengungen in Betracht ziehen, die gemacht wurden, um *schuldenfrei* dazustehen, wie dies von alters her in Bern der Fall war, so können wir auf diesem Gebiete den gnädigen Herren unsere volle Anerkennung nicht versagen. Umsomehr als, wie schon erwähnt, durch ausserordentlich haushälterisches Umgehen mit Staatsgeldern das Aktivvermögen nach der Helvetik wieder auf einen achtunggebietenden Stand gebracht werden konnte [3]).

Der Auffassung, dass ein Aktivvermögen einen Staat erst zum Staat machen konnte, hatte man in der Stadt und Republik Bern von alters her gehuldigt, und sie dadurch gleichsam als unumstöss-

[1]) Vergl. Bericht, Seite 242.

[2]) Vergl. Bericht, Seiten 278 ff.

[3]) Vergl. Bericht, Beilage Nr. XXIII. (Da die bernischen Regierungsmitglieder von jeher gute Geschäftsleute und kluge Rechner waren, wussten sie auch diese Gelder immer nutzbringend anzulegen. Die bernische Regierung wurde deshalb vielfach zum Geldgeber für ausländische Staaten und Herrscher. Dass diese Gelder nicht zu einem niedrigen Zins ins Ausland wanderten, war selbstverständlich. Auch von den 10½ Millionen waren wieder viele Gelder in fremden Papieren angelegt, die einen durchschnittlich 5%igen Zins abwarfen, wie dies aus der Tabelle des Berichts ersichtlich ist.)

lichen Grundsatz gesunder Staatsführung überhaupt anerkannt. Es lag darin so etwas wie eine stolze Tradition, und Traditionen verpflichten. Sie verpflichten besonders Regierungsglieder, die trotz der Schwierigkeiten, die sich zuweilen einstellen, davon nicht lassen dürfen, wollen sie sich dem Volke nicht entfremden.

Wenn wir nun das Wirtschaftsgesamt überblicken, wovon wir versucht haben ein Bild zu entwerfen, so müssen wir unbedingt anerkennen, dass in den betrachteten 30 Jahren die Entwicklung in stetem vorwärtsstrebendem Fluss ging, wenn auch da und dort Rückschläge, wie z. B. beim Handwerk, nicht zu vermeiden waren. Von den einzelnen Zweigen der wirtschaftlichen Tätigkeit, die wir untersucht haben, lässt sich folgendes sagen:

Die Münzverhältnisse waren, soweit dies auf kantonalem Boden geschehen konnte, verhältnismässig gut geordnet. Es zeigte sich auch hier, dass bei den vielen kantonalen Interessen und den daherigen Massnahmen nur ein eidgenössisches Münzsystem dem Wirrwar wirklich abhelfen, und den auf Handel und Industrie fördernden Einfluss haben konnte, den währungspolitische Vorkehren auszuüben imstande sind.

In Bezug auf die bernische Post können wir uns nur lobenswert aussprechen. Die Fischer'schen Postverbindungen waren schnell und verhältnismässig billig. Die Postbenützer waren im allgemeinen mit den Einrichtungen sehr zufrieden, was daraus hervorgeht, dass man wenig Wünsche und Reklamationen zu verzeichnen hatte, wobei solche Reklamationen sehr wohl gestattet waren. Das Postwesen war zusammen mit dem Zollregal und der bernischen Salzhandlung das einträglichste Staatsregal. Durch die Zolleinnahmen konnten die vielen Strassen im Kanton Bern unterhalten werden, was besonders nach den Zeiten der Helvetik, wo man sich darum nicht stark kümmerte, einen grossen materiellen Aufwand beanspruchte. Die bernische Salzhandlung lieferte der Staatskasse die so gern gesehenen Einkünfte und Einnahmen, die man als Staatskapital an einen guten Zins legen konnte. Der relativ hohe Salzpreis konnte sich nur bei Grossbezügern auf die Produktionskosten auswirken. Im einzelnen spürte der Konsument diese indirekte Steuer nicht so sehr. Trotzdem wurde jede Salzverbilligung mit Freuden aufgenommen, wie jede Steuerherabsetzung gerne gesehen wird.

Dass die Pulververwaltung nicht zu den lukrativen Regalien eines Staates gehören kann, liegt in der Natur der Sache. Trotzdem konnte die Pulverhandlung mit ihren Produktionsstätten auf technisch und wirtschaftlich hohem Stand gehalten werden; dies gestattete, wie schon vor der Revolution, sogar eine kleine Ausfuhr von Pulver.

Die Bergwerke im Kanton Bern nahmen nie einen grossen Teil der öffentlichen Tätigkeit in Anspruch. Aus den wenigen Bodenschätzen, die in unserm Lande gefunden werden, wurde seinerzeit aber doch herausgeholt, was herauszuholen war. Die Ausbeutung geschah auf Grund der verschiedenen Erlasse durch Private; der Staat bezog von daher einen kleinen Betrag an Gebühren.

Eng zusammenhängend mit der Sicherung des bernischen Bodens und der Bodenschätze stand die Sicherheit der Gebäude als einer Form des Besitzes. Die Brandassekuranz hat hier für das Versicherungsprinzip der Verteilung von Risiken auf breiter Grundlage wesentliches geleistet. Dadurch, dass der Staat die Ein- und Auszahlungen der Prämien und Versicherungssummen besorgte, konnten die Verwaltungskosten sehr niedrig gestaltet werden, so dass die Prämienansätze im Gegensatz zu denen fremder Gesellschaften niedrige waren. Die Brandassekuranz genoss einen ausgezeichneten Ruf; sie konnte sich dank der staatlichen Unterstützung mit grossem Erfolg weiter entwickeln. Gewisse Schwierigkeiten blieben ihr aber besonders auf organisatorischem Boden auch nicht erspart, die zu lösen eine Aufgabe der neuen Regierung darstellen sollte.

Die Unordnung, die nach der Helvetik auf dem Gebiete der Ehehaften und konzessionierten Betriebe eingerissen war, konnte nur durch durchgreifende Massnahmen wieder behoben werden. Vielen Einwohnern mochten die Erlasse, die nötig wurden, um dem allgemeinen Uebelstand abzuhelfen, als hart und unerwünscht erscheinen. Es war aber unmöglich, allen Forderungen gerecht zu werden, wollte man dieses wichtige Gebiet bernischen Wirtschaftslebens nicht einfach einer allgemeinen Verwirrung und einem langsamen Zerfall entgegengehen lassen. Durch eine feste Handhabung der einmal aufgestellten Grundsätze konnte auch hier Ordnung geschaffen werden, wobei nicht zuletzt der Berner selbst seinen Nutzen davon trug.

Desgleichen trafen wir auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, insbesondere im Bäckerei- und Fleischerwesen eine Ordnung an, die nicht nur vom gesundheitspolitischen Standpunkt aus betrachtet, dem bernischen Staatswesen wohl anstand. Der Bäcker war in Bezug auf sein ganzes berufliches Verhalten, ebenso wie der Fleischer unter ständiger Aufsicht. Hier konnten die Pfuscher und ungelernten Berufstätigen nicht in das Handwerk eindringen; denn sie mussten sich bei der Einholung einer Handwerksbewilligung über die nötigen Kenntnisse ausweisen. Genau wie heute die Versorgung mit Lebensmitteln eine Kardinalaufgabe einer jeden Regierung ist, konnte die Regierung Berns nicht umhin, dieser wichtigen Frage ein wachsames Auge zu schenken. Dass sich die Massnahmen, die allseitig getroffen wurden, um z. B. in den Hungerjahren besonders unter der armen Bevölkerung das Elend zu lindern, als wohltätig und wirksam zeigten, ist nicht zuletzt das grosse Verdienst der Regierung. Durch verschiedene Erlasse wusste sie sich die Erfahrungen auf diesem Gebiete zunutze zu machen, so dass spätere ähnliche Katastrophen nicht mehr diese unheilvollen Wirkungen zeitigten.

Wenn wir auf dem Gebiete des Handwerkswesens nicht die gleichen Fortschritte und die gleiche geordnete wirtschaftliche Tätigkeit antrafen, so lag dies sicher auf der einen Seite am Handwerk selbst. Auf der andern Seite lag es am Wegfall der frühern Bindungen, die auf den Handwerkstand zum mindesten einen gewissen ordnenden Einfluss gehabt hatten. Wie wir gesehen haben, ist Bern kein klassisches Beispiel eines Zunftstaates. Hier hatten die zünftigen Vereinigungen auf den politischen Kurs keinen Einfluss. Sie nahmen in ihrer Gesamtheit nicht aktiv an der Regierung teil. Wenn in Zeiten vor 1798 ab und zu mal ein Handwerker in den Grossen Rat gewählt wurde, so wollte man ihn mehr für besondere Dienste oder Fähigkeiten auszeichnen, als die Zunft ehren. Dadurch, dass gerade der Handwerksstand im Laufe der Zeiten einen Anschein von „Nichtstandesgemässem“ erhielt, wurden die Handwerker in der Stadt Bern besonders einem langsamen Zerfall entgegen getrieben, was sich bis in die Zeiten nach der Helvetik auswirkte. Dazu kam der schädigende Einfluss, der von den nicht bernischen zugewanderten Handwerkern und Gesellen ausging, die meist wenig oder gar nichts gelernt hatten, so dass der Bürger Mühe

hatte, einen Meister zu finden, der für eine anständige Ausführung eines Auftrages Gewähr bot.

Hier versuchte die Regierung mit Ausdauer und mit zäher Hartnäckigkeit Ordnung in das Wirrwar zu bringen. Doch das lobenswerte Vorgehen scheiterte an Widerständen aller Art. Es musste scheitern, denn der Weg, der eingeschlagen wurde, konnte nicht zum Ziele führen. Denn es ging wohl nicht an, die Handwerker auf dem Lande, die mit ganz andern Verhältnissen zu rechnen hatten, zusammen mit denen in den Städten, und besonders der Hauptstadt durch einheitliche Massnahmen sanieren zu wollen. Hier hätte man vielmehr, je nach der Landesgegend, verschiedene Massnahmen und eine ausgedehnte Gesetzgebung vornehmen sollen. Doch konnte ein solches Werk kaum zustande kommen, wenn man sich im Schosse der massgebenden Kollegien selbst nicht einigen konnte. Die freiheitlichen Ideen Adam Smith's hatten in einigen Köpfen schon zu starken Eingang gefunden, so dass nur ein Kompromiss geschlossen werden konnte, wollte man überhaupt zu einem Ende kommen. Die regierenden Kreise waren nicht einig, ob die Handwerke ganz einer eingehenden Polizeiordnung unterworfen werden sollten, oder ob nur eine Rahmenordnung geschaffen und die innere Ordnung den Innungen selbst überlassen werden sollte. Es traten sich also die zwei Meinungen gegenüber, um die heute noch sehr viel gestritten wird: Rahmengesetzgebung oder eine in Details gehende, eingehende Ordnung im Gesetz selbst.

Während also die Handwerker in den Städten und vielfach auch auf dem Lande ein kümmerliches Dasein fristeten, und kaum imstand waren, sich selbst zu helfen, gingen tatkräftige Männer daran, die *Grundlagen* eines jeden gesunden Handwerks neu zu schaffen. Man gründete Handwerkerschulen. Was Fellenberg auf Hofwyl für die landwirtschaftlichen Zöglinge und Bauern tat, das wurde nach und nach erreicht durch die Handwerkerschule in Bern, der in andern Kantonsteilen ähnliche Institutionen nachgebildet wurden. Diese Schule erfreute sich bald eines grossen Besuches, nicht nur von Lehrlingen und Gesellen, und ihre wohltätige Wirkung war bald weitherum bekannt. Auf diese Weise tat man für die Handwerker viel mehr, als durch Einschränkungen und Erlass von Reglementen. Solange die natürlichen Grundlagen eines Handwerkers, seine Ausbildung und Kenntnisse zu wünschen übrig liessen, konnte man nicht erwarten, dass er dadurch sich und seine

Familie anständig durchs Leben bringen konnte. Er blieb sein Leben lang ein Pfuscher, wenn er sich nicht selbst durch eigene besonders entwickelte Fähigkeiten weiterbringen konnte.

Hand in Hand mit den Massnahmen für den leidenden Handwerkerstand gingen die Bestrebungen der Regierung zur Hebung des Lebensstandards in den von natürlichen Bodenschätzen weniger gesegneten Landesteilen. Die Regierung konnte nicht untätig zusehen, wie ein Teil der Einheimischen durch Müssiggang und liederlichen Lebenswandel, bedingt durch berufliche Verdienstlosigkeit und durch fremden Kriegsdienst, ebenfalls einem langsamen Zerfall entgegen gingen. Obwohl die Versuche zur Einführung neuer Erwerbszweige nicht immer von Erfolg begleitet waren, konnten die Behörden doch mit dem tatsächlich Erreichten im grossen und ganzen zufrieden sein. Besonders im Berner Oberland, wo der aufkommende Fremdenverkehr neue Möglichkeiten des Verdienstes schuf, liess die Regierung nichts unversucht, um dem Hang einzelner Bewohner zur Unstetigkeit entgegen zu treten, und sie mit den Möglichkeiten eines dauerhaften Einkommens vertraut zu machen. Die Fabrikation und berufsmässige Herstellung vieler kleiner Artikel, die heute noch die Herzen der Fremden und Besucher erfreuen, wurden in diesen Jahren eingeführt, wie z. B. die Holzschnitzerei und die Spitzenfabrikation. Es lag in diesen weitsichtigen Massnahmen, die von Regierungsmitgliedern angeregt und gefördert wurden, eine grosse volkswirtschaftliche Tat, die den Bewohnern noch heute zu grossem Nutzen und Frommen gereicht.

Der Stolz des Kantons Bern war von jeher seine hervorragende landwirtschaftliche Produktion. Die bernischen Landesprodukte konnten nach und nach qualitativ so sehr verbessert werden, dass sie zu ausgezeichneten Exportprodukten wurden. Die Landwirtschaft hatte sich nach den schweren Jahren der Revolution und der Helvetik verhältnismässig rasch erholt, obschon sie nicht auf der hohen Produktionsstufe stand, wie heute. In der betrachteten Zeit entwickelte sich vor allem die Viehzucht und die Käsefabrikation zu einer lukrativen Exportproduktion, die den bernischen Händlern und Züchtern manch einen schönen Dukaten einbrachte, und den Grundstein von wohlhabenden und bekannten Handelshäusern bildete. Daneben wurde der Landeskultur nach dem Vorbild Fellenbergs, den allerdings viele Landleute seiner Zeit nicht verstanden oder verstehen wollten, grosse Beachtung geschenkt, so dass am

Ende der Regierungsperiode die bernische Landwirtschaft mit ihrem natürlichen Ueberfluss zu einem Hauptträger des ländlichen Wohlstandes geworden war. Es mehrten sich aber auch Zeichen einer schleichenden Krise, da die hohen Preise für Landesprodukte von vor der Revolution und zur Zeit der Helvetik für viele junge Bauern zu verlockend waren, und sie ein eigenes Gut zu haben trachteten! Dadurch wurden die Preise für Bauerngüter begreiflicherweise in die Höhe getrieben, wobei auf die Dauer vielfach kein Einklang mehr bestand zwischen Ankaufspreis und realem Ertragswert. War das Gut noch hypothekarisch belastet, stellten sich bei sinkenden Preisen Rückschläge ein, die zum Ruin führen mussten, wenn nicht auf andere Weise neues Kapital beschafft werden konnte. Eine ähnliche landwirtschaftliche Krise, wie wir sie heute zur Genüge kennen gelernt haben, machte sich auf Grund dieser sinkenden Preise in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts geltend. Sie legte sich langsam wie ein Alpdruck auf die Herzen vieler bernischer Pächter und Bauern. Die zeitgenössischen Berichte sprechen aber im grossen und ganzen nicht sehr ausführlich von diesem Niedergang in vielen Familien, so dass wir annehmen können, dass die äusserste Zwangslage sich nicht allzu häufig einstellte, und im wesentlichen eine vorübergehende Erscheinung gewesen war.

Als die Import- und Exportmengen sich nach und nach vergrösserten, und dadurch die Verkehrsverhältnisse im Kanton Bern sich wesentlich intensiver gestalteten, musste die Regierung, wenn auch widerwillig, diesen Tatsachen Rechnung tragen. Schon seit langem wurde in Handelskreisen eine Vereinfachung der als drückend empfundenen Lizenzvorschriften verlangt, die sich durch einschränkende Bestimmungen des Strassenverkehrs auszeichneten, welche im Interesse einer möglichst geringen Abnutzung des bernischen Strassennetzes aufgestellt wurden. Die Räte konnten nicht umhin, diesen an sich berechtigten Forderungen Rechnung zu tragen, und setzten die Belastungsgrenzen für Fuhrwerke nach und nach immer höher hinauf. Wir sehen, dass die bernischen Strassen schon damals sehr viel Geld verschlangen und für den teuren Unterhalt dauernd neue Mittel forderten. Auch hier treffen wir ähnliche Massnahmen an, wie sie heute sich als notwendig erweisen. Damals wurde die Höchstgrenze für die Belastung der Pferdefuhrwerke erlassen, heute wird dasselbe für Motorlastwagen getan. Die

Erträgnisse der heutigen Steuern für Motorfahrzeuge werden für den Strassenunterhalt verwendet, gleich wie die Erträge der Lizenzgelder von damals. Ebenso erkannte man schon in jenen Zeiten den grossen Wert von guten Strassenverhältnissen für den erwachenden Fremdenverkehr, als nach den napoleonischen Kriegen der romantische Geist sich in verstärktem Masse den natürlichen Schönheiten unseres Landes zuwandte. Dass heute, im Zeitalter des Autos und des schnellen Wochenendverkehrs die Forderung nach guten Strassen in Verbindung mit unserm so intensiv entwickelten Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe wieder im Vordergrund der Interessen steht, berührt nicht nur den Kanton Bern lebhaft, sondern ist auch von grösster Wichtigkeit für diesen bedeutenden Zweig der schweizerischen Volkswirtschaft überhaupt.

Wenn wir heute noch von wirtschaftlicher Freiheit sprechen, so hat dies nur noch sehr bedingt seine Richtigkeit und niemals mehr den Sinn absoluter Freiheit. Denn unser Handeln ist sehr stark durch Gesetze, Verordnungen und Reglemente aller Art gebunden und in Formen gekleidet, die mit absoluter Freiheit sehr wenig zu tun haben. Wenn wir weiter davon ausgehen, dass durch die vielen Bindungen aller Art, wie sie heute besonders auf verbandspolitischem Gebiete zutage treten, unser Leben auf wirtschaftlichem Boden nicht frei, sondern mehr oder weniger gebunden erscheint, so müssen wir die Zeit, in der wir unsere Betrachtungen angestellt haben, nicht mehr und nicht minder als gebunden betrachten. Denn damals glaubte eben der Polizeistaat für alles menschliche Handeln sorgen zu müssen. Die staatlichen Organe mischten sich in alle Angelegenheiten des Bürgers und nahmen für sich in Anspruch auch alles das zu ordnen, was heute vielfach von privater Seite geordnet wird. Die Freiheit des Handelns erscheint da wie dort nur eine relativ subjektive. Wenn die Regierungen im Kanton Bern sich allen Ernstes daran machten, dem Bürger in seiner Kräfteentfaltung möglichst wenig Schranken zu setzen, und ihm das wirtschaftliche Fortkommen und die Entwicklung seines Berufes fördern zu helfen, so müssen wir dies als ein sehr lobenswertes Streben ihrer Männer betrachten. Nicht überall in der Eidgenossenschaft war dies zu jenen Zeiten der Fall. Wenn sie auch in ihrer Uneigennützigkeit da und dort des Guten zu viel taten, und der freien Kräfteentfaltung mit Reglementen und Gesetzen entgegen traten, so waren sie doch vom besten Willen

beseelt, ihrerseits das ihrige beizutragen, den Wohlstand der Zeiten vor der Revolution in ihrer Heimat wieder aufblühen zu lassen. Sie haben es zum Teil erreicht, und die Regierung der Republik Bern trat im Jahre 1831 ein reiches Erbe an, das geschaffen zu haben, den Männern der alten aristokratischen Regierung von Bern ein dauerndes und ehrendes Andenken bewahren wird.

Tabelle der gebräuchlichsten, in der Arbeit vorkommenden Münzen, Masse und Gewichte, und deren Umrechnung nach heutigem Wert [1])

a) *Münzen, im Umlauf sich befindliche:*

Gold: Dukate = 7 alte Franken = 70 Batzen
Louis d'or oder Dublone = 16 alte Franken = 160 Batzen
Silber: 10 Batzen, 5 Batzen, 10 Kreuzer = 2½ Batzen
Scheidemünzen: 1 Batzen, ½ Batzen, 1 Kreuzer, ½ Kreuzer oder Vierer, Rappenstücke
Fremde: 5 Franken Thaler = 34 bis 34½ Batzen
Brabänther Thaler = 39 bis 39½ Batzen

Rechnungsmünzen (keine Prägungen):

1 Bernpfund (L) 7½ Batzen = 30 Kreuzer
1 Franken: 10 Batzen (als 10 Batzenstück ausgeprägt)
1 Gulden oder Florin: 15 Batzen
1 Krone: 25 Batzen

Umrechnung: auf der Grundlage vom 5 Franken Thaler = 34½ Batzen

10.000 alte Franken = 14.492,75 neue Franken*
oder 10.000 Bernkronen = 36.231,88 neue Franken*
auf der Grundlage vom 5 Franzosenfrankenstück = 35 Batzen
10.000 alte Franken = 14.285,71 neue Franken*

(* bis 26. September 1836)

[1]) Vergl. Eduard von Roth, Bern im 18. Jahrhundert, Seiten 128/29; sowie: F. May, Staatsschreiber, Tabellen zur Vergleichung der neuen schweizerischen Masse und Gewichte mit den bisher im Kanton Bern gesetzlichen, oder sonst üblichen Massen. Auf Befehl der Regierung berechnet und gedruckt, um der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt zu werden (Staatsarchiv); vergl. ebenso Beck: Das bernische Zollwesen im XVIII. Jahrhundert, Seiten 75 ff.; ebenso Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Band III, Seiten 178/183.

b) *Längenmasse:*

1 Bernstunde = 18.000 Bernschuh = 5,278 km (ca.)
1 Schweizer Fuss = 30 Centimeter
1 Werk-Fuss oder -Schuh = 144 Linien oder 12 Zoll = 29,32578 Centimeter

c) *Gewichte:* (üblich für Gold, Silber, Seide, Salz und auf der Post)

1 (Eisengewicht) Schweres oder Bern Pfund = 17 Unzen = 520.09996 Gramm
1 (Markgewicht) leichtes oder Pariser Pfund = 487.590 Gramm
1 Schweizer Pfund = 0,961354 Bernpfund
1 Zentner = 100 Pfund
1 Grain = 0,05311478 Gramm
1 Denier = 1,274755 Gramm
1 Gros = 3,8242645 Gramm
1 Gramm = 18,82715 Grains

d) *Flüssigkeiten:*

1 Schweizer Mass = 0,898 Bernmass
1 Saum = 100 Mass = 4 Brenten = 167.12 Liter
1 Bernmass = 1,114 Schweizermass = 1,6712 franz. Liter

1 Schweizer Mass = 1,5 franz. Liter

e) *Getreide- und Salzmasse:*

1 Bern Mäss = 0,934082 Schweiz. Viertel = 4 Imi = 14.0113 Liter

1 Schweizerviertel = 1,5 Decaliter
1 Bern Mütt = 12 Mäss = 48 Imi = 168,1356 franz. Liter
= 1 Sack = ca. 170 Pfund (Bern) Getreide
= ca. 160 Pfund Mehl

f) *Holzmasse:*

1 Klafter Brennholz = 8,6481 m^3
1 Klafter Heu = 5,4476 m^3

Quellen und Literatur

Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik 1798—1803, bearbeitet von Johannes Strickler, Bern 1866—1903, 9 Bände (Zit. Strickler).

Repertorium der Abschiede der eidgen. Tagsatzung aus den Jahren 1803 bis 1813, II. Auflage, bearbeitet von Jakob Kaiser, Bern 1866 (Zit. Kaiser Repertorium).

Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzung aus den Jahren 1814/1848, 2 Bände, bearbeitet von Wilhelm Fetscherin, Bern 1874/76 (Zit. Fetscherin).

Gesetze und Dekrete des Grossen und Kleinen Rats des Kantons Bern, 5 Bände vom 10. März 1803 bis 4. September 1815 (Zit. G D).

Neue Sammlung der Gesetze und Dekrete des Grossen und Kleinen Rats der Stadt und Republik Bern, 5 Bände vom 21. September 1815 bis 20. Oktober 1831 (Zit. N G D).

Akten im Staatsarchiv des Kantons Bern: Manuale des Kommerzienrates, 5 Bände aus der Zeit vom 29. August 1803 bis 31. Oktober 1831 (Zit. Manual des Kommerzienrates).

Protokoll der Handwerkspolizeikommission von 1816 bis 1827.

Portefeuilles der Handwerkspolizeikommission: Band I. Die Stadt Bern und Amt, Band XI. Verhandlungen und Projekte zur Erzielung einer neuen Handwerksordnung.

Aktenband der Flussverbesserungskommission Seeland und Errichtung eines Dampfschiffes aus der Zeit von 1817/1831.

Amtsakten von Nidau von 1824 bis 1826, Band Nr. 5.

Dekretenbücher.

Deutsch Spruchbuch FFFF vom 24. Februar 1792 bis 28. Juni 1793.

Manual des Kleinen Rats aus der Zeit der Mediation und Restauration (Zit. Ratsmanual).

Protokolle des Grossen Rates aus der Zeit der Mediation und Restauration.

Akten des Justiz-Rates von 1803/31, enthaltend: Akten über Handwerker, Gold- und Silberarbeiten, Indiennedruckerei, Juden-, Markt- und Hausierordnungen 1803/31.

Aktenband Justiz- und Polizeiwesen im XIX. Jahrhundert (Band Nr. 2).

Justiz- und Polizeiwesen im XIX. Jahrhundert (Bände 50, 109, Schild).

Aktenmappe Zollwesen: Revision des Zollwesens Nr. 3, enthaltend: Nr. 1 Behörden des Transits, Nr. 2 Reorganisation des Zollwesens.

Akten über das Zollwesen (Mappe) enthaltend: Bern, Zolltarife.

Mandatensammlung Nr. 21 (Schildchen).

Gedruckte Mandate III, Nr. 3.

Finanzwesen im XIX. Jahrhundert (Band Nr. 95, Schild).

Finanzwesen im XIX. Jahrhundert, Nr. 1, 2, 3, „Münzwesen“ (Zit. Münz-Kommission I...).

Bergrats-Manuale.

Wirtschaftswesen im XIX. Jahrhundert, Bände Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 20.

André, L. E.: Essai sur la statistique du Canton de Berne, Paris 1828.

Bauer, Hans: Von der Zunftverfassung zur Gewerbefreiheit in der Schweiz, 1798—1874, Basel 1929.

Bauer, Karl Ernst: Staat und Bergbauberechtigung in der Schweiz, Essen 1931.

Baur, Willy: Die geschichtliche Entwicklung des konzessionierten und patentierten Gastwirtschaftsgewerbes und der Wirtschaftsgesetzgebung im Kanton Bern, Diss. Bern 1935.

Beck, Max: Das bernische Zollwesen im XVIII. Jahrhundert, Bern 1923.

Bericht an den Grossen Rat der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung in den letzten 17 Jahren von 1814 bis 1830, II. Auflage, Bern 1832 (Zit. Bericht).

Bericht über die Staatsverwaltung im Jahre 1833, Bern 1836.

Bericht des Regierungsrates der Republik Bern an den Grossen Rat über die Staatsverwaltung in den Jahren 1834 und 1835, Bern 1837.

Bericht des Regierungsrates der Republik Bern an den Grossen Rat über die Staatsverwaltung in den Jahren 1836 und 1837, Bern 1839.

Bernoulli, Christoph: Ueber den nachteiligen Einfluss der Zunftverfassung auf die Industrie; mit besonderer Berücksichtigung bei dem Kanton Basel, Basel 1822.

Bloesch, Hans: „Das Hirtenfest in Unspunnen" (17. August 1808). Abgedr. im Schweizer Reise-Almanach von 1927 (herg. von der Schweiz. Verkehrszentrale), Olten 1927.

Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern an das Bernervolk zum Volksbeschluss über den Bau der Sustenstrasse, vom 8. September 1937.

Botschaft des Grossen Rates des Kantons Bern an das Bernervolk zum Volksbeschluss über den beschleunigten Ausbau der Fremdenverkehrsstrassen, Bern im März 1938.

Brunner, C.: Rede, gehalten am 27. April 1827 bei dem Schluss des ersten Winterhalbjahres der Gewerbeschule in Bern, Bern 1827.

— Bericht über den Bestand der Handwerkerschule während ihres zweiten Lehrkurses im Winter 1827/28, Bern 1828.

— Bericht an den Tit. Kommerzienrat über den Bestand der Handwerkerschule während ihres Lehrkurses im Winter 1830/31, Bern 1831.

Der Aufrichtige und wohlerfahrene Schweizer Bote, welcher nach seiner Art einfältiglich erzählt, was sich im lieben Vaterlande zugetragen, und was ausserdem die klugen Leute und die Narren der Welt tun. Aarau, Jahrgang 1825 (Zit. Schweizer Bote).

Der Beobachter, herausgegeben von einer Gesellschaft Gelehrter, 2 Jahrgänge, 6 Bände von 1807 bis 1809.

Dierauer, Johannes: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, V. Band bis 1848, Gotha 1917.

Feller, R.: Vor hundert Jahren, Zur Erinnerung an die Einführung der demokratischen Staatsverfassung im Kanton Bern; vom Regierungsrat des Kantons Bern der bernischen Jugend gewidmet.

Furrer, A.: Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz, herausgegeben und redigiert von... 3 Bände, Bern 1881/85/89.

Gagliardi, Ernst: Geschichte der Schweiz (von den Anfängen bis zur Gegenwart), II. Band, Zürich 1937.

Geiser, Karl: Rückblick auf die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Kanton Bern, Separatabdruck aus dem Katalog der Ausstellung von Thun, Bern 1899.

— Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, Bern 1894.

— Studien über die bernische Landwirtschaft im XVIII. Jahrhundert, Separatabdruck aus dem landwirtschaftlichen Jahrbuch von 1895, Band IX.

— Beiträge zur Geschichte des Wasserrechts im Kanton Bern, in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins Band XLV, von 1909, Seiten 409 ff., 529 ff.

Gemeinnützige Schweizerische Nachrichten, herausgegeben von Dr. Höpfner, 26 Bände, Bern 1800 bis 1817.

Guggisberg, Paul: Der bernische Salzhandel, Separatabdruck aus dem Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Band XXXII, 1. Heft, Bern 1933.

Hilty, Karl: Politisches Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft, II. Jahrgang von 1887, Bern 1887.

— Oeffentliche Vorlesungen über die Helvetik, Bern 1878.

His, Eduard: Geschichte des neueren Schweizerischen Staatsrechtes, 2 Bände, Basel 1920 und 1929 (Zit. His).

Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz, 7 Bände und 1 Spl.-Band, Neuenburg div.

Huber, Eugen: System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, 4 Bände, Basel div.

Jahn, Albert: Chronik oder geschichtliche ortskundige und statistische Beschreibung des Kantons Bern, Bern 1856.

Jenner, Ed.: Die Münzen der Schweiz mit Angabe jedes einzelnen Jahrgangs und deren Varianten, II. Auflage, Bern.

Jenner, Gottlieb von: Denkwürdigkeiten meines Lebens, herausgegeben von Jenner-Pigott, Bern 1887.

Koch, Friedrich: Rat zu Thun, Ansichten über den Leinenhandel, die Stofferzeugung und deren Beförderungsmittel im Kanton Bern, Bern 1824.

Lenzinger, Paul: Die Wirtschaftsideen der Helvetik, Diss. Bern 1936, Leipzig 1936.

Maggi, Julius: Die Getreidepreise in den 125 Jahren 1770 bis 1894, bearbeitet von... Tabelle im Staatsarchiv.

Markwalder, H. Dr. jur.: Das Handwerk im alten Bern, abgedruckt im kleinen Bund vom 18. April 1937, Jahrgang 18, Nr. 16.

Memorial für die Regierung des Kantons Bern gegen die Regierung des Kantons Freiburg wegen der von Seite der letztern dem Kanton Bern vorenthaltenen Landeshoheit über die beiden Ortschaften Münchenwyler und Clavaleyres, Bern 1806, anonym.

Mühlemann, C.: Untersuchungen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur und die Güterverteilung im Kanton Bern. In den Mitteilungen des bernischen Stat.-Bureaus von 1905, II. Lieferung.

Mühlenen, Wolfgang Fr. von: Das Ende der Mediation in Bern, im Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern von 1914, Band XXII, Heft 2.

Mutach, A. Friedrich: Revolutions-Geschichte der Republik Bern 1789—1815, herausgegeben von Hans Georg Wirz, Bern und Leipzig 1934.

Lehmann, S. der Jüngere: Ueber die Folgen des Missbrauchs der geistigen Getränke und über die geeigneten Mittel diesem Uebel zu steuern. Bern 1837.

Nabholz, Hans: Vom Zunftwesen, Zürich 1925.

Norrmann, Gerh. Phil.: Geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlandes, 1. Teil, Hamburg 1795.

Oechsli, Wilhelm: Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, 2 Bände 1798/1813 und 1813/1830, Leipzig 1903 und 1913.

Pestalutz, J. Conrad: Bericht an die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz, Zürich 1829.

Postkommissionsmanuale aus der Zeit von 1784 bis 1831, auf der Bibliothek der Generaldirektion der P. T. T.
Manual vom 23. Juni 1784 bis 26. November 1810, zit. Postkommissionsmanual Nr. I.
Manual vom 21. Januar 1811 bis 25. Juni 1822, zit. Postkommissionsmanual Nr. II.
Manual vom 8. Juli 1822 bis 10. August 1831, zit. Postkommissionsmanual Nr. III.

Reglement zur Aeufnung des Handwerksstandes der Stadt Bern, vom 15. November 1804, Bern 1805.

Rennefahrt, H., Prof. Dr.: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 4 Bände, erschienen in den Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Bern, div.

Rodt, Eduard von: Bern im XVIII. Jahrhundert, Bern 1901.

— Bern im XIX. Jahrhundert, Bern 1898.

Salvisberg, F.: Die Holzschnitzerei des Berner Oberlandes und ihre Entwicklung, Bern 1868.

Schmid, Paul: Philipp Emanuel von Fellenberg, Seine pädagogischen Grundsätze und ihre Verwirklichung, Aarau 1937.

Schmid, Walter: Bern, Land und Leute zwischen Finsteraarhorn und Doubs, Bern 1936.

Schneider, J. R., Direktor des Innern: „Bericht an den Regierungsrat des Kantons Bern über die Teuerung der Lebensmittel und Anträge über die dabei zu nehmenden Massnahmen", Bern 1846.

Schweizerisches Idiotikon, Wörterbuch der schweizerischen Sprache, Frauenfeld div.

Schweizer Kriegsgeschichte: Im Auftrage des Chefs des Generalstabes, Oberstkorpskommandant Sprecher von Bernegg, bearbeitet von Schweizer Historikern unter Leitung von Oberst M. Feldmann und Hauptmann H. G. Wirz, 4 Bände, 12 Hefte, Bern div.

Schweizer eigener Kraft, 2 Bände nationaler Charakterbilder, erschienen im Verlag F. Zahn, Neuenburg, von diversen Verfassern.

Stäger, Joh. Ant.: Das schweizerische Postwesen zur Zeit der Helvetik, Bern 1879.

Stettler, Karl Ludwig: Aus den Erinnerungen K. L. Stettlers, im Neuen Berner Taschenbuch, diverse Jahrgänge 1910 bis 1926, 1928, 1929.

Stürler, von: Ueber die Wasser- und Schachen- und Schwellenrechte im Stromgebiet der Emme, Bern 1856.

Tavel, Rudolf von: Die wichtigsten Aenderungen in der Lebenshaltung der schweizerischen Hochgebirgsbewohner im Laufe des XIX. Jahrhunderts. Diss. Heidelberg, Bern 1891.

Tillier, Anton von: Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte, 2 Bände, Zürich 1845, 1846.

— Geschichte der Eidgenossenschaft während der sogenannten Restauration 1814/30, 3 Bände, Bern 1848, 1849, 1850.

Verschiedene andere Tabellen und Verzeichnisse, die wir im Textteil ausführlich erwähnt haben.

Verwaltungsberichte vom 21. Oktober 1831 bis 31. Dezember 1832:
Diplomatisches Departement,
Justiz- und Polizeidepartement,
Finanz-Departement,
Militär-Departement,
Bau-Departement Bern 1833.

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Gesetz über das Salzregal vom Mai 1937.

Wartmann, H.: Atlas über die Entwicklung von Industrie und Handel der Schweiz, 1770/1870, Winterthur 1873.

Wyss, Johann Rud., Pfarrer zu Buchsee: Die Schenkfreiheit der Helvetischen Regierung und des Helvetischen Volkes in ihrem Werte dargestellt. II. Heft der Helvetischen Monatsschrift, Bern 1800.

Wyss, Johann Rud., jünger: Geographisch-statistische Darstellung des Kantons Bern, 3 Bände, Zürich 1819/22.